



Umweltbericht

ZUM REGIONALEN RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM
VOM OKTOBER 2026

PLANUNGSVERBAND REGION ROSTOCK
GESCHÄFTSSTELLE: AMT FÜR RAUMORDNUNG
UND LANDESPLANUNG REGION ROSTOCK
DOBERANER STRASSE 114, 18057 ROSTOCK
WWW.PLANUNGSVERBAND-ROSTOCK.DE



Inhalt

0 Vorbemerkung.....	4
1 Inhalt der Planung und maßgebende Umweltziele	5
1.1 Rechtlicher Rahmen der Umweltprüfung.....	5
1.2 Wesentliche Inhalte des Raumentwicklungsprogrammes	6
1.3 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes.....	10
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
2.1 Zustand der Freiräume in der Region Rostock	13
2.2 Umweltauswirkungen von Industrie und Gewerbe	19
2.3 Umweltauswirkungen der Hafenerweiterung.....	22
2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung	23
2.5 Verbindungsfunktionen und Trassen für Verkehrswege.....	23
2.6 Vorranggebiete für Windenergieanlagen.....	27
2.7 Leitungstrassen.....	36
2.8 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz	38
3 Auswahl der Vorranggebiete für Windenergieanlagen.....	40
3.1 Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung	40
3.2 Bewertung der ermittelten Potenzialflächen	48
3.3 Vorläufige naturschutzrechtliche Bewertung.....	62
3.4 Auswahl der festgelegten Vorranggebiete	69
4 Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete.....	72
5 Planungsalternativen	76
6 Minderungsmaßnahmen	78
7 Unsicherheiten, Überwachung des Umweltzustandes.....	80
8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	81
9 Grundlagen	83

Anhang 1: Bewertungsmethodik Windenergiegebiete (9 Seiten)

Anhang 2: Natura-2000-Prüfung Windenergiegebiete (51 Seiten)

Anhang 3: Beschleunigungsgebiete und Minderungsregeln (51 Seiten)



Verzeichnis der Anlagen zu diesem Umweltbericht

Anlage 1 – Windenergie – Karten zur Bewertung der Umweltbelange

- Karte 1: Menschliche Gesundheit/Wohlbefinden
- Karte 2: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Karte 3: Klima
- Karte 4: Wasser und Boden
- Karte 5: Landschaft
- Karte 6: Kultur- und Sachgüter
- Karte 7: vorläufige Eignungsbewertung
- Karte 8: Europäische Schutzgebiete
- Karte 9: Habitatausstattung
- Karte 10: Raumwirkung der Windenergienutzung

Anlage 2 – Beschreibung der neuen Windenergiegebiete

Anlage 3.1 – Detailkarten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hafen/Industrie/Gewerbe

Anlage 3.2 – Detailkarten der Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Nr. 1 bis 100/101)

Anlage 3.3 – Detailkarten der Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Nr. 102 bis 118)

Anlage 3.4 – Detailkarten der Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Nr. 119 bis 134)

Anlage 3.5 – Detailkarten der Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Nr. 138 bis 192)

Anlage 4 – Karten Windenergiegebiete und europäische Schutzgebiete (7 Blätter)

Hinweis auf den gutachterlichen Fachbeitrag zum Umweltbericht

Vorranggebiete Hafen, Gewerbe und Industrie – Fachbeitrag zum Umweltbericht des RREP der Region Rostock, Umweltplan Stralsund GmbH, September 2026

Der Fachbeitrag ist als gesondertes Dokument mit den Unterlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht. Er enthält die Ergebnisse vertiefter Untersuchungen, die zugleich als umweltfachliche Grundlage für die Umsetzung der Vorranggebiete in der Bauleitplanung dienen sollen. Zum Fachbeitrag gehören der Erläuterungsbericht und folgende Anlagen:

- 1 Artenschutzfachliche Bewertung der Vorranggebiete*
- 2 Natura 2000-Untersuchungen der Vorranggebiete*
- 3 Schalltechnische Voruntersuchung*
- 4 Erweiterung Seehafen West, Alternativlayout*
- 5 Gutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen auf den Gewässerkörper der Unterwarnow/Breitling*



0 Vorbemerkung

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. Oktober 2026 hat der Planungsverband Region Rostock das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) abgeschlossen. Mit der Neuaufstellung wird das bislang geltende Programm aus dem Jahr 2011, das im Juni 2020 lediglich im Energiekapitel einmal fortgeschrieben wurde, ersetzt. Das neue Programm ist auf den Planungshorizont 2035 ausgerichtet.

Nach dem Aufstellungsbeschluss im Jahr 2022 wurde auf den Internetseiten des Planungsverbandes ein vorläufiges Konzeptpapier veröffentlicht, in dem die mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes verbundenen wesentlichen Planungsabsichten umrissen wurden. Dieses wurde auch ausgewählten Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Ein erster, noch nicht vollständig ausgearbeiteter Entwurf des neuen Programmes wurde im Januar 2024 veröffentlicht. Zu diesem Entwurf wurde ein erstes Beteiligungsverfahren nach § 9 (1) Raumordnungsgesetz durchgeführt. Mit dem Entwurf wurde ein Erläuterungsmaterial herausgegeben, in dem die planungsrelevanten Erwägungen des Umweltschutzes in den Grundzügen entsprechend dem damaligen Entwurfsstand wiedergegeben waren. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurde im Dezember 2024 den Umweltbehörden und -verbänden ein Vorschlag zum Untersuchungsrahmen der förmlichen Umweltprüfung übersandt. Zum überarbeiteten zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 wurde die erste Fassung des vorliegenden Umweltberichtes veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wurde die förmliche Beteiligung gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz durchgeführt. Ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz zu letzten Entwurfsänderungen wurde im Juni 2026 durchgeführt.

Die vorliegende abschließende Fassung des Umweltberichtes gehört zu den Plandokumenten des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Der Bericht soll die umweltschutzbezogenen Erwägungen nachvollziehbar machen, die den Planungsverband bei der Aufstellung des Programmes geleitet haben.



1 Inhalt der Planung und maßgebende Umweltziele

1.1 Rechtlicher Rahmen der Umweltprüfung

Gesetzliche Vorgaben zur Umweltprüfung

Gemäß den §§ 33 bis 36 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 8 des Raumordnungsgesetzes ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen. Die Anlage 1 zum Raumordnungsgesetz enthält die wesentlichen Anforderungen an den Inhalt der Umweltprüfung. Demnach soll der Umweltbericht insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Inhalt und wichtigste Ziele des Raumordnungsplanes,
- Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Gesetzen und Plänen,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung,
- Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes,
- Bestandsaufnahme der betroffenen Schutzgebiete,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen,
- Planungsalternativen,
- Methodik der Umweltprüfung, Schwierigkeiten und Kenntnislücken,
- Maßnahmen zur Überwachung des Umweltzustandes,
- allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichts orientiert sich an dieser Vorgabe.

Sonderregelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen

Mit Artikel 15c der Richtlinie 2023/2413 hat die Europäische Union ihre Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Voraussetzungen zur planerischen Festlegung sogenannter Beschleunigungsgebiete für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu schaffen. Bei der Planung der Beschleunigungsgebiete sollen die Umweltauswirkungen bereits abschließend geprüft werden, sodass zur späteren Genehmigung von Anlagen in diesen Gebieten keine förmliche Umweltprüfung mehr nötig sein wird. Folglich sollen vorrangig solche Gebiete ausgewählt werden, in denen Errichtung und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit vergleichsweise geringen schädlichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Europäische Schutzgebiete und nationale Naturschutzgebiete sollen bei der Planung von vornherein ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die nicht vermeidbaren Umweltauswirkungen sind bereits auf der Planungsebene geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen. Mit dem neuen § 28 des Raumordnungsgesetzes wurde für die Regionalplanung im Jahr 2025 die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.



1.2 Wesentliche Inhalte des Raumentwicklungsprogrammes

Wirkung und Umwelterheblichkeit der Programmfestlegungen

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm enthält Festlegungen zu zentralen Orten und Raumkategorien, zur Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung, zur Erweiterung des Rostocker Seehafens, zum Einzelhandel und Tourismus, zum Ausbau der Verkehrs- und Leitungsnetze, zum Ausbau der Wind- und Solarenergie-nutzung und zum Freiraumschutz. Rechtsgrundlage sind die §§ 7 bis 10 des Raumordnungsgesetzes sowie die §§ 4 bis 9a des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die umwelterheblichen Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes umso genauer zu betrachten, je direkter sie sich auf nachfolgende Planungs- und Zulassungsentscheidungen auswirken. Demnach können die Festlegungen in folgende Kategorien unterschieden werden:

1. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Ziele und Grundsätze, die bestimmte Raumnutzungen in Teilen der Region ausschließen oder einzelne Raumansprüche gegenüber anderen begünstigen. Diese Festlegungen sollen eine Lenkungswirkung in dem Sinne entfalten, dass für raumbedeutsame Vorhaben gut geeignete Standorte den Vorzug erhalten und weniger gut geeignete nachrangig genutzt werden. Diese Festlegungen setzen somit einen – mehr oder weniger weit gefassten – Rahmen für Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Sie beinhalten jedoch keine positiven Standortzuweisungen. Zu dieser Kategorie gehört die große Mehrzahl der Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm.
2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, mit denen eine positive Standortzuweisung für bestimmte Nutzungen erfolgt, die jedoch in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren nochmals überprüft, weiter ausgeformt und konkretisiert werden sollen. Hierzu gehören die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Erweiterung des Rostocker Seehafens, für Gewerbe und Industrie und für den Rohstoffabbau.
3. Die Vorranggebiete für Windenergieanlagen beinhalten ebenso wie die unter Nr. 2 genannten eine positive Standortzuweisung. Sie nehmen jedoch im Raumentwicklungsprogramm eine Sonderstellung ein, weil sie unmittelbar auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Einzelvorhabens wirken.
4. Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Verkehrswege und Leitungen, deren Raum- und Umweltverträglichkeit in gesonderten Verfahren geprüft wird. Mit der Festlegung im Raumentwicklungsprogramm erfolgt die – vorläufige oder verbindliche – Bestimmung einer Vorzugstrasse, der in der Regel schon eine Alternativenbetrachtung unter Umweltgesichtspunkten vorausgegangen ist.

Bei den Festlegungen gemäß Nr. 1 muss sich die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf eine abstrakte Betrachtung der sinnvollen und zugleich möglichst umweltverträglichen Verteilung der betreffenden Nutzungen im Raum beschränken. Die beabsichtigte Lenkungswirkung muss sich daran messen lassen, dass schädliche Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden. Konkrete Flächen, Trassen oder Standorte für bestimmte Vorhaben können in der Umweltprüfung nicht bewertet werden, weil sie im Raumentwicklungsprogramm nicht konkret festgelegt werden.



Bei den Festlegungen gemäß Nr. 2 muss die Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst ebenso mit Blick auf die sinnvolle und möglichst umweltverträgliche Verteilung dieser Nutzungen im Raum erfolgen. Darüber hinaus sind jedoch die ausgewählten Gebiete konkret zu beschreiben und bezüglich ihres Umweltzustandes sowie den mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen Umweltfolgen zu bewerten.

Die Festlegungen gemäß Nr. 3 sind so zu planen, dass die spätere Zulassung einzelner Vorhaben in diesen Gebieten regelmäßig keiner Umweltprüfung mehr bedarf. Die maßgebenden Umweltbelange sind somit auf der Ebene der Regionalplanung möglichst abschließend zu ermitteln und zu bewerten.

Bei den Festlegungen gemäß Nr. 4 erfolgt die genauere Untersuchung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen vorhabenbezogener Zulassungsverfahren und gegebenenfalls diesen Verfahren vorgelagerter Raumverträglichkeitsprüfungen nach § 15 Raumordnungsgesetz. Darin werden verschiedene Trassenvarianten unter Umweltgesichtspunkten untersucht und bewertet. Wenn vorläufig oder bereits abschließend ermittelte Vorzugstrassen aus solchen Verfahren in das Raumentwicklungsprogramm übernommen werden, bevor eine vorhabenbezogene Planfeststellung erfolgt ist, handelt es sich um mehr als eine bloße nachrichtliche Übernahme der Fachplanung. Vielmehr entfaltet die zeichnerische Festlegung der Vorzugstrasse in der Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes eine eigenständige Rechtswirkung. Somit muss diese Festlegung auch Gegenstand der planerischen Abwägung und Umweltprüfung im Rahmen der Programmaufstellung sein. Zugleich kann es aber nicht Sinn des Umweltberichtes zum Raumentwicklungsprogramm sein, die Inhalte der vorhabenbezogenen Umweltprüfung nochmals vollumfänglich zu wiederholen. Diese Inhalte müssen nur kurz zusammengefasst in ihren wesentlichen Grundzügen wiedergegeben werden.

Zentrale Orte

Die Festlegung der zentralen Orte (Sätze 3.1 (1) bis 3.1 (5) im Programm) ist aus den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des Länderraumentwicklungsprogrammes abgeleitet. In Verbindung mit weiteren Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zum Einzelhandel und zu den Verkehrsnetzen soll das System der zentralen Orte die gute Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten für alle Bürger sicherstellen. Die Festlegung zentraler Orte trägt zur Vermeidung unnötigen Verkehrsaufwandes bei und dient damit auch dem Umweltschutz. Unmittelbare schädliche Auswirkungen auf die Umwelt hat die Festlegung zentraler Orte nicht. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist damit nicht erforderlich.

Stadt-Umland-Raum und ländlicher Raum

Die Festlegung der Raumkategorien (Sätze 3.2 (1) bis 3.2 (2) im Programm) steht wie die zentralen Orte in Verbindung mit weiteren Festlegungen zur Siedlungsentwicklung. Diese sollen insbesondere eine planlose Zersiedlung des Rostocker Umlandes verhindern und damit zum Schutz der Umwelt und zur Vermeidung unnötigen Verkehrsaufwandes beitragen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben die Festlegungen nicht. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist damit nicht erforderlich.



Siedlungsentwicklung

Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (Sätze 4.1 (1) bis 4.1 (10) im Programm) sollen die Zerstörung landwirtschaftlicher Nutzflächen begrenzen und die planlose Zersiedlung des Freiraumes verhindern. Sie sind aus den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des Landesraumentwicklungsprogrammes sowie aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung abgeleitet. In mittel- bis langfristiger Perspektive zielen diese Festlegungen auf einen allmählichen Übergang in eine Flächenkreislaufwirtschaft ab, indem die Neuinanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke mehr und mehr verringert wird. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben die Festlegungen nicht. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist damit nicht erforderlich.

Flächenentwicklung für Industrie und Gewerbe

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für und Industrie Gewerbe (Sätze 4.2 (2) bis 4.2 (5) im Programm) dient der Sicherung ausgewählter Standorte insbesondere für größere und erheblich störende Betriebe. Die Gebiete umfassen in Teilen erschlossene und vorge nutzte Flächen und in Teilen Freiflächen. Mit den Festlegungen wird eine positive Standortzuweisung für Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen vorgenommen. Die Gebiete für Gewerbe und Industrie sind in der Umweltprüfung näher zu betrachten.

Erweiterung des Rostocker Seehafens

Die Gebiete zur Erweiterung des Rostocker Seehafens (Satz 4.2 (1) im Programm) bilden eine gesonderte Kategorie von Vorranggebieten. Aufgrund der geringen räumlichen Variabilität der Hafennutzung werden von den Vorranggebieten auch schützenswerte Räume berührt, die normalerweise nicht für eine Überplanung in Betracht kommen würden. Die Umweltauswirkungen sind somit zweifelsfrei erheblich. Die Gebiete für die Erweiterung des Rostocker Seehafens sind in der Umweltprüfung näher zu betrachten.

Einzelhandel

Die Festlegungen zur Standortwahl für großflächige Einzelhandelsvorhaben (Sätze 4.3 (1) bis 4.3 (6) im Programm) sollen sicherstellen, dass diese Vorhaben nur an größeren Orten umgesetzt werden, wo ein großer Teil der Kunden in näherer Umgebung wohnt. Die Festlegungen dienen der Vermeidung unnötigen Verkehrsaufwandes und damit dem Umweltschutz. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Tourismusentwicklung

Die Festlegungen zur Tourismusentwicklung (Sätze 4.4 (1) bis 4.4 (4) im Programm) sollen den Landschaftsverbrauch in den Hauptzielgebieten des Tourismus eindämmen und die besondere Erholungsfunktion der Landschaft sichern. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben die Festlegungen nicht. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist nicht erforderlich.



Landwirtschaft

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft und das daran geknüpfte Umnutzungsverbot (Sätze 4.5 (1) und 4.5 (2) im Programm) zielt auf den strikten Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden vor Überbauung. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben die Festlegungen nicht. Eine nähere Beschreibung und Bewertung dieser Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Rohstoffsicherung

Die Festlegungen zur Sicherung potenziell abbauwürdiger oberflächennaher Rohstoffvorkommen (Sätze 4.6 (1) und 4.6 (2) im Programm) dienen dem vorläufigen Schutz dieser Vorkommen vor Überbauung. Sofern diese Vorkommen später genutzt werden, ist dies mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist in der Umweltprüfung näher zu betrachten.

Verkehr

Die Festlegungen zu den Verkehrsnetzen (Sätze 5.1 (1) bis 5.1 (4) im Programm) gliedern sich in die Zuweisung von Verbindungsfunktionen entsprechend der Hierarchie der zentralen Orte und die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Aus- und Neubauvorhaben. Die Zuweisung der Verbindungsfunktionen zieht bestimmte Ausbaustandards nach sich, deren Umsetzung mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein kann. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltstrassen beinhaltet eine positive Zuweisung von Korridoren für umweltschädliche Vorhaben mit unterschiedlichem Grad der Verbindlichkeit. Zu unterscheiden ist auch zwischen originären Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes und solchen Vorhaben, für die bereits förmliche Umweltprüfungen in eigenständigen Verfahren der Fachplanung oder vorbereiteten Raumverträglichkeitsprüfungen durchgeführt oder begonnen wurden. Die Festlegung der Verbindungsfunktionen sowie die Vorbehaltstrassen für Straßen und Schienenwege sind in der Umweltprüfung näher zu betrachten.

Erneuerbare-Energien-Anlagen

Unter den Festlegungen zur Standortwahl für Wind- und Solarenergieanlagen (Sätze 5.2 (1) bis 5.2 (4) im Programm) bilden die Vorranggebiete für Windenergieanlagen einen Kerninhalt des Programmes. Die Festlegung dieser Vorranggebiete ist in ihren Auswirkungen zweifelsfrei umwelterheblich. Sie sind in der Umweltprüfung näher zu betrachten. Soweit die Vorranggebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete festgelegt werden, sind die Umweltauswirkungen abschließend zu bewerten. Die Festlegungen für große Solaranlagen sollen diese Anlagen auf solche Standorte lenken, wo sie vergleichsweise geringe Umweltauswirkungen verursachen. Die beabsichtigte Lenkungswirkung ist einer abstrakten Umweltprüfung zu unterziehen.

Leitungsnetze

Bezüglich der Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Energieleitungen (Satz 5.3 (2) im Programm) gelten sinngemäß die obenstehenden Ausführungen zu den Trassen für Verkehrswege. Auch bei den Energieleitungen



gibt es Vorhaben für die bereits in eigenständigen Verfahren eine vorhabenbezogene Umweltprüfung begonnen oder abschließend durchgeführt wurde. Die Festlegungen zum Ausbau der Leitungsnetze sind in der Umweltprüfung näher zu betrachten.

Freiraumentwicklung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz (Sätze 6 (1) und 6 (2) im Programm) dienen dem Schutz des Freiraumes vor planloser Überbauung. Für die Planung von Siedlungserweiterungen und großen Infrastrukturen soll eine verbindliche Orientierung gegeben werden, welche Räume vorzugsweise, welche in der Regel nicht und welche überhaupt nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dient unmittelbar dem Umweltschutz und hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Allerdings beruht die Auswahl und Abgrenzung dieser Gebiete auf verschiedenen umweltfachlichen Bewertungen, die untereinander zu gewichten und sinnvoll zusammenzuführen sind. Die Zusammenstellung der Datengrundlagen sowie die Festlegung von Kriterien zur Berücksichtigung der verschiedenen Schutzansprüche ist ein wesentlicher Teil der umweltbezogenen Erwägungen, die mit der Erarbeitung des Raumentwicklungsprogrammes anzustellen waren. Hierzu wird auch auf die mit dem Raumentwicklungsprogramm veröffentlichte Abwägungsdokumentation verwiesen.

1.3 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Gesetzliche Umweltziele der Raumordnung

Die wesentlichen übergeordneten Ziele des Umweltschutzes für die Raumordnungsplanung sind in den allgemeinen Grundsätzen im § 2 des Raumordnungsgesetzes enthalten. Zentraler Grundsatz ist dabei das langfristige Offenhalten von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung. Einen direkten Bezug zum Schutz der Umwelt weisen insbesondere die nachfolgend auszugsweise und leicht verkürzt wiedergegebenen Grundsatzbestimmungen auf:

- Räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und Ausrichtung auf zentrale Orte;
- Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, weitestmögliche Vermeidung von Zerschneidungen der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen;
- Schaffung der Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger, Verringerung von Verkehrsbelastung und Vermeidung zusätzlichen Verkehrs;
- Erhaltung und Entwicklung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, Erhaltung und Entwicklung historisch geprägter Kulturlandschaften;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen;
- sparsame und schonende Inanspruchnahme von Naturgütern, Schutz von Grundwasservorkommen und biologischer Vielfalt, Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes und Förderung der ökologischen Gewässerentwicklung;



- Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden;
- Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz.
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft;
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen;
- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe.

Der § 2 des Landesplanungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern enthält darüber hinaus die Vorgabe, dass die Ursprünglichkeit und Identität der Landschaft sowie der Städte und Dörfer gewahrt werden sollen. Charakteristische Ortsbilder und die landestypischen Alleen sollen erhalten werden. Auf die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern soll geachtet werden. Auch der Schutz der Wälder mit ihren Funktionen für Klima, Wasserhaushalt und Erholung wird ausdrücklich genannt. In waldarmen Gebieten soll die Ausdehnung von Wäldern und Gehölzen angestrebt werden.

Das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz enthalten keine Gewichtungsvorgaben für die Umsetzung dieser Umweltziele sowie deren Abwägung untereinander und im Konflikt mit wirtschaftlichen Belangen. Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2022 ist jedoch allen Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energiequellen dienen, generell Vorrang vor entgegenstehenden Belangen – mit Ausnahme der Landesverteidigung – gegeben worden. Der Gesetzgeber hebt damit die existenzielle Bedeutung hervor, die dem Umbau der Energiesysteme im Sinne der nationalen Versorgungssicherheit und der Begrenzung von Kohlendioxidemissionen in den nächsten Jahren zukommt.

Umweltziele in fachlichen Plänen und Programmen

Im Bezug auf den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft ist der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock die wesentliche Grundlage des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Im § 11 (3) des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und im § 8 (3) des Landesplanungsgesetzes ist das Verhältnis von Landschaftsrahmenplanung und Regionalplanung ausdrücklich geregelt. Der Landschaftsrahmenplan für die Region Rostock wurde im Jahr 2007 zuletzt aktualisiert, sodass zu einzelnen Inhalten mittlerweile neue Daten und fachliche Ausarbeitungen vorliegen. Der Plan ist damit jedoch nicht insgesamt veraltet, sondern gilt in der vorliegenden Fassung so lange, bis eine neuere Fassung vorliegt. Wie in den Gesetzen vorgeschrieben wurden Bewertungen und Empfehlungen der Landschaftsplanung bei der Aufstellung des neuen Raumentwicklungsprogrammes abwägend berücksichtigt. Soweit neuere Daten, Studien und Fachkonzepte vorliegen, wurden diese ebenfalls abwägend berücksichtigt.

Neben den Plänen und Konzepten des Natur- und Landschaftsschutzes gibt es auf Bundes- und Landesebene verschiedene Fachgesetze sowie eine Vielzahl von Konzepten des Umweltschutzes im weiteren



Sinne, aus denen sich mehr oder weniger konkrete Zielsetzungen ableiten lassen. Es ist nicht Sinn und Zweck des vorliegenden Umweltberichtes, diese möglichst vollständig wiederzugeben. Soweit bei der Erarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes und der Umweltprüfung auf solche Fachgesetze und -konzepte Bezug genommen wurde, ist dies in den nachfolgenden Ausführungen ausdrücklich erwähnt, und die betreffenden Dokumente sind im Verzeichnis der Grundlagen aufgeführt.

Als europäische Zielvorgabe besonders hervorzuheben sind die zentralen Bestimmungen der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur. Zwar zielt diese Verordnung auf Maßnahmen des Naturschutzes, die nicht von der Raumordnung geregelt und umgesetzt werden; sie gibt jedoch eine Orientierung hinsichtlich der Flächenanteile, die für Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt reserviert werden müssen. Als untergesetzliche nationale Vorgabe hervorzuheben ist die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, da sich die Richtgröße zur Begrenzung des Flächenverbrauches im Regionalen Raumentwicklungsprogramm direkt darauf bezieht.

Umsetzung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm

Die oben aufgeführten gesetzlichen Umweltziele werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wie folgt umgesetzt:

- Schaffung der Voraussetzungen für die verstärkte großtechnische Nutzung der Wind- und Sonnenenergie;
- Sicherung des Freiraumes als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft sowie zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen;
- Erhaltung des kurlandschaftlichen Erbes sowie der besonderen naturräumlichen Qualitäten als wesentliche Attraktionsmerkmale der Region für Zuzügler und Grundlage der Tourismuswirtschaft;
- Erhaltung, Rückgewinnung und Regeneration naturnaher, störungsarmer Lebensräume zur Sicherung der natürlichen Artenvielfalt.

Die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche an den Freiraum sind bedingt miteinander vereinbar, stehen aber auch vielfach im Konflikt zueinander. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden die verschiedenen Anforderungen zum Ausgleich gebracht, soweit es auf dieser Planungsebene sinnvoll und möglich ist. Der Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist dabei generell Vorrang vor den übrigen Zielen einzuräumen, bis die Umstellung der Energieversorgung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgeschlossen ist. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass die übrigen Freiraumansprüche nicht mehr als nötig zurückgesetzt und beeinträchtigt werden.



2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Zustand der Freiräume in der Region Rostock

Planungsrelevante Zustandsgrößen

Die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes sind vornehmlich auf die Steuerung der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung großer Infrastrukturen gerichtet. Für die regionalplanerische Umweltprüfung maßgebliche Kenngrößen des Umweltzustandes sind deshalb in erster Linie aus dem Verhältnis von Siedlungsfläche und Freiraum sowie aus dem Grad der Zerschneidung und Zersplitterung der Freiräume abzuleiten.

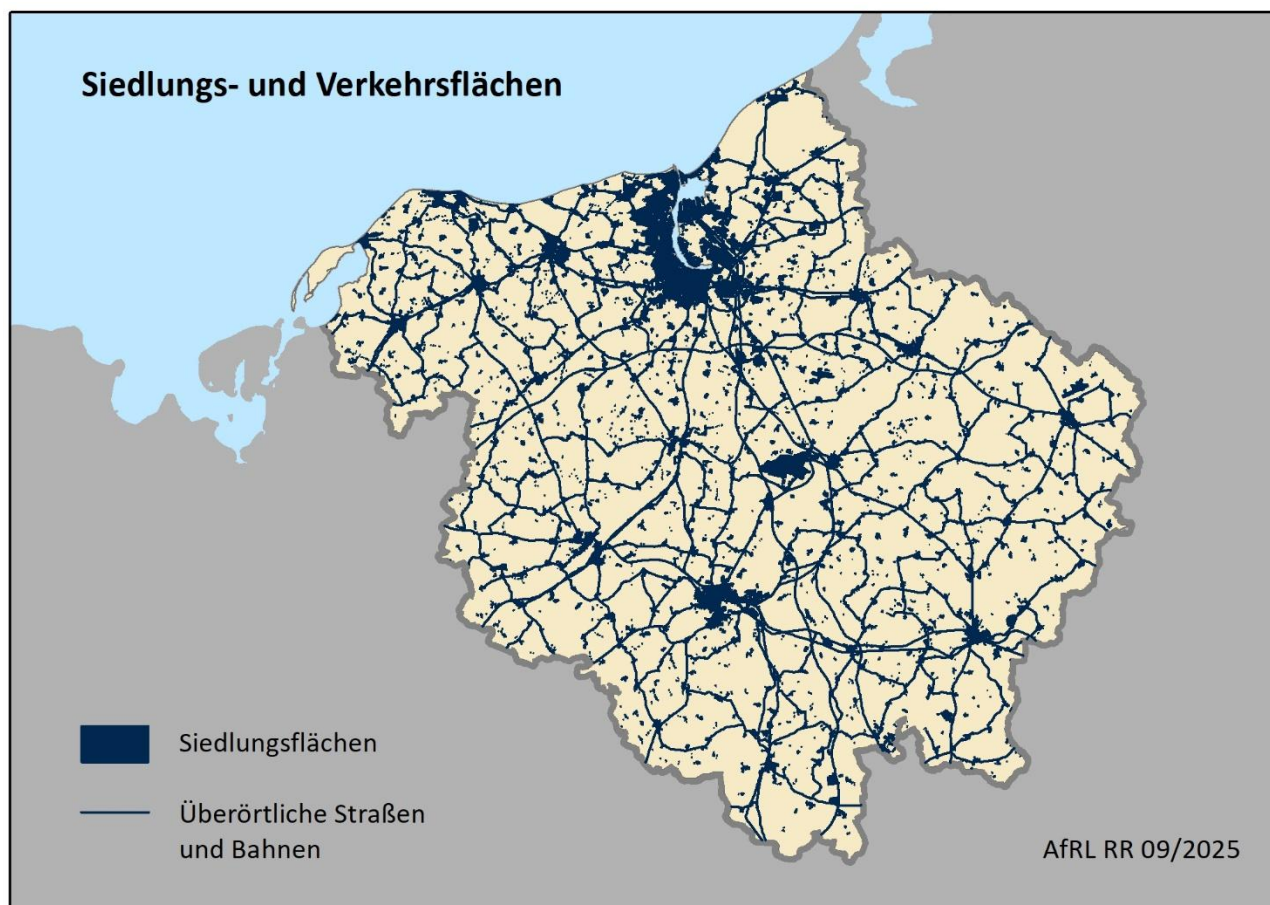
In globaler Perspektive bilden die zunehmende Degradierung natürlicher Lebensräume, der Rückgang der Artenvielfalt und die fortschreitende Klimaveränderung wesentliche Umweltprobleme, die sich auch auf regionaler Ebene auswirken. Für die regionale Kohlendioxidbilanz haben Wälder und Moore eine besondere Bedeutung. Die Beschreibung des regionalen Umweltzustandes erfolgt somit anhand folgender wesentlicher Merkmale in Bilanzzahlen und Kartendarstellungen:

- Überbauung und Zerschneidung des Freiraumes,
- Anteil und Verteilung ruhiger, störungsarmer Gebiete,
- Anteil und Verteilung von Wäldern und Mooren,
- Absoluter und bedingter Schutz des Freiraumes durch bestehende Schutzgebiete.

Überbauung und Zerschneidung des Freiraumes

Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche der Region Rostock beträgt rund 10 Prozent. Seit der Verbindlichkeit des geltenden Raumentwicklungsprogrammes von 2011 ist dieser Anteil leicht angestiegen, hat sich in der Größenordnung jedoch nicht verändert. Ein Vergleich in exakten Zahlen ist aufgrund der vorliegenden Daten aus den Jahren 2011 und 2023/24 nicht möglich, da die Methodik der Landesaufnahme und der amtlichen Flächennutzungsstatistik in der vergangenen Dekade weiterentwickelt worden ist. Ausweislich der Statistik wären mehrere tausend Hektar in der Region Rostock seit 2011 neu bebaut worden. Ein vom Planungsverband selbst vorgenommener überschlägiger Abgleich anhand vorliegender Geodaten ergab eine Fläche von etwa eintausend Hektar. Beide Werte geben nicht im engeren Sinne die überbaute und versiegelte Bodenfläche, sondern das gesamte Bauland einschließlich gebäudenaher Freiflächen wieder.

Die im Januar 2025 aktualisierte Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bekräftigt die Zielsetzung, in Deutschland bis zum Jahr 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft zu etablieren, sodass neues Bauland im Freiraum nur noch bei gleichzeitiger Aufgabe baulicher Nutzungen an anderer Stelle entwickelt werden dürfte. Bis 2030 soll der bundesweite Flächenverbrauch zunächst von aktuell 50 auf 30 Hektar pro Tag reduziert werden. Für die Region Rostock und den Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes ergibt sich daraus ein Flächenkontingent von etwa 50 Hektar pro Jahr.



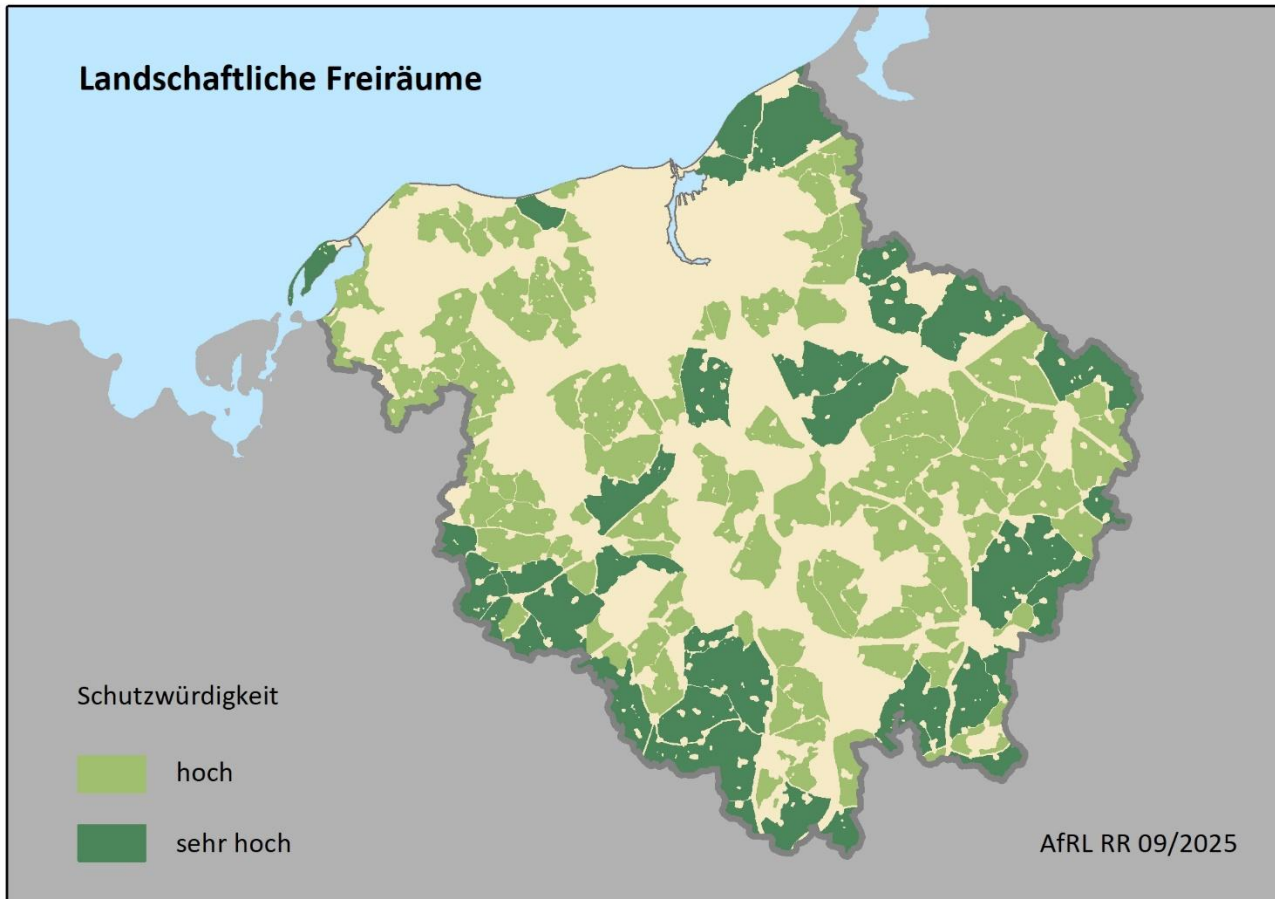
Karte 1; Datengrundlage: ATKIS DLM 2024

Aufgrund der geringen Siedlungsdichte weist Mecklenburg-Vorpommern noch vergleichsweise viele größere Freiräume auf, die nicht von Hauptverkehrswegen, Leitungen und Siedlungsflächen zerschnitten sind. Im Landschaftsrahmenplan von 2007 wurden die unzerschnittenen Freiräume anhand ihrer Größe und Schutzwürdigkeit bewertet. Die besonders schutzwürdigen Freiräume nehmen etwa 20 Prozent der Regionsfläche ein. Sie befinden sich überwiegend in den südlichen Randbereichen der Region, den Niederungen von Warnow und Recknitz sowie in der Rostocker Heide. Sie decken sich zum Teil mit denjenigen Räumen, die im Landschaftsrahmenplan eine besonders hohe Bewertung des Landschaftsbildes erfahren haben. Weitere 30 Prozent der Regionsfläche werden bezüglich ihrer Freiraumfunktion der zweithöchsten Kategorie der Schutzwürdigkeit zugerechnet.

Die Netze der Hauptstraßen und -bahnen sowie der Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes sind in den ländlichen Teilen der Region während der letzten Dekaden nicht weiter verdichtet worden. Auch größere Erweiterungen des Siedlungsraumes hat es dort nicht gegeben. Somit sind die vor etwa 20 Jahren ermittelten schutzwürdigen Freiräume in ihrer Struktur bis heute weitgehend erhalten. Störungen und Beeinträchtigungen haben diese Räume allerdings durch den steten Ausbau des ländlichen Wegenetzes und die dadurch vermehrte Verkehrsbelastung erfahren. Zudem sind zahlreiche Windenergieanlagen neu errichtet worden, wovon nur die Freiräume der höchsten Kategorie der Schutzwürdigkeit bislang strikt ausgenommen waren. Als weitere Veränderungen sind größere Tierhaltungs- und Biomasseanlagen entstanden, die aufgrund ihres Emissionspotenzials häufig abseits der Siedlungen in der freien Landschaft errichtet werden. Diese neuen technischen Elemente bilden anders als Siedlungen und Hauptverkehrswege



keine harten Barrieren im Landschaftsraum, mindern aber jedenfalls dessen Qualität als Erholungsraum und erhöhen das Störungspotenzial für wildlebende Tiere.



Karte 2; Grundlage: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan MM/R, LUNG MV 2007

Anteil und Verteilung naturnaher Lebensräume

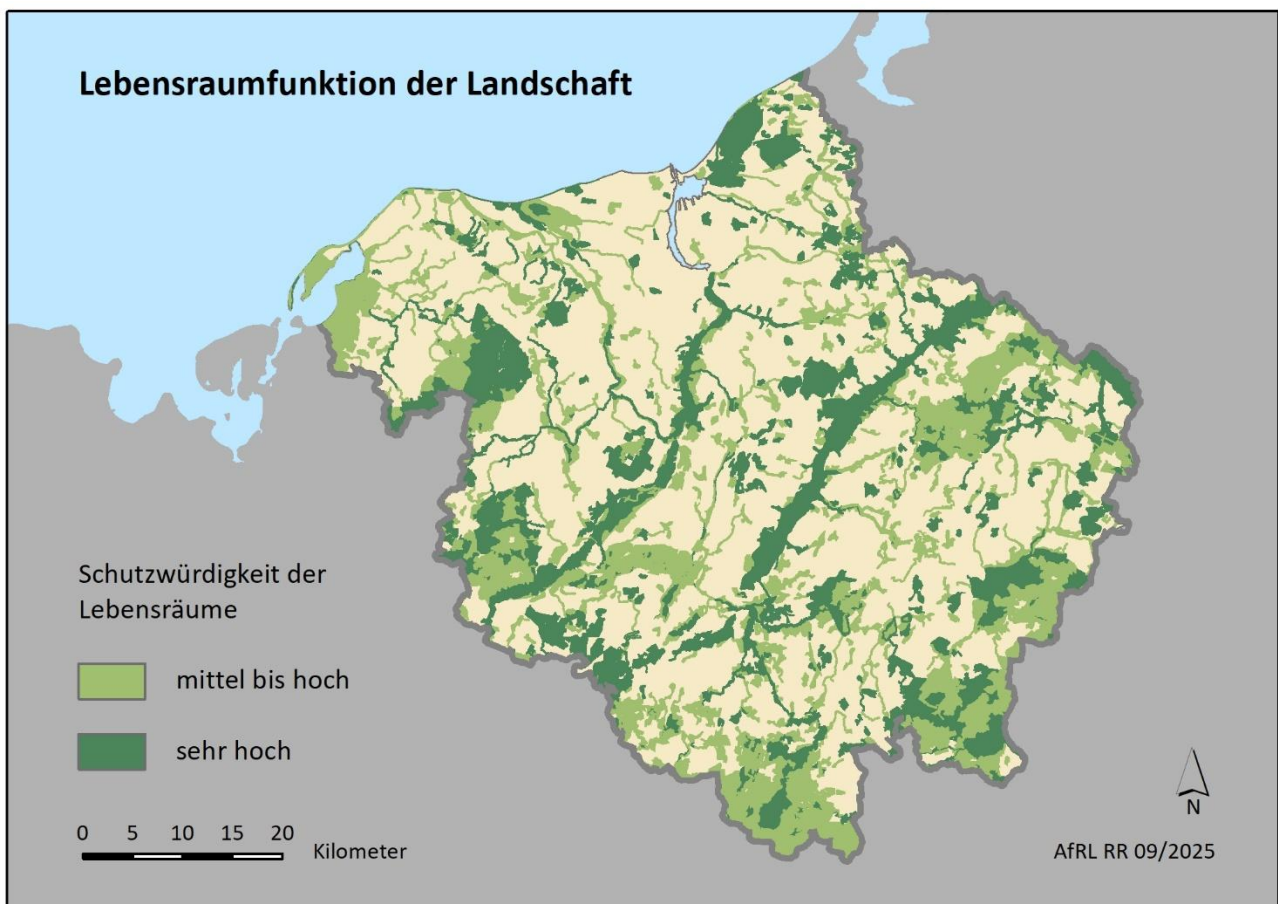
Zum Arten- und Lebensraumpotenzial der Landschaft liegt die Analyse und Bewertung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes aus dem Jahr 2007 vor. Aufgrund zwischenzeitlich durchgeführter Renaturierungsmaßnahmen sowie Änderungen in der Landbewirtschaftung kann diese Bewertung in einzelnen Bereichen überholt sein. Generell ist jedoch festzustellen, dass vornehmlich solche Lebensräume renaturiert werden, die schon ein herausgehobenes Arten- und Lebensraumpotenzial aufweisen – insbesondere Gewässer, Moore und Wälder. Eben diese Räume wurden auch im Landschaftsrahmenplan als besonders schutzwürdig bewertet, und sie haben sich in ihrer räumlichen Ausdehnung nicht wesentlich verändert. Der Planungsverband geht somit davon aus, dass für eine Betrachtung im gesamtregionalen Maßstab der Umfang und die Verteilung höherwertiger Lebensräume durch den Landschaftsrahmenplan immer noch richtig wiedergegeben werden.

Eine wichtige Funktion als Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen haben insbesondere die Teile des Freiraumes, die nicht oder nur extensiv bewirtschaftet werden. Dies sind:

- Küstenlebensräume, insbesondere diejenigen mit natürlicher Sukzession und Überflutungsdynamik,



- Moore, insbesondere schwach entwässerte, naturnahe Moore,
- sonstige Feuchtlebensräume des Binnenlandes,
- naturnahe Fließgewässer,
- naturnahe Seen und Seeufer,
- Trocken- und Magerstandorte,
- Wälder, insbesondere naturnahe Wälder.



Karte 3; Grundlage: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan MM/R, LUNG MV 2007

In der Ackerlandschaft haben darüber hinaus bestimmte Teilräume mit hoher Dichte an Kleingewässern eine herausgehobene Bedeutung als Lebensräume der Amphibien. Eine hohe Bedeutung kommt auch den Räumen mit Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln zu. Die zusammengefasste Bewertung des Arten- und Lebensraumpotenzials ist in der Karte 3 abgebildet. Die höherwertigen Lebensräume umfassen insgesamt ein Drittel der Regionsfläche. Davon wiederum die Hälfte sind der höchsten Kategorie der Schutzwürdigkeit zugeordnet.

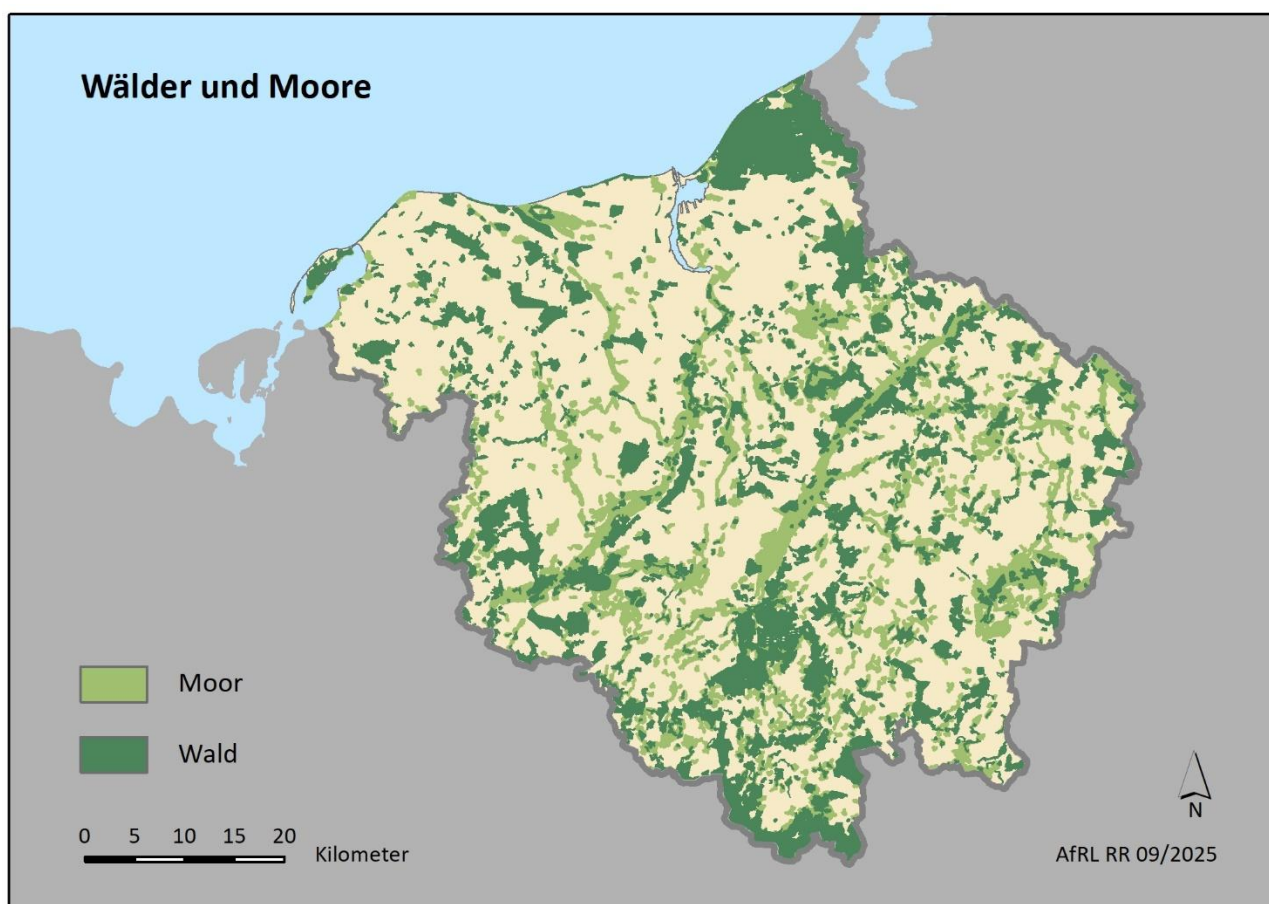


Anteil und Verteilung ruhiger Gebiete

Der aktuelle Grad der Beunruhigung der Landschaft durch Maschinenlärm, Licht und Bewegungsreizen kann generalisierend aus der in der Karte 1 dargestellten Verteilung von Siedlungsflächen und Hauptverkehrswe-
gen abgeleitet werden. Eine zusammenfassende Ermittlung und Beschreibung der Lärmbeeinträchtigung auf
regionaler Ebene liegt nicht vor. Den vorliegenden kommunalen Lärminderungsplänen kann jedoch ent-
nommen werden, dass der Verkehr die dominierende Ursache von Lärmbelastungen ist und andere Lärm-
quellen in ihrer Bedeutung weit dahinter zurückstehen. Durch den Übungsbetrieb am Militärflughafen
Laage sind Teile der Region Belastungen durch Fluglärm ausgesetzt.

Wälder und Moore

Zur Verteilung der Wälder und Moore in der Region Rostock liegen aktuelle Daten der Landesforstanstalt
und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie vor. Rund der 15 Prozent der Regionsfläche
sind von Wald bedeckt. Rund 10 Prozent waren ursprünglich Moore, die heute zum größten Teil stark ent-
wässert sind und landwirtschaftlich genutzt werden. Der Landschaftsrahmenplan weist nur ein Zehntel der
ursprünglichen Mooregebiete – also etwa ein Prozent der Regionsfläche – als naturnah, halbnatürlich oder
renaturiert aus.

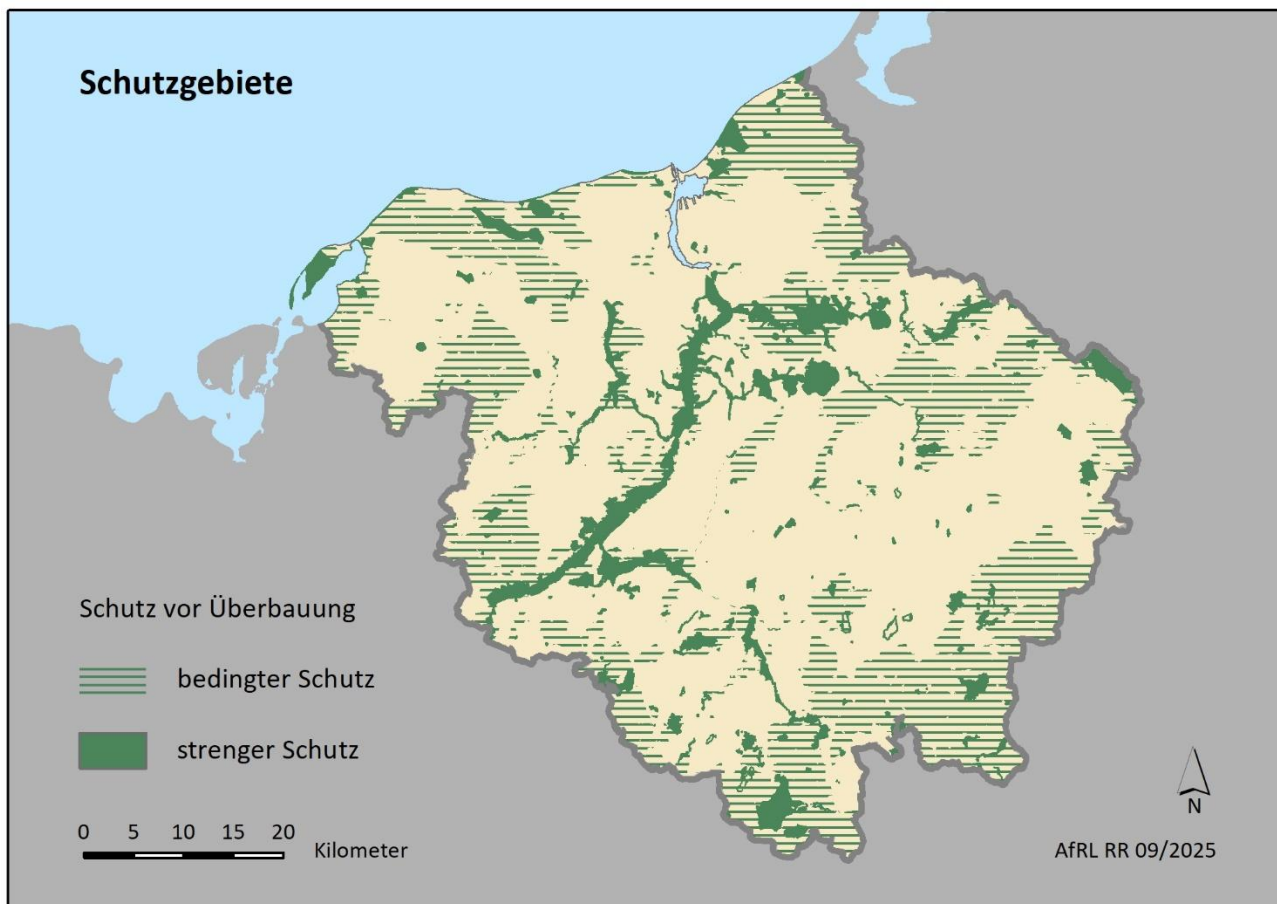


Karte 4; Grundlagen: KBK 25, LUNG MV 2022; Waldkarte MV, LFoA MV 2024



Von den bewaldeten Flächen sind im Landschaftsrahmenplan rund ein Drittel als naturnah eingestuft, sind also durch standorttypische Baumarten geprägt, die sich auch bei einer ungestörten Naturentwicklung einstellen würden.

Schutzgebiete



Karte 5; Grundlagen: KBK 25, LUNG MV 2022; Waldkarte MV, LFoA MV 2024

Für die Regionalplanung ist hauptsächlich relevant, mit welchem Grad der Verbindlichkeit der Freiraum durch verschiedene Schutzgebiete vor Überbauung und Zerschneidung geschützt wird. Schutzgebiete, die dem strengen Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume oder bestimmter Ressourcen und Naturraumfunktionen dienen, sind:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 und geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz,
- engere Schutzzonen von Wasserschutzgebieten gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz,
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz.

Schutzgebiete, die einem bedingten Schutz von Freiräumen und Kulturlandschaften dienen sollen, ohne die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wesentlich einzuschränken und eine Überbauung verbindlich auszuschließen, sind:

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz,



- Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz.

Die vor Überbauung streng geschützten Bereiche gemäß den oben aufgeführten Kategorien umfassen 7 Prozent der Regionsfläche. Kleinbiotope unter 10 Hektar Größe sind hierbei nicht mitgerechnet. Die großflächigen Schutzgebiete mit nur bedingter Ausschlusswirkung gemäß der obigen Aufzählung überlagern zum Teil die streng geschützten Gebiete. Insgesamt werden 40 Prozent der Regionsfläche von den aufgeführten Schutzgebieten umfasst.

2.2 Umweltauswirkungen von Industrie und Gewerbe

Aktueller Stand der Umweltveränderungen

Gewerbliche und industrielle Nutzungen nehmen in der Region Rostock derzeit weniger als 5 Prozent der Gesamtfläche ein. Der Anteil an der überbauten Fläche beträgt rund ein Viertel; das heißt, wenn es um den reinen Flächenverbrauch geht, dominiert die Wohnnutzung. Jedoch ist der Grad der Flächenversiegelung in Gewerbegebieten meist höher als in Wohngebieten.

Durch strengere Anforderungen des Immissionsschutzes und verbesserte Anlagentechnik sind schädliche Umweltauswirkungen von Lärm und Schadstoffen in den letzten Jahrzehnten wesentlich gemindert worden. Zugenommen hat aufgrund veränderter Logistikkonzepte das gewerbliche Verkehrsaufkommen, so dass die verkehrsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt trotz verbesserter Technik immer noch gravierend sind.

Neu festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Bei der Auswahl und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe sind widerstreitende Anforderungen miteinander zu vereinbaren: Die Wirtschaftlichkeit der Erschließung und die Schonung des Freiraumes legen den möglichst direkten Anschluss an vorhandene Verkehrs- und Siedlungsflächen nahe. Damit ist jedoch häufig die Nähe zu den Wohnorten verbunden, die aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes eigentlich vermieden werden sollte. Aufgrund der essenziellen Bedeutung der Verkehrsanbindung und der Nähe zu bedeutenden Verkehrsknoten kann die Flächenauswahl nicht ausschließlich oder vorrangig unter Umweltschutzgesichtspunkten erfolgen. Maßgebliche Auswahlkriterien sind:

- Nähe zu großräumig bedeutsamen Verkehrsknoten, insbesondere dem Rostocker Seehafen, dem Autobahnkreuz Rostock und (nachrangig) dem Flughafen Laage;
- Nähe zu den Zentralorten, insbesondere dem Oberzentrum Rostock;
- Anschluss an das Schienennetz sowie das überregionale Straßennetz;
- Anschluss an vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen.

Der Flächenauswahl der Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm liegt ursprünglich keine umfassende datengestützte Eignungs- und Konfliktbewertung zugrunde. Die



Auswahl geht zurück auf die landesweite Initiative zur Entwicklung großer Industriestandorte, die vor über zwanzig Jahren begonnen wurde. Die damals aufgrund fachlicher Expertise der Planungsbehörden ausgewählten Flächen wurden seither in einem stetigen Prozess näher untersucht, planerisch ausgeformt und um weitere Flächen ergänzt. Sie umfassen vorgenutzte und in Nutzung befindliche Flächen neben Freiflächen. Für die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wurden geeignete Flächen unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Lagekriterien wie auch umweltschutzbezogener Kriterien noch einmal systematisch neu ermittelt. Die Flächenauswahl wurde daraufhin ergänzt.

Im Unterschied zu den Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist bei den Gebieten für Industrie und Gewerbe nicht von vornherein bekannt, welche konkreten Nutzungen sich dort zukünftig ansiedeln. In allgemeiner Weise sind die wesentlichen Umweltauswirkungen wie folgt zu beschreiben.

Überbauung und Versiegelung des Bodens

Wirkung: anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Wasser und Boden, Tiere und Pflanzen.

Art der Auswirkungen: Die Überbauung mit Betriebsgebäuden und die Anlage befestigter Verkehrsflächen führt in Industrie- und Gewerbegebieten zum weitgehenden Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Der Oberboden wird in der Regel vollständig abgetragen. Die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen geht insoweit verloren. Der natürliche Abfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser wird unterbunden oder eingeschränkt.

Freisetzung umweltschädlicher Stoffe

Wirkung: baubedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Luft.

Art der Auswirkungen: abhängig von der Arte der Betriebe und der eingesetzten Stoffe und Technologien.

Verbreitung von Geräuschen, Gerüchen und Erschütterungen

Wirkung: baubedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen.

Art der Auswirkungen: Beeinträchtigung von Wohnorten und Erholungsgebieten, Vergrämung störungsempfindlicher Tiere.



Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Wirkung: baubedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden.

Art der Auswirkungen: Betriebliche Logistik und Mobilität der Beschäftigten sind heute vorwiegend auf den motorisierten Straßenverkehr ausgerichtet. Gewerbliche Ansiedlungen bringen in der Regel ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im umgebenden Straßennetz mit sich und erfordern unter Umständen dessen Ausbau. Die damit verbundenen – mittelbaren – Umweltauswirkungen der gewerblichen Nutzung entsprechen den beschriebenen unmittelbaren Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Lärm und andere Emissionen. Je nach Art des Betriebes können die verkehrsbedingten Umweltauswirkungen deutlich über die der eigentlichen Betriebsprozesse hinausgehen.

Veränderung des Landschaftsbildes

Wirkung: anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Landschaft.

Art der Auswirkungen: Veränderung der Kulturlandschaft durch bauliche Anlagen, die sich in ihrer Kubatur und im Erscheinungsbild deutlich vom traditionellen Bild der Städte und Dörfer abheben.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe umfassen 2.700 Hektar, davon sind 1.500 Hektar erschlossene und überwiegend genutzte Bauflächen, 1.200 Hektar sind zur Neuerschließung im Freiland geplant. Die neuen Gebiete im Freiland sind hinsichtlich der oben aufgeführten Umweltauswirkungen wie folgt zu beschreiben:

- Die überplante Fläche umfasst zu 83 Prozent Ackerland und zu 8 Prozent Grünland, geschützte Biotope machen insgesamt 7 Prozent der Fläche aus.
- 54 Prozent der Gesamtfläche liegen näher als 700 Meter an bewohnten Gebieten, 13 Prozent liegen näher als 400 Meter an bewohnten Gebieten.
- Räume mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie Flächen des regionalen Biotopverbundes werden von den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf 6 Prozent der Fläche berührt.
- 20 Prozent der Fläche liegen in Trinkwasserschutzgebieten,
- 12 Prozent der Gesamtfläche liegen inmitten von Gebieten, die im neuen Raumentwicklungsprogramm als Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz festgelegt sind.
- Der durchschnittliche Bodenwert der überplanten landwirtschaftlichen Flächen liegt bei 42 Punkten.

Zur näheren Beschreibung und Bewertung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde ein gutachterlicher Fachbeitrag erstellt, der mit diesem Umweltbericht veröffentlicht wurde. Die umweltfachliche Bewertung der einzelnen Gebiete ist darin so genau und umfassend dargelegt, dass sie den betreffenden Städten und Gemeinden unmittelbar als Grundlage für die Übernahme in ihre Bauleitplanung dienen kann.



2.3 Umweltauswirkungen der Hafenerweiterung

Die Umweltauswirkungen des Hafenbetriebes und des hafengebundenen Gewerbes entsprechen den oben beschriebenen allgemeinen Auswirkungen von Industrie und Gewerbe. Als Besonderheit kommt der bau- und anlagebedingte Eingriff in bislang naturnahe Uferzonen hinzu. Diese haben meist eine herausgehobene Habitatfunktion und zum Teil eine hohe Bedeutung für die menschliche Erholung. Durch die technische Verbauung von Uferbereichen und die Ausbaggerung von Fahrrinnen für die Schifffahrt kommt es zur Veränderung der Gewässerdynamik und der Lebensraumfunktion.

Zu den Erweiterungsflächen am Rostocker Seehafen liegen die Ergebnisse umfangreicher Voruntersuchungen vor, die der Öffentlichkeit bereits seit Jahren zugänglich sind. Gegenstand der umweltfachlichen Bewertung waren insbesondere die noch erhaltenen Restbiotope in der Peezer-Bach-Mündung und am Oldendorfer Steilufer, die im Ökosystem der weitgehend technisch verbauten Unterwarnow eine besondere Bedeutung haben. Nach den Maßstäben des Umweltrechts wäre eine Zerstörung und Überbauung beider Bereiche als grundsätzlich unzulässig einzustufen. Sie käme allenfalls aufgrund einer Ausnahmeentscheidung mit Blick auf die überragende wirtschaftliche Bedeutung des Seehafens in Betracht. In beiden Fällen wären naturnahe Lebensräume betroffen, die nicht einfach an anderer Stelle gleichartig ersetzt werden könnten.

Nach Auswertung weiterer Untersuchungen und Abwägung der umwelt- und wirtschaftsbezogenen Belange wurden im Entwurfsprozess die Peezer-Bach-Mündung und das Oldendorfer Steilufer von der Überplanung ausgenommen. Weiterhin vorgesehen ist ein Eingriff in Bereiche mit Wohnhäusern südlich der Ortslage Krummendorf, sodass in dieser Hinsicht die Umweltauswirkungen als sehr erheblich einzuschätzen sind.

- Die überplante Fläche umfasst zu 36 Prozent Ackerland, 27 Prozent Grünland, zu 6 Prozent Wald, zu 5 Prozent Gewässer; geschützte Biotope machen insgesamt 2 Prozent der Fläche aus.
- 71 Prozent der Gesamtfläche liegen näher als 700 Meter an bewohnten Gebieten, 44 Prozent liegen näher als 400 Meter an bewohnten Gebieten.
- Räume mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie Flächen des regionalen Biotopverbundes werden von den Vorranggebieten auf 3 Prozent der Fläche berührt.
- Auf 2.400 Metern Länge werden von den Vorranggebieten naturnahe Uferzonen berührt; die Flachwasserzone des Breitling wird auf einer Fläche von 30 Hektar überplant.
- 15 Prozent der Gesamtfläche berühren Gebiete, die im neuen Raumentwicklungsprogramm den Kriterien der Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz entsprechen würden.
- der durchschnittliche Bodenwert der überplanten landwirtschaftlichen Flächen liegt bei 38 Punkten.

Eine nähere Beschreibung und Bewertung der Vorranggebiete enthält der gutachterliche Fachbeitrag, der mit diesem Umweltbericht veröffentlicht ist. Die umweltfachliche Bewertung ist darin so genau und umfassend dargelegt, dass sie der Stadt Rostock unmittelbar als Grundlage für die Übernahme der Vorranggebiete in ihre Bauleitplanung dienen kann.



2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

Im Bezug auf die Flächennutzung im gesamtheregionalen Maßstab ist der Rohstoffabbau von untergeordneter Bedeutung. Mit Bergbauberechtigungen belegte Flächen machen derzeit 0,4 Prozent der Gesamtfläche der Region Rostock aus. In der Region werden die oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kiessand und Torf abgebaut. Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Torfabbau mehr festgelegt, weil mittel- bis langfristig Schutz und Renaturierung der Moore Vorrang vor der Torfgewinnung haben sollen. Der Rohstoff Ton wird in der Region Rostock aktuell nicht abgebaut.

Der Abbau von Sand und Kiessand stellt kleinräumig einen erheblichen Eingriff in den Boden, den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild dar. Soweit bewaldete Gebiete oder sonstige Bereiche mit herausgehobener Lebensraumfunktion in Anspruch genommen werden, können auch Tiere und Pflanzen in erheblichem Maße betroffen sein. Für den Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes bis 2035 wird nicht mit einer Neuinanspruchnahme von Freiraum für den Sand- und Kiesabbau in einem regional erheblichen Umfang gerechnet. Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen der mittel- und langfristigen Sicherung bekannter Rohstoffvorkommen. Mit einem Neuaufschluss von Tonvorkommen ist im Planungszeitraum nicht zu rechnen.

Abbauwürdige Sand- und Kiessandvorkommen in Wäldern und in Bereichen, die ansonsten als Vorranggebiete für den Freiraumschutz festzulegen wären, sind nicht als Vorranggebiete, sondern ausschließlich als Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung festgelegt. Sofern später ein Abbau der betreffenden Vorkommen in Aussicht genommen werden soll, sind die Eingriffe in die Vegetation und den Freiraum abzuwägen gegen die ökologischen Vorzugsbedingungen, die mit einer anschließenden Renaturierung der Tagebaue geschaffen werden könnten.

Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung umfassen insgesamt 780 Hektar. Das sind 0,2 Prozent der Gesamtfläche der Region Rostock.

- Die Fläche umfasst zu 40 Prozent Ackerland, 8 Prozent Grünland und zu 41 Prozent Wald; geschützte Biotopflächen machen weniger als 1 Prozent der Fläche aus.
- Räume mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie Flächen des regionalen Biotopverbundes werden von den Rohstoffgebieten auf 35 Prozent der Fläche berührt.
- Auf 1 Prozent der Fläche sind Moorböden betroffen; der durchschnittliche Bodenwert der überplanten landwirtschaftlichen Flächen liegt bei 31 Punkten.

2.5 Verbindungsfunktionen und Trassen für Verkehrswege

Festlegung der Verbindungsfunktionen

Die Zuweisung der Verbindungsfunktionen im Netz der Straßen und Schienenwege folgt zunächst der Hierarchie der zentralen Orte. Da mit der Festlegung einer Verbindungsfunktion stets ein angestrebter Ausbaustandard verbunden ist, müssen die Umweltfolgen eines standardgerechten Ausbaus vorausschauend



betrachtet werden. Als betrachtungsrelevant auf der regionalen Maßstabsebene kann dabei nur die wesentliche Verbreiterung von Straßen und Bahnstrecken durch zusätzliche Fahrstreifen bzw. Gleise angesehen werden. Für Straßen sehen die einschlägigen Regelwerke ab der Funktionsstufe II einen abschnittsweise dreistreifigen Querschnitt vor. Bei den Bahnstrecken kann analog davon ausgegangen werden, dass ab dieser Stufe eine eingleisige Strecke ihrer Verkehrsbedeutung nicht voll gerecht werden kann und ein Ausbau auf zwei Gleise perspektivisch angestrebt werden muss.

Soweit Straßen der Funktionsstufe II – also mit überregionaler Bedeutung – durch historische Stadt- und Ortszentren verlaufen, verträgt sich der angestrebte Ausbaustandard in aller Regel nicht mit den Ansprüchen des innerörtlichen Verkehrs, sodass perspektivisch die Anlage von Ortsumgehungen vorgesehen werden muss. Beim wesentlichen Ausbau von Verkehrswegen sind ebenso wie beim Neubau in bewohnten Gebieten umfangreiche Lärmschutzanlagen erforderlich, die das Landschaftsbild stark verändern und die Trennwirkung der Verkehrswege erhöhen.

Abweichend von den Empfehlungen der Straßenbauverwaltung werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm die Landesstraße 23 zwischen Thürkow und der Regionsgrenze bei Behren-Lübchin sowie die Landesstraße 12 zwischen Bad Doberan und Neubukow den regionalen – und nicht den überregionalen – Verbindungen zugeordnet, da ein wesentlicher Ausbau unter Umweltgesichtspunkten nicht als sinnvoll angesehen wird.

Festlegungen zum Neu- und Ausbau von Verkehrswegen

Verkehrswege und Verkehrsanlagen machen rund 5 Prozent der Fläche der Region Rostock aus. Aufgrund der im bundesweiten Vergleich dünnen Besiedlung verfügt die Region noch über große Freiräume, die bislang nicht von Verkehrswegen zerschnitten sind. Die Auslegung der überörtlichen Verkehrswege für konstante, hohe Fahrgeschwindigkeiten bedingt in Lage und Höhe eine gestreckte Trassenführung. Durch den Bau von Ortsumgehungen wird das über Jahrhunderte entstandene Netz der Landstraßen verändert. Die neuen Abschnitte im Straßennetz sind an das natürliche Relief der Landschaft weniger angepasst und nicht mehr wie früher auf die Stadt- und Ortszentren ausgerichtet. Bisher landwirtschaftlich geprägte Räume werden in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Lebensraumfunktion verändert. Bei den Ortsumgehungen betrifft dies insbesondere die Übergangsbereiche von Stadtrand und freier Landschaft, die bereits durch die Siedlungsflächenentwicklung der letzten Jahrzehnte starke Veränderungen erfahren haben.

Vorrangtrassen für die Neuanlage von Verkehrswegen sollen im Raumentwicklungsprogramm nur festgelegt werden, soweit schon eine systematische Bewertung möglicher Trassenvarianten in einem vorhabenbezogenen Planungsverfahren durchgeführt wurde. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass unter Umweltschutzgesichtspunkten – und nach Abwägung von Umwelt-, Wirtschafts- und Verkehrsbelangen – die beste Alternative ausgewählt wurde.

Für die geplante Ortsumgehung Mönchhagen/Rövershagen im Zuge der Bundesstraße 105 wurde ungefähr zeitgleich mit der Veröffentlichung des zweiten Entwurfes des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Jahr 2025 eine förmliche Raumverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen dieses gesonderten Verfahrens waren umfangreiche Unterlagen einsehbar, in denen die Umweltauswirkungen verschiedener Trassenalternativen ausführlich beschrieben wurden. Die im Ergebnis der



Raumverträglichkeitsprüfung ermittelte Vorzugstrasse wurde in das Raumentwicklungsprogramm aufgenommen. Für die Ortsumgehung Rostock-Nienhagen liegt eine ähnlich weit fortgeschrittene Vorplanung vor. Die von der Stadt Rostock ermittelte Vorzugsvariante westlich der Ortslage wurde in das Raumentwicklungsprogramm aufgenommen.

Die Vorrangtrasse für den Wiederaufbau der Bahnverbindungskurve Lalendorf verläuft auf einer früheren Bahntrasse, die bis zum Anfang der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts genutzt wurde und als ausgebauter Weg noch weitgehend vorhanden ist. Mit einem Wiederaufbau der Bahnanlage wären voraussichtlich keine regional erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Im Unterschied zu den Vorrangtrassen sollen die Vorbehaltstrassen für neue Straßen und Schienenwege unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer abschließenden Entscheidung zur Linienführung stehen und diese nicht vorwegnehmen. In der Umweltprüfung zum Raumentwicklungsprogramm geht es deshalb nur um eine vorläufige Einschätzung des Konfliktrisikos mit Bezug auf die maßgebenden Schutzgüter.

Die Vorbehaltstrasse für eine neue Straßenverbindung zwischen dem Rostocker Seehafen und dem Industriegebiet Poppendorf stellt einen möglichen Korridor dar. Die Vorbehaltstrassen für den möglichen Neubau von Schienenwegen stellen vorläufig ermittelte Korridore dar, die für einen Netzausbau in mittel- bis langfristiger Perspektive in Betracht kommen können. Während den möglichen Ergänzungsstrecken der Schmalspurbahn um Bad Doberan schon eine umfassende bahntechnische und betriebliche Variantenbewertung zugrunde liegt, wurden die übrigen Korridore allein aufgrund einer vorläufigen Bewertung der Raumwiderstände anhand topografischer Daten entwickelt.

Unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes ist der Ausbau vorhandener Verkehrswege dem Neubau grundsätzlich vorzuziehen. Dennoch können die Umweltfolgen eines Ausbaus auch im regionalen Maßstab erheblich sein. Als Vorrangtrassen für den Ausbau festgelegt sind Straßen und Bahnstrecken, deren durchgängige Verbreiterung zur Erfüllung der maßgebenden Verbindungsfunktion und zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens erforderlich ist. Als Vorbehaltstrassen für den Ausbau sind Bahnstrecken festgelegt, die zur Erfüllung ihrer Verbindungsfunktion abschnittsweise, aber nicht unbedingt durchgängig ausgebaut werden müssen.

Zerschneidung von Freiräumen und Teilen des Biotopverbundes

Wirkung: baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen, Fläche.

Art der Auswirkungen: Die Zerschneidung landschaftlicher Freiräume durch neue Verkehrswege beeinträchtigt die Funktion der Landschaft für die Erholung des Menschen. Bewegungsräume wildlebender Tiere werden eingeschränkt. Der Bestand lokaler Populationen kann gefährdet werden, wenn störungsarme und zusammenhängende Lebensräume nicht mehr in ausreichender Größe erhalten sind. Die Querung von Gewässerniederungen kann deren Funktion als Verbindungselemente im Biotopverbund beeinträchtigen. Der Ausbau vorhandener Verkehrswege ist wegen der Trassenverbreiterung, der bedarfsweisen Errichtung zusätzlicher Lärmschutzwände und der Erhöhung von Fahrgeschwindigkeit und Verkehrsaufkommen in der



Regel mit einer Erhöhung der Trennwirkung im Landschaftsraum verbunden. Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen verloren, und die Zerschneidung von Nutzflächen kann deren Bewirtschaftung beeinträchtigen.

Verlärmung und Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt

Wirkung: baubedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden, Luft und Klima.

Art der Auswirkungen: Der Verkehr ist im regionalen Maßstab die Hauptursache gesundheitsschädlicher Lärmbelastungen. Tiere und Pflanzen werden artspezifisch in unterschiedlichem Maße von Lärm- und Schadstoffemissionen beeinträchtigt. Schadstoffe können sich im Wasser und im Boden anreichern. Der Einsatz fossiler Energieträger im Verkehr ist eine der größten Quellen regionaler Kohlendioxidemissionen.

Eingriff in die Vegetation, den Boden und den Wasserhaushalt

Wirkung: baubedingt, anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Tiere und Pflanzen, Wasser und Boden.

Art der Auswirkungen: Mit der Anlage von Verkehrswegen wird der natürliche Oberboden beseitigt, die Versickerung von Regenwasser wird beeinträchtigt. Insbesondere die Anlage von Brücken und Unterführungsbauwerken kann mit Eingriffen in grundwasserführende Schichten verbunden sein. Die Querung von Fließgewässern kann den natürlichen Abfluss bei Hochwasser verändern.

Veränderung des Landschaftsbildes

Wirkung: anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Art der Auswirkungen: Durch den hohen Anteil von Kunstbauwerken und Abschnitten mit Lärmschutzwänden trägt der Neu- und Ausbau von Straßen und Schienenwegen nach modernen Standards zur verstärkten technischen Prägung des Landschaftsbildes im regionalen Maßstab bei. Diese Wirkung kann auch die Sicht auf historische Baudenkmale und ihre Einfügung in die umgebende Landschaft betreffen.

Reichweite der möglichen Auswirkungen

Als Vorrangtrassen sind 50 Kilometer für den Neubau und 50 Kilometer für den Ausbau von Verkehrswegen festgelegt. Die Gesamtlänge der Verkehrswege mit regionaler oder überregionaler Verbindungsfunktion in der Region Rostock beträgt 1.300 Kilometer. Wenn die Vorrangtrassen rechnerisch in ihrer vollen Breite von 60 Metern bei Ausbaustrecken und 150 Metern bei Neutrassierung angesetzt werden, sind Siedlungs- und Freiflächen zu folgenden Anteilen von der Planung betroffen:



- 40 Prozent Ackerland
- 15 Prozent Grünland
- 20 Prozent Wald
- 15 Prozent sonstige Freiflächen
- jeweils unter 5 Prozent Wohn- und Mischgebiete sowie sonstige Siedlungsflächen.

Da die Vorrangtrassen der vorsorglichen Sicherung und dem Schutz vor heranrückenden Nutzungen dienen, sind sie wesentlich breiter bemessen als der später tatsächlich benötigte Ausbauquerschnitt. Die aufgeführten Flächenanteile lassen mögliche Konfliktzonen erkennen, sind aber nicht gleichzusetzen mit der später tatsächlich beanspruchten Bodenfläche. Die Trassen verlaufen zu 48 Prozent durch Bereiche, die als Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz festgelegt sind. An 17 Stellen werden Teile des regionalen Biotopverbundes oder Entwicklungskorridore der Fließgewässer geschnitten. An 9 Stellen werden Bereiche mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume berührt. Die großen unzerschnittenen Landschaftsräume von hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit sind von den Vorrangtrassen auf 20 Prozent der Trassenräume betroffen. Landschaftsschutzgebiete werden auf 25 Prozent und Trinkwasserschutzgebiete auf 25 Prozent berührt.

Als *Vorbehaltstrassen* mit einer gegenüber den Vorrangtrassen geringeren Bindungswirkung sind 85 Kilometer für den Neubau und 15 Kilometer für den Ausbau von Verkehrswegen festgelegt. Bei rechnerischem Ansatz der vollen Trassenbreiten analog zu der obenstehenden Bilanz der Vorrangtrassen würden Flächen zu folgenden Anteilen beansprucht:

- 55 Prozent Ackerland
- 15 Prozent Grünland
- 10 Prozent Wald
- 5 Prozent sonstige Freiflächen
- 10 Prozent Wohn- und Mischgebiete
- 5 Prozent sonstige Siedlungsflächen.

Die Trassen verlaufen zu 36 Prozent durch Bereiche, die als Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz festgelegt sind. Zu 17 Prozent verlaufen die Trassen in Landschaftsschutzgebieten. Zu 24 Prozent verlaufen sie in Trinkwasserschutzgebieten. An zahlreichen Stellen werden Teile des regionalen Biotopverbundes oder Entwicklungskorridore der Fließgewässer geschnitten. Die großen unzerschnittenen Landschaftsräume von hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit sind von den Vorbehaltstrassen auf 19 Prozent der Fläche betroffen.

2.6 Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Als Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind Flächen im Gesamtumfang von 2.400 Hektar im Raumentwicklungsprogramm 2026 neu festgelegt. Diese werden Platz für rund 250 neue Windenergieanlagen bieten. Bei Annahme einer durchschnittlichen Nennleistung neuester Anlagen von 6 Megawatt kann ein zusätzliches Leistungspotenzial in der Größenordnung von 1,5 Gigawatt installiert werden. 2.700 Hektar sind



bereits als Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Im Dezember 2025 waren in der Region Rostock 349 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von rund 800 Megawatt im Betrieb. Die Nutzung der Windenergie kann damit in zunehmendem Umfang zum Ersatz fossiler Energieträger beitragen und wirkt sich positiv auf die regionale Kohlendioxidbilanz aus. Bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima werden damit positive Umweltwirkungen erzielt. Diesen positiven Auswirkungen auf Luft und Klima stehen negative Wirkungen gegenüber, die nachfolgend beschrieben sind.

Veränderung des Luftraumes in seiner Funktion als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse

Wirkung: anlagebedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: Tiere und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkungen: Von den rotierenden Anlagenteilen geht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse aus. Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Uhu) sowie Flugjäger in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an Windenergieanlagen zu verunglücken. Auch für Fledermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen (Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus) oder ziehende Arten (z.B. Kleiner und Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus) stellen Windenergieanlagen eine Gefahr dar. Zugvögel, insbesondere niedrig fliegende Arten oder andere, wenn sie aufgrund bestimmter Wetterbedingungen in geringer Höhe fliegen, können durch Windenergieanlagen zu energieverzehrenden Ausweichbewegungen gezwungen werden. Lebensräume von Vögeln können auch beeinträchtigt werden, indem Bewegungskorridore, etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten, unterbrochen werden. Dies kann zur Aufgabe von Teillebensräumen führen. Bestimmte Zugvogelarten, die an Lebensräume des Offenlandes gewöhnt sind, meiden die Nähe vertikaler Strukturen im Landschaftsraum. Da viele Zugvögel im Winter die großen, siedlungsfernen Ackerflächen zur Nahrungsaufnahme anfliegen, kann es zu einem Entzug von bevorzugten Nahrungsflächen durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommen.

Veränderung des Landschaftsbildes

Wirkung: anlagebedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Art der Auswirkungen: Moderne Windenergieanlagen bilden relativ neuartige Elemente im Landschaftsraum, die aufgrund ihrer großen Höhen auch über größere Entfernungen sichtbar sind. Die rasche technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat zu immer größeren Anlagen geführt. Marktübliche Anlagen liegen heute in der Größenordnung über 200 Metern Gesamthöhe. Windenergieanlagen können insbesondere in Landschaftsräumen mit naturnahem – oder der vorindustriellen Kulturlandschaft nahestehendem – Erscheinungsbild als störende Fremdkörper empfunden werden. Die tatsächliche Sichtbarkeit der Anlagen ist in der durch Siedlungen, Wälder, Hecken und Alleen gegliederten Landschaft der Region Rostock mit ihrem leicht bewegten Relief in der Regel eingeschränkt. Eine Ausnahme bilden höhere Erhebungen im Süden, von wo aus sich weite Teile der Region überblicken lassen. Die Wahrnehmung und die störende Wirkung



von Windenergieanlagen im Landschaftsbild kann durch die Bewegung der Rotorblätter erhöht werden. Die Nachtbefeuern der Anlagen führt bei Dunkelheit zu einer Veränderung des visuellen Erlebens in Gebieten, die ansonsten wenig künstliche Lichtquellen aufweisen. Durch bedarfsabhängige Aktivierung der Beleuchtung kann diese Wirkung gemindert werden. Da für die Errichtung von Windenergieanlagen bevorzugt Ackerflächen in Anspruch genommen werden, kommt es in der Regel zu keinem Verlust vorhandener landschaftsbildprägender Elemente. Windenergieanlagen können vorhandene Sichtbeziehungen im Umfeld von Kulturdenkmälern wie Kirchen, Gutshäusern und historischen Parks und Gärten beeinträchtigen.

Schall, Schattenwurf und Betriebsgefahren

Wirkung: betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter.

Art der Auswirkungen: Schallemissionen gehen sowohl von der Anströmung der Rotorblätter als auch von den Generatoren und Getrieben der Anlagen aus. Schallemissionspegel von Windenergieanlagen liegen je nach Typ und Windgeschwindigkeit in der Größenordnung von 100 Dezibel(A). Der Schattenwurf der Rotorblätter reicht bei Anlagen der heute üblichen Größen bis in Entfernungen von 500 bis über 1.000 Metern in westliche und östliche Richtungen vom Anlagenstandort. Der Schlagschatten wirkt sich erheblich störend aus, wenn er für längere Zeit auf Orte trifft, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. Bestimmte Witterungsbedingungen können zu Eisbildung auf den Rotorblättern führen. Von den Rotorblättern in die Umgebung geschleuderte Eisstücke können eine Gefährdung darstellen, wenn sich dort Menschen aufhalten und die betreffende Anlage nicht mit entsprechenden Abschaltvorrichtungen versehen ist. Durch Reparatur- und Wartungsarbeiten an Windenergieanlagen und durch Bewegung und Schlagschatten der Rotorblätter können Störungen hervorgerufen werden, die bei Vögeln bestimmter Arten zu Vermeidungsreaktionen führen.

Inanspruchnahme von Flächen für die Anlagen und Zuwegungen

Wirkung: baubedingt, anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter.

Art der Auswirkungen: Der dauerhafte Entzug von Vegetationsfläche für die Anlagenfundamente und die befestigten Zufahrten ist im Verhältnis zu den anderen Auswirkungen der Anlagen gering und betrifft aufgrund der typischen Standortvoraussetzungen vorwiegend Ackerbiotope mit geringer Artenvielfalt. Vom direkten Entzug von Nutzfläche einschließlich der zur Erschließung und für Wartungsarbeiten benötigten Flächen ist in der Regel die Landwirtschaft betroffen. Im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Region ist dieser Flächenentzug nicht erheblich. Für die Anlagen werden Betonfundamente mit Durchmesser von 20 Metern und mehr in den Boden eingelassen und der Boden damit dauerhaft versiegelt. Im Bereich der Baustelleneinrichtung kommt es zur Verdichtung des Bodens durch Fahrzeuge und Baumaschinen. Zufahrtswege zu den Anlagen werden in der Regel 4 Meter breit und mit wassergebundener



Decke dauerhaft befestigt. Die anlagebedingte Bodenversiegelung und Veränderung des Bodengefüges betrifft im Verhältnis zu den sonstigen Auswirkungen der Anlagen Flächen in nur geringem Umfang und hat auf die Grundwasserneubildung keinen erheblichen Einfluss, weil das Niederschlagswasser weiterhin am Ort versickern kann. In der Bauphase kommt es kleinräumig zu Veränderungen der Bodenstruktur durch Abgrabungen, Überschüttungen und Verdichtung des Bodens. Vegetation und Bodenfauna können durch den Einsatz schwerer Fahrzeuge und Baumaschinen beeinträchtigt werden.

Freisetzung umweltschädlicher Stoffe, Baulärm und Erschütterungen

Wirkung: baubedingt, betriebsbedingt.

Betroffene Schutzgüter: Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser.

Art der Auswirkungen: Der Betrieb von Windenergieanlagen ist abgasfrei und hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Luft und das Klima. Die Stromerzeugung durch Windenergie kann aber zur Einsparung fossiler Brennstoffe und damit zur Eindämmung von kohlendioxidbedingten globalen Klimaveränderungen beitragen. In Windenergieanlagen werden zur Schmierung der beweglichen Anlagenteile Öle und Fette eingesetzt, die potenziell wassergefährdend sind. Auffangvorrichtungen gegen einen unkontrollierten Austritt von Schmierstoffen werden in den Anlagen eingebaut. Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser können in extremen Havariefällen oder bei nicht sachgemäßer Handhabung von Schmierstoffen eintreten. Gefährdungen des Grund- und Oberflächenwassers können von Fahrzeugen und Baumaschinen im Havariefall ausgehen, oder wenn diese nicht sachgemäß gehandhabt werden. Der Maschineneinsatz bei Herstellung, Transport und Errichtung von Windenergieanlagen führt zu Schadstoffemissionen. Temporäre Störung der Tierwelt, z.B. von Vögeln während der Brutzeit, können durch das Baugeschehen verursacht werden.

Beschreibung des aktuellen Umweltzustandes

Die mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes festgelegten neuen Vorranggebiete für Windenergieanlagen umfassen rund 2.400 Hektar, entsprechend 0,7 Prozent der Regionsfläche. Die Mehrzahl der Gebiete liegt in der Großlandschaft des Warnow-Recknitz-Gebietes, die auch den größten Teil der Regionsfläche einnimmt. Das Relief des Warnow-Recknitz-Gebietes ist durch wellige bis kuppige Grundmoränen sowie die Täler und Becken von Warnow, Recknitz/Au graben, Nebel und Beke geprägt.

Die Gesamtfläche der neuen Vorranggebiete besteht zu 83 Prozent aus Ackerland. Gehölze (einschließlich Hecken und Alleen) machen etwa 1 Prozent der Gesamtfläche aus, Grünland 8 Prozent. In fast allen neuen Vorrangflächen befinden sich einzelne Kleinbiotope wie Kleingewässer, Feldgehölze oder Feldhecken, die gemäß § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geschützt sind. Die Fläche der geschützten Biotope macht insgesamt etwa 2 Prozent der Fläche der neuen Vorranggebiete aus. Einen hohen Anteil geschützter Biotope weisen mit jeweils rund 10 Prozent die Flächen Bansow (Nr. 161) und Reez (Nr. 140) auf. Die neuen Vorranggebiete mit den jeweils maßgebenden Abgrenzungskriterien und den Bewertungen des betreffenden Landschaftsraumes gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan sind in der Anlage 1 im Einzelnen beschrieben.



Windenergieanlagen befinden sich in fast allen Teilräumen der Planungsregion, sind jedoch im nördlichen und westlichen Teil der Region wesentlich häufiger als im Osten und Süden. Bis heute sind kleine Einzelanlagen und Kleinwindparks aus den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts vorhanden. Daneben gibt es kleine bis mittelgroße Windparks, die in den 1999 erstmals festgelegten Eignungsgebieten entstanden sind. In den 2011 neu festgelegten Eignungsgebieten wurden auch größere Windparks errichtet, die eine Größenordnung von 20 bis 30 Einzelanlagen erreichen. Die Anlagen dieser Generation sind meist 150 bis 200 Meter hoch und prägen damit die Landschaft stärker als die kleineren Anlagen früherer Generationen. Zuletzt wurden neue Windenergiegebiete – nunmehr als Vorranggebiete bezeichnet – im Jahr 2020 festgelegt. Diese Gebiete sind fünf Jahre später zum größten Teil noch nicht ausgenutzt, weil die Genehmigungsverfahren und die Bauvorbereitungen noch andauern. Teilräume, in denen Windenergieanlagen das Landschaftsbild dominieren, gibt es bisher nicht.

Die nachfolgende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen beschränkt sich auf diejenigen Wirkungen, die auch nach Anwendung der weiter unten im Abschnitt 3 näher beschriebenen umweltschutzbezogenen Planungs- und Bewertungskriterien noch im regionalen Maßstab erhebliche Ausmaße annehmen können.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden

Erhebliche Auswirkungen von Schall und Schattenwurf auf menschliche Ansiedlungen werden durch die konsequente Anwendung der gesetzlichen Schutzabstände weitestmöglich vermieden. Gleichwohl können die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen durch die betroffenen Anwohner als Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität wahrgenommen werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Vorranggebiete für Windenergieanlagen in bislang ruhigen, unbelasteten und unverbauten Landschaftsräumen neu festgelegt werden. Andererseits führen jedoch gerade die großen Schutzabstände zu den Ortschaften dazu, dass potenzielle Vorrangflächen vorwiegend in siedlungsfernen, ruhigen Gebieten ermittelt werden können, während durch Verkehr, Gewerbe und Industrie bereits vorbelastete Standorte, meist eher siedlungsnah gelegen, in der Regel nicht in Betracht kommen. Eine Ausnahme bilden mögliche Standorte entlang der Autobahnen, soweit hier die Abstandsrichtwerte mit Bezug auf die nächstgelegenen Wohnhäuser eingehalten werden können. Von den 24 neuen Vorranggebieten befinden sich fünf in unmittelbarer Nähe von Autobahnen.

Mit der Anwendung der Abstandsrichtwerte wird noch nicht die sichere Einhaltung der maßgebenden Richtwerte für Schall und Schattenwurf an allen Immissionsorten garantiert – diese wird nicht bei der Aufstellung des Raumentwicklungsprogrammes, sondern später in den obligatorischen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt – wohl aber der Schutz vor einer erheblichen Beeinträchtigung ganzer Ortsteile durch Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen. Durch die sehr restriktiv bestimmten Schutzabstände von 1.000 Metern zu Wohngebieten und 800 Metern zu Wohnhäusern im Außenbereich können solche Beeinträchtigungen in der Umgebung der im Raumentwicklungsprogramm neu festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung und Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes haben Anwohner einiger in den Entwürfen enthaltener Windenergiegebiete Befürchtungen hin-



sichtlich möglicher schwerer Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch die von Windenergieanlagen ausgehenden Schallwellen und Bewegungsreize geäußert. Es wurde die Vermutung geäußert, dass sich solche Wirkungen auch über sehr große Entfernungen einstellen würden, und dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer spezifischen Wirkungen ein besonderes Gefährdungspotenzial darstellten, welches vom Planungsverband das Anlegen noch wesentlich strengerer Maßstäbe beim vorsorgenden Immissionsschutz verlangte. Der Planungsverband bleibt nach Auswertung aller vorliegenden Hinweise bei der Feststellung, dass ein außergewöhnlich hohes spezifisches Gesundheitsrisiko aufgrund bisheriger Erfahrungen und Erkenntnisse nicht angenommen werden kann, und dass der Schutz der menschlichen Gesundheit durch die angesetzten Schutzabstände sowie die geltenden Regeln des Immissionsschutzes hinreichend gewährleistet wird.

Landschaften, die gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan eine besondere oder herausragende Bedeutung für die Erholung der Menschen haben, bleiben durch die neuen Vorranggebiete nicht unberührt. Die Gebiete Neubukow (Nr. 22), Börgerende (Nr. 138), Marienhof (Nr. 178), und Vogelsang (Nr. 162) liegen vollständig innerhalb dieser Erholungslandschaften. In deren Randbereichen liegen die Gebiete Groß Bäbelin (Nr. 128), Schlage (Nr. 130), Hoppenrade (Nr. 134), Reez (Nr. 140) und Bansow (Nr. 161).

Auswirkungen auf die landschaftlichen Freiräume

Die strengen Abstandsvorgaben, die für den Schutz der Siedlungen und Wohnhäuser in Mecklenburg-Vorpommern festgelegt wurden, führen dazu, dass potenziell geeignete Flächen für die Windenergienutzung meistens innerhalb größerer siedlungsferner Landschaftsräume identifiziert werden konnten. Gemäß dem regionalen Landschaftsrahmenplan gehören 50 Prozent der Regionsfläche zu den landschaftlichen Freiräumen mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit. Die Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, umfassen etwa 20 Prozent der Regionsfläche. Von den 24 neuen Vorranggebieten liegen 10 innerhalb von Freiräumen mit hoher Schutzwürdigkeit und vier innerhalb von Freiräumen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Bei Annahme einer Wirkzone von 500 Metern um die Vorranggebiete werden rund 5.000 Hektar Freiraum von hoher Schutzwürdigkeit und 1.500 Hektar Freiraum von sehr hoher Schutzwürdigkeit durch die Neufestlegung der Vorranggebiete entzogen. Im Verhältnis zur Gesamtfläche der hoch oder sehr hoch bewerteten Freiräume von rund 180.000 Hektar erscheint dies gering, ist aber aufgrund der allgemein anhaltenden Zunahme von Flächenverbrauch und Flächenzerschneidung dennoch als erheblich zu bewerten. Die betroffenen Freiräume werden in ihrer Ausdehnung eingeschränkt und damit in ihrem Wert dauerhaft gemindert. Zwar kann bezogen auf die Lebensraumansprüche bodengebundener Tierarten davon ausgegangen werden, dass Windparks keine Zerschneidungswirkung im eigentlichen Sinne entfalten, bezogen auf die Lebensraumansprüche der Avifauna sowie der Erholungseignung der Landschaft werden die betroffenen Räume aber in zweifelsfrei gravierender Weise entwertet.

Auswirkungen auf den Vogelzug

Als Leitlinien des Vogelzuges in der Region dienen insbesondere die Ostseeküste sowie die Läufe der größeren Fließgewässer Warnow (einschließlich Nebel und Güstrow-Bützow-Kanal), Recknitz und Augraben, Peene (einschließlich Malchiner See) und Trebel. Im Umfeld dieser Gewässer ist die Dichte ziehender Vögel



besonders hoch. Neben den Hauptkorridoren des Vogelzuges weisen weitere Teile der Region, insbesondere bestimmte Verbindungskorridore zwischen den großen Gewässern, eine erhöhte Dichte ziehender Vögel auf. Die Bereiche höherer Vogelzugdichte umfassen mehr als drei Viertel der gesamten Regionsfläche. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich fast alle neuen Vorranggebiete. Im Zusammenwirken mit den bereits bestehenden und aktuell in Planung befindlichen Windparks innerhalb früher festgelegter Vorranggebiete wird hier zukünftig der freie Luftraum in durchaus erheblicher Weise eingeschränkt. Viele Zugvogelarten fliegen jedoch in größerer Höhe, und die betreffenden Bereiche mit erhöhter Zugvogeldichte sind sehr großflächig, so dass auch niedrig fliegende Vögel den Windparks in der Regel ausweichen können. In der gesamtregionalen Betrachtung werden deshalb die möglichen Beeinträchtigungen des Vogelzuges als vertretbar eingeschätzt. Auch die Erfahrungen mit bestehenden Windparks innerhalb der betreffenden Räume lassen nicht auf ein besonders hohes Störungs- und Beeinträchtigungspotenzial schließen.

Auswirkungen auf die Nahrungsgebiete von Zugvögeln

Wichtige Rastgebiete von Zugvögeln befinden sich am Salzhaff, am Conventer See, am Bützower See, um die Seen südlich von Güstrow sowie am Krakower, Malchiner und Teterower See. Daneben gibt es in der gesamten Region weitere stärker frequentierte Nahrungsflächen, die zusammen mit den oben genannten mehr als ein Drittel der Regionsfläche umfassen. Dies sind typischerweise große störungsarme Ackerflächen, deren Aufsuchung durch Zugvögel bei der Nahrungssuche auch stark von den jeweils angebauten Kulturen abhängt.

Von den 24 neu festgelegten Vorranggebieten für Windenergieanlagen liegen zwei innerhalb dieser bevorzugten Nahrungsgebiete. Dies ist damit erklärbar, dass die verwendeten Eignungskriterien vorrangig auf die Auswahl siedlungsferner, strukturarmer Ackerflächen gerichtet sind, und eben solche Flächen auch von den an offene Landschaften gewöhnten Rastvögeln bevorzugt aufgesucht werden. Bei Annahme einer Meidungszone von 300 Metern um die Windparks in den neuen Vorranggebieten würde sich der Flächenentzug aufgrund der Neufestlegungen auf etwa 400 Hektar belaufen und damit deutlich weniger als 5 Prozent der bevorzugten Nahrungsgebiete betreffen. Auch bei den Vogelrastgebieten gilt, dass der Flächenentzug im Zusammenwirken mit den bereits früher festgelegten Vorranggebieten betrachtet und bewertet werden muss. Auch in der Gesamtheit der Vorranggebiete wird jedoch eine Größenordnung von 5 Prozent der bevorzugten Nahrungsgebiete nicht überschritten. Aufgrund des großen Umfangs potenziell geeigneter Nahrungsflächen in der Region und der Anpassungsfähigkeit der Vögel bei der Wahl der Nahrungsgebiete kann dieser Flächenentzug als nicht erheblich angesehen werden.

Auswirkungen auf die Brutplätze geschützter Großvögel

Die bekannten Brutvorkommen bestimmter Großvogelarten wurden bei der Auswahl der Vorranggebiete mit pauschalen Schutzabständen berücksichtigt. Als potenziell erheblich werden die Auswirkungen eines weiteren Ausbaus der Windenergienutzung insbesondere auf die bestandsgefährdeten Vorkommen extrem seltener Arten wie den Schreiadler angesehen. Mögliche Auswirkungen sind hier in erster Linie im Zusammenwirken mit anderen störenden Einflüssen durch Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd, Verkehr und Siedlungsentwicklung zu sehen. Hinweise darauf, dass sich die Bestandssituation und die Lebensbedingun-



gen bestimmter Vogelarten allein oder maßgeblich durch die seit den neunziger Jahren in großer Zahl errichteten Windenergieanlagen maßgeblich verschlechtert hätten, liegen nicht vor. Insofern sind auch keine gesicherten Aussagen darüber möglich, inwieweit ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung einer zukünftigen Wiederausbreitung bestandsgefährdeter Arten in der Region entgegenstehen könnte. Es wird davon ausgegangen, dass durch die konsequente Freihaltung der Vogelschutzgebiete sowie weiterer Flächen, die darüber hinaus aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, ein ausreichender Raum für die Bestandserhaltung und für eine zukünftige Wiederausbreitung der betreffenden Arten erhalten bleibt.

Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Fledermäusen

Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ist typischerweise im näheren Umfeld von Hecken und Feldgehölzen sowie an Waldrändern mit einer erhöhten Fledermausaktivität zu rechnen. Da die Ackerlandschaft in der Region praktisch überall mit Gehölzbiotopen durchsetzt ist und da bereits aufgrund der angewandten Planungskriterien eher strukturarme Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Betracht kommen, ergeben sich aus den Anforderungen des Fledermausschutzes keine weiter gehenden Vorgaben für die Flächenauswahl. Bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete können durch entsprechende Standortwahl und – soweit im Einzelfall erforderlich – durch Auferlegung temporärer Abschaltregelungen die Lebensraumansprüche der Fledermäuse berücksichtigt werden. Unter dieser Voraussetzung werden die Auswirkungen der Planung auf die Lebensbedingungen der Fledermäuse als nicht erheblich eingeschätzt.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild betreffen das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft als Wert „an sich“ sowie auch die Erholungseignung der Landschaft und ihren ökonomischen Wert für die Region, die zu einem der Hauptzielgebiete des Fremdenverkehrs in Deutschland gehört. Rund die Hälfte der Regionsfläche wird von Gebieten eingenommen, die gemäß dem Landschaftsrahmenplan eine hohe oder sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufweisen. Die „sehr hoch“ bewerteten Flächen machen davon wiederum etwa die Hälfte aus. Rund 20 Prozent der Regionsfläche werden von Gebieten mit „mittlerer“ Schutzwürdigkeit eingenommen. Von den 24 neu festgelegten Vorranggebieten für Windenergieanlagen befindet sich drei in Räumen mit „hoher“ Schutzwürdigkeit und 13 – ganz oder teilweise – in Räumen mit „mittlerer“ Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Drei Gebiete liegen – ganz oder teilweise – in Landschaftsräumen der höchsten Kategorie. Sieben Vorranggebiete liegen – ganz oder teilweise – in Landschaftsschutzgebieten. Durch eine Errichtung von Windenergieanlagen werden die betreffenden Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild verändert; die Anmutung von Naturnähe wird gestört und die Landschaftsräume werden in dieser Hinsicht entwertet. Da es sich bei den betreffenden Räumen um intensiv genutzte – und nicht mehr im eigentlichen Sinne naturnahe – Kulturlandschaften handelt, wird diese Entwertung im Hinblick auf die Erholungseignung der Landschaft als nicht erheblich angesehen. Zweifelsfrei erheblich ist jedoch die Veränderung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene. Im Zusammenwirken mit bestehenden und aktuell geplanten Windparks in den bereits festgelegten Vorranggebieten wird die Prägung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in größeren Teilen der Region weiter zunehmen.



Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Wie die bereits bestehenden Windparks werden sich auch die Windenergieanlagen in den neuen Vorranggebieten in bestimmten Sichtbeziehungen mit den Silhouetten von Ortschaften überlagern, in denen gegebenenfalls der Kirchturm das höchste Bauwerk ist. Eine Störung von besonders ausgeprägten Sichtachsen in der Umgebung von Bau- und Kulturdenkmälern dürfte aber in keinem Fall eintreten. Zu den wichtigsten raumwirksamen Baudenkmalen von überregionaler Bedeutung werden folgende Abstände eingehalten: 4,5 Kilometer zum Doberaner Münster, 3,7 Kilometer zur Altstadt von Güstrow, 1,5 Kilometer zum Herrenhaus Kurzen Trechow, 0,9 Kilometer zum Schloss Rossewitz und 7,5 Kilometer zur Burg Schlitz.

Grundsätzlich muss in allen Vorranggebieten mit dem Vorkommen von Bodendenkmälern gerechnet werden, die durch den Bau von Anlagenfundamenten, Wegen und Leitungen zerstört oder beeinträchtigt werden können. Die zahlreichen nicht sichtbaren Bodendenkmale müssen später bei der Planung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten anhand der Angaben der Denkmalbehörden ermittelt und entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt werden.

Wechselwirkungen

Spezifische Wirkungen von Windenergieanlagen, die ausschließlich oder vorwiegend im Zusammenwirken mit anderen anthropogenen Umwelteinflüssen entstehen, sind nicht bekannt. Erhebliche Auswirkungen, die in der Überlagerung mit Auswirkungen anderer derzeit bekannter raumbedeutsamer Planungen in der Region Rostock entstehen könnten, sind nicht absehbar. Die Reaktionen wildlebender Tiere, insbesondere der Vögel und Fledermäuse, auf Windenergieanlagen sind jedoch noch nicht in jeder Hinsicht umfassend erforscht. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass solche Lebensräume, die bereits durch Landwirtschaft, Straßenverkehr oder die landschaftsgebundene Erholung in ihrem Wert für störungsempfindliche Tierarten eingeschränkt sind, durch Windenergieanlagen zusätzliche Störungen erfahren, die dann erst im Zusammenwirken die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten.

Durch die Festlegung von mehreren Vorranggebieten in räumlicher Nähe zueinander kann es zur Kumulierung der Wirkungen auf das Landschaftsbild kommen, indem die betreffenden Windparks aus bestimmten Blickrichtungen als zusammenhängende Einheit wahrgenommen werden.

Raumwirkung der Windenergienutzung

Um das Ausmaß der Landschaftsveränderung durch die Windenergienutzung in den festgelegten Vorranggebieten im gesamtregionalen Maßstab abzubilden und zu quantifizieren, werden folgende Wirkradien angenommen:

- bis 2 Kilometer Abstand von den Vorranggebieten als generalisierter Auswirkungsbereich von Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen, Risikozone für Großvögel im Luftraum und Raum mit dominanter, überragender Sichtbarkeit dieser Anlagen;
- bis 10 Kilometer Abstand von den Vorranggebieten als generalisierter Sichtbarkeitsraum, in dem Windenergieanlagen bei bestehender Sichtbeziehung die Wahrnehmung der Landschaft prägen können und sich von sonstigen Landschaftselementen am Horizont abheben.



Anhand dieser generalisierten Abstandszonen lässt sich ungefähr darstellen, in welchem Umfang Landschaft und Luftraum gegenwärtig und zukünftig von Windenergieanlagen eingenommen, verändert und beeinflusst werden. Die Ausdehnung der 2-Kilometer-Zonen um bestehende Windparks und festgelegte Vorranggebiete ist in der Karte 10 in Anlage 1 ersichtlich. Zu beachten ist, dass darin noch zahlreiche ältere, kleinere Windenergieanlagen abgebildet sind, deren Wirkraum mit den pauschal angenommenen 2 Kilometern überzeichnet wird. Zudem werden viele dieser Anlagen, wenn sie in den nächsten Jahren das Ende ihrer Nutzungszeit erreichen, nicht am gleichen Standort ersetzt werden können, sodass die Ausdehnung der Wirkräume sich insoweit verringern wird. Mit dem Anlagenbestand zum Jahresende 2025 lagen 20 Prozent der Regionsfläche in den engeren Wirkzonen um die Windparks. Mit der Ausnutzung von allen festgelegten neuen Vorranggebieten würde sich dieser Anteil auf etwa ein Drittel erhöhen.

Dort, wo die engeren Wirkräume mehrerer benachbarter Windparks unmittelbar ineinander übergehen, werden diese das Landschaftsbild maßgeblich prägen und dominieren. Dies wird insbesondere den Raum zwischen Satow, Bützow, Güstrow und Schwaan betreffen. Nicht in gleichem Maße dominiert, aber deutlich geprägt werden größere Teile des Flach- und Hügellandes um Warnow und Recknitz in einem Streifen von Neubukow bis nahe Teterow.

Die pauschal als äußerster Wirkraum angenommene 10-Kilometer-Abstandszone beschreibt den Bereich sichtbarer Landschaftsveränderungen. Im Dezember 2025 lagen etwa zwei Drittel der Region in diesem äußeren Wirkraum um bestehende Windenergieanlagen. Der äußerste Süden der Region um Krakow am See bildet den einzigen größeren Teilraum, der bislang vollständig außerhalb dieser 10-Kilometer-Zonen liegt. Mit der Ausnutzung aller Vorranggebiete, die nun zum Teil auch im Raum Krakow liegen, würde nahezu die gesamte Region im angenommenen Wirkraum der Windenergienutzung liegen. Generell ist somit davon auszugehen, dass Windenergieanlagen zukünftig überall in der Region zum Landschaftsbild gehören, dieses aber nicht überall in gleichem Maße prägen werden. Unberücksichtigt bleibt bei dieser pauschalen Betrachtung die tatsächliche Sichtbarkeit der Anlagen im Landschaftsraum. Diese hängt maßgeblich vom Grad der Bewaldung ab. Der äußerste Süden der Region mit seinem vergleichsweise hohen Waldanteil und seinem stärker bewegten Relief gehört zu den landschaftlich attraktivsten Teilräumen, zugleich ist hier jedoch der Ausblick in die Landschaft starker beschränkt als zum Beispiel im Flachland zwischen Satow und Bützow.

2.7 Leitungstrassen

Zerschneidung von Freiräumen

Wirkung: baubedingt, anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, Tiere und Pflanzen, Fläche.

Art der Auswirkungen Die Zerschneidung landschaftlicher Freiräume durch neue Leitungen, insbesondere Freileitungen, beeinträchtigt sowohl das Landschaftsbild als auch die Erholungsfunktion für den Menschen. Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch die Freileitungsmasten sind als begrenzt anzusehen.



Eingriff in den Boden und den Wasserhaushalt

Wirkung: baubedingt, anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Tiere und Pflanzen, Wasser und Boden.

Art der Auswirkungen: Die Verlegung von unterirdischen Leitungen geht vor allem in der Bauphase mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktion einher und führt zu Bodenverdichtung und zur Störung des Bodengefüges. Grundwasserführende Schichten können beeinträchtigt werden.

Veränderung des Landschaftsbildes

Wirkung: anlagebedingt.

Betroffene Schutzgüter: Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Art der Auswirkungen: Im Offenland können Freileitungsmasten und die stromführenden Leiterseile sehr dominant sichtbar sein. Durch die Leiterseile werden der Blick in die Landschaft beeinträchtigt. Der Ersatz von 220 Kilovolt-Leitungen durch 380 Kilovolt-Leitungen bringt höhere Masten mit sich, was sich wiederum stärker auf das Landschaftsbild auswirkt.

Auswirkungen auf den Lebensraum von Vögeln

Freileitungen mit ihren Masten können eine Gefahr für Vögel bilden. Es gibt jedoch technische Möglichkeiten der Risikominderung.

Reichweite der möglichen Auswirkungen

Die Vorranggebiete für Leitungen haben eine Länge von etwa 190 km. Die Breite der Trassen ist mit 500 Metern festgelegt. Siedlungs- und Freiflächen sind zu folgenden Anteilen von den Vorrangtrassen betroffen:

- 70 Prozent Ackerland
- 15 Prozent Grünland
- 10 Prozent Wald
- 5 Prozent Siedlungsflächen.

Da die Vorrangtrassen der vorsorglichen Sicherung und dem Schutz vor konkurrierenden Nutzungen dienen, sind sie wesentlich breiter bemessen als der später tatsächlich benötigte Ausbauquerschnitt. Die aufgeführten Flächenanteile lassen mögliche Konfliktzonen erkennen, sind aber nicht gleichzusetzen mit der später tatsächlich beanspruchten Bodenfläche. Die Trassen verlaufen zu 25 Prozent durch Bereiche, die als Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz festgelegt sind. An 30 Stellen werden Teile des regionalen Biotopverbundes oder Entwicklungskorridore der Fließgewässer geschnitten. An 50 Stellen werden Bereiche



mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume berührt. Die großen unzerschnittenen Landschaftsräume von hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit sind von den Vorrangtrassen auf 30 Prozent der Fläche betroffen. Landschaftsschutzgebiete werden auf 10 Prozent der Fläche und Trinkwasserschutzgebiete auf 50 Prozent berührt.

2.8 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz

Mit Bezug auf die maßgebenden Schutzgüter der Umweltprüfung lassen sich die Anforderungen des Freiraumschutzes auf der Maßstabsebene der Regionalplanung wie folgt bestimmen:

- **Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden:** Erhaltung ruhiger, naturnaher, landschaftlich attraktiver Erholungsräume für die einheimische Bevölkerung und für Touristen.
- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Erhaltung ausreichender, störungs- und barrierearmer Rückzugs- und Bewegungsräume für wildlebende Tiere mit großen Raumansprüchen sowie räumliche Sicherung eines regionsweiten Verbundes der naturnahen Biotope vor Überbauung und Zerschneidung.
- **Klima:** Schutz der Wälder und Moore, Sicherung degradierter Moore für eine mögliche Renaturierung.
- **Fläche, Boden, Wasser und Luft:** Schutz hochwertiger Böden vor Überbauung; Begrenzung des Flächenverbrauches für Siedlungszwecke; Schutz zusammenhängender Freiräume vor Zerschneidung durch große Infrastrukturen; räumliche Sicherung der ökologischen Gewässerentwicklung, Sicherung nutzbarer Grundwasserressourcen.
- **Landschaft:** räumliche Lenkung von Siedlungserweiterungen und großen Infrastrukturen; Erhaltung von Landschaftsräumen, die in besonderem Maße die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Region ausmachen.
- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter:** räumliche Lenkung von Siedlungserweiterungen und großen Infrastrukturen, Erhaltung von Landschaftsräumen, die in besonderem Maße das kulturelle Erbe der Region repräsentieren; Freihaltung hochwassergefährdeter Bereiche von empfindlichen Nutzungen und kritischen Infrastrukturen.

Die Bestimmung und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz wurde an diesen Anforderungen ausgerichtet. Negative Umweltauswirkungen sind mit der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht verbunden. Die Vorranggebiete, die dem strengen Schutz bestehender Freiräume vor weiterer Überbauung und Zerschneidung dienen, umfassen rund 20 Prozent der Regionsfläche. Sie beinhalten:

- Flächen des engeren Biotopverbundes nach dem Landschaftsrahmenplan;
- Großflächige und tiefgründige Moore;
- Hochwasserrisikogebiete, die potenziell von einem zweihundertjährigen Hochwasser betroffen wären, darunter auch solche, die im Fall des Versagens von Hochwasserschutzanlagen überflutet würden.
- Ostseeküste in einem Streifen von 200 Metern ab Mittelwasserlinie außerhalb der bebauten Gebiete.

Im Juni 2026 hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg dem Planungsverband eine aktuelle Neuberechnung der überflutungsgefährdeten Küstenräume (einschließlich der Uferbereiche der Unterwarnow) zur Verfügung gestellt. In diese Neuberechnung wurde im Unterschied zu den



für die Entwürfe des Raumentwicklungsprogrammes herangezogenen Daten ein perspektivisch zu erwartender Anstieg des Meeresspiegels um 1 Meter (statt bislang 0,5 Meter) einbezogen. Aus dieser Neuberechnung ergibt sich eine etwas größere Ausdehnung derjenigen Gebiete, die wegen fehlendem Hochwasserschutz oder bei einem Versagen der vorhandenen Schutzeinrichtungen von Überflutung betroffen wären. Dies betrifft vorwiegend unbesiedelte Freiräume, aber auch einzelne bebaute Gebiete. Der Planungsverband hat davon abgesehen, kurz vor dem Ende des Aufstellungsverfahrens die Vorranggebiete noch an diese Neuberechnung anzupassen und entsprechend zu erweitern. Dies kann im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes nachgeholt werden. Für die nachrichtliche Darstellung der überflutungsgefährdeten Räume in der Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes wurden jedoch die aktuellen Daten verwendet.

Die Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz umfassen rund ein Drittel der Regionsfläche und beinhalten:

- große Wälder, Gewässer, und Feuchtlebensräume einschließlich der Entwicklungskorridore der Fließgewässer;
- Moore und Böden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit;
- Räume mit herausragender Bedeutung für die menschliche Erholung;
- Räume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes oder der Freiraumfunktion;
- Räume mit sehr hohem Arten- und Lebensraumpotenzial sowie Flächen des Biotopverbundes im weiteren Sinne.

Wälder, Gewässer, Moore und Feuchtgebiete sind in die Vorbehaltsgebiete einbezogen, soweit sie zusammenhängende Komplexe über 500 Hektar Größe bilden oder einer der weiteren aufgeführten Kategorien entsprechen. Diese weiteren Kategorien gehen auf die einschlägigen Bewertungen des regionalen Landschaftsrahmenplanes zurück.

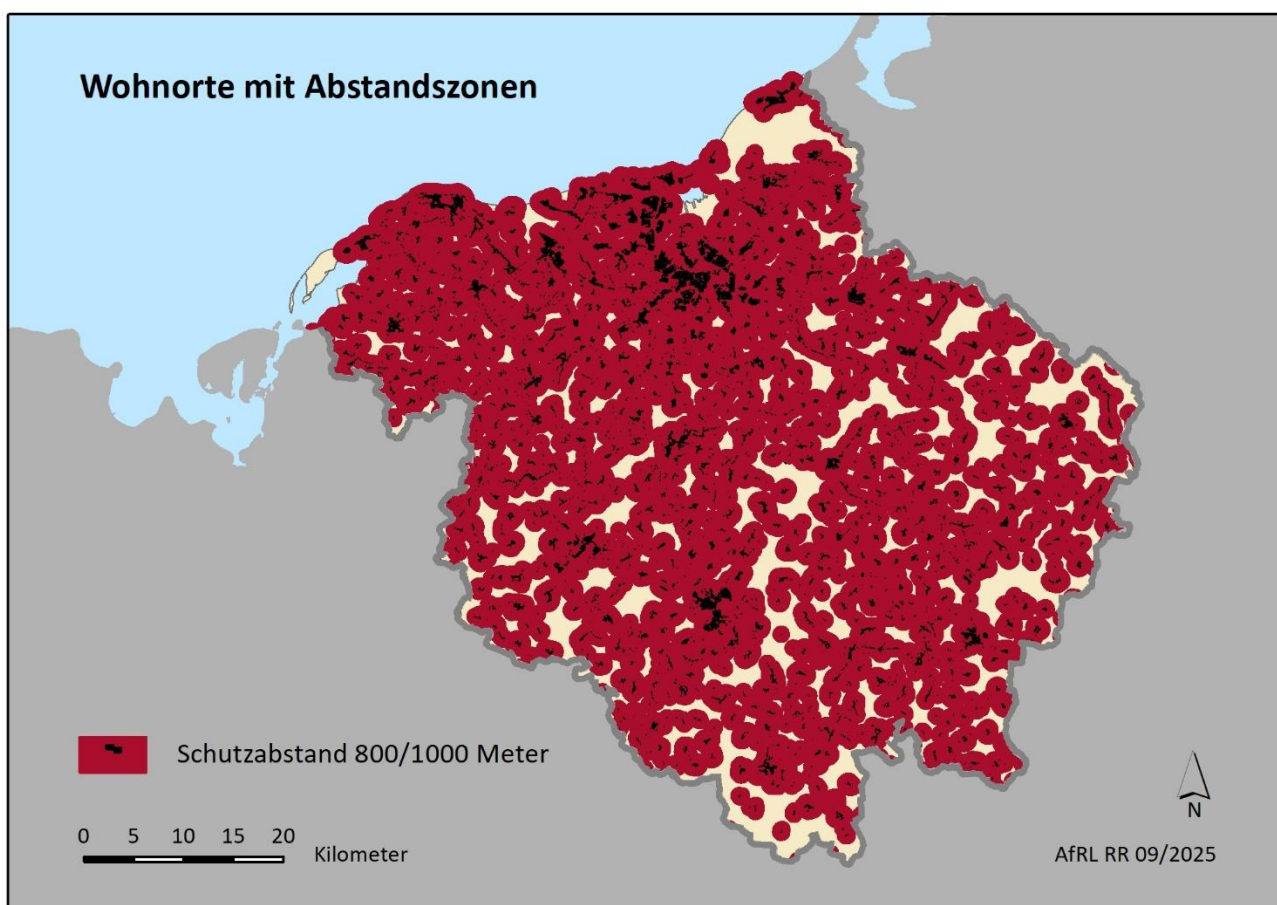


3 Auswahl der Vorranggebiete für Windenergieanlagen

3.1 Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung

Vorgaben des Landes

Die Auswahl der Gebiete für Windenergieanlagen ist durch Vorgaben des Landes sehr weitgehend vorbestimmt. Im § 9a des Landesplanungsgesetzes ist vorgeschrieben, dass das Umfeld von Wohngebieten sowie Baugebieten mit erholungs- oder gesundheitsbezogener Nutzung in einem Abstand von 1.000 Metern sowie um Wohngebäude im Außenbereich in einem Abstand von 800 Metern bei der Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten auszuschließen ist. Diese gesetzliche Vorgabe unterliegt keiner planerischen Abwägung und reduziert den Umfang zu betrachtender Flächen auf rund 15 Prozent der Fläche der Region Rostock.



Karte 6; Grundlagen: ALKIS MV; AfRL RR

Weitere Ausschlusskriterien enthält der Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, der als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Februar 2023 herausgegeben wurde. Die mit diesem Erlass vorgegebe-



nen Kriterien entsprechen weitgehend denen, die in der letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes als „essenzielle“ Ausschlusskriterien angesehen wurden. Sie umfassen somit Gebiete, in denen die Zulassung von Windenergieanlagen in aller Regel schon an rechtlichen Anforderungen – also insbesondere an einschlägigen Fachgesetzen sowie an Schutzgebietsverordnungen und den darin bestimmten Einschränkungen für bauliche Anlagen – scheitern würde. Die räumliche Auswirkung der einzelnen Ausschlusskriterien wird nachfolgend in Übersichtskarten abgebildet, um den Prozess der Flächenermittlung nachvollziehbar und anschaulich zu machen.

Schutzabstände zu den Wohnorten

Mit der verbindlichen Vorschrift pauschaler Schutzabstände zu den Wohnorten hat der Gesetzgeber dem vorsorgenden Immissionsschutz von vornherein ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Gemäß den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes wurden bei der Auswahl der Windenergiegebiete die Wohnhäuser in zusammenhängend bebauten Ortsteilen mit einem pauschalen Schutzabstand von 1.000 Metern berücksichtigt. Für Wohnhäuser im Außenbereich gelten 800 Meter als Schutzabstand. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat damit beim vorsorgenden Schutz der Anwohner von Windparks einen sehr strengen Maßstab vorgegeben. Der aus Lärmschutzgründen und zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung erforderliche Mindestabstand zu Wohnhäusern läge bei etwa 500 Metern. Die Ausschlussgebiete zum Schutz der Wohnorte decken allein etwa 85 Prozent der Regionsfläche ab.

Bei den Wohnorten erfolgte die Bemessung der Schutzabstände anhand der digitalen Gebäudedaten der Landesvermessung, die vom Planungsverband aufgrund von Luftbildern aktualisiert und ergänzt wurden. Die planungsrechtliche Unterscheidung von Innen- und Außenbereichen der Ortschaften wurde zunächst modelliert, indem zusammenhängende Bebauungen ab 12 Wohnhäusern pauschal dem Innenbereich und unter 6 Wohnhäusern pauschal dem Außenbereich zugeordnet wurden. Als zusammenhängend wurde eine Bebauung identifiziert, soweit zwischen benachbarten Wohnhäusern ein Abstand von 50 Metern nicht überschritten wird. Die vorläufig modellierte Zuordnung wurde anhand der vorliegenden gemeindlichen Satzungen überprüft. Verbleibende Zweifelsfälle wurden dem zuständigen Amt des Landkreises Rostock zur Einschätzung vorgelegt. Plangebiete, die noch nicht bebaut sind, wurden aufgrund des Raumordnungskatasters identifiziert und nach fallbezogener Abwägung berücksichtigt.

Schutzgebiete

Gemäß dem Erlass der obersten Landesplanungsbehörde gelten Naturschutzgebiete, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die engeren Schutzzonen der Trinkwasserschutzgebiete sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Bei den ersten dreien der genannten Kategorien ergibt sich der Ausschluss unmittelbar aus dem jeweiligen Schutzzweck und den erlassenen Schutzgebietsverordnungen, welche die Errichtung baulicher Anlagen generell ausschließen. Bei den Vogelschutzgebieten ergibt sich der Ausschluss aus den maßgebenden Schutzziele, welche regelmäßig die Erhaltung eines freien Luftraumes sowie ungestörter Offenlandflächen beinhalten.

In der Region Rostock umfassen die Schutzgebiete und -zonen der genannten Kategorien etwa 20 Prozent der Fläche.



Karte 7; Grundlagen: LUNG M-V

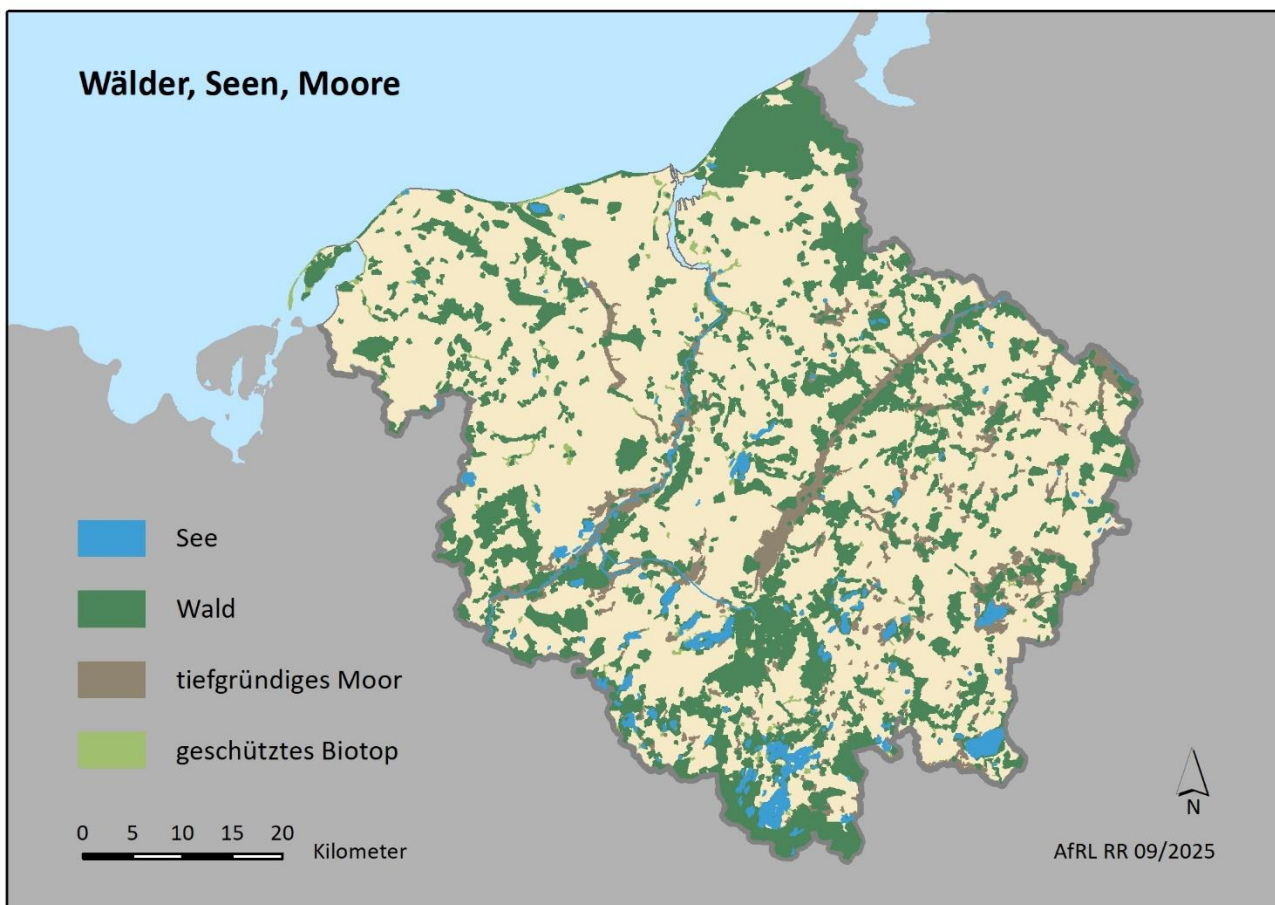
Das Überschwemmungsgebiet Warnow umfasst den Bereich des hundertjährigen Hochwassers. In den Hochwasserabflussgebieten innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Die engeren Schutzzonen der Trinkwasserschutzgebiete umfassen den näheren Einzugsbereich der jeweiligen Wasserfassungen, in denen die Errichtung baulicher Anlagen und die Anlage von Wegen sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Regel verboten ist.

Wälder, Moore, Gewässer und geschützte Biotope

Während in waldreichen Bundesländern die Wälder zum Teil in größerem Umfang für die Errichtung von Windparks freigegeben wurden, wird in Mecklenburg-Vorpommern ein vergleichsweise strenger Maßstab angelegt. Angesichts des geringen Waldanteils in und des wiederum hohen Anteils naturnaher Wälder ist dieses Vorgehen gerechtfertigt. In der Region Rostock sind somit nur wenige Waldgebiete bei der Flächenauswahl für die Windenergienutzung überhaupt in Betracht gekommen, und nach der Zusammenführung aller Auswahlkriterien wurden letztlich keine geeigneten Flächen in den Wäldern ermittelt. In der Karte abgebildet sind diejenigen Wälder, die aufgrund ihrer Schutz- oder Erholungsfunktion bei den Flächenermittlung von vornherein ausgeschlossen wurden. Wie bei den Wäldern weicht auch bei den Mooren der Umfang der abgebildeten Ausschlussflächen von den in der Karte 4 im Abschnitt 2 dargestellten Moore ab. Bei der Ermittlung geeigneter Windenergiegebiete pauschal ausgeschlossen wurden nur die besonders schüt-



zenswerten tiefgründigen Moore, die Torfkörper in einer Mächtigkeit von 1,20 Metern und mehr aufweisen. Von der Überplanung ausgeschlossen sind auch die gesetzlich geschützten Biotop in der Agrarlandschaft. Dies sind insbesondere temporäre Gewässer, Feuchtbiotop und Feldgehölze. Die Wälder, Seen, Moore und Biotop wurden ab einer Mindestgröße von 5 Hektar in der Planung berücksichtigt. Unterhalb dieser Größe gibt es zahlreiche kleinere Strukturen, deren Berücksichtigung im Maßstab der Regionalplanung jedoch nicht sinnvoll wäre. Der gesetzliche Schutz solcher Kleinbiotop wird durch die Festlegung der Windenergiegebiete im Raumentwicklungsprogramm nicht berührt und ist bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen zu beachten.



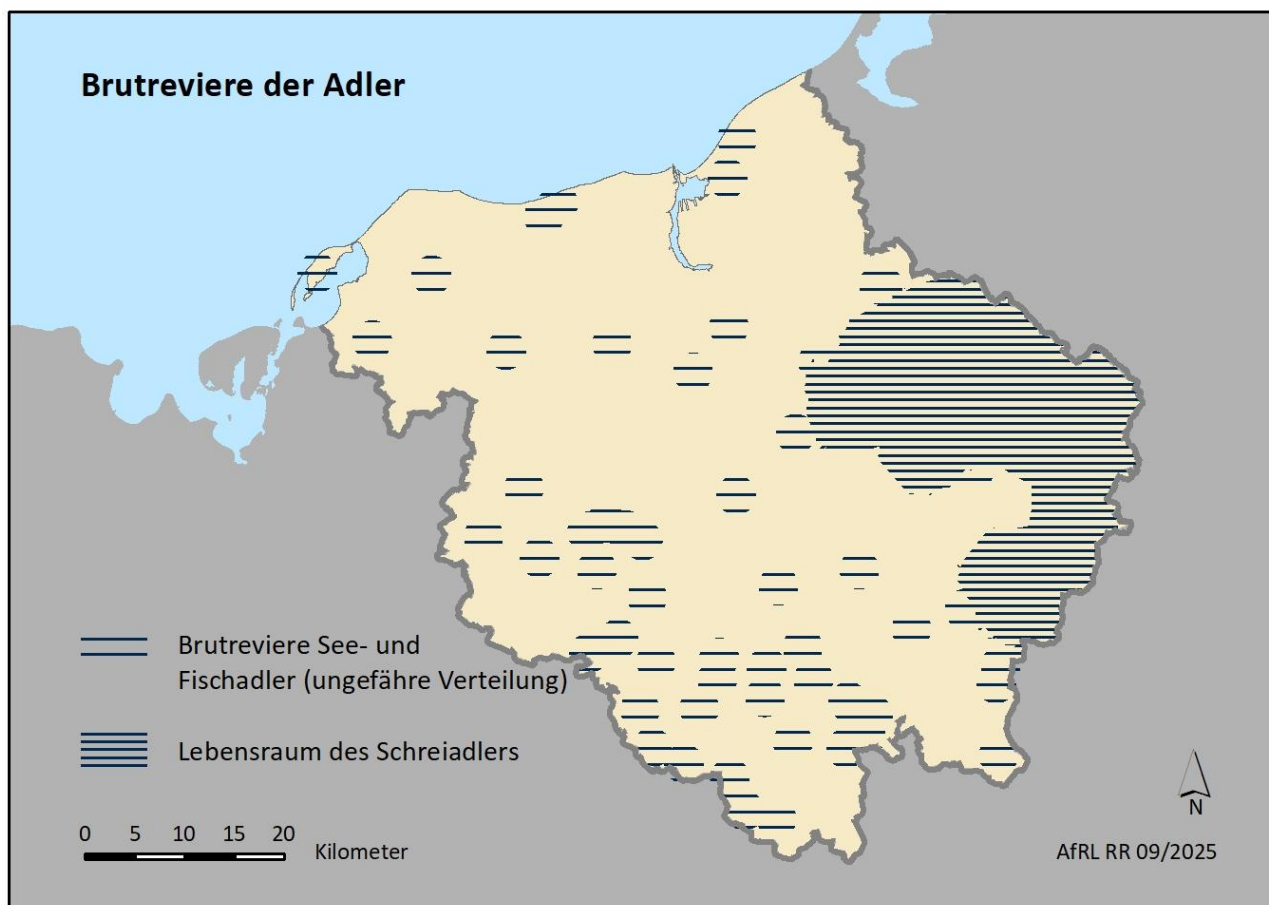
Karte 8; Grundlagen: LUNG MV, LM MV, LföA MV

Bei Angrenzung an Waldgebiete wurden in der Regel die Waldränder gemäß der amtlichen Waldkarte herangezogen und die Grenzen der Windenergiegebiete in 50 Metern Abstand gezogen, sodass der gesetzliche Waldabstand, auch bei Errichtung von Windenergieanlagen auf den Grenzen der Vorranggebiete, eingehalten wird. Berücksichtigt wurden zusammenhängende Waldgebiete ab 5 Hektar Größe. Bei Seen und geschützten Biotopen erfolgte die Abgrenzung anhand der digitalen Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Zur Freihaltung der Uferzonen um die Seen, soweit sie nicht zugleich geschützte Biotop sind, wurde ein pauschaler Schutzabstand von 200 Metern angesetzt.



Brutreviere von Großvögeln

Die unten abgebildete Karte gibt die Verbreitung der planungsrelevanten Brutplätze in ungefährender Lage und Verteilung wieder. Sie soll die räumliche Auswirkung der Abstandszonen anschaulich machen, ohne Rückschlüsse auf die genaue Position einzelner Brutplätze zu ermöglichen. Der Schreiadler besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg ein begrenztes Verbreitungsgebiet. Die Niederungen von Recknitz, Warbel und Peene in der Region Rostock bilden den westlichsten Ausläufer des Verbreitungsgebietes in Mitteleuropa. Aufgrund der besonderen Seltenheit und Störungsempfindlichkeit des Schreiadlers sowie der prekären Bestandssituation ist im Erlass der obersten Landesplanungsbehörde eine 3-Kilometer-Abstandszone um die bekannten Brutplätze als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung vorgeschrieben. In der Region Rostock sind davon große Teile der Amtsbereiche Gnoien und Tessin sowie Teile der Mecklenburgischen Schweiz erfasst.

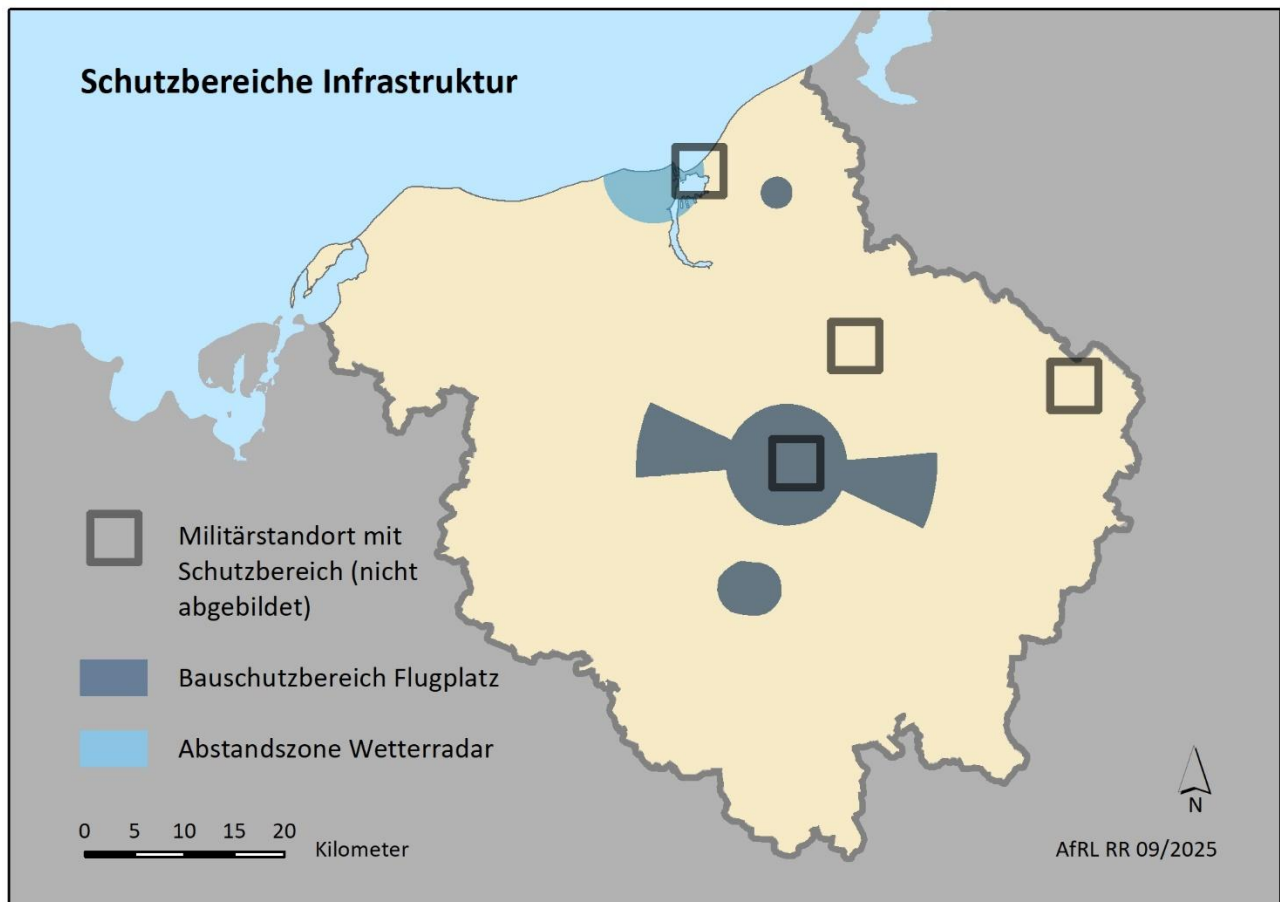


Karte 9; Grundlagen: LUNG MV

Im Unterschied zum Schreiadler kommen See- und Fischadler in der gesamten Region vor, weisen aber einen deutlich erkennbaren Verbreitungsschwerpunkt im südlichen Raum auf, wo die großen Seen bevorzugte Jagdreviere bilden. Für die Seeadler haben in den vergangenen Jahren Geflügelfarmen als Jagdreviere an Bedeutung gewonnen, sodass eine enge Bindung der Brutplätze an Gewässer nicht mehr überall gegeben ist. Aufgrund der vergleichsweise guten Bestandssituation ist für die See- und Fischadler nur der gesetzliche Mindestabstand von 500 Metern um die Brutplätze als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung vorgeschrieben.



Schutzbereiche um Flugplätze und Radaranlagen

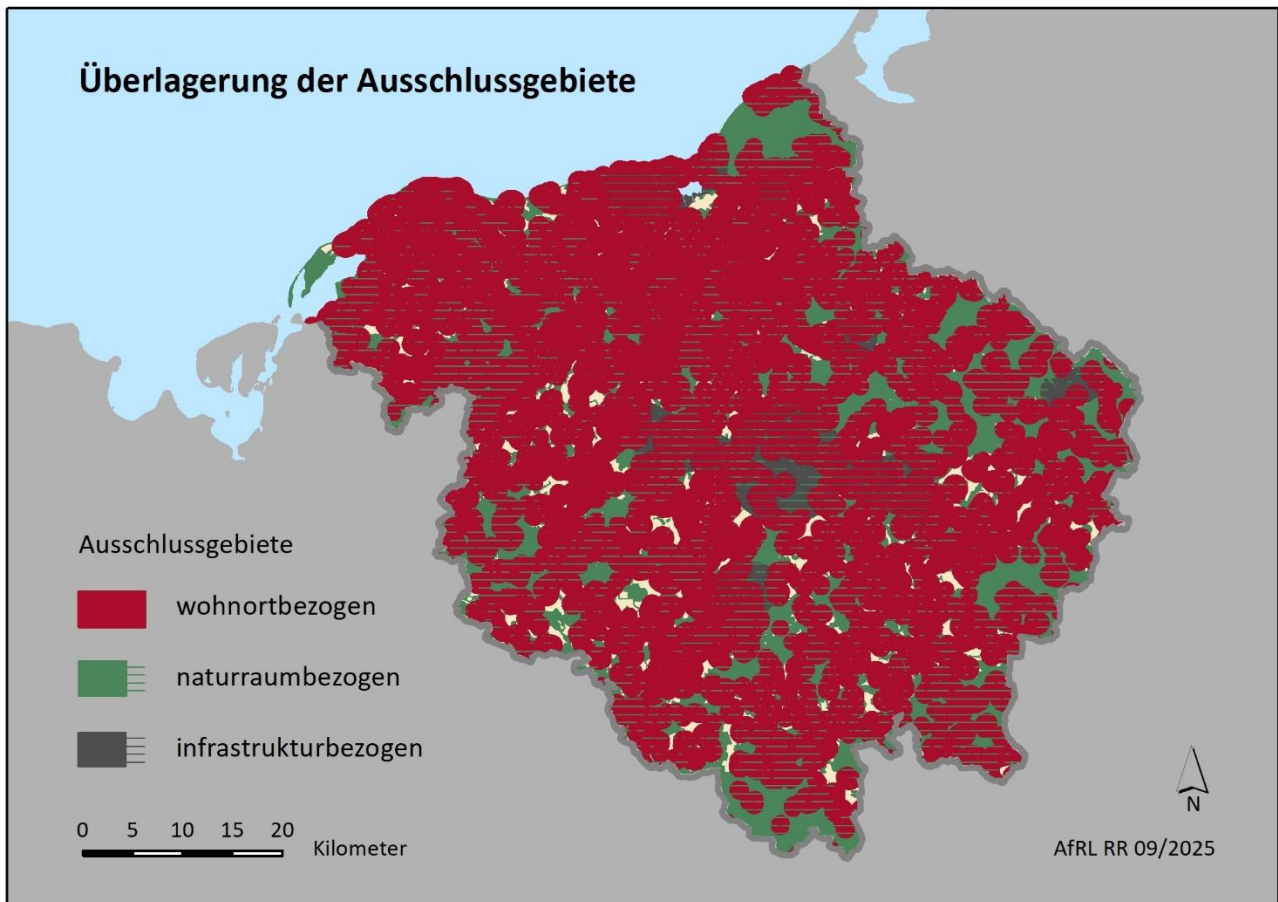


Karte 10; Grundlagen: AfRL RR

Im Bauschutzbereich des Flugplatzes Laage und in den Schutzbereichen für militärische Anlagen sind bauliche Anlagen in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort und der jeweiligen Bauhöhe genehmigungspflichtig. Aufgrund der großen Höhe moderner Windenergieanlagen ist davon auszugehen, dass bei einer Planung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzbereiche die betreffenden Schutzerfordernisse in der Regel berührt werden. Nicht als Ausschlussgebiete berücksichtigt wurden die sehr großflächigen Zuständigkeitsbereiche der Luftfahrtbehörden nach § 18 a Luftverkehrsgesetz bzw. Interessenbereiche um die Radaranlagen am Flugplatz Laage, auf dem Schmooksberg sowie im nordwestmecklenburgischen Elmenhorst. Innerhalb dieser Bereiche sind die militärischen Belange bei der Planung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu berücksichtigen.



Verfügbares Flächenpotenzial

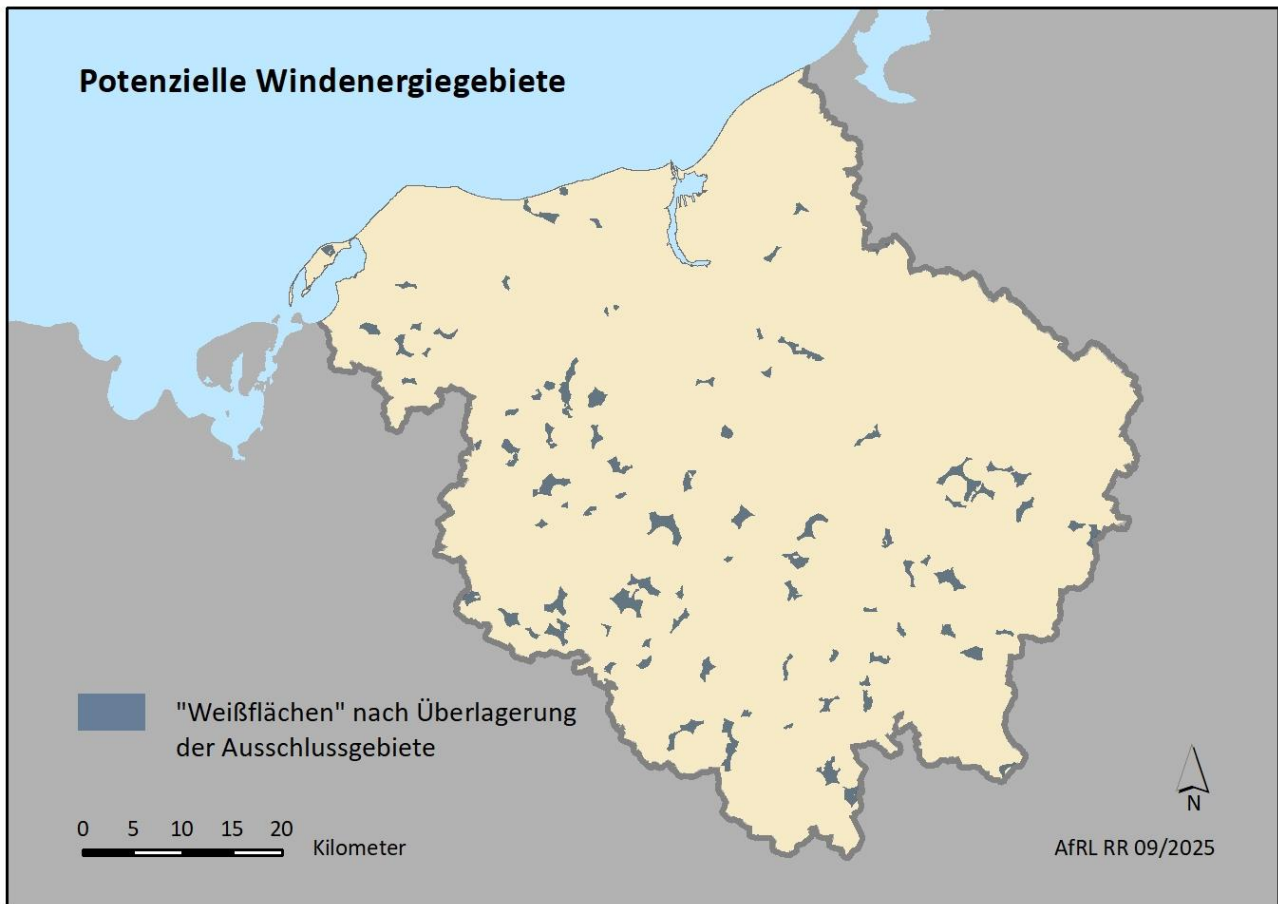


Karte 11; Grundlagen: div. Basis- u. Fachdaten

Das für die Windenergienutzung verfügbare Flächenpotenzial ergibt sich durch Überlagerung aller vorstehend beschriebenen Ausschlussgebiete und Abstandszonen. Die überlagernde Darstellung in der Karte 11 macht anschaulich, dass nur sehr wenige Flächen außerhalb der Ausschlussgebiete liegen und damit als mögliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Betracht kommen. Zugleich wird anschaulich, wie stark die räumliche Verteilung und mögliche Abgrenzung der Vorranggebiete allein durch die großen Schutzabstände zu den Wohnorten vorbestimmt ist.



Vorauswahl möglicher Vorranggebiete



Karte 12; Grundlagen: AfRL RR

Zur Vorauswahl möglicher Vorranggebiete wurden aus den sogenannten Weißflächen, die nach Überlagerung aller Ausschlussgebiete verblieben, diejenigen mit einer Größe ab 30 Hektar ausgewählt. In der Regel sollen in einem Vorranggebiet mindestens drei Anlagen Platz finden. Damit soll eine flächenhafte Verbauung der Landschaft mit Windenergieanlagen an zahlreichen Klein- und Einzelstandorten vermieden werden. Bei Weißflächen im unmittelbaren Nahbereich großer Industrie- und Gewerbestandorte wurde abweichend eine Mindestgröße von 20 Hektar angesetzt, weil hier der Aspekt der verbrauchernahen Energieversorgung höher und die Schonung des Freiraumes entsprechend niedriger zu gewichten ist.



3.2 Bewertung der ermittelten Potenzialflächen

Grundsätze der umweltbezogenen Konfliktbewertung

Nach Anwendung der Abstandsvorgaben und der weiteren Ausschlusskriterien, die sich mehr oder weniger zwingend aus bestehenden Rechtsvorschriften ergeben, bleibt nur ein sehr geringer Abwägungsspielraum, innerhalb dessen weitere Umweltschutzbelange in die Planung einbezogen werden können. Schutzanforderungen, die früher in der Regel zum Ausschluss der Windenergienutzung geführt hätten, haben zwar nach wie vor ein hohes Gewicht, unterliegen nun jedoch vollständig der planerischen Abwägung und haben sich letztlich der Erreichung der gesetzlichen Flächenzielvorgaben unterzuordnen.

Um in diesem sehr engen Rahmen eine angemessene Berücksichtigung aller Umweltschutzbelange bei der endgültigen Flächenauswahl zu gewährleisten, wurde eine abgestufte schutzgutbezogene Konfliktbewertung vorgenommen, die anschließend zu einer flächenbezogenen Gesamtbewertung zusammengeführt wurde. Als konfliktträchtig gehen grundsätzlich nur Bereiche mit erheblicher Betroffenheit bestimmter Schutzgüter in die Bewertung ein. Konfliktärmere Flächen gehen nicht in die Bewertung ein. Für die abgestufte Konfliktbewertung gilt der nachfolgend zunächst allgemein formulierte Maßstab.

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Eingriff in Schutzgebiete und Schutzzonen, deren Zweck durch die Windenergienutzung mehr als nur erheblich berührt wird;
- Eingriff in Freiräume, die nach den Empfehlungen der Landschaftsplanung eine besondere Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft haben und durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können; maßgeblich sind hier nur die höheren Bewertungsstufen, in der Landschaftsplanung also mindestens eine „hohe“ Bewertung der Schutzwürdigkeit;
- Eingriff in die Umgebung schützenswerter Bereiche, insbesondere von Vogellebensräumen und bedeutsamen Baudenkmalen, wenn es aufgrund der Nähe zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen kommen könnte.

Hohes Konfliktpotenzial:

- Eingriff in Schutzgebiete und Schutzzonen, deren Zweck durch die Windenergienutzung gravierend beeinträchtigt wird;
- Eingriff in Freiräume, die nach den Empfehlungen der Landschaftsplanung eine herausragende Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft haben und durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können; maßgeblich sind hier nur die höchsten Bewertungsstufen, in der Landschaftsplanung also eine „sehr hohe“ Bewertung der Schutzwürdigkeit;
- Eingriff in die Umgebung schützenswerter Bereiche, wenn aufgrund der konkreten räumlichen Bedingungen im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen wahrscheinlich sind.

**Kritisches Konfliktpotenzial:**

- Eingriff in durch Gesetz oder Rechtsverordnung geschützte Bereiche und deren Umgebung, wenn aufgrund der konkreten räumlichen Bedingungen im Einzelfall die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen so erheblich wäre, dass der Schutzzweck hinfällig würde.
- Eingriff in die Umgebung schützenswerter Bereiche, wenn aufgrund der konkreten räumlichen Bedingungen im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen absehbar sind.

Für die schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Datengrundlagen herangezogen. In den Karten 1 bis 6 in der Anlage 1 zu diesem Umweltbericht ist die räumliche Ausprägung der Bewertungen schutzgüterbezogen dargestellt.

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Mit der landesgesetzlichen Vorgabe einheitlicher, großzügig bemessener Schutzabstände zu den Wohnorten geht der vorsorgende Immissionsschutz bereits von vornherein mit größtem Gewicht in die Planung der Windenergiegebiete ein. Die Auswahl potenzieller Windenergiegebiete wird von dieser Vorgabe zu über 80 Prozent vorherbestimmt. Eine weitergehende Konfliktbewertung ist in dieser Hinsicht nicht erforderlich, weil mit Bezug auf Schall und Schattenwurf von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden überhaupt nur die konfliktärmsten Flächen in die Vorauswahl gelangen.

Dagegen wird der Belang der menschlichen Erholung und der Schutz von Naherholungsgebieten und Tourismusräumen von den Ausschlusskriterien gar nicht abgebildet. Dieser Belang ist somit in die Konfliktbewertung aufzunehmen. Die aktuell verfügbare Datengrundlage ist die Bewertung der Erholungsfunktion der Landschaft im regionalen Landschaftsrahmenplan. Da sich die Charakteristik der Landschaftsräume und die Präferenzen der Urlauber und Erholungsuchenden in der Region seit der Erstellung dieses Planes nicht grundlegend verändert haben, kann die Bewertung der Erholungsfunktion im Wesentlichen immer noch als gültig angesehen und herangezogen werden.

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die menschliche Erholung.

Hohes Konfliktpotenzial:

- Gebiete mit herausragender Bedeutung für die menschliche Erholung.

Kritisches Konfliktpotenzial:

- Küstenstreifen, Seeuferstreifen an Badegewässern im Binnenland;
- Abstandszone von 500 Metern um Wochenendhauskolonien im Außenbereich.

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 1 in der Anlage 1 abgebildet. Als Ausschlussgebiete, die mit Rücksicht auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden festgelegt wurden, sind in der Karte die Abstandszone um die Wohnorte abgebildet.



Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den weitgehenden Ausschluss von Wäldern sowie den gänzlichen Ausschluss von Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen, Seen und tiefgründigen Mooren sind bei der Vorauswahl potenzieller Windenergiegebiete die wichtigsten Lebensräume boden- und wassergebundener Tierarten bereits weitgehend berücksichtigt. Die Vorauswahl umfasst nahezu ausschließlich Gebiete im agrarisch genutzten Offenland, das für wildlebende Tierarten der oben genannten Gruppen nur sehr eingeschränkte Lebensraumfunktionen aufweist. Die nur kleinräumige Zerstörung von Ackerhabitaten durch Fundamente und Zuwegungen von Windenergieanlagen im Offenland ist im regionalen Maßstab vernachlässigbar. Somit stehen bei der Bewertung des Konfliktpotenzials die Lebensraumansprüche der Avifauna im Vordergrund. Unter den Tieren des Luftraumes sind wiederum in erster Linie die Vögel bewertungsrelevant, weil für Fledermäuse regelmäßig anlagen- und betriebsbezogene Schutzmaßnahmen vorgeschrieben sind. Unter den Vögeln sind wiederum die Greifvögel vorrangig zu betrachten, weil sie kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Windenergieanlagen aufweisen und deshalb in hohem Maße schlaggefährdet sind.

Mit den Europäischen Vogelschutzgebieten sind die wichtigsten Vogel Lebensräume schon Bestandteil der Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Die Bewertung möglicher Windenergiegebiete außerhalb der Vogelschutzgebiete soll wie bei den übrigen Umweltschutzbelangen dem Grundsatz der vorsorgenden Konfliktvermeidung folgen. Darüber hinaus soll schon bei der Auswahl der Windenergiegebiete sichergestellt werden, dass die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht an den gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes scheitert.

Bezüglich des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Vögeln ist mit dem § 45b und der zugehörigen Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein einheitliches Prüfschema verbindlich vorgeschrieben. Mit der abgestuften Festlegung von Prüfradien um die Brutplätze bestimmter Großvogelarten entspricht dieses Schema im Prinzip den früher geltenden fachlichen Empfehlungen und landesbehördlichen Richtlinien, wie der in Mecklenburg-Vorpommern eingeführten Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB-WEA). Die nunmehr geltende Vorgabe des Bundes reduziert jedoch die Anzahl der prüfungsrelevanten Arten – also derjenigen Vögel, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen überhaupt so stark gefährdet werden können, dass es einer Tötung im rechtlichen Sinne gleichkäme und die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu beachten sind. Ebenfalls reduziert wird der räumliche Umfang der Prüfradien – also der Bereiche um die Brutplätze, die von den Vögeln so häufig durchflogen werden, dass das Schlagrisiko beim Betrieb von Windenergieanlagen im rechtlichen Sinne als wesentlich erhöht angesehen werden kann. Für die Bewertung des Konfliktrisikos mit Bezug auf die Brutplätze von Großvögeln bildet das gesetzliche Prüfschema eine geeignete Grundlage, soweit Daten der Brutplätze vorliegen.

Im bundesweiten Vergleich bieten das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Region Rostock nicht nur Greifvögeln sehr gute Lebensbedingungen, sie sind auch ein wichtiges Rast- und Durchzugsgebiet für Wat- und Wasservögel. Diese Vögel weisen ein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Windenergieanlagen auf und sind daher weniger schlaggefährdet als die Greifvögel. Die wichtigsten Rast- und Nahrungsgebiete liegen innerhalb der europäischen Vogelschutzgebiete und sind damit von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Wichtige Leitlinien des Vogelzuges bilden die Ostseeküste sowie die Gewässerniederungen von Warnow, Recknitz/Augraben, Peene und Nebel. Zur Bewertung des Zugeschehens wurde in den neunziger Jahren



ein Modell der Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern berechnet, das im Jahr 2024 aufgrund neuer Daten und Erkenntnisse aktualisiert wurde. Die Küstenlinie und Teile der genannten Binnengewässer sind darin der Zone höchster Dichte (Zone A) zugeordnet, die früher als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung galt. Da sich die neuen, klarstellenden Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zur rechtlichen Bewertung des Schlagrisikos nur auf die heimischen Brutvögel beziehen, fehlt es nach wie vor an einem bundeseinheitlichen Maßstab der Risikobewertung für durchziehende Vögel.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die frühere extensive Auslegung des Tötungsverbot in den fachlichen Richtlinien der Länder bei den Brutvögeln teilweise zurückgenommen hat, spricht dafür, dass auch die ebenso extensive Auslegung der gesetzlichen Zugriffsverbote bei den Zugvögeln keinen Bestand mehr haben kann und aus heutiger Sicht als zu weitgehend gelten muss. Zugleich wurde jedoch bei der letzten Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union dem Schutz der Zugvögel eine hohe Bedeutung beigemessen, wenn es um die Auswahl von Windenergiegebieten, insbesondere in Verbindung mit der neu eingeführten Kategorie der Beschleunigungsgebiete, geht.

In den Vorgaben der Europäischen Union für die festzulegenden Beschleunigungsgebiete sind neben den Vogelschutzgebieten auch die Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als Ausschlussgebiete bestimmt. In der Region Rostock wurden diese Schutzgebiete in die Vorauswahl potenzieller Windenergiegebiete einbezogen, soweit es sich um Ackerlandschaften handelt. Diese Ackerlandschaften stehen unter Schutz wegen einer vergleichsweise hohen Dichte von Kleingewässern und den damit gegebenen Lebensraumqualitäten für bestimmte Amphibien, werden im Übrigen aber ganz normal bewirtschaftet. Die Windenergienutzung kann hier nicht von vornherein als unvereinbar mit dem Schutzzweck angesehen werden.

Um die Bedeutung der unterschiedlichen Landschaftseinheiten in der Region Rostock als Vogellebensräume artübergreifend abzubilden, wurde eine generalisierte Bewertung der Habitatausstattung vorgenommen. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass Wälder, Seen, Grünlandkomplexe und Feuchtgebiete für die Mehrzahl der von Windenergieanlagen potenziell gestörten oder gefährdeten Großvögel eine besondere Bedeutung, entweder als Brut-, Rast- oder Jagdhabitat, haben. Zudem wurde davon ausgegangen, dass im landwirtschaftlich genutzten Offenland diejenigen Bereiche eine erhöhte Lebensraumqualität haben, die relativ dicht mit kleinen Gehölzen, Gewässern, Hecken und Gräben durchsetzt sind. Damit werden zugleich die Lebensraumansprüche vieler Kleinvogel- und Fledermausarten in generalisierter Form in die Bewertung einbezogen. Als negative Faktoren der Lebensraumqualität wurden dagegen der Grad der Überbauung mit Siedlungsflächen und der Grad der Zerschneidung durch Verkehrswege und Freileitungen angenommen.

Eine deutlich überdurchschnittliche Habitatausstattung weisen nach dieser Bewertung die Landschaftseinheiten „Rostock-Gelbensander Heide“, „Sternberger Seengebiet“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ sowie „Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee“ auf, die durch einen hohen Wald- und Gewässeranteil und einen geringen Störungsgrad gekennzeichnet sind. In der regionalen Verbreitung der Leitarten See- und Fischadler manifestiert sich die besondere Qualität dieser Teilräume. Eine herausgehobene Habitatausstattung weisen die Landschaftseinheiten „Warnow- und Recknitztal“ sowie „Teterower und Malchiner Becken“ mit ihren ausgedehnten, überwiegend störungsarmen Grünlandkomplexen auf. Diese manifestiert sich unter anderem in der regionalen Verbreitung des Schreiadlers, der als Leitart für störungsarme Landschaftsräume gelten kann.



Ausgehend von diesen Überlegungen wurde zur Bewertung der Konflikte mit dem Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt die nachfolgend dargelegte Systematik angewandt.

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- Landschaftseinheiten mit besonderer Habitatausstattung;
- erweiterte Prüfbereiche um bekannte Brutplätze der Seeadler, Schreiadler und Fischadler;
- Abstandszone von 3.000 Metern um Schlafgewässer der Kraniche, Enten, Gänse und Schwäne mit landesweiter Bedeutung (Kategorien A und B).

Hohes Konfliktpotenzial:

- Gebiete mit sehr hoher Dichte des Vogelzuges (Zone A);
- Abstandszone von 500 Metern um Europäische Vogelschutzgebiete.

Kritisches Konfliktpotenzial:

- Landschaftseinheiten mit herausragender Habitatausstattung;
- zentrale Prüfbereiche um bekannte Brutplätze der Seeadler und Fischadler;
- Abstandszone von 500 Metern im Umkreis um Schlafgewässer der Kraniche, Enten, Gänse und Schwäne mit landesweiter Bedeutung (Kategorien A und B).

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 2 in der Anlage 1 abgebildet. Als Ausschlussgebiete, die mit Rücksicht auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bei der Flächenauswahl für die Windenergienutzung von vornherein außer Betracht blieben, sind in der Karte die Vogelschutzgebiete, die größeren geschützten Biotope und Naturschutzgebiete, der größte Teil der Wälder sowie, in räumlich angenäherter Darstellung, die Abstandszone um die Brutreviere der Schreiadler abgebildet. Einzelne Brutplätze der See- und Fischadler mit ihren Ausschluss- und Abstandszone sind nicht abgebildet. Einen Eindruck von deren ungefähre Verteilung und Ausdehnung vermittelt die Karte 9 im Abschnitt 3.1.

Klima

Die verstärkte Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung soll allmählich den weitgehenden Verzicht auf fossile Brennstoffe ermöglichen und damit zur globalen Eindämmung von Kohlendioxidemissionen und den davon wiederum ausgelösten Klimaveränderungen beitragen. Die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele für die Windenergienutzung sind an den nationalen und internationalen Zielen des Klimaschutzes ausgerichtet. Für die Region Rostock wurde in Vorbereitung der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes ein eigenes Energiekonzept erarbeitet. Darin wurde für die regionale Ebene, ebenfalls ausgerichtet an den übergeordneten Zielen des Klimaschutzes, die Umstellung auf eine umweltfreundliche Energieversorgung vorgezeichnet und ein Flächenbedarf für Windenergieanlagen in ähnlicher Größenordnung ermittelt, wie er jetzt gesetzlich vorgegeben ist.



Im Bezug auf die gesamte Region Rostock wird mit der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung dem Belang des Klimaschutzes somit hinreichend Rechnung getragen. Zugleich wird mit dem Ausschluss der tiefgründigen Moore von der Flächenauswahl sichergestellt, dass die Errichtung von Windparks nicht in Konflikt gerät mit einer möglichen Wiedervernässung dieser Moore. Neben den Mooren dienen auch Wälder der Bindung von Kohlendioxid. Wälder sind von der Flächenauswahl zum größten Teil ebenfalls ausgeschlossen.

Als bewertungsrelevant verbleiben somit diejenigen Moore und Wälder, die von den Ausschlusskriterien nicht erfasst werden. Für die Auswahl und Bewertung der einzelnen Vorranggebiete mit Bezug auf den Klimaschutz wurde folgende Bewertung angewandt:

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Überplanung von (nicht tiefgründigen) Mooren;
- Überplanung von Waldgebieten (ohne besondere Schutz- oder Erholungsfunktion).

Hohes Konfliktpotenzial:

Bei diesem Schutzgut nicht vorkommend.

Kritisches Konfliktpotenzial:

Bei diesem Schutzgut nicht vorkommend.

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 3 in Anlage 1 abgebildet. Ausschlussgebiete sind darin nicht abgebildet. Der Ausschluss der meisten Waldgebiete dient zwar dem Klimaschutz, folgt aber vorrangig dem Schutz von Tieren und Pflanzen, sodass sie den in Karte 2 zu diesem Schutzgut abgebildeten Ausschlussgebieten zugeordnet wurden. Der Ausschluss der tiefgründigen Moore dient ebenfalls dem Klimaschutz, wurde aber vorrangig dem nachfolgend beschriebenen Schutzgut Wasser und Boden zugeordnet und in der Karte 4 abgebildet.

Fläche, Boden, Wasser und Luft

Die Eingriffe in den Boden und in das Grundwasser, die mit der Fundamentierung von Windenergieanlagen erforderlich werden, können bezogen auf das einzelne Grundstück und seine nähere Umgebung erheblich sein, sind im regionalem Maßstab jedoch vernachlässigbar. Das gleiche gilt für den Flächenverbrauch durch diese Anlagen und ihre Zuwegungen. Die engeren Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten, in denen die Errichtung baulicher Anlagen in der Regel verboten ist, wurden bei der Auswahl der Windenergiegebiete von vornherein ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen wurden die tiefgründigen Moore und die größeren Binnengewässer. Für die übrigen Bereiche wurde das Konfliktpotenzial mit Bezug auf das Schutzgut Wasser und Boden wie folgt bewertet:

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Flächen mit hoher Schutzwürdigkeit des Bodens nach dem Landschaftsrahmenplan und der Bodenfunktionsbewertung;
- Äußere Schutzzone von Trinkwasserschutzgebieten.

**Hohes Konfliktpotenzial:**

- Flächen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens nach dem Landschaftsrahmenplan und der Bodenfunktionsbewertung.

Kritisches Konfliktpotenzial:

- Überplanung größerer gesetzlich geschützter Geotope.

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 4 in Anlage 1 abgebildet. Als Ausschlussgebiete sind darin die engeren Schutzzonen der Trinkwasserschutzgebiete, das Überschwemmungsgebiet im Verlauf der Warnow, die tiefgründigen Moore und die Seen ab 5 Hektar Größe abgebildet. Zur Bewertung der Schutzwürdigkeit des Bodens wurde neben dem Landschaftsrahmenplan die neuere, noch vorläufige Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie herangezogen und für den Maßstab der Regionalplanung provisorisch aufbereitet. Diese ordnet vergleichsweise große Bereiche der Kategorie „vor baulicher Nutzung zu schützen“ zu. Zusammen mit der ebenfalls großflächigen Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Warnow ergeben sich somit große Bereiche, für die ein erkennbares Konfliktpotenzial dargestellt ist.

Landschaft

Neben den Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Großvögeln ist die Veränderung des Landschaftsbildes die zweite gravierende Umweltauswirkung der Windenergienutzung. In der Zukunft wird in größeren Teilen der Region als bisher das Landschaftsbild von Windenergieanlagen geprägt sein. In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder verschiedene Ansichten über eine gewünschte und als verträglich empfundene Verteilung der Anlagen im Landschaftsraum geäußert. Zum Teil wird für eine massive Konzentration an wenigen ausgewählten Standorten plädiert, um dafür andere Teile des Landes gänzlich zu verschonen; zum Teil wird aber gerade die starke Zusammenballung als unharmonisch und besonders störend wahrgenommen und eine eher gleichmäßige Verteilung der Anlagen im Raum gefordert. In den Stellungnahmen zu den Entwürfen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes spiegeln sich beide Sichtweisen wider. Im Rahmen der Abwägung und der Umweltprüfung muss diese Verteilungsdiskussion jedoch nicht eingehender geführt werden, weil der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern mit der verbindlichen Festlegung großer Schutzabstände zu den Wohnorten die räumliche Verteilung der Windenergiegebiete bereits sehr weitgehend vorbestimmt hat. Der Freihaltung der Wohnortumgebung von den potenziell störenden Anlagen wurde vom Gesetzgeber ein sehr hohes Gewicht gegeben. In der Konsequenz kann die Freihaltung besonders schöner Erholungslandschaften in den dünner besiedelten Teilen der Region nur mit deutlich abgestuftem Gewicht in die Abwägung einbezogen werden.

Zur Bewertung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes liegen die betreffenden Daten aus der Landschaftsplanung vor. In früheren Planungsverfahren für Windenergiegebiete wurde von Einwendern zum Teil vorgebracht, dass diese Bewertung nach über zwanzig Jahren veraltet sei und als Planungsgrundlage nicht mehr verwendet werden könne. Da sich in dieser Bewertung jedoch in erster Linie die eisenzeitlich geprägte Geländemorphologie sowie die im Mittelalter und in der frühen Neuzeit entstandenen Landnutzungsmuster abbilden, kann sie nicht nach wenigen Jahrzehnten bereits veraltet sein. Lediglich tertiäre



Landschaftsmerkmale wie Hecken und Allen, Siedlungsränder und bauliche Anlagen im Außenbereich haben in den vergangenen Dekaden das Bild modifiziert, ohne aber die Anmutung der verschiedenen Landschaftsräume und ihre sehr unterschiedlichen Qualitäten grundlegend zu verändern.

Zum Schutz der Landschaft gehört auch der Schutz der Ortsbilder. Es kann davon ausgegangen werden, dass die dichte Umstellung eines Ortes in allen Himmelsrichtungen vom durchschnittlichen Betrachter als grobe Verunstaltung des Ortsbildes wahrgenommen würde. Lokale Häufungen und die Umstellung von Ortschaften entstehen im Zusammenwirken mehrerer benachbarter Windparks. Das daraus erwachsende Konfliktpotenzial kann deshalb erst später betrachtet werden, wenn die flächenbezogene Bewertung abgeschlossen und eine engere Auswahl möglicher Windenergie-Vorranggebiete getroffen ist. Dazu wird auf die Ausführungen weiter unten verwiesen. Das flächenbezogene Konfliktpotenzial wurde wie folgt bewertet:

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- Gebiete mit hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes;
- landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit;
- Landschaftsschutzgebiete.

Hohes Konfliktpotenzial:

- Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes;
- landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit;
- Naturparks.

Kritisches Konfliktpotenzial:

Bei diesem Schutzgut im Rahmen der flächenbezogenen Bewertung nicht vorkommend. Bezüglich der Bewertung der Umstellung von Ortschaften wird auf die Ausführungen weiter unten verwiesen.

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 5 in Anlage 1 abgebildet.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen im Bezug auf Kulturgüter ist hauptsächlich der Schutz von Denkmälern und ihrer Umgebung im regionalen Maßstab relevant. Wie die Belange der menschlichen Erholung und des Landschaftsschutzes wird der Schutz der Umgebung von Denkmälern in den Ausschlusskriterien zur Ermittlung potenzieller Windenergiegebiete noch gar nicht abgebildet. Dies spricht dafür, dass dieser Belang in der anschließenden Bewertung der ermittelten Potenzialflächen ein hohes Gewicht bekommt. Die Sicht auf bedeutsame Baudenkmale und ihre Beziehung zur umgebenden Landschaft soll nicht derart verstellt oder verändert werden, dass sie vom Betrachter nicht mehr in ihrer Besonderheit und ihrem historischen Zeugniswert wahrgenommen werden kann.

Für die landesweit bedeutsamsten Baudenkmale mit ausgeprägten Sichtbeziehungen in die Landschaft liegt ein Gutachten vor, in dem die tatsächlichen Sichtfelder und potenziellen Windenergiegebiete in der jeweiligen Denkmalumgebung abgegrenzt und die Veränderung des Erscheinungsbildes fotografisch simuliert wurde. In der Region Rostock gehören zu diesen wichtigsten raumbedeutsamen Denkmälern die Altstadt



von Güstrow, das Kloster Bad Doberan sowie die Herrenhäuser Burg Schlitz, Alt Rossewitz und Kurzen Trechow. Für weitere raumbedeutsame Denkmale liegt die fachliche Einschätzung möglicher Sichtbeeinträchtigungen von der oberen Denkmalbehörde vor. Zu beachten ist, dass die Erreichung der gesetzlichen Flächenziele für die Windenergienutzung den Belangen des Denkmalschutzes im Konfliktfall überzuordnen ist. Kritische Konfliktsituationen sind dort zu erkennen, wo die gutachterliche oder fachbehördliche Einschätzung eigentlich ein denkmalrechtliches Verbot nahelegen würde.

Als Grundlage für das neue Regionale Raumentwicklungsprogramm wurde für die Region Rostock in den letzten Jahren eine gesonderte Bewertung der kulturhistorischen und baukulturellen Potenziale der Landschaft erarbeitet. Der Schutz von Elementen der historischen Kulturlandschaft lässt sich keiner der Schutzgutkategorien des Umweltrechts ausschließlich und eindeutig zuordnen, weil es Überschneidungen sowohl zum Schutz des menschlichen Wohlbefindens (im Hinblick auf Tourismus und Naherholung) als auch zum Schutzgut Landschaft aufweist. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen wurde das kulturhistorische und baukulturelle Potenzial der Landschaft ergänzend zur Betrachtung ausgewählt, besonders raumbedeutsamer Einzeldenkmale herangezogen, wie sie sich aus dem landesweiten Gutachten und den fachbehördlichen Einschätzungen ergibt. Es wird davon ausgegangen, dass eine hohe Dichte von erhaltenen Zeugnissen der Bau- und Kulturgeschichte wesentlich zum Attraktionswert einer Landschaft für den Tourismus wie auch zum Identifikationswert für die einheimische Bevölkerung beiträgt. Die technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen, insbesondere bei großen Zusammenballungen von Windparks, wird dabei als umso konfliktträchtiger eingeschätzt, je stärker eine Landschaft bis heute noch durch sichtbare Zeugnisse der Bau- und Kulturgeschichte geprägt ist. Besonders stark geprägt sind in dieser Hinsicht die Kulturlandschaftsräume „Kloster Rühn und Stiftgebiet Schwerin“, „Güstrower Land“, „Nördliche Seenplatte“, „Mecklenburger Schweiz“ und „Rostocker Heide“. Überdurchschnittlich stark geprägt sind darüber hinaus die Kulturlandschaftsräume „Seebäder und Klosterlandschaft Doberan“, „Südliches Rostock“, „Warnowtal“, „Recknitztal“ und „Gnoiener Land“.

Sachgüter, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen, insbesondere im Havariefall, beschädigt werden können, sind Verkehrswege sowie Freileitungen und Rohrleitungen einschließlich der Umspannwerke und Verteilerstationen im Leitungsnetz. Als weitere Betriebsanlagen, die typischerweise im Außenbereich stehen, sind insbesondere Biogasanlagen für die Bewertung relevant. Da die Einhaltung vorsorglicher Schutzabstände zu diesen Infrastrukturen unmittelbar der öffentlichen Sicherheit dient, können sie nicht mit anderen Belangen abgewogen werden. Diese Schutzabstände wurden deshalb in einem gesonderten Arbeitsschritt bei der Auswahl und dem Zuschnitt der Windenergiegebiete berücksichtigt und nicht in die allgemeine Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen. Mit Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wurde folgende Bewertung vorgenommen:

Erkennbares Konfliktpotenzial:

- potenzielle Sichtfelder in der Umgebung landschaftsprägender Denkmale von regionaler Bedeutung;
- Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Bedeutung.

Hohes Konfliktpotenzial:

- Sichtfelder in der Umgebung der landschaftsprägenden Denkmale von landesweiter Bedeutung (über 2.500 Meter Entfernung vom Denkmal);
- Kulturlandschaften mit sehr hoher Bedeutung.



Kritisches Konfliktpotenzial:

- Sichtfelder im Nahbereich der landschaftsprägenden Denkmale von landesweiter Bedeutung (unter 2.500 Meter Entfernung vom Denkmal).

Die räumliche Ausdehnung der Konfliktbereiche ist in der Karte 6 in Anlage 1 abgebildet. Als Ausschlussgebiete sind darin in Auswahl die Bauschutzbereiche der Flugplätze, die Umgebung des Wetterradars Warnemünde und die Nahbereiche überörtlicher Leitungen und Verkehrswege abgebildet.

Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Nach üblicher Methodik der umweltbezogenen Konfliktanalyse würde eine hohe oder kritische Bewertung bei einem Schutzgut immer auf das Ergebnis der Gesamtbewertung durchschlagen. Mit Bezug auf die Windenergiegebiete in der Region Rostock wird diese Methodik jedoch als nicht zielführend angesehen. Da Umweltqualität und Siedlungsdichte nicht bei allen, aber bei einigen der maßgebenden Schutzgüter und Belange ein entgegengesetztes Verhältnis aufweisen, führt die gesetzlich vorgegebene Beschränkung der Auswahl auf möglichst siedlungsferne Flächen zu einer entsprechend erhöhten Betroffenheit anderer schutzwürdiger Belange. Im Ergebnis müsste fast allen potenziell geeigneten Windenergiegebieten bei irgendeinem Schutzgut – und damit auch in der Gesamtbewertung – ein mindestens hohes Konfliktpotenzial zuerkannt werden. Die gewünschte Unterscheidung zwischen mehr und weniger gut geeigneten Flächen würde damit nicht erreicht. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der letztlich auszuwählenden Flächen vorrangig am gesetzlichen Flächenziel – und nicht an der umweltbezogenen Konfliktbewertung – auszurichten ist. Es darf somit keinen Automatismus geben in dem Sinne, dass etwa ein hohes Konfliktpotenzial eines möglichen Vorranggebietes in jedem Fall zu dessen Ausschluss führen müsste. Zur flächenbezogenen Ermittlung des Konfliktpotenzials wurden deshalb die schutzgutbezogenen Bewertungen aufsummiert, um Gebiete mit ausgeprägter Konflikthäufung zu identifizieren und in der Gesamtschau die konfliktärmeren Flächen für die Windenergienutzung auszuwählen. Ein erkennbares Konfliktpotenzial wurde bei jedem Schutzgut mit einem Punkt bewertet, ein hohes Konfliktpotenzial mit zwei Punkten und ein kritisches Konfliktpotenzial mit drei Punkten.

Die vorstehend beschriebene Bewertungssystematik führt zur Aufsummierung negativer Punktwerte, die im Ergebnis die unterschiedliche Empfindlichkeit der verschiedenen Teilräume der Region gegen eine Überbauung mit großen Windenergieanlagen abbilden. Für die Bewertung der möglichen Windenergiegebiete sind jedoch die negativen Umweltauswirkungen nicht allein maßgebend. Daneben gibt es Faktoren, welche die wirtschaftliche Ausnutzung der verschiedenen Gebiete negativ oder positiv beeinflussen. Zudem gibt es Vorbelastungen der Umwelt, die zugunsten der Windenergienutzung gewertet werden können. Um diese verschiedenen Faktoren in die Gesamtbewertung einzubeziehen, wurden folgende Kriterien herangezogen:

- im Bereich geltender Bauhöhenbeschränkungen um den Flugplatz Laage die Geländehöhe, um die dort gegebenen Einschränkungen für den Einsatz großer ertragsstarker Windenergieanlagen abzubilden;
- die Nahbereiche der Autobahnen, um die besonders verlärmten Bereiche abzubilden, in denen Windenergieanlagen keine hörbare Zusatzbelastung hervorrufen;
- die Umgebung von Leitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes sowie von Umspannwerken, um die Bereiche mit günstigen Netzanschlussmöglichkeiten abzubilden.



Zum Teil haben die aufgeführten Wirtschaftlichkeitskriterien wiederum einen indirekten Umweltschutzbezug. Die Bevorzugung von Standorten, an denen leistungsstarke Anlagen errichtet werden können, erhöht die gewinnbare Menge an umweltfreundlich erzeugtem Strom. Die Bevorzugung von verlärmten Standorten entlang der Autobahnen dient der Bündelung störender Schallquellen und der Freihaltung bislang ruhiger Gebiete. Die Berücksichtigung der Nähe zu Leitungsnetzen und Verbrauchsschwerpunkten reduziert den Anschlussaufwand und trägt zur Verringerung der weiteren Landschaftszerschneidung durch Anschlussleitungen bei. Flächen über 60 Meter Geländehöhe im Bereich der Bauhöhenbeschränkung um den Flugplatz Laage wurden wegen ihrer schlechten Nutzbarkeit gänzlich ausgeschlossen. Die aufgeführten Kriterien wurden mit folgenden – negativen oder positiven – Punktzahlen in die Gesamtbewertung einbezogen:

- Geländehöhe 50 bis 60 Meter: 2 Konfliktpunkte
- Geländehöhe 40 bis 50 Meter: 1 Konfliktpunkt
- Nahbereich der Autobahnen bis 500 Meter: 3 Pluspunkte
- Nahbereich der Autobahnen bis 1.000 Meter: 2 Pluspunkte
- Nahbereich der Autobahnen bis 1.500 Meter: 1 Pluspunkt
- Umfeld der Hoch- und Höchstspannungsleitungen bis 3.000 Meter: 1 Pluspunkt
- Umfeld der Umspannwerke bis 3.000 Meter: 1 Pluspunkt.

Maximal wurden drei Pluspunkte vergeben. Der Begriff „Pluspunkte“ wird hier verwendet, um eine positive Bewertung – im Unterschied zu den vorher beschriebenen Negativbewertungen – kenntlich zu machen. Tatsächlich wurden jedoch die Konfliktpunkte der verschiedenen Schutzgüter aufsummiert und die positiven Bewertungen von der ermittelten Summe abgezogen, weil sie in der Gesamtschau das Konfliktpotenzial der bewerteten Fläche mindern. Mathematisch sind die Pluspunkte demnach als Minuspunkte in die Bewertung der Konfliktschwere eingegangen. Entsprechend ist die untenstehende Tabelle zu lesen. Die räumliche Ausprägung der Konfliktklassen ist in der Karte 7 in Anlage 1 abgebildet. Der Einfluss der positiven Bewertungskriterien ist in der Karte am Verlauf der Autobahnen erkennbar, die sich mit ihren Verlärmungszonen gegenüber der Umgebung heller abzeichnen.

Das nach dieser Methodik ermittelte flächenbezogene Konfliktpotenzial ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben. Die Nummerierung der potenziellen Windenergiegebiete geht zum Teil auf frühere Entwürfe zurück, soweit es sich um solche Gebiete handelt, die im letzten Jahrzehnt schon einmal in Betracht gezogen und zunächst wieder verworfen worden waren. Von der Bewertung ausgenommen wurde das Gebiet Sabel (Nr. 121), weil die hier bekannten Bauhöhenbeschränkungen keine wirtschaftliche Ausnutzung zulassen. Nicht in die Bewertung einbezogen wurde ebenso das Gebiet Tarnow Ost (Nr. 122), weil nach langjähriger Prüfung hier die Genehmigung eines Windparks unmittelbar bevorstand, sodass die Festlegung als Vorranggebiet keiner erneuten Abwägung bedurfte. Die Gebiete mit den Nummern 135 aufwärts sind neue Potenzialgebiete, die mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes in diesem Jahrzehnt erstmals in Betracht gezogen wurden. Die Benennung der Gebiete orientiert sich in der Regel an den Namen der betreffenden Gemarkungen. Die jeweilige Größe ist in Hektar angegeben. Die maßgebenden Schutzgüter sind in der Reihenfolge wie oben beschrieben mit verkürzter Bezeichnung in den nachfolgenden Spalten wiedergegeben. Abzüge und Zuschläge auf die umweltbezogene Konfliktbewertung, die aufgrund der Kriterien Autobahnnähe, Netznähe und Geländehöhe vorgenommen wurden, sind in der Spalte



<+/-> enthalten. Die letzte Spalte gibt das Ergebnis der Konfliktbewertung wieder: Je höher die Punktzahl, desto größer ist das Konfliktpotenzial einzuschätzen. Die Skala der erreichbaren Punktskizzen reicht von minus 3 (beste Eignung) bis 17 (höchste Konfliktstufe). Gebiete mit mehr als 7 Konfliktpunkten sind hervor-
gehoben und wurden von der näheren Auswahl ausgeschlossen.

Bewertung des umweltbezogenen Konfliktpotenzials der möglichen Windenergiegebiete

Nr.	Name	ha	Mensch	Tier, Pflanze	Klima	Boden, Wasser	Land- schaft	Kultur, Sachen	+/-	Summe
22	Neubukow (Erw.)	96	1	3	0	1	0	0	0	5
55/58	Mistorf (Erw.)	83	0	1	0	1	1	2	-1	4
100/1	Hohen Luckow Erw.	59	0	0	1	2	0	0	0	3
105	Linstow	183	0	1	0	0	1	2	0	4
106	Glasewitz (Erw.)	74	0	1	0	1	1	2	-3	2
107	Dalwitz (Erw.)	99	0	3	0	1	1	1	1	7
108	Stierow	158	0	1	0	0	1	0	1	3
116	Parchow (Erw.)	65	0	2	0	1	1	0	0	4
119	Matersen	206	0	0	0	1	1	0	0	2
120	Klein Belitz	107	0	1	0	1	1	0	0	3
122	Tarnow Ost (Erw.)	383	0	3	0	2	1	2	-1	7
124	Wardow	88	0	1	0	2	1	1	0	5
127	Appelhagen (Erw.)	194	0	2	0	1	2	2	1	8
128	Groß Bäbelin	243	1	1	0	1	0	2	-3	2
130	Schlage (Erw.)	92	1	2	0	1	2	0	0	6
131	Groß Gischow	118	0	1	0	1	0	2	1	5
132	Reinstorf	90	0	1	0	1	1	0	0	3
133	Dehmen	107	0	2	0	0	0	2	-3	1
134	Hoppenrade	65	0	1	0	1	1	2	-1	4
135	Wustrow	73	2	3	0	0	2	0	0	7
137	Hof Jörnstorf	51	1	3	0	0	0	0	-1	3
138	Börgerende	43	2	2	0	0	1	2	0	7
140	Reez	49	1	1	0	2	2	1	-1	6
141	Bandelstorf	30	0	2	0	1	1	0	-1	3
145	Gülzow	222	0	3	0	1	0	2	-1	5
146	Parum	35	1	3	0	1	1	2	-1	7
147	Bülow	41	1	2	0	1	2	2	-1	7
148	Bülower Burg	47	1	2	0	1	2	2	-1	7
149	Karcheez	32	0	3	0	1	1	2	-1	6
150	Zernin	233	0	1	0	1	2	2	0	6
151	Diedrichshof	43	0	1	0	1	2	2	0	6
152	Lübz in	221	0	2	0	1	2	2	-1	6
153	Oldenstorf	83	1	3	0	0	2	2	0	8
154	Groß Breesen	134	1	2	0	1	2	2	0	8



Nr.	Name	ha	Mensch	Tier, Pflanze	Klima	Boden, Wasser	Land- schaft	Kultur, Sachen	+/-	Summe
155	Groß Tessin	294	2	1	0	0	2	2	0	7
158	Wattmannshagen	32	0	1	0	0	0	2	0	3
159	Striesenow	85	0	0	0	1	2	0	-1	2
160	Lübsee	47	3	2	0	0	2	2	-2	7
161	Bansow	65	0	1	0	0	2	2	-1	4
162	Vogelsang	108	1	1	0	0	2	2	-1	5
163	<i>Kleverhof</i>	81	1	3	0	1	1	2	-1	7
164	Kämmerich	124	1	3	0	1	1	2	-1	7
165	Schrödershof	99	0	1	0	0	1	0	1	3
166	<i>Bad Doberan</i>	160	2	3	1	2	1	2	0	11
167	Volkenshagen	54	0	0	0	0	0	2	-2	0
168	Gnemern	30	0	3	0	1	2	0	-1	5
169	Bernitt	51	0	1	0	1	1	2	0	5
170	Kambs Süd	31	1	3	1	2	2	1	-1	9
171	Bützow Nord	47	0	3	0	1	2	2	-2	6
172	Steinhagen	32	2	1	0	1	1	2	0	7
173	Eickhof	110	2	2	0	1	2	2	1	10
174	Klein Raden	160	1	2	0	1	2	2	0	8
175	Groß Upahl	50	1	3	0	1	2	2	0	9
176	Gerdshagen	77	0	3	0	1	1	2	0	7
177	Badendiek	135	0	1	0	1	2	2	2	8
178	Marienhof	58	1	1	0	0	2	2	1	7
180	Dersentin	101	1	2	0	1	2	2	1	9
181	Mamerow	41	1	3	0	1	2	2	0	9
182	Groß Roge	48	1	3	1	1	1	2	0	9
183	Teterow Süd	163	2	1	0	0	2	2	2	9
184	Teterow West	94	1	1	0	1	2	2	2	9
185	Teschow	45	2	1	0	1	2	2	0	8
186	<i>Groß Wüstenfelde</i>	54	0	0	1	1	0	0	0	2
187	Poggelow	71	0	1	0	1	1	0	0	3
188	<i>Groß Lunow</i>	119	0	3	0	1	1	1	0	6
190	<i>Wendorf</i>	27	0	1	0	1	2	0	0	4
191	<i>Krempin</i>	38	0	1	1	0	0	0	-1	1
192	Güstrow	21	0	1	0	0	0	2	-2	1
193	Rothenmoor	65	2	3	0	2	2	2	1	12

Die Bewertung wurde erstmalig zur Flächenauswahl für den zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes im Jahr 2025 vorgenommen. Eine Überprüfung der Eingangsdaten und Neuberechnung der Konfliktwerte erfolgte mit der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes im Jahr 2026. Die in der Tabelle in



Kursivschrift eingetragenen Werte wurden bei der Überprüfung nicht mehr neu berechnet, weil die betreffenden Gebiete schon nach Abwägung im Einzelfall verworfen oder zurückgestellt worden sind. Gründe waren Belange der Flugsicherheit (Erweiterung Glasewitz), die Korrektur von Schutzabständen zu den Wohnorten (Hof Jörnstorf, Wendorf), die Freihaltung von Korridoren für den Leitungsbau (Kleverhof), die Vermeidung der weitgehenden Umstellung von Ortschaften (Groß Wüstenfelde, Groß Lunow, Krempin) oder der Ausbildung langgezogener Barrieren im Landschaftsraum (Erweiterung Hohen Luckow), die großflächige Überlagerung europäischen Schutzgebieten (Lübzín) sowie Belange des Natur- und Freiraumschutzes (Wustrow, Bad Doberan). Die betreffenden Gebiete sind mit den Punktzahlen aus der Erstbewertung von 2025 in der Tabelle nachrichtlich wiedergegeben, um den gesamten Werdegang der Flächenauswahl zu dokumentieren.

Durch Einzelfallprüfung bei der Flächenauswahl wurde sichergestellt, dass keine der folgenden Bedingungen eintritt:

- dichte Umstellung von Ortschaften in allen vier Himmelsrichtungen oder zu mehr als der Hälfte des Umkreises,
- langgezogene Barrieren im Landschaftsraum von mehr als 5 Kilometern Länge,
- großflächige Überbauung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

Die Vermeidung einer weitgehenden Umstellung von Ortschaften durch Windparks dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Zur Bewertung der Umstellungswirkung wurde ein Radius von 2,5 Kilometern um den Ortsmittelpunkt betrachtet. Dabei wurde generalisierend von einer optischen Dominanz der Windenergieanlagen im Umkreis von 2 Kilometern um den Windpark und einem mittleren Abstand von 500 Metern zwischen Ortsmitte und Ortsrand ausgegangen. Bereiche mit Sichtverschattung durch Wälder wurden von der Berechnung des maßgebenden Umstellungswinkels ausgenommen. Im Ergebnis der Beteiligung zum zweiten Entwurf wurde bei der abschließenden Bewertung der Umstellungswirkung ein strengerer Maßstab angelegt als ursprünglich vorgesehen. Zur Vermeidung einer dichten Umstellung von Ortschaften wurden die Gebiete Groß Wüstenfelde (186), Groß Lunow (188) und Krempin (191) nicht mehr in die Neubewertung aufgenommen.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Barrierewirkung im Landschaftsraum – sowohl mit Rücksicht auf das Landschaftsbild wie auch auf den Vogelzug – wurde die mögliche Erweiterungsfläche beim Vorranggebiet Hohen Luckow (100/101) nicht mehr in die Neubewertung aufgenommen. Der Windpark Hohen Luckow weist bereits eine große Ausdehnung in nord-südlicher Richtung auf, die durch eine südliche Erweiterung noch verlängert worden wäre. Zur Vermeidung einer großflächigen Überbauung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung wurde das Gebiet Schrödershof verkleinert und an der Grenze des Schutzgebietes neu abgegrenzt. Das Gebiet Lübzín (152) wurde in Gänze zurückgestellt und nicht mehr in die Neubewertung aufgenommen.

Im Übrigen wurden die mit bis zu 7 Punkten bewerteten Gebiete der nachfolgend beschriebenen naturschutzrechtlichen Bewertung unterzogen. Insgesamt sind dies 43 Gebiete mit einem Umfang von rund 4.000 Hektar.



3.3 Vorläufige naturschutzrechtliche Bewertung

Gegenstand der rechtlichen Bewertung

Die im vorstehenden Abschnitt 3.2 beschriebene Konfliktbewertung der möglichen Windenergiegebiete soll sicherstellen, dass im gesamtregionalen Vergleich diejenigen Gebiete ausgewählt werden, an denen Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit möglichst geringen schädlichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Diese Auswahl unterliegt grundsätzlich der planerischen Abwägung. Diese Abwägung findet ihre Grenzen dort, wo einschlägige Verbote des Naturschutzrechts berührt werden. Mit Bezug auf die Windenergienutzung sind dies das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete im § 33 und das Verbot der Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren geschützter Arten im § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Traditionell zielt die Festsetzung von Schutzgebieten nach dem deutschen Naturschutzrecht auf die Durchsetzung abschließend und eindeutig normierter Verbote ab. Die entsprechenden Verbotskataloge schließen bestimmte Nutzungen innerhalb der Schutzgebiete verbindlich aus und haben außerhalb deren Grenzen keine Geltung. Die Festsetzung der europäischen Schutzgebiete zielt dagegen auf die Erhaltung bestimmter Lebensräume und ihrer spezifischen Qualitäten. Die Feststellung, ob bestimmte Nutzungen mit den Schutzzielen vereinbar sind, bleibt der Einzelfallprüfung überlassen. Somit sind weder innerhalb der Schutzgebiete bestimmte Nutzungen von vornherein ausgeschlossen, noch sind sie außerhalb deren Grenzen von vornherein zulässig. Maßstab der Einzelfallprüfung ist immer die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit den maßgebenden Schutzzielen.

Mit der Einführung von Beschleunigungsgebieten für Erneuerbare-Energien-Anlagen geht die Europäische Union vom Konzept der aufwändigen Einzelfallprüfung nun allerdings tendenziell ab. Bei den Voraussetzungen für die Festlegung solcher Beschleunigungsgebiete und den damit verbundenen Verzicht auf weitere Umweltprüfungen im Anlagenzulassungsverfahren wird ausdrücklich nur noch die Lage außerhalb eines europäischen Schutzgebietes und eben nicht mehr, wie es dem Konzept dieser Schutzgebiete eigentlich entsprechen würde, das positive Ergebnis einer einzelfallbezogenen Verträglichkeitsprüfung genannt. Das Erfordernis einer solchen Prüfung auf der Planungsebene bleibt zwar bestehen; aus der neuen rechtlichen Vorgabe kann aber gleichwohl die Regelvermutung abgeleitet werden, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen, wenn sie am Rande außerhalb der Schutzgebiete stehen, mit ihren Umweltauswirkungen in den allermeisten Fällen als unerheblich für den Bestand und Zweck der Schutzgebiete anzusehen sind.

Bei den Vorranggebieten für Windenergieanlagen darf deshalb kein überzogener Maßstab angelegt werden, wenn es um die Erheblichkeit äußerer Einwirkungen in die Europäischen Schutzgebiete, insbesondere die Vogelschutzgebiete, geht. Die gesetzliche Pflicht zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen darf nicht so extensiv ausgelegt werden, dass die Windenergienutzung in einem weiten Umfeld um die Vogelschutzgebiete allein aufgrund hypothetischer Wirkungszusammenhänge ausgeschlossen wird. Weder dürfen innergebietslich maßgebende Schutzanforderungen einfach auf eine pauschale Abstandszone um das Gebiet ausgedehnt werden, noch können bisher geltende Abstandsrichtwerte des besonderen Artenschutzes unbesehen für die gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfung herangezogen werden.



Die rechtlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz haben ihren Ausgangspunkt beim Schutz des einzelnen Individuums vor absichtlicher und gezielter Tötung oder Beeinträchtigung. Auf den Betrieb von Windenergieanlagen sind diese Bestimmungen nicht direkt anwendbar. Sie können nur mittels vorausschauender Risikoabschätzung anwendbar gemacht werden. Die vorsorgende Risikovermeidung kann an verschiedenen Punkten des Planungs- und Genehmigungsverfahrens für Windparks ansetzen:

- standortbezogene Risikovermeidung, indem Habitate schlaggefährdeter Vögel bereits bei der Wahl der Windparkstandorte berücksichtigt werden;
- betriebszeitbezogene Risikovermeidung, indem Abschaltungen zu bestimmten Jahres- und Tageszeiten oder bestimmten Ereignissen der Landbewirtschaftung beauftragt werden;
- technische Risikovermeidung, indem Windenergieanlagen mit einer automatischen Anflugererkennung ausgerüstet und bei akuter Gefahr kurz abgeschaltet werden;
- habitatbezogene Risikovermeidung, indem durch kleinräumige Änderungen der Landnutzung versucht wird, die Vögel bei ihrer Nahrungssuche vom engeren Umkreis des Windparks abzulenken.

Nicht zuletzt mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebes kommt der standortbezogenen Risikovermeidung eine hohe Bedeutung zu. Die übrigen Maßnahmen, die erst nach abgeschlossener Standortwahl im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren ansetzen, haben in den vergangenen Jahren ganz maßgeblich zur überlangen Dauer der Verfahren beigetragen, weil aufwändige Untersuchungen verlangt und oftmals jahrelange Abstimmungsprozesse geführt wurden. Jüngste Bemühungen auf europäischer und nationaler Ebene um eine durchgreifende Beschleunigung der Verfahren zielen folgerichtig darauf, dass die notwendigen Prüfungen auf der Ebene der überörtlichen Windparkstandortplanung im Wesentlichen abschließend vorgenommen werden. Auf dieser Ebene zielt die Prüfung der rechtlichen Form nach zunächst auf den Schutz des einzelnen Vorkommens einer Vogelart, ihrem Sinn nach jedoch letztlich auf Schutz und Erhaltung der regionalen Population.

In die vorläufige naturschutzrechtliche Bewertung einbezogen wurden die potenziellen Windenergiegebiete, die im Ergebnis der im vorstehenden Abschnitt 3.2 beschriebenen Konfliktbewertung nicht mehr als 7 Punkte erhalten haben. Die vorläufige Bewertung dient noch nicht der abschließenden rechtlichen Prüfung, sondern zunächst der Konfliktminderung. Deshalb wurde, wie bei der vorstehend beschriebenen allgemeinen Umweltprüfung, das Risiko des Eintritts von Verbotstatbeständen zunächst anhand eines Punktesystems bewertet, um Gebiete mit erhöhtem Risiko zu identifizieren und auszuschließen.

Bewertung möglicher Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete

Wenn es um die Bewertung der Erheblichkeit äußerer Einwirkungen in die Vogelschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung geht, gibt es keine eingeführten Maßstäbe. Die im Bezug auf die Windenergienutzung regelmäßig einschlägigen Schutzziele sind:

- die Erhaltung eines ungestörten Luftraumes
- die Erhaltung störungsarmer Offenlandbereiche

in den Schutzgebieten. Beide Ziele lassen sich nicht an speziellen Typen geschützter Lebensräume festmachen, sondern betreffen immer das gesamte Schutzgebiet beziehungsweise das gesamte Offenland einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen.



Generalisierte Maßstäbe der potenziellen Erheblichkeit eines Flächenentzuges lassen sich der Fachliteratur für die wertgebenden Lebensräume der europäischen Schutzgebiete entnehmen. Auf die Bewertung äußerer Einwirkungen in die Randbereiche eines Schutzgebietes erscheinen diese Maßstäbe nicht ohne Weiteres übertragbar. Zu vermeiden wäre jedenfalls die dichte Umstellung von Schutzgebieten durch Windenergieanlagen in einem Maße, das erhebliche Auswirkungen auf die ökologische Funktion befürchten lässt. Hierfür sind alle festgelegten Windenergiegebiete im Nahbereich eines Schutzgebietes, einschließlich derer in den Nachbarregionen, mit Blick auf mögliche Summationswirkungen zu betrachten. Wenn mehr als 10 Prozent der Fläche des Schutzgebietes durch direkt angrenzende – also innerhalb der 500-Meter-Abstandszone gelegene – Windparks unmittelbar gestört würde, sollte von einer potenziell erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Zur vorläufigen Konfliktbewertung wurden entsprechende Schwellenwerte jedoch zunächst nur auf die Wirkung des einzelnen potenziellen Windenergiegebietes bezogen. Die Betrachtung von Summationswirkungen erfolgte mit der im Anhang 2 dokumentierten abschließenden Verträglichkeitsprüfung.

Bei Windenergiegebieten in den weiteren Abstandszone ist nicht von einem unmittelbaren Flächenentzug auszugehen. Hier ist nur die mögliche Barrierewirkung von Windparks und das erhöhte Schlagrisiko bewertungserheblich. Eine Barrierewirkung können Windparks für diejenigen Vögel entfalten, die Windenergieanlagen instinktiv meiden. Dies sind insbesondere die Wat- und Wasservögel, die sich während des saisonalen Vogelzuges in großer Zahl in den Schutzgebieten sammeln. Erzwungene Ausweich- und Überflugmanöver dieser Vögel können nur dann als erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion eines Schutzgebietes angesehen werden, wenn es die Hauptzugkorridore und das nähere Umfeld des Schutzgebietes im Abstand bis 3.000 Meter betrifft.

Im weiteren Umfeld bis 5.000 Meter um die Vogelschutzgebiete ist nur das erhöhte Schlagrisiko prüfungsrelevant, soweit es um Greifvögel mit großen Aktionsräumen und geringen absoluten Bestandsgrößen geht, bei denen jedes einzelne Brutvorkommen als bedeutsam für den Erhaltungszustand der betreffenden Art im jeweiligen Schutzgebiet angesehen werden muss. Insbesondere maßgebend sind hier die Leitarten Schreiadler und Seeadler, denen in der Anlage zum Naturschutzgesetz die höchsten Schutzabstände zugeordnet wurden und die mit ihrer bevorzugten Nutzung von Grünland bzw. größeren Gewässern als Jagdreviere auch die Habitatpräferenzen weiterer besonders schlaggefährdeter Arten großenteils abdecken. Der pauschale Prüfungsabstand ist hier nicht generell an den Grenzen des Schutzgebietes zu bemessen, sondern an potenziell geeigneten Brutwäldern der betreffenden Adlerarten. Als potenzielle Brutwälder wurden pauschal alle zusammenhängenden Waldgebiete ab 25 Hektar Größe in den Schutzgebieten betrachtet.

Für die Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen wurden folgende Abstandszone um die Vogelschutzgebiete angesetzt:

- 500 Meter: Vergrämungswirkung auf störungsempfindliche Vögel, insbesondere rastende Wat- und Wasservögel, sehr hohes Schlagrisiko für Störche und Greifvögel, soweit sich deren Brutplätze am Rande des Schutzgebietes befinden;
- 3.000 Meter: erzwungenes Umfliegen und Überfliegen von Windparks durch Zugvögel kann sich erheblich auf die Nutzung der Habitate innerhalb und im Umfeld des Schutzgebietes auswirken, Schlagrisiko für Greifvögel mit großen Raumansprüchen;
- 5.000 Meter: Schlagrisiko für Greifvögel mit sehr großen Raumansprüchen (Seeadler, Schreiadler).



Die engere Abstandszone von 500 Metern wird als generalisierte Stör- und Gefährdungszone angenommen, innerhalb derer eine Vergrämungswirkung auf rastende Wat- und Wasservögel sowie eine tendenziell erhöhte Schlaggefährdung von Kleinvögeln und Fledermäusen in den Schutzgebieten angenommen werden kann – ohne dass diese Wirkungen in jedem Fall rechtlich relevant sein müssten. 500 Meter entsprechen auch dem gesetzlichen Mindestabstand für die meisten Großvogelarten, die in der Anlage zum § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind. Die weiteren Abstandszone von 3.000 und 5.000 Metern wurden in Anlehnung an ebendiese Anlage sowie an die früher in Mecklenburg-Vorpommern eingeführte Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe ausschließlich um die genannten Habitate innerhalb der Vogelschutzgebiete angesetzt. 3.000 Meter entsprechen dem bislang empfohlenen Schutzabstand um Vogelrastgewässer von internationaler Bedeutung. Sie bilden zugleich den Abstand ab, der mindestens einzuhalten wäre, wenn Schreiadler an den Grenzen der Schutzgebiete brüten, womit diejenige Art mit dem höchsten Schutzanspruch zum Maßstab genommen wird. Die äußere Abstandszone von 5.000 Metern entspricht dem erweiterten Prüfbereich, der im Gesetz für Brutplätze der See- und Schreiadler vorgeschrieben ist, womit der größte mögliche Bereich denkbarer Auswirkungen auf die Schutzgebiete markiert ist. Diese äußeren Abstandszone decken bereits große Teile der Region Rostock ab.

Im Unterschied zu den Vogelschutzgebieten sind die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bei der Auswahl potenzieller Windenergiegebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. In die Auswahl einbezogen wurden allerdings nur solche Schutzgebiete, in denen die im engeren Sinne geschützten Lebensräume einen vergleichsweise kleinen Teil der Gebietsfläche ausmachen. Dies sind Ackerlandschaften, die sich durch eine erhöhte Dichte von Kleingewässern auszeichnen und als Lebensräume für Amphibien (insbesondere Kammolch und Rotbauchunke) unter Schutz stehen, im Übrigen aber normal genutzt und bewirtschaftet werden. In der Regel rufen hier Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigungen hervor, die über das Niveau der gegebenen Störungen durch Verkehr, Land- und Forstwirtschaft hinausgehen. Allerdings muss vermieden werden, dass die Erschließung eines Windparks mit den erforderlichen Zugewegungen zur Zerschneidung eng zusammenhängender Wald- und Gewässerkomplexe in den Schutzgebieten führt. Da in allen Schutzgebieten mit dem Vorkommen geschützter Fledermausarten gerechnet werden muss, ist wie bei den Vogelschutzgebieten eine potenzielle Stör- und Gefährdungszone von 500 Metern um alle Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung anzusetzen, die hier zugleich die äußere Grenze potenziell erheblicher äußerer Einwirkungen markiert.

Die europäischen Schutzgebiete mit den angesetzten Abstandszone sind in der Karte 8 in Anlage 1 abgebildet. Im Unterschied zu den anderen Karten derselben Anlage gehen die Darstellungen über die Grenzen der Region Rostock hinaus, um mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit den laufenden Windenergieplanungen der Nachbarregionen erkennbar werden zu lassen. Die großen Vogelschutzgebiete liegen fast alle entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenzen der Region Rostock, was die dort gegebenen besonderen Naturraumqualitäten deutlich macht, die sich ebenso in den angrenzenden Bereichen der Nachbarregionen ausprägen. Aufgrund ihrer Qualitäten zählen diese Grenzümgebungen in der Region Rostock wie in den anderen Regionen nicht zu den Vorzugsräumen der Windenergienutzung. Ausgeprägte Ballungen von Windparks oder mögliche Umstellungen der Schutzgebiete, die deren Funktion erheblich beeinträchtigen könnten, sind deshalb auf dem gegenwärtigen Stand der Planung nicht abzusehen.

Ausgehend von diesen Überlegungen wurden zur Bewertung des Risikos rechtlich erheblicher Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete die folgenden Kriterien herangezogen:



Unmittelbare Störwirkung in ein Schutzgebiet:

- mögliche Störwirkung auf mehr als 1 Prozent der Fläche des Schutzgebietes: 1 Punkt
- mögliche Störwirkung auf mehr als 10 Prozent der Fläche des Schutzgebietes: 2 Punkte.

Verstellung bevorzugter Nahrungshabitate im Umfeld eines Vogelschutzgebietes:

- im weiteren Umfeld von 3.000 bis 5.000 Metern: 1 Punkt
- im näheren Umfeld bis 3.000 Meter: 2 Punkte.

Als mögliche Störzonen wurden alle Flächen in den Schutzgebieten angerechnet, die näher als 500 Meter an einem möglichen Windenergiegebiet liegen. Die Anteile wurden im Verhältnis zur Gesamtfläche des jeweiligen Schutzgebietes innerhalb der Region Rostock berechnet. Als bevorzugte Nahrungshabitate im Umfeld der Vogelschutzgebiete wurden Seen, Grünland und Feuchtgebiete ab 5 Hektar Größe im näheren Umfeld und ab 50 Hektar Größe im weiteren Umfeld betrachtet. Zudem wurden Ackerflächen betrachtet, soweit sie eine hohe Bedeutung als Rastgebiete für Wat- und Wasservögel haben. Die Ergebnisse wurden mit der nachfolgend beschriebenen artenschutzrechtlichen Bewertung zusammengefasst und sind im Abschnitt 3.4 tabellarisch aufgelistet.

Bewertung der Auswirkungen auf die Vorkommen geschützter Arten

Die nach der Anlage 1 zum § 45 b des Bundesnaturschutzgesetzes grundsätzlich prüfungsrelevanten Großvogelarten sind in der Region Rostock Schreiadler, Seeadler, Fischadler und Weißstorch. Die Vögel dieser Arten sind langjährig Brutplatztreu, und es liegen Daten aus vollständigen und kontinuierlichen Erfassungen der Brutplätze vor. Es sind zugleich diejenigen Arten, bei denen die planerische Berücksichtigung mutmaßlicher Bewegungsräume überhaupt sinnvoll ist, weil diese Tiere auf ein bestimmtes Spektrum von Beutetieren spezialisiert sind und entsprechend gezielt bestimmte Nahrungshabitate im Umfeld ihrer Brutplätze anfliegen. Bei der Berücksichtigung der Vogelbrutstätten wird die in der nachfolgenden Tabelle wiedergegebene artenbezogene Differenzierung gemäß dem Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm vom Juni 2020 zugrunde gelegt. Diese ist im Rahmen der zuletzt durchgeführten Umweltprüfung im Benehmen mit den Naturschutzbehörden entwickelt worden.

Berücksichtigung relevanter Großvogelarten

	<i>Einzelnes Brutpaar populationsrelevant?</i>	<i>Langjährige Brutplatztreue?</i>	<i>Meidungsverhalten gegenüber WEA?</i>	<i>Anlage von Ersatzbrutplätzen möglich?</i>	<i>Pauschale Schutzabstände sinnvoll anwendbar?</i>
Fischadler	nein	ja	nein	nein	ja
Schreiadler	ja	ja	bedingt	nein	ja
Seeadler	nein	ja	nein	nein	ja
Rotmilan	nein	nein	nein	nein	nein
Schwarzmilan	nein	nein	nein	nein	nein
Rohrweihe	nein	ja	bedingt	bedingt	bedingt
Baumfalke	nein	nein	nein	bedingt	nein



	<i>Einzelnes Brutpaar populationsrelevant?</i>	<i>Langjährige Brutplatztreue?</i>	<i>Meidungsverhalten gegenüber WEA?</i>	<i>Anlage von Ersatzbrutplätzen möglich?</i>	<i>Pauschale Schutzabstände sinnvoll anwendbar?</i>
Wanderfalke	ja	nein	<i>n. bekannt</i>	nein	nein
Mäusebussard	nein	bedingt	nein	nein	<i>n. zutreffend</i>
Wespenbussard	nein	bedingt	nein	nein	<i>n. zutreffend</i>
Weißstorch	nein	ja	nein	bedingt	ja

Der im Jahr 2020 veröffentlichte Umweltbericht enthält nähere Ausführungen zu allen damals in Mecklenburg-Vorpommern als windkraftsensibel eingestuften heimischen Vogelarten, nicht nur der in der Tabelle aufgeführten Großvögel. Hinweise auf neue Erkenntnisse, die heute zu anderen Bewertungen führen müssten, liegen nicht vor. Darüber hinaus war zur letzten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes eine gezielte Erhebung von Vorkommen der in der Tabelle aufgeführten Arten in der Umgebung der damals geplanten Windenergiegebiete durchgeführt worden. Die ermittelten Verbreitungsmuster und die Häufigkeit der Vorkommen spiegeln sich auch in den Daten wider, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes bereitgestellt hat. Diese weisen neben den aufgeführten Adlerarten Vorkommen von Rotmilanen und weiteren Arten in der Umgebung der Windenergiegebiete nach, wobei auf den Rotmilan die häufigsten Nachweise entfallen.

Beim Rotmilan, dessen Brutvorkommen bis jetzt nicht flächendeckend erfasst werden, hat das Konzept der starren Schutzabstände keinen erkennbaren Sinn, weil diese Vögel nicht langjährig Brutplatztreue sind und in der Region flächendeckend vorkommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein einmal genutzter Brutplatz vom Rotmilan in der folgenden Saison wiederbesetzt wird, liegt unter 50 Prozent. Für den Rotmilan und die anderen nicht Brutplatztreuen Arten muss ein generalisierter Ansatz gewählt werden, indem die Dichte der Flugbewegungen und damit das Schlagrisiko anhand der Habitatausstattung der Landschaft im näheren Umfeld der Windenergiegebiete abgeschätzt wird.

Für die vorausschauende Risikobewertung in den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfbereichen wurde um die Brutplätze der Adler wurde folgender generalisierter Prüfmaßstab angelegt:

- zentraler Prüfbereich: Bewertung des Habitatpotenzials unter der Maßgabe, dass keine bevorzugten und damit mutmaßlich häufig frequentierten Nahrungsräume sowie Flugkorridore zu und zwischen den Nahrungshabitaten in erheblichem Umfang überplant werden.
- erweiterter Prüfbereich: Bewertung des Habitatpotenzials unter der Maßgabe, dass keine Nahrungsräume von besonderer Größe und Qualität überplant werden, die trotz ihrer größeren Entfernung zum Brutplatz mutmaßlich eine herausragende Bedeutung für das betreffende Brutrevier haben.

Beim Schreiadler waren aufgrund der besonderen Seltenheit und latenten Bestandsgefährdung über die Nahbereiche hinaus auch die zentralen Prüfbereiche bei der Auswahl der Windenergiegebiete von vornherein ausgeschlossen, sodass sich die Konfliktbewertung nur auf die erweiterten Prüfbereiche bezieht. Daten der Brutplätze des Weißstorches lagen dem Planungsverband bei der ersten Konfliktbewertung im Jahr 2025 noch nicht vor. Auf eine nachträgliche Einbeziehung der im Dezember 2025 vom Landesamt für Um-



welt, Naturschutz und Geologie übergebenen Daten der Weißstorchbruplätze bei der Überprüfung der Konfliktbewertung wurde verzichtet, da sich diese – aufgrund der Tatsache, dass sie sich meist in Siedlungen befinden und damit von siedlungsbezogenen Schutzabständen profitieren – nur marginal auswirken. Mögliche Konflikte mit den Lebensraumansprüchen des Weißstorches wurden erst bei der abschließenden Artenschutzprüfung betrachtet, die im Anhang 3 dokumentiert ist.

Ausgehend von diesen Voraussetzungen wurden zur Bewertung des Risikos rechtlich erheblicher Auswirkungen auf die Brutvorkommen geschützter Vogelarten die folgenden Kriterien herangezogen:

Verstellung bevorzugter Nahrungshabitate im Umfeld der Adlerbrutplätze:

- im engeren Prüfbereich: 2 Punkte
- im erweiterten Prüfbereich: 1 Punkt.

Allgemeine Erhöhung des Vogelschlagrisikos aufgrund der Habitatausstattung:

- überdurchschnittliche Habitatausstattung: 1 Punkt
- weit überdurchschnittliche Habitatausstattung: 2 Punkte.

Als bevorzugte Nahrungshabitate wurden beim See- und Fischadler Gewässer ab 5 Hektar Größe im engeren Prüfbereich und ab 50 Hektar Größe im erweiterten Prüfbereich berücksichtigt. Beim Seeadler wurden zudem Feuchtgebiete und Ackerflächen mit sehr hoher Biotopdichte oberhalb derselben Größenschwellen berücksichtigt. Beim Schreiadler wurden Grünland, Feuchtgebiete und Ackerflächen mit sehr hoher Biotopdichte oberhalb derselben Größenschwelle berücksichtigt.

Die Habitatausstattung der möglichen Windenergiegebiete wurde anhand des Flächenanteils von Gehölzen, Gewässern, Grünland und Feuchtgebieten bewertet. Dieser Anteil wurde für den 2-Kilometer-Umkreis der möglichen Windenergiegebiete mit einfacher Gewichtung sowie für die Gebiete selbst mit doppelter Gewichtung berechnet und ins Verhältnis zum regionalen Durchschnittswert gesetzt.

Zusammenführung der Bewertungen

Die vorläufige Bewertung des Risikos möglicher Konflikte mit dem Gebiets- und Artenschutzrecht nach der oben dargelegten Systematik wurde mit den Ergebnissen der im Abschnitt 3.2 beschriebenen allgemeinen Umweltprüfung zusammengeführt, um die Flächenauswahl weiter einzugrenzen und das Konfliktpotenzial weiter zu verringern. Ein solches Vorgehen widerspricht eigentlich dem Charakter der naturschutzrechtlichen Bewertung, bei der es nicht um eine Abwägung verschiedener Umweltschutzbelange, sondern nur um die Ja-oder-nein-Entscheidung geht, ob Verbotstatbestände berührt oder eben nicht berührt würden. Das Vorgehen ist dennoch gerechtfertigt, solange es noch nicht um die finale Verträglichkeitsprüfung, sondern zunächst um die vorsorgliche Minderung der rechtlich relevanten Risiken geht. Deshalb wurden in der nachfolgend im Abschnitt 3.4 wiedergegebenen Tabelle die Punktzahlen aus der rechtlichen Risikobewertung nochmals mit den Punktzahlen aus der allgemeinen Konfliktbewertung aufgerechnet, um das Konfliktpotenzial der möglichen Windenergiegebiete insgesamt zu bestimmen.



3.4 Auswahl der festgelegten Vorranggebiete

Zusammengefasste Konfliktbewertung

In der untenstehenden Tabelle ist die Bewertung des umweltbezogenen Konfliktpotenzials gemäß Abschnitt 3.2 mit der Bewertung der naturschutzrechtlichen Risiken gemäß Abschnitt 3.3 zusammengeführt. Die Spalte „Schutzgüter“ gibt das Ergebnis der umweltbezogenen Konfliktbewertung nochmals wieder. Die Spalte „Gebietsschutz“ gibt das Risiko der Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete wieder. Die Spalte „Artenschutz“ gibt das Gefährdungsrisiko für einzelne Vorkommen geschützter Arten wieder. Als weiteres Bewertungskriterium wurde auf der letzten Stufe der Flächenauswahl der Grad der lokalen Zusammenballung von Windenergiegebieten hinzugenommen. Die diesbezügliche Bewertung ist in der Spalte „Häufung“ wiedergegeben.

Gesamtbewertung des umweltbezogenen Konfliktpotenzials der möglichen Windenergiegebiete

Nr.	Name	ha	Schutzgüter	Gebietsschutz	Artenschutz	Häufung	Summe	Auswahl
22	Neubukow (Erw.)	96	5	0	3	0	8	ja
55/58	Mistorf (Erw.)	83	4	0	0	1	5	ja
105	Linstow	183	4	0	1	1	6	ja
107	Dalwitz (Erw.)	107	7	2	3	<i>n.b.</i>	12	nein
108	Stierow	158	3	0	0	1	4	ja
116	Parchow (Erw.)	65	2	3	0	1	6	ja
119	Matersen	206	2	1	0	1	4	ja
120	Klein Belitz	107	3	0	1	1	5	ja
122	Tarnow Ost (Erw.)	383	7	2	3	<i>n.b.</i>	12	nein
124	Wardow	88	5	1	1	0	7	ja
128	Groß Bäbelin	204	2	2	3	1	8	ja
130	Schlage (Erw.)	92	6	0	1	1	8	ja
131	Groß Gischow	118	5	2	0	1	8	ja
132	Reinstorf	90	3	1	1	1	6	ja
133	Dehmen	107	1	2	3	0	6	ja
134	Hoppenrade	65	4	2	1	0	7	ja
138	Börgerende	43	7	0	1	0	8	ja
140	Reez	49	6	2	2	0	10	ja
141	Bandelstorf	30	3	0	1	0	4	ja
145	Gülzow	222	5	2	4	<i>n.b.</i>	11	nein
146	Parum	35	7	3	2	<i>n.b.</i>	12	nein
147	Bülów	41	7	2	3	<i>n.b.</i>	12	nein
148	Bülower Burg	47	7	2	2	<i>n.b.</i>	11	nein
149	Karcheez	32	6	1	2	0	9	nein
150	Zernin	233	6	1	1	1	9	ja
151	Diedrichshof	43	6	0	2	1	9	nein



Nr.	Name	ha	Schutzgüter	Gebietsschutz	Artenschutz	Häufung	Summe	Auswahl
155	Groß Tessin	221	7	3	3	n.b.	13	nein
158	Wattmannshagen	32	3	1	1	0	5	ja
159	Striesenow	75	2	0	1	0	3	ja
160	Lübsee	47	7	1	3	n.b.	11	nein
161	Bansow	65	4	2	2	0	8	ja
162	Vogelsang	108	5	0	2	0	7	ja
164	Kämmerich	81	7	4	4	n.b.	15	nein
165	Schrödershof	56	3	2	0	1	6	ja
167	Volkenshagen	54	0	0	0	0	0	ja
168	Gnemern	30	5	3	1	0	9	ja
169	Bernitt	51	5	3	3	n.b.	11	nein
171	Bützow Nord	47	6	2	2	1	11	nein
172	Steinhagen	32	7	2	2	n.b.	11	nein
176	Gerdshagen	77	7	2	1	0	10	nein
178	Marienhof	58	7	2	1	0	10	ja
187	Poggelow	71	3	0	2	1	6	nein
192	Güstrow	21	1	0	0	0	1	ja

Bei der Beschreibung der Anforderungen des Landschaftsschutzes im Abschnitt 3.2 ist ausgeführt, dass lokale Ballungen von Windenergiegebieten nicht von vornherein als schlecht angesehen werden, sondern in einem gewissen Umfang planerisch gewollt sind. Die angewandten Kriterien der Flächenauswahl führen von selbst dahin, dass empfindliche, für den Tourismus sowie für die Erholung und das Heimatgefühl der Einheimischen besonders wichtige Landschaften tendenziell weniger für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden und andere dafür etwas mehr. Dennoch kann in diesen weniger empfindlichen Teilräumen die stärkere Häufung von Windparks auch als übermäßig empfunden werden. Um diesem Empfinden Rechnung zu tragen, wurde als letzter Bewertungsschritt die lokale Häufung als zusätzliches Bewertungskriterium herangezogen. Für jedes der bewerteten Windenergiegebiete wurde der Gebietsfläche die Fläche aller benachbarten Gebiete im 5-Kilometer-Umkreis hinzugerechnet. Überall dort, wo die so berechnete Gesamtfläche 250 Hektar – entsprechend Platz für etwa 25 Anlagen – übersteigt, wurde ein zusätzlicher Konfliktpunkt vergeben. Ergab sich bereits aus der vorausgehenden Konfliktbewertung eine Summe von mehr als 10 Punkten, wurden die betreffenden Gebiete schon deswegen zurückgestellt und in die Häufungsbewertung nicht mehr einbezogen. Für diese Gebiete ist in der Spalte „Häufung“ die Abkürzung „n.b.“ für *nicht bewertet* eingetragen.

Abschließende Bewertung und Auswahl

Die Auswahl der festgelegten Vorranggebiete erfolgte im Hinblick auf das gesetzliche Flächenziel für das Jahr 2027, wonach zunächst 1,4 Prozent der Regionsfläche, entsprechend rund 5.100 Hektar, für die Windenergienutzung verfügbar gemacht werden müssen. Zurückgestellt wurden alle Gebiete, die in der Gesamtbewertung mehr als 10 Konfliktpunkte erreichen.



Weitere Gebiete wurden nach Abwägung im Einzelfall zurückgestellt. Das Gebiet Linstow (105) wurde in stark verminderter Ausdehnung in das Raumentwicklungsprogramm übernommen, um hier einen größtmöglichen Abstand zur nahen Ferienanlage zu wahren. Zur Vermeidung von Schlagrisiken für die Seeadler im direkten Umfeld ihrer Brutplätze wurden darüber hinaus die Gebiete Karcheez (149), Diedrichshof (151) und Gerdshagen (176) zurückgestellt. Die zurückgestellten Gebiete sind erneut in Betracht zu ziehen, wenn bis zum Jahr 2032 weitere Windenergiegebiete entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgelegt werden müssen.

Beim Gebiet Poggelow (187) ergab sich im Rahmen der abschließenden Überprüfung eine Korrektur der Schutzabstände zu den umliegenden Wohnorten. Bei diesem schmalen und langgezogenen Gebiet führte die Korrektur dazu, dass es insgesamt verworfen werden musste, weil keine zusammenhängende Fläche über 30 Hektar Größe verbleiben würde. Das direkt benachbarte Gebiet Groß Lunow (188), das wegen seiner Nähe zu Adlerbrutplätzen und wegen der – nur bei Festlegung zusammen mit dem Gebiet 187 eintretenden – Umstellungswirkung zurückgestellt worden war, könnte damit zukünftig erneut in Betracht kommen.



4 Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete

Mögliche Wirkungen auf das System der europäischen Schutzgebiete

Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete werden durch folgende Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes planerisch vorbereitet:

- Vorranggebiete für die Hafenentwicklung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung,
- Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Verkehrswege,
- Vorranggebiete für Windenergieanlagen,
- Vorrangtrassen für Leitungen.

Ein großflächiger Verlust natürlicher Lebensraumfunktionen durch Überbauung wäre nur mit der Umsetzung gewerblicher Bauvorhaben in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Hafenentwicklung sowie für Industrie und Gewerbe verbunden. Da diese Gebiete vollständig außerhalb der europäischen Schutzgebiete liegen, ist diese Art der Beeinträchtigung ausgeschlossen. Die mögliche erhebliche Beeinträchtigung infolge von Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes beschränkt sich somit auf folgende Wirkungen:

- Veränderung des Wasserhaushaltes in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, wenn durch Baumaßnahmen in das Grundwasser oder in Fließgewässer eingegriffen wird. Dies kann durch Baumaßnahmen in der näheren Umgebung der Schutzgebiete oder auch durch punktuelle oder linienhafte Eingriffe in die Schutzgebiete, etwa für Windenergieanlagen, Leitungsmasten, Verkehrswege oder für den Rohstoffabbau bedingt sein.
- Beeinträchtigung des freien Luftraumes und Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen durch Windenergieanlagen und Leitungsmasten innerhalb und in der näheren Umgebung der Schutzgebiete.
- Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch Schall- und Schadstoffimmissionen technischer Anlagen innerhalb und in der Umgebung der Schutzgebiete.
- Störung und Vergrämung wildlebender Tierarten durch Licht- und Bewegungsreize, die von technischen Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, und vom betriebsbedingten Aufenthalt von Menschen an diesen Anlagen ausgehen.
- Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume und Gefährdung bodengebundener Tierarten durch Verkehrswege in den Schutzgebieten.
- Störungen durch Lärm, Licht, Bewegungsreize und Erschütterungen sowie Schadstoffeinträge, die während der Errichtung jeglicher baulichen Anlagen für einen vorübergehenden Zeitraum auftreten und über die später im Dauerbetrieb entstehenden Emissionen oftmals weit hinausgehen.

Schadstoffemissionen von Industriebetrieben in den dafür festgelegten Vorranggebieten können sich zumindest theoretisch auch über größere Entfernung so stark auswirken, dass es zu erheblichen Veränderungen



gen geschützter Lebensräume in den Schutzgebieten kommen kann. Dasselbe gilt für Eingriffe in das Grundwasser oder in Fließgewässer. Die Vermeidung solcher erheblichen Auswirkungen kann nur projektbezogen in späteren Zulassungsverfahren sichergestellt werden. Beide Arten von Auswirkungen sind nicht regelmäßig mit der Ausnutzung der Vorranggebiete verbunden, sondern können in Einzelfällen auftreten und durch technische Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Deshalb muss für diese Fälle die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Festlegung von Vorranggebieten im Raumentwicklungsprogramm nicht entgegenstehen.

Vorranggebiete für die Hafenentwicklung sowie für Industrie und Gewerbe

Zu den möglichen Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete, die mit einer Nutzung der Vorranggebiete für die Hafenerweiterung sowie für Industrie und Gewerbe verbunden sein könnten, liegt ein gutachterlicher Fachbeitrag vor, der zusammen mit den Plandokumenten des Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht ist. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass, unter der Voraussetzung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die spätere Ausnutzung der Vorranggebiete nicht zu befürchten sind.

Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Wie die Vorranggebiete für Hafen, Industrie und Gewerbe befinden sich auch die neuen Vorranggebiete für Windenergieanlagen vollständig außerhalb der europäischen Schutzgebiete. Die maßgebenden Schutzziele beziehen sich grundsätzlich auf die Schutzgebiete selbst und nicht auf Flächen außerhalb der Schutzgebiete. Die Inanspruchnahme von Offenlandbereichen außerhalb der Schutzgebiete für die Windenergienutzung kann nur dann eine erhebliche Wirkung im Hinblick auf die Schutzziele entfalten, wenn es dadurch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen von Zielarten innerhalb der Schutzgebiete kommt. Als erheblich wird eine Beeinträchtigung angesehen, wenn sie nach gegenwärtiger Kenntnis zu einer nachweisbaren Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Zielart im betreffenden Schutzgebiet führen kann. Als potenzielle Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen sind folgende Wirkungen anzusehen:

- Entzug von regelmäßig aufgesuchten Nahrungsgebieten in der Umgebung von Schutzgebieten durch Vergrämung;
- Erhöhung des Vogelschlagrisikos bei Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Schutzgebieten.

Bezüglich der Vogelschutzgebiete wird nach den vorliegenden Informationen davon ausgegangen, dass die oben genannten Wirkungen bei allen Vorranggebieten in der Nähe der Schutzgebiete auftreten können. Im Regelfall werden diese Wirkungen als geringfügig und nicht erheblich eingeschätzt, weil die für den jeweiligen lokalen Bestand der Zielarten essenziell wichtigen und besonders zu schützenden Lebensräume innerhalb und nicht außerhalb der Schutzgebiete liegen. Die Möglichkeit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von bestimmten Zielarten kann nur dann angenommen werden, wenn

- Nahrungshabitate in Anspruch genommen werden, die aufgrund einer besonderen Biotopausstattung eine besondere Bedeutung für bestimmte Zielarten im betreffenden Schutzgebiet haben, oder



- für die aufgrund der vorliegenden Kenntnisse eine solche besondere Bedeutung angenommen werden muss, oder
- wenn Flächen mit Windenergieanlagen bebaut werden, die innerhalb von besonders häufig genutzten Flugkorridoren zu solchen Nahrungshabitaten liegen.

Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung wird außerdem nur dann angenommen, wenn

- Zielarten betroffen sind, die eine erhöhte Gefährdung durch Vogelschlag aufweisen, oder
- die aufgrund eines besonders ausgeprägten Meidungsverhaltens durch Windenergieanlagen in ihren Lebensräumen besonders eingeschränkt würden.

Im Abschnitt 3.3 sind die Erwägungen und Bewertungen wiedergegeben, die der Planungsverband angestellt hat, um das Risiko einer Beeinträchtigung der europäischen Schutzgebiete mit der Auswahl der Windenergiegebiete so weit wie möglich zu mindern. Die an den Leitarten See- und Schreiadler mit ihren großen Raumansprüchen sowie an den Rastzentren der Wat- und Wasservögel ausgerichtete Risikobewertung ist aus Sicht des Planungsverbandes geeignet, die Risiken auch für die Vorkommen anderer geschützter Vogelarten in den Schutzgebieten hinreichend abzubilden und erhebliche Beeinträchtigungen dieser Vorkommen auszuschließen. Für die gegenüber dem ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes deutlich reduzierte Auswahl der Vorranggebiete kann festgestellt werden, dass, soweit die im Abschnitt 6 und im Anhang 3 begründeten Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden, mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das System der europäischen Schutzgebiete, die Erreichung und Sicherstellung der für diese Gebiete geltenden Schutzziele und die Vorkommen der jeweils relevanten Zielarten sowie weiterer geschützter Arten haben wird. Die abschließende Bewertung und Feststellung der Verträglichkeit gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes ist im Anhang 2 dokumentiert.

Vorrang- und Vorbehaltstrassen für Verkehrswege und Leitungen

Die Vorrangtrassen für den Neu- und Ausbau von Verkehrswegen berühren die europäischen Schutzgebiete nur dort, wo schon vorhandene Infrastrukturen durch die Schutzgebiete verlaufen. Als potenziell erheblich wären die Auswirkungen insbesondere beim Ausbau der Bahnstrecke zwischen Rostock und Kavelstorf im Verlauf durch das Warnowtal einzuschätzen, das hier sowohl als Vogelschutzgebiet als auch als Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung festgesetzt ist. Der Wiederaufbau der Bahnverbindungskurve bei Lalen-dorf würde den Warinsee mit verbundenen Gewässern berühren, wo ebenfalls beide Kategorien von europäischen Schutzgebieten festgesetzt sind. Im Vergleich zur Warnowquerung sind die Auswirkungen hier als weniger erheblich einzuschätzen, da die Schutzgebiete nur marginal berührt würden. Im Fall eines Ausbaus der Bahn zwischen Bützow und Güstrow würde deren Trennwirkung insbesondere dann erhöht, wenn Lärmschutzwände errichtet würden. Eine Verbreiterung des Bahndammes allein wäre in ihren Auswirkungen als weniger erheblich einzuschätzen. Betroffen ist hier die Nebelniederschlag, in der sich ebenfalls beide Kategorien von europäischen Schutzgebieten überlagern.

Bei den Vorbehaltstrassen für Verkehrswege sind mögliche erhebliche Auswirkungen insbesondere der Bahn-Netzergänzung zwischen Tessin und Gnoien zu erkennen. Die mögliche Netzergänzung zwischen Tessin und Gnoien verlief auf längeren Abschnitten durch das Recknitztal und angrenzende Wälder (ebenfalls beide Kategorien von Schutzgebieten) sowie durch weitere Bereiche, die zum Vogelschutzgebiet Recknitz



und Trebeltal gehören. Diese Trasse, deren vorläufiger grober Festlegung noch keine raumbezogene Konflikt- und Alternativenbewertung zugrunde liegt, hätte unter allen Verkehrstrassen im des Raumentwicklungsprogramm die größten potenziellen Auswirkungen auf das System der europäischen Schutzgebiete und ist deshalb mit großen Vorbehalten zu betrachten.

Die Planung der Vorrangtrassen für Leitungen folgt maßgebend dem Prinzip der Trassenbündelung und ist überwiegend an bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen orientiert. Mit Ausnahme der Niederung der Kösterbeck und der Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Altkalen werden die europäischen Schutzgebiete nur marginal berührt. Im Vergleich zu den Verkehrswegen sind bei der Querung von Schutzgebieten mit Leitungstrassen schonendere Bauweisen möglich, weil bei Freileitungsmasten nur punktuell in die Vegetation eingegriffen werden muss und unterirdische Leitungen bei Gewässerquerungen mittels gesteuerter Bohrung verlegt werden können.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

Bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung wurden die europäischen Schutzgebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Rohstoffgewinnung im Tagebau ist stets eine zeitlich begrenzte Nutzung, die nach ihrem Abschluss zur ökologischen Aufwertung von Schutzgebieten beitragen kann, wenn sich nach Renaturierung besondere Habitateigenschaften herausbilden. In den europäischen Schutzgebieten sind ausschließlich Vorbehaltsgebiete festgelegt. Über den Aufschluss der dortigen Rohstoffvorkommen kann im Ergebnis einer fallbezogenen Verträglichkeitsprüfung entschieden werden. Wertgebende Lebensraumtypen der Schutzgebiete werden von den betreffenden Vorbehaltsgebieten nicht berührt. Alle Vorbehaltsgebiete in den Schutzgebieten befinden sich im agrarisch genutzten Offenland.



5 Planungsalternativen

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Hafenerweiterung

Den vorgeschlagenen Vorranggebieten für die Hafenerweiterung liegen langjährige, umfassende Voruntersuchungen und eine systematische Betrachtung und Auswahl von Planungsalternativen zugrunde. Die Entwicklung neuer Flächen mit direktem Anschluss an die schiffbaren Gewässer der Unterwarnow und des Breitlings ist nur nordwestlich und südöstlich der bestehenden Hafenanlagen möglich. Die im Rahmen der Voruntersuchungen erstellten Unterlagen sind der Öffentlichkeit seit Jahren zugänglich. Der Prozess der Entwicklung des Flächenzuschnitts ist in diesen Unterlagen dokumentiert. In den Stellungnahmen zu den Entwürfen des neuen Raumentwicklungsprogrammes wurde die methodische Entwicklung des Flächenzuschnitts nicht kritisiert, und es wurden für das engere Umfeld des Seehafens nur solche Alternativen aufgezeigt, die im Entwurfsprozess schon betrachtet worden sind. Als unzulänglich wurde insbesondere die Betrachtung und Abwägung grundsätzlicher Alternativen kritisiert, die einen Verzicht auf die geplante Hafenerweiterung ermöglichen würden:

1. gänzlicher Verzicht auf die Entwicklung von neuen Hafenanlagen und neuen Flächen für hafengebundenes Gewerbe; verstärkte und vorrangige Nutzung von Optimierungspotenzialen der Flächennutzung im bestehenden Hafengebiet sowie bessere Ausnutzung vorhandener wassernaher Flächen und Kaianlagen am westlichen Ufer der Unterwarnow;
2. vorrangige Entwicklung von Flächen um das Waldgebiet „Swienskuhlen“, welche im Entwurfsprozess als mögliches Vorranggebiet „Seehafen Mitte“ schon betrachtet aber vorerst verworfen worden waren;
3. Verzicht auf diejenigen Teile der geplanten Vorranggebiete, deren Entwicklung mit besonders schweren Eingriffen in die Umwelt verbunden wäre, oder differenzierte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Abhängigkeit von der Konfliktbewertung und den zeitlichen Nutzungsperspektiven.

Mit der Erarbeitung des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wurden diese Alternativen nochmals umfassend erwogen. Ein möglicher Verzicht auf die Erweiterung des Seehafens wurde verworfen, weil in der Gesamtabwägung die wirtschaftlichen und verkehrlichen Belange überwiegen, welche die Hafenerweiterung begründen. Dennoch wurde im Sinne der Alternative 3 das umweltbezogene Konfliktpotenzial erheblich gemindert, indem die ökologisch wertvollsten Bereiche von der Überplanung ausgenommen wurden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe

Die Flächenauswahl für industrielle und gewerbliche Nutzungen ist für die Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes nicht von Grund auf neu entwickelt worden, sondern geht auf ältere Pläne zurück sowie auf Voruntersuchungen, die in unterschiedlicher Tiefe durchgeführt worden sind. Eine systematische gesamträumliche Betrachtung der Flächeneignung für große Gewerbeansiedlungen im näheren und weiteren Rostocker Umland wurde im Jahr 2024 parallel zur Erarbeitung des Programmentwurfes durchgeführt. Im gutachterlichen Fachbeitrag zum Umweltbericht sind die Kriterien der Flächenbewertung wiedergegeben, und es wird eine einheitliche Beschreibung und Bewertung der Vorranggebiete vorgenommen. Soweit die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Ackerland oder bereits vorgenutzte Siedlungsflächen umfassen, sind



die mit ihrer Entwicklung verbundenen Umweltauswirkungen absehbar gering. Es sind vorwiegend Flächen mit einer besonders guten Anbindung an die überregionalen Verkehrsnetze festgelegt, die zum Teil schon langjährig im Regionalen Raumentwicklungsprogramm oder in Bauleitplänen für ihren Zweck planerisch gesichert sind.

Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Für die Entwicklung und vergleichende Bewertung grundverschiedener Alternativen der räumlichen Verteilung der Windenergiegebiete innerhalb der Region lassen die vorgegebenen Planungskriterien keinen Raum. Ebenso steht der absolute Umfang der Flächenfestlegung nicht zur Disposition des Planungsverbandes. Bei der Flächenauswahl für den ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 war noch in begrenztem Maße abwägend mit den vorgegebenen Schutzabständen zu den Wohnorten umgegangen worden. Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes im Frühjahr 2024 sind die betreffenden Abstandsrichtwerte in verbindliches Recht überführt worden und damit keiner Abwägung mehr zugänglich, was den Umfang potenziell geeigneter Flächen nochmals einschränkt. Zur möglichen Ausweitung des Flächenpotenzials hat der Planungsverband folgende Alternativen geprüft und erwogen:

- Einbeziehung von Flächen unterhalb der eingangs gesetzten Mindestgröße für Vorranggebiete von 30 Hektar;
- Einbeziehung von Flächen über 50 Meter Geländehöhe im Bereich der Höhenbeschränkung um den Flugplatz Laage.

Diese Optionen wurden daraufhin bewertet, ob sie geeignet sind, den Umfang potenzieller Flächen signifikant zu erhöhen, eine unter Umweltgesichtspunkten wesentlich konfliktärmere Verteilung zu erzielen und die Windparkstandorte näher an die Schwerpunkte des Energiebedarfes zu bringen. Dies ist nicht der Fall. Die erzielbaren Effekte sind sehr begrenzt und verändern die Flächenauswahl nicht grundlegend. Deshalb wurden beide Alternativen nur in Ansätzen weiterverfolgt. Die Ausschlussgrenze bei der Geländehöhe wurde für den zweiten Entwurf moderat auf 60 Meter angehoben, und kleine Flächen ab 20 Hektar wurden in die Betrachtung einbezogen, jedoch nur soweit sie sich im direkten Umfeld großer Industrie- und Gewerbestandorte oder direkt an den Autobahnen befinden.

Mit der Überarbeitung des Entwurfes hat der Planungsverband außerdem entschieden, die Planung zunächst nicht mehr am gesetzlichen Flächenziel für das Jahr 2032, sondern am Zwischenziel für 2027 auszurichten. Damit sind begrenzte Möglichkeiten zur Variation der Flächenauswahl eröffnet, die jedoch unter dem Vorbehalt einer Evaluierung des endgültigen Flächenzieles durch den Gesetzgeber stehen. Vor diesem Hintergrund wurde versucht, eine möglichst konfliktarme Flächenauswahl zu entwickeln, die allen Umweltschutzerfordernissen bestmöglich Rechnung trägt. Auf eine besondere Gewichtung einzelner Umweltbelange wurde verzichtet, weil dies innerhalb des sehr begrenzten Auswahlspielraumes immer zur unverhältnismäßigen Zurücksetzung anderer Belange führen müsste. Der Planungsverband entspricht damit auch den zahlreichen Einwendungen zu den Entwürfen des Raumentwicklungsprogrammes, die mit Bezug auf alle maßgeblichen Umweltbelange erhoben wurden und in der Gesamtschau keine besondere Hervorhebung einzelner Belange begründen können.



6 Minderungsmaßnahmen

Minderungsmaßnahmen bei der Hafenerweiterung

Mit der Festlegung des Vorranggebietes Rostock Seehafen Ost sind im Raumentwicklungsprogramm Maßgaben zur Sicherung und ökologischen Entwicklung des Peezer Baches und seiner Niederung verbunden. Diese sind im Begründungsteil des Raumentwicklungsprogrammes näher ausgeführt. Die Maßgaben werden für die mittel- bis langfristige Entwicklung der nördlich des Peezer Baches liegenden Teilfläche des Vorranggebietes getroffen. Mit der äußeren Erschließung dieses Teilgebietes soll zugleich die Möglichkeit genutzt werden, die Trennwirkung der bestehenden Trasse der Landesstraße 22 abzumildern und die Durchgängigkeit der Gewässerniederung wiederherzustellen. Die Niederungsbereiche sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Rechtlicher Rahmen der Beschleunigungsgebiete für Windenergieanlagen

Nach dem neuen § 28 des Raumordnungsgesetzes sind mit der verbindlichen Festlegung von Vorrang- und Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen im Raumentwicklungsprogramm zielgerichtete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete und die europäischen Vogelarten festzulegen, soweit solche Auswirkungen zu erwarten sind. Die in den betreffenden Anlagen zum Raumordnungsgesetz und zum Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten möglichen Maßnahmen können bei den Betriebszeiten der Windenergieanlagen, bei deren technischer Ausrüstung oder bei der Habitatausstattung des Windparkumfeldes ansetzen:

- Festlegung von Abschaltzeiten
- Einsatz automatischer Systeme der Anflugerkenennung
- Anlage geeigneter Ablenkungshabitate im Umfeld.

Vom Gesetzgeber aufgeführt sind daneben auch Vorgaben für die kleinräumige Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen in den Vorrang- und Beschleunigungsgebieten, die jedoch für die Gebiete in der Region Rostock kaum in Betracht kommen, weil sich innerhalb der Gebiete überwiegend Kleinbiotope befinden und eine zu weite Annäherung an angrenzende Habitate schon durch die äußere Abgrenzung der Gebiete vermieden wird.

Begründung der festgelegten Minderungsregeln bei den Windenergiegebieten

Nach Überprüfung der Auswahl der Windenergiegebiete anhand der oben in den Abschnitten 3.2 und 3.3 beschriebenen umweltschutzbezogenen Kriterien und Ausschluss wesentlicher Konfliktbereiche verbleiben nach Einschätzung des Planungsverbandes folgende Konstellationen, die unter den gesetzlichen Begriff der negativen Auswirkungen fallen würden:

- Windenergiegebiete in den Prüfbereichen um die Brutplätze der See- und Fischadler, die mutmaßliche Flugkorridore zu umliegenden Jagdhabitaten berühren.



- Windenergiegebiete in den Prüfbereichen um die Brutplätze der Weißstörche, die größere Grünlandkomplexe und damit bevorzugte Nahrungshabitate umfassen oder berühren.
- Windenergiegebiete mit einem gegenüber dem regionalen Durchschnitt besonders reichen Habitatausstattung, bei denen von einer signifikant erhöhten Attraktionswirkung auf Greifvögel ausgegangen werden muss.

Da für den seltenen Schreiadler aufgrund des nicht guten Erhaltungszustandes und der geringen Reproduktionsrate jeder Verlust eines Einzelvogels als populationsrelevant angesehen werden muss, ist bei dieser Art eine möglichst weitgehende Verminderung von Schlagrisiken angemessen. Als geeignete Minderungsmaßnahmen gelten die gezielte Anlage attraktiver Nahrungshabitate abseits des betreffenden Windparks und die Abschaltung der Windenergieanlagen während der Landbewirtschaftung. Die Gebiete Stierow (108), Wardow (124), Erweiterung Schlage (130) und Schrödershof (165), die am Rande des Verbreitungsgebietes der Schreiadler liegen, bleiben aus diesem Grund von der gesetzlichen Beschleunigungswirkung ausgenommen.

Die Bestandssituation der See- und Fischadler in der Region ist im Unterschied zum Schreiadler nicht prekär, sodass bei der Auswahl der Windenergiegebiete größere Annäherungen an deren Brutreviere in Kauf genommen wurden. Die Vorranggebiete Linstow (105), Groß Bäbelin (128), Bansow (161) und Vogelsang (162) liegen am Rande von deren Hauptverbreitungsgebiet um die großen Seen im Süden der Region und relativ nah an bekannten Brutplätzen. Ebenso liegen das Gebiet Neubukow (22) mit der neu festgelegten Erweiterung sowie die Gebiete Tarnow Ost (122), Dehmen (133), Hoppenrade (134), Wattmannshagen (158) und Gnemern (168) in Revieren der See- und Fischadler. Mutmaßliche Flugkorridore von diesen Brutplätzen zu umliegenden Gewässern blieben bei einer Ausnutzung der Vorranggebiete erhalten, aber nicht gänzlich unbeeinträchtigt. Als geeignete Maßnahmen zur Minderung des Schlagrisikos gelten längere Abschaltzeiten während der Brut- und Aufzuchtssaison sowie der Einsatz von Kamerasystemen zur automatischen Anflugererkennung. Diese Maßnahmen werden als alternative Optionen für die betreffenden Vorranggebiete festgelegt.

Brutreviere und bevorzugte Nahrungshabitate der Weißstörche sind nur in wenigen Fällen von der Festlegung der neuen Windenergiegebiete betroffen. Dies betrifft Grünlandkomplexe am äußersten Rand der Brutreviere, die von den Gebieten Matersen (119), Reez (140) und Striesenow (159) berührt werden. In diesen Fällen kann die Berücksichtigung mutmaßlicher Flugkorridore bei der Standortwahl für einzelne Windenergieanlagen in den Vorranggebieten eine sinnvolle Minderungsmaßnahme sein. Ebenso stellen die Abschaltung von Anlagen während der Landbewirtschaftung sowie die Schaffung attraktiver Ausweichhabitate an anderer Stelle geeignete Maßnahmen dar.

Im überwiegend ackerbaulich genutzten Offenland sind Feuchtgebiete, Grünland, Gewässer und Gehölze wegen ihrer höheren Artenvielfalt besonders attraktive Nahrungshabitate für mehrere der in der Anlage zum Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten Großvogelarten. Eine entsprechend herausgehobene Habitatausstattung weisen die Vorranggebiete Tarnow Ost (122), Groß Bäbelin (128), Dehmen (133) und Bansow (161) auf. Geeignete Maßnahmen zur Minderung des Schlagrisikos entsprechen zum Teil den genannten Maßnahmen zum Schutz der Adler und Störche.



7 Unsicherheiten, Überwachung des Umweltzustandes

Unsicherheiten bei der Einschätzung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit Bezug auf die Festlegungen zur Hafenerweiterung und zur Flächenvorsorge für Industrie und Gewerbe sowie für Windenergieanlagen bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten, weil aufgrund der vorhandenen Daten und Informationen die Auswirkungen hinreichend gut eingeschätzt werden können. Dennoch können nicht alle denkbaren Summations- und Wechselwirkungen sicher prognostiziert werden. Ein Beispiel dafür ist das mögliche Zusammenwirken der Hafenerweiterung und der dafür erforderlichen Eingriffe in das Gewässersystem der Unterwarnow mit dem zu erwartenden Anstieg des Meeresspiegels.

Bezüglich der zunehmenden Dichte von Windenergieanlagen im Offenland und der Verbauung des Luftraumes liegen bislang keine Hinweise darauf vor, dass sich Lebensbedingungen und Bestandssituation geschützter Vogel- oder Fledermausarten dadurch in den vergangenen Jahren merklich verschlechtert hätten. Das heißt jedoch nicht, dass solche Wirkungen für die Zukunft mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Überwachung des Umweltzustandes

Die laufende Erfassung der Planungen neuer Baugebiete und großer Bauvorhaben obliegt der unteren Landesplanungsbehörde. Entsprechend der im neuen Raumentwicklungsprogramm enthaltenen Grundsatzbestimmung zur Begrenzung des Flächenverbrauches wird diese Erfassung zukünftig stärker auf die Beobachtung und Bilanzierung der tatsächlichen Neuinanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke gerichtet werden müssen.

Die Entwicklung der Windenergienutzung in der Region Rostock und die Ausnutzung der Vorranggebiete werden durch die untere Landesplanungsbehörde laufend erfasst. Die Überwachung des Zustandes von Natur und Landschaft unter ökologischen Gesichtspunkten wird gemäß dem Naturschutz-Ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern durch die Naturschutzbehörden wahrgenommen.



8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zweck dieses Umweltberichtes

Der Planungsverband Region Rostock hat ein neues Raumentwicklungsprogramm erarbeitet. Das bisher geltende Programm von 2011 war veraltet. Das Raumentwicklungsprogramm schreibt vor, wo neue Baugebiete, große Einzelhandelsbetriebe, Windparks und andere große Bauvorhaben entstehen dürfen und wo nicht. Ein erster Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes ist im Januar 2024 veröffentlicht worden. Im September 2025 folgte ein zweiter Entwurf. Im Oktober 2026 wurde das Programm von der Versammlung des Planungsverbandes beschlossen. In diesem Umweltbericht ist erklärt, wie der Planungsverband den Schutz der Umwelt bei seiner Planung berücksichtigt hat. Größere Planungen dürfen nicht ohne Rücksicht auf die Umwelt gemacht werden. Deshalb ist eine Umweltprüfung gesetzlich vorgeschrieben. Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen untersucht und beschrieben werden. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit haben, sich damit zu befassen.

Um welche Umweltauswirkungen geht es?

Im ersten Abschnitt wird unterschieden, welche der Vorschriften im Raumentwicklungsprogramm überhaupt schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die meisten Vorschriften sind sehr allgemein gehalten. Es geht zum Beispiel darum, dass große neue Baugebiete an größere Orte gehören, wo es Einkaufsmöglichkeiten und eine gute Verkehrsanbindung gibt. Daneben gibt es aber auch Vorschriften, mit denen schon sehr genau festgelegt wird, wo etwas entstehen soll. Insbesondere sind das Flächen für die Erweiterung des Rostocker Seehafens und für die Ansiedlung großer Industriebetriebe. Auch die Flächen für Windparks in der ganzen Region werden im Raumentwicklungsprogramm genau festgelegt. Damit bei der Untersuchung nichts aus dem Blick gerät, ist im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, was alles betrachtet werden muss: Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden, Luft und Klima, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im zweiten Abschnitt werden diejenigen Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes genauer beschrieben, die schon konkrete Flächen oder Trassen für große Bauvorhaben vorsehen. Das sind Flächen für die Hafenerweiterung, für Industrie und Gewerbe, Trassen für Straßen und Bahnen, die neu gebaut oder verbreitert werden sollen, Gebiete für den Sand- und Kiesabbau, Gebiete für Windparks und Trassen für wichtige Leitungen, besonders Stromleitungen, die neu verlegt werden sollen. Die Beschreibungen der Hafen- und Industriegebiete sind eher kurz gehalten – nicht weil sie unwichtig wären, sondern weil dazu extra ein Fachbeitrag von Gutachtern erarbeitet wurde. Dieser Fachbeitrag ist als gesondertes Dokument veröffentlicht. Wer sich mit den Umweltfolgen der Hafen- und Industriegebiete eingehend befassen möchte, sollte auch in diesen Fachbeitrag schauen.



Flächen für neue Windparks

Die Flächen für Windparks gehören zu den Festlegungen, mit denen das Raumentwicklungsprogrammes genaue Vorschriften macht. Wie diese Flächen ausgewählt wurden und welche Überlegungen der Planungsverband dabei angestellt hat, ist deshalb im dritten Abschnitt ausführlicher beschrieben. Einerseits geht es darum, besonders schöne Landschaften für den Tourismus und die Erholung des Menschen zu erhalten und Rückzugsräume für die Vogelwelt zu sichern – andererseits sollen sich die Windparks in den übrigen Teilen der Region auch nicht zu sehr zusammenballen.

Europäische Schutzgebiete

Zum Schutz der heimischen Vogelarten und der Lebensräume von Land- und Wassertieren, wo sie noch naturnah erhalten sind, gibt es ein Netz von Schutzgebieten, das auf Vorschriften der Europäischen Union zurückgeht. Diese Schutzgebiete sollen als Rückzugsräume für die wildlebenden Tiere gesichert und in ihrem Zustand keinesfalls noch verschlechtert werden. Deshalb müssen alle größeren Planungen daraufhin geprüft werden, ob sie solche Verschlechterungen mit sich bringen könnten. Im vierten Abschnitt wird erklärt, warum der Planungsverband nicht mit solchen Verschlechterungen rechnet.

Planungsalternativen, Minderungsmaßnahmen

Im fünften Abschnitt wird erläutert, welche Alternativen der Planungsverband erwogen hat, um die Umweltauswirkungen seiner Planungen möglichst gering zu halten. Einerseits gibt es meist nicht die eine, einzig richtige Lösung. Andererseits ist der Planungsverband selbst an gesetzliche Vorgaben gebunden und kann nicht alles frei entscheiden. Dort wo schädliche Umweltauswirkungen nicht zu vermeiden sind, sollen sie gemindert werden. Bei der Erweiterung des Rostocker Hafens soll zum Beispiel dafür gesorgt werden, dass der Peezer Bach als naturnahes Gewässer erhalten bleibt. Bei Windparks werden Maßnahmen zum Schutz der Seeadler und Schreiadler vorgeschrieben, wenn sie dicht an deren Brutplätzen geplant wurden.



9 Grundlagen

Gesetze und Verordnungen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224);
- Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224);
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 736);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, 66), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 737);
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081);
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Landesverordnung vom 27. Mai 2016, berichtigt am 24. Oktober 2016 (GVOBl. M-V S. 872), Neuaufstellung in Vorbereitung;
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, Verordnung vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712).

Pläne, Konzepte und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes

- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock – erste Fortschreibung 2007, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV;
- Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Amtsbl. MV Nr. 7, Februar 2023);



- Strategie zum Schutz und zur Nutzung der Moore in Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, 2025;
- Bodenschutzprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Teil 2 – Bewertung und Ziele, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, 2017;
- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2025 – Transformation gemeinsam gerecht gestalten – Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 18. Februar 2025, Deutscher Bundestag, Drucksache 20/14980.

Fachgutachten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes

- Gutachten zu den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie Rostock-Seehafen Ost und Rostock-Seehafen West (Seehafengutachten), Umweltplan GmbH Stralsund, 2020;
- Empfehlungen zur Fortschreibung des RREP Region Rostock sowie Änderung des FNP Hansestadt Rostock (Teilgutachten zum Seehafengutachten), FIRU mbH, Berlin, 2020;
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Regionalplanung für die hafenaffinen Industrie- und Gewerbebestandorte Poppendorf-Nord und Rostock-Mönchhagen, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 2024;
- Fachbeitrag zum Umweltbericht des RREP der Region Rostock – Vorranggebiete Hafen, Gewerbe und Industrie, Umweltplan GmbH Stralsund, September 2026;
- Entwicklungskonzept für Industrie- und Großgewerbebestandorte mit Machbarkeitsstudie für eine Meerwasserentsalzungsanlage in der Region Rostock, GICON Großmann Ingenieur Consult, Dresden/Umweltplan GmbH Stralsund, Januar 2026;
- Kulturlandschaftliche Potenziale zur Abgrenzung von Tourismusräumen im RREP der Region Rostock, Umweltplan GmbH Stralsund, 2024;
- Energiekonzept für die Region Rostock, Dr.-Ing Grüttner EUS GmbH, Hohen Luckow, 2022;
- Umweltfachbeitrag zum regionalen Energiekonzept, Umweltplan GmbH Stralsund, 2021.

Weitere fachliche Grundlagen

- Überprüfung und Aktualisierung des Gutachtens „Modell der Dichte des Vogelzugs“ (ILN Greifswald 1996), Marcel Tenhaeff, im Auftrag des LUNG MV, September 2024;
- Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel und Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016;
- Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH Oldenburg: Fachkonzept Habitatpotentialanalyse: Teilbericht des Projekts: Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren, Stand: 01.09.2023 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz;
- EU 2021/C 437/01 – Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie, 92/43/EWG;



- Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Langgemach/Dürr: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 26.02.2025;
- Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie – Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN (Stand: 10.03.2025);
- Beschreibung der windkraftsensiblen Vogelarten für die Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes, Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann, Rostock, gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, 2017;
- RED: Auseinandersetzung mit rechtlichen und fachlichen Fragen, Lau u.a., erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“, 2024;
- Sicard, J.-Ch. et al.: Strategische Umweltprüfung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergienutzung – Praxisempfehlungen, Umweltbundesamt, Juni 2026;
- Fachagentur Wind und Solar: Nationale Umsetzung der RED III, Rechtliche Hilfestellung insbesondere für die Windenergie an Land, 2026;
- Schürpel, L.: Positionspapier BWE Anwendungshilfe zu Anlage 3 für § 28 ROG bzw. § 249c BauGB; Berlin, Bundesverband WindEnergie e.V., Juni 2026;
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV); Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete, April 2024;
- Mammen, K.; Mammen, U; Henrichmann, C.: Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen; in: BfN-Schriften, Band 742; Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 2025;
- LUNG M-V: Gesetzlich geschützte Arten in Mecklenburg-Vorpommern, https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/sg_arten_mv.xls (Abrufdatum 15.07.2026);
- Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern, <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/fledermausarten-in-mv/> (Abrufdatum 15.07.2026);
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg: <https://www.stalu-mv.de/mm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Management-GGB>, Abrufdatum 20.07.2026;
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/schutzgebiete/schutzgebiete-europa-recht/natura-2000-lvo-mv/gebiete>, Abrufdatum 20.07.2026,
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern: Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2002.

Planungen anderer Stellen

- Variantenuntersuchung Ortsumgehung B 105 Mönchhagen/Rövershagen, Straßenbauamt Schwerin, IN-ROS Lackner SE, Rostock, Biota GmbH, Bützow, im Auftrag des Straßenbauamtes Schwerin, 2025;



- Netzverstärkung Region Rostock, Voruntersuchung Trassenkorridore, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, 2022;
- 380-kV-Höchstspannungsleitung Güstrow-Bentwisch-Gnewitz, Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, 2024;
- Landkabel Hansa Power Bridge, Teilabschnitt Dierhagen—Güstrow, Erläuterungsbericht, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, 2021.

Amtliche Fach- und Basisdaten

- Digitales Geländemodell (DGM25) / LAiV-MV / Nov. 2024
- Digitales Landschaftsmodell Basis-DLM / ATKIS (LaiV MV) / Nov. 2024
- Gebäudedaten / ALKIS (LaiV-MV) / 4. Quartal 2023
- Waldkarte / LFOA MV / 10.09.2024
- Waldfunktionenkartierung / LFOA MV / 2016
- Bodenfunktionsbewertung / LUNG M-V / 2017
- Kohlenstoffreiche Böden / LUNG MV / 2022
- Tiefgründige Moore / LUNG MV / 2023
- Schutzwürdigkeit des Bodens / GLRP MMR / LUNG M-V / 2007
- Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume / GLRP MMR / LUNG M-V / 2007
- Biotopverbundplanung, GLRP MMR / LUNG M-V / 2007
- Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung) / GLRP MMR / LUNG M-V / 2007
- Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes / GLRP MMR / LUNG M-V / 2007
- Bereiche regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion / GLRP MMR / LUNG M-V / 2007
- Potentieller Überflutungsraum für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit / LUNG M-V / 2014
- Grenze der Überflutungsfläche für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit (HQ 200) / LUNG M-V / 2019
- Wassertiefen der Überflutungsfläche für ein Ereignis seltener Wahrscheinlichkeit / LUNG M-V / 2019
- Naturschutzgebiete / LUNG MV / Jan. 2021
- Landschaftsschutzgebiete / LUNG MV / Mai 2021
- Europäische Vogelschutzgebiete / LUNG MV / 12.05.2015
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / LUNG MV / 31.07.2020
- Naturparks / LUNG MV / Mrz. 2019
- Trinkwasserschutzgebiete / LUNG MV / 30.04.2024
- Geschützte Biotope / LUNG MV / letzte Aktualisierung: 18.01.2018
- Geschützte Geotope / LUNG MV / letzte Aktualisierung: 10.11.2021
- Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen / LUNG MV / 2021
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung / letzte Aktualisierung: Jan. 2012



- Erhebungen der Artenvorkommen in den europäischen Schutzgebieten (Auszug) / LUNG MV / Juni 2026
- Artendatenbank M-V (Auszug) / LUNG MV / Juni 2026
- Schreiadlerschutzareale / LUNG MV / Dez. 2025
- Prüfbereiche um die Brutplätze ausgewählter Großvogelarten/ LUNG MV / Dez. 2025
- Fledermausquartiere / LUNG MV / Dez. 2025
- Modell der Dichte des Vogelzuges / LUNG MV / Sept. 2024
- Prüfbereiche um bekannte Brutplätze der Großvögel / LUNG MV / Juni 2025
- Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln / LUNG MV / 2009
- Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln – Neubewertung /LUNG MV / Juni 2026
- Schutzfunktion der Deckschichten über den Grundwasserleitern / LUNG MV / 2004
- Trinkwasserressourcenkarte / LUNG MV / dl_gwres-kartenportal.shp / 2012
- Gewässerentwicklungsflächen Region Rostock / LUNG MV / Nov. 2023
- Denkmaldatei des LAKD MV für Region Rostock / LAKD MV / Auszug 18.11.2024

Grundlagen der Artenschutzbewertung der Windenergiegebiete

Abrufdatum 26.05.2026:

- Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern – <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/berichte-zu-voegel/>; folgende auf der Seite bereitgestellte PDFs:
 - Bestandsentwicklung und Brutergebnisse von Großvögeln in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013 – 2015
 - Adlerland Mecklenburg-Vorpommern: See-, Fisch- und Schreiadler im Nordosten Deutschlands
 - Jahresbericht der AG Küstenvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern 2023 Aktivitäten und Brutergebnisse in den Küstenvogelbrutgebieten
 - Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten LUNG Fassung vom 08. November 2016
- Fachagentur Wind und Solar: Länderübersicht – Störungssensible Arten Windenergie: <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mediathek/detail/laenderuebersicht-stoerungssensible-arten-windenergie> [26.05.2026]
- Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Stand 05.02.2026 – <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf> [26.05.2026]
- Beiträge zur Avifauna Mecklenburg-Vorpommerns, Heft 3 2019, S. 85-96 – <https://www.o-amv.de/avifauna-mv/>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/baumfalke/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Baumfalke>



- <https://www.bfn.de/artenportraits/falco-subbuteo-baumfalke>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/pandion-haliaetus-fischadler>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/fischadler/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Fischadler>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/goldregenpfeifer/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Goldregenpfeifer>

Abrufdatum 27.05.2026:

- <https://www.bfn.de/artenportraits/circus-cyaneus>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/kornweihe/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Kornweihe>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/grus-grus>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/kranich/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Kranich>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/botaurus-stellaris>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rohrdommel/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Rohrdommel>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/circus-aeruginosus>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rohrweihe/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Rohrweihe>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/milvus-milvus>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/rotmilan/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Rotmilan>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/clanga-pomarina>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/schreiadler/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Schreiadler>
- <https://www...bfn.de/artenportraits/milvus-migrans>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/schwarzmilan/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Schwarzmilan>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/ciconia-nigra>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/schwarzstorch/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Schwarzstorch>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/haliaeetus-albicilla>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/seedler/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Seedler>



- <https://www.bfn.de/artenportraits/asio-flammeus>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/sumpfohreule/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Sumpfohreule>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/bubo-bubo>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/uhu/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Uhu>
- <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/#>

Abrufdatum 29.05.2026:

- <https://www.bfn.de/artenportraits/crex-crex>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/wachtelkoenig/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Wachtelk%C3%B6nig>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/falco-peregrinus>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/wanderfalke/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Wanderfalke>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/ciconia-ciconia>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/weissstorch/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Wei%C3%9Fstorch>
- <https://www.bfn.de/artenportraits/circus-pygargus>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/wiesenweihe/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Wiesenweihe>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/ziegenmelker/>
- [https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Nachtschwalbe%20\(Ziegenmelker\)](https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Nachtschwalbe%20(Ziegenmelker))
- <https://www.bfn.de/artenportraits/botaurus-minutus>
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/zwergdommel/>
- <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Zwergdommel>



Bewertungsmethodik Windenergiegebiete

Bezug

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die in den Abschnitten 3.2 bis 3.4 des vorliegenden Umweltberichtes beschriebene Konfliktbewertung.

Für den zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom September 2025 waren die potenziellen Windenergiegebiete der Region Rostock einer umweltbezogenen Konfliktbewertung unterzogen worden. Diese Bewertung zielte darauf ab, im Rahmen des Abwägungsspielraums möglichst konfliktarme Flächen auszuwählen. Die Bewertung vom September 2025 wies noch einige Berechnungsfehler auf und wurde deshalb mit der abschließenden Überarbeitung des Programmentwurfes vollständig überprüft und neu durchgeführt. Die Bewertung fand zweistufig statt. Dabei folgte einer Eingangsbewertung anhand von sechs Schutzgütern („1. Stufe“) eine detailliertere avifaunistische Betrachtung im Gebiets- bzw. Artenschutzkontext („2. Stufe“). Zudem wurden lokale Häufungen von potenziellen Windenergiegebieten bewertet.

Begriffe:

Teilkonflikt(-wert)

Windenergiegebiet-bezogener Konfliktwert eines Schutzgutes

Gesamtkonflikt(-wert)

Windenergiegebiet-bezogene Summe der Teilkonflikte

Methodik – 1. Stufe

Datengrundlagen

Für die Überprüfung der vorhandenen Gebiete wurde eine ähnliche Flächenkulisse verwendet, wie im zweiten Entwurf. Vereinzelt ergaben sich nach der Sichtung eingereicherter Stellungnahmen Änderungsbedarfe bei den Flächenzuschnitten. Ebenfalls sind die bereits rechtsverbindlich festgelegten Vorranggebiete nicht Bestandteil der zu bewertenden Flächenkulisse.



Zur Neubewertung der Betroffenheit der Avifauna wurden vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie neu aufbereitete Daten der bekannten Adlerbrutplätze verwendet, die eine genauere räumliche Abgrenzung der Konfliktzonen erlaubten. Zur Neubewertung der Belange des Bodenschutzes wurden höher aufgelöste Daten der gesetzlich geschützten Geotope verwendet. Durch einen Zuwachs von etwa 18 km² Konfliktfläche entstehen höhere Konfliktwerte beim Schutzgut Boden in wenigen Windenergiegebieten.

In die Bewertung zum Entwurf vom September 2025 waren Daten aus der Landschaftsbildbewertung des landesweiten Landschaftsprogrammes eingegangen, während in den Beschreibungen im Umweltbericht durchgängig auf den Landschaftsrahmenplan der Region Rostock Bezug genommen wurde. Da beide Datengrundlagen weitgehend identisch und gleichermaßen fachlich richtig und anerkannt sind, wurde dies bei der Überprüfung der Konfliktbewertung nicht geändert.

Im Umweltbericht sind zusätzliche Konflikteinflüsse genannt, die den Gesamtkonfliktwert einer Fläche abmindern oder erhöhen. Diese Einflüsse werden nachfolgend als „ergänzende Konfliktbewertung“ betrachtet. Die Überprüfung der Datengrundlage der konfliktmindernden Gebiete ergab keine Abweichungen oder Änderungsbedarfe. Lediglich die Berücksichtigung der Geländehöhen ab 40 Meter entfällt außerhalb der Höhenbeschränkungszone um den Flughafen Rostock-Laage, was Flächen, die ob ihrer Geländehöhe im zweiten Entwurf bis zu zwei zusätzliche Konfliktpunkte erhielten, eine entsprechende Konfliktminderung erfahren lässt, sofern sie außerhalb des Beschränkungsbereichs liegen.

Die Überprüfung der Konfliktbewertung des zweiten Entwurfs folgte einer angepassten Methodik, um zusätzlich zu notwendigen Korrekturen die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der angesetzten Teilkonfliktwerte zu erhöhen. Nachfolgend werden beide Varianten kurz erläutert.

Berechnungsmethodik zweiter Entwurf

Für die Ermittlung des Gesamtkonfliktwertes wurden zunächst die sechs Teilkonflikte und die konfliktmindernden Einflüsse der ergänzenden Konfliktbewertung flächengewichtet bestimmt und anschließend addiert. Überlagerte etwa ein Gebiet hohen Konfliktpotenzials (2 Konfliktpunkte) ein Windenergiegebiet lediglich zur Hälfte, ging dieses Konfliktpotenzial nur anteilig in die Gesamtbewertung ein (1 Konfliktpunkt).

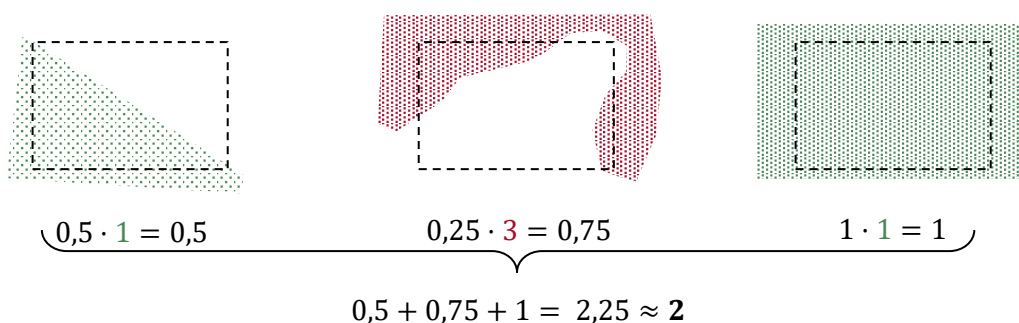


Abbildung 1 Schema der Bewertungsmethodik



Durch unterschiedliche Flächenanteile entstanden folglich rationale (anstatt ganzzahliger) Konfliktwerte, die für die abschließende Bewertung auf die nächste ganze Zahl gerundet wurden (siehe Abbildung 1).

Die Aufteilung der Gesamtkonfliktpunkte auf die einzelnen Schutzgüter wurde daran anschließend nach Augenschein anhand des Kartenbildes vorgenommen. Dieses Vorgehen steht – ob dessen Subjektivität und Fehleranfälligkeit – der Nachvollziehbarkeit einer ausschließlich rechnerischen Bewertung nach. So entsprach die Summe der nach Augenschein bezifferten Teilkonfliktwerte nicht immer dem Gesamtkonfliktwert. Vereinzelt wurden eindeutig erkennbare, hohe oder kritische Konfliktpotenziale den Schutzgütern in der Tabelle im Umweltbericht falsch zugeordnet, sodass – bei korrekter Gesamtpunktzahl – unplausible Teilwerte angegeben waren.

Endgültige Berechnungsmethodik

Um Nachvollziehbarkeit und Belastbarkeit der Konfliktbewertung zu erhöhen, wurde zur Neuberechnung die Methodik des zweiten Entwurfs stringent auf die Teilkonflikte übertragen. Zusätzlich wurde die Betrachtung der Geländehöhe in die ergänzende Konfliktbewertung integriert. Es ergibt sich für jedes Windenergiegebiet ein Teilkonflikt, der (wie auch der Gesamtkonflikt) als rationale Zahl auf die nächste ganze Zahl gerundet werden muss. Da zur Ermittlung des Gesamtkonflikts jedoch die rationalen Teilkonflikte addiert werden, können Abweichungen entstehen, sofern der Gesamtkonflikt nicht der Summe der gerundeten Teilkonflikte entspricht. In Fällen, in denen die Summe der gerundeten Teilkonflikte nicht dem gerundeten Konfliktwert entspricht, wird darum ein Wert „falsch“ auf- oder abgerundet. Der „falsch“ gerundete Wert ist immer derjenige, der die geringste Rundungsdifferenz aufweist.

	Schutzgut 1	Schutzgut 2	Schutzgut 3	Konflikt absolut	Konflikt rund
Absolute Werte	1,48	1,49	1,01	3,98	4
Gerundete Werte	1	1	1	3	3
Überprüfung	1	2 [↑]	1	4	4

Tabelle 1 Beispielhafte Bewertung mit unterschiedlichen Rundungsmethoden.
„2[↑]“ kennzeichnet einen von „1“ falsch aufgerundeten Konfliktwert.



Methodik – 2. Stufe

Datengrundlagen

Die zugrundeliegenden Daten der europäischen Schutzgebiete ändern sich nicht. Auch die Landschaftsobjekte (Digitales Landschaftsmodell DLM von Oktober 2024) sind zu denen aus dem zweiten Entwurf identisch. Die bereits ausgewiesenen Windenergiegebiete, deren Abstandszonen auf die Gebietsbetroffenheit angerechnet werden, sind ebenfalls identisch.

Für die Betrachtung der Nahrungshabitate von Großvögeln werden ebenfalls die Daten des DLM von 2024 herangezogen. Im Direktvergleich zeigt sich, dass die Nahrungsgebiete der Wat- und Wasservögel beim Entwurf vom September 2025 nicht überall vollständig in die Bewertung eingegangen waren, sodass in der Neubewertung höhere Betroffenheiten erkennbar wurden. Zur Bestimmung der Prüfbereiche um die Brutplätze der Adler wurden die neu aufbereiteten Daten vom Dezember 2025 herangezogen.

Für die Betrachtung lokaler Häufungen von Windenergiegebieten werden abseits der entsprechenden Flächenkulisse keine externen Geodaten herangezogen. Da die Häufungsbewertung immer nur auf Grundlage derjenigen Flächen erfolgt, die überhaupt der Bewertung der 2. Stufe unterzogen werden, ändert sich die betrachtete Flächenkulisse in Abhängigkeit der Ergebnisse der 1. Stufe.

Gebietsschutz

Als Habitatwälder gelten alle Wälder, die ein Vogelschutzgebiet teilweise oder vollständig mit einer Fläche von mindestens 25 ha überstreichen. Dabei geht nur der tatsächlich überstreichende Teil in die Flächenbilanz mit ein. Flächen, die im Basisdatensatz einzelne Teilflächen unterschiedlicher Größe sind, werden – sofern sie aneinandergrenzen – vereinigt. Maßgebliche Habitatgewässer werden ebenfalls berücksichtigt. Für sie gilt keine Mindestgröße. Ferner ist die Bestimmung potenzieller Nahrungshabitate erforderlich. Diese wurden mit den 3000 m bzw. 5000 m Abstandsf lächen der Habitate innerhalb der Schutzgebiete überlagert.



Abbildung 2 Anrechenbare Fläche der potenziellen Nahrungshabitate



Anrechenbare Fläche ist in jedem Fall nur diejenige Fläche der Vereinigung aller Landschaftsobjekte, die innerhalb des jeweiligen Habitatabstandes liegt. Die Mindestflächengrößen werden für alle nach der Vereinigung zusammenhängenden Landschaftsobjekte berechnet. Im größeren Abstand werden die Flächen des kleineren Abstandes nicht mit angerechnet, auch wenn sie zum selben Landschaftsobjekt gehören.

Als Nahrungshabitate gelten:

- Grünland
- Stillgewässer
- Sumpf- und Mooregebiete
- Ackerflächen sehr hoher Biotopdichte
- bedeutende Nahrungsgebiete der Wat- und Wasservögel

Das von Wat- und Wasservögeln genutzte Offenland wird nur innerhalb des 3000 m Abstands zu entsprechenden Rastgewässern innerhalb der Vogelschutzgebiete betrachtet. Alle anderen Landschaftsobjekte gelten in den bekannten Abstands- und Größenkriterien lediglich für die Brutwälder innerhalb der Schutzgebiete. Als Ackerflächen sehr hoher Biotopdichte gelten solche, die zu mindestens 15 Prozent von Biotopen durchsetzt sind.

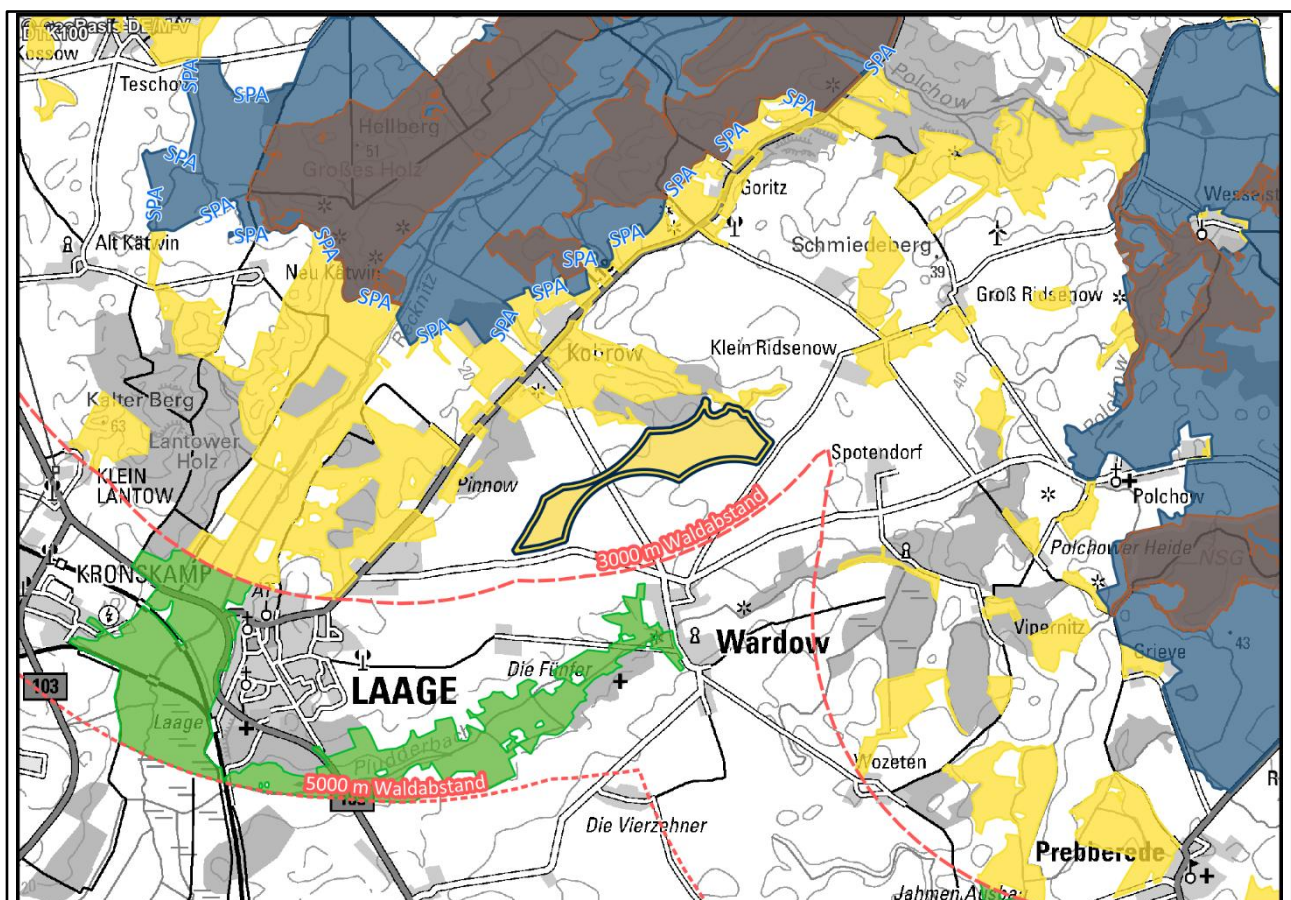


Abbildung 2a Abgrenzung von Habitaten im Umfeld eines Schutzgebietes



Die Habitatkonflikte wurden anhand potenzieller Flugkorridore und deren Verstellung visuell aufgrund der festgelegten Kriterien bestimmt. Dabei ist die Flugbeziehung „Bruthabitat/Ruhegewässer ↔ Nahrungshabitat“ und deren Beeinträchtigung durch potenzielle Windenergiegebiete ausschlaggebend.

Die Störwirkung der Windenergiegebiete auf die europäischen Schutzgebiete wird über die potenziell gestörte Gebietsfläche bestimmt. Übersteigt der gestörte Flächenanteil die jeweiligen Signifikanzschwellen wird der entsprechende Konfliktwert zugeschrieben.

Erkennbares Konfliktpotenzial: Störwirkung auf Schutzgebiet ($1\% < \text{Flächenanteil} \leq 10\%$)

Hohes Konfliktpotenzial: Störwirkung auf Schutzgebiet (Flächenanteil $> 10\%$)

Artenschutz

Die habitatbezogene Artenschutzbewertung bildet das Konfliktpotenzial der Windenergiegebiete bezüglich der möglichen Störung von Greifvogel-Flugkorridoren ab. Die Bestimmung der mutmaßlich hoch frequentierten Flugkorridore richtet sich nach der im „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“ (Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH, 2023) beschriebenen Methodik. Darin wird dargelegt, dass das artenspezifische Schlagrisiko abhängig von Flugaktivität und arttypischen Nahrungshabitaten ist. Die Flugaktivität ist bedingt durch die Nähe zum Brutplatz, den Hauptnahrungsgebieten und den dazwischenliegenden Flugkorridoren. Übertragen auf die Prüfabstände aus der Anlage 1 zum § 45b Bundesnaturschutzgesetz bedeutet dies, dass im Nahbereich die höchste Flugaktivität zu verzeichnen ist. Im zentralen Prüfbereich hängt die Flugaktivität von der vorhandenen Habitatausstattung ab. Sind entsprechend der Art geeignete Habitate vorhanden, ist die Flugaktivität erhöht und damit einhergehend auch das Tötungsrisiko.

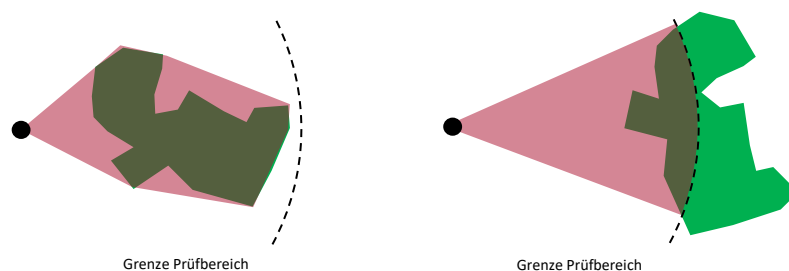


Abbildung 3: Vorgehen Korridorbildung

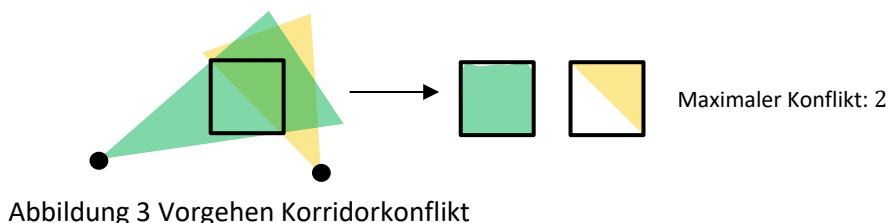


Ferner ist nicht nur der Flugkorridor vom Horstplatz zur Nahrungsfläche entscheidend, sondern auch Flugrouten zwischen den einzelnen Nahrungsflächen, sodass von Flugsektoren ausgegangen werden kann. Jene funktionalen Beziehungen werden auch, explizit aber für den Seeadler, in der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB-WEA) Teil Vögel von 2016 benannt.

Für den erweiterten Prüfbereich gilt die Flugaktivität nur dann als erhöht, wenn sich in dem Bereich Habitat mit einer besonders geeigneten Ausstattung befinden oder im näheren Umfeld (Prüfbereich) keine geeigneten Habitate verortet sind. Dahingehend werden keine Routen zwischen einzelnen Habitaten gezogen bzw. Sektoren gebildet, sondern lediglich einzelne Strecken vom Horst zum entsprechenden Habitat betrachtet. Bei der Abbildung der Korridore werden innerhalb des zentralen Prüfbereichs die äußersten Kanten der artspezifischen Nahrungshabitate so verbunden, dass der Horst innerhalb des Korridors/Sektors liegt bzw. wenn nur ein einzelnes geeignetes Habitat vorhanden ist, wird wie im erweiterten Prüfbereich direkt vom Horst ausgegangen. Die Flugrouten im erweiterten Prüfbereich schließen, soweit räumlich plausibel, an die Korridore/Sektoren des zentralen Prüfbereichs an. Weiter werden die äußeren Kanten der Polygone als Begrenzung genommen bzw. der Halbbogen des Prüfungsbereichs, wenn ein Habitat sich über diese Grenze hinaus erstreckt. Dementsprechend wird das Konfliktrisiko für Korridore innerhalb des zentralen Prüfbereichs höher bewertet als für Korridore im erweiterten Prüfbereich.

Erkennbares Konfliktpotenzial: Korridore im erweiterten Prüfbereich

Hohes Konfliktpotenzial: Korridore im zentralen Prüfbereich



Der Konflikt pro Windenergiegebiet ergibt sich aus dem maximalen Konflikt, den ein überlagernder Korridor erzeugt. Dieser Konflikt ist unabhängig von der Größe der überlagerten Fläche.

Die Bewertung der Habitatausstattung der Windenergiegebiete und ihres Umfeldes erfolgt auf Grundlage der Habitate, die sich im 2000 m-Umkreis und ggf. innerhalb eines Windenergiegebietes befinden. Es wurden jeweils Flächenanteile bestimmt und doppelt (innerhalb WEG) bzw. einfach (2000 m-Umkreis) gewichtet aufaddiert. Die betrachteten Habitate umfassen Wälder, Seen, Moore, Grünland und gesetzlich geschützte Biotop. Die Durchschnittlichkeit wurde anschließend anhand der Anteile der Habitate pro Windenergiegebiet gemäß der untenstehenden Bewertungsgrenzen bestimmt. Die Bewertungsgrenzen setzen sich aus den oberen beiden Quartilen der Ausstattungsverteilung aller Gebiete zusammen und attestieren eine überdurchschnittliche (3. Quartil) bzw. weit überdurchschnittliche (4. Quartil) Habitatausstattung.

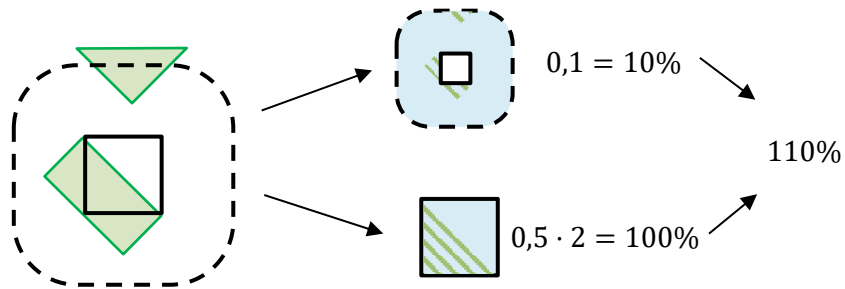


Abbildung 5 Vorgehen Habitatausstattung

Erkennbares Konfliktpotenzial: überdurchschnittliche Ausstattung ($46 \% < \text{Flächenanteil} \leq 67 \%$)

Hohes Konfliktpotenzial: weit überdurchschnittliche Ausstattung (Flächenanteil $> 67 \%$)

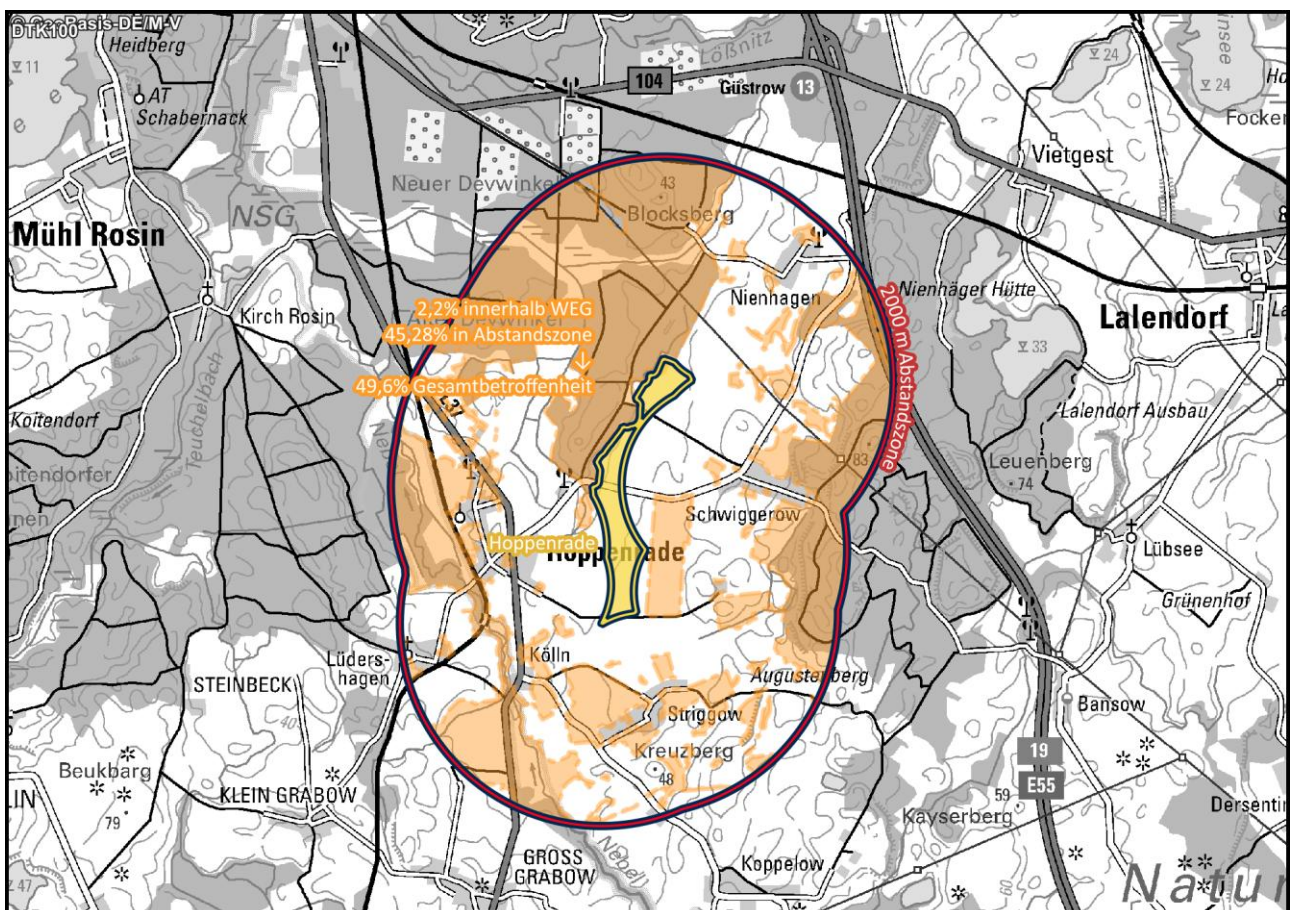


Abbildung 6 Habitatausstattung am Beispiel Hopenrade



Lokale Häufung von Windenergiegebieten

Um Häufungen benachbarter Windenergiegebiete zu bestimmen, wurde ein repräsentativer Flächenwert gebildet. Entsprach dieser im zweiten Entwurf noch der Gesamtfläche aller Windenergiegebiete im 5 km-Umkreis den Gebietsmittelpunktes, wurden in der Überprüfung die Teilflächen benachbarter Gebiete angerechnet, die sich innerhalb eines 5 km-Umkreises um die Grenzen des zu bewertenden Windenergiegebietes befinden. Hinzuaddiert wird die Fläche des jeweils betrachteten Gebietes selbst. Geplante oder bereits festgelegte Windenergiegebiete der Nachbarregionen wurden nicht angerechnet, da entlang der Regionsgrenzen keine Ansätze lokaler Häufungen erkennbar sind.

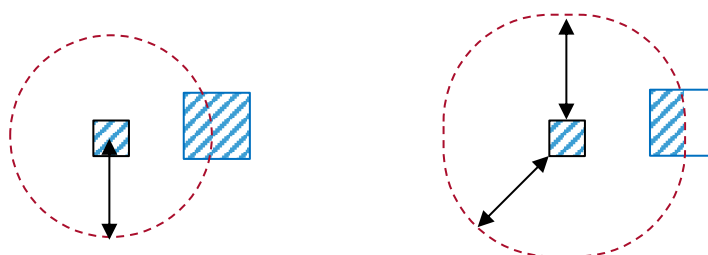


Abbildung 8 Vorgehen Häufungsbewertung (links: 2. Entwurf; rechts: Neubewertung)

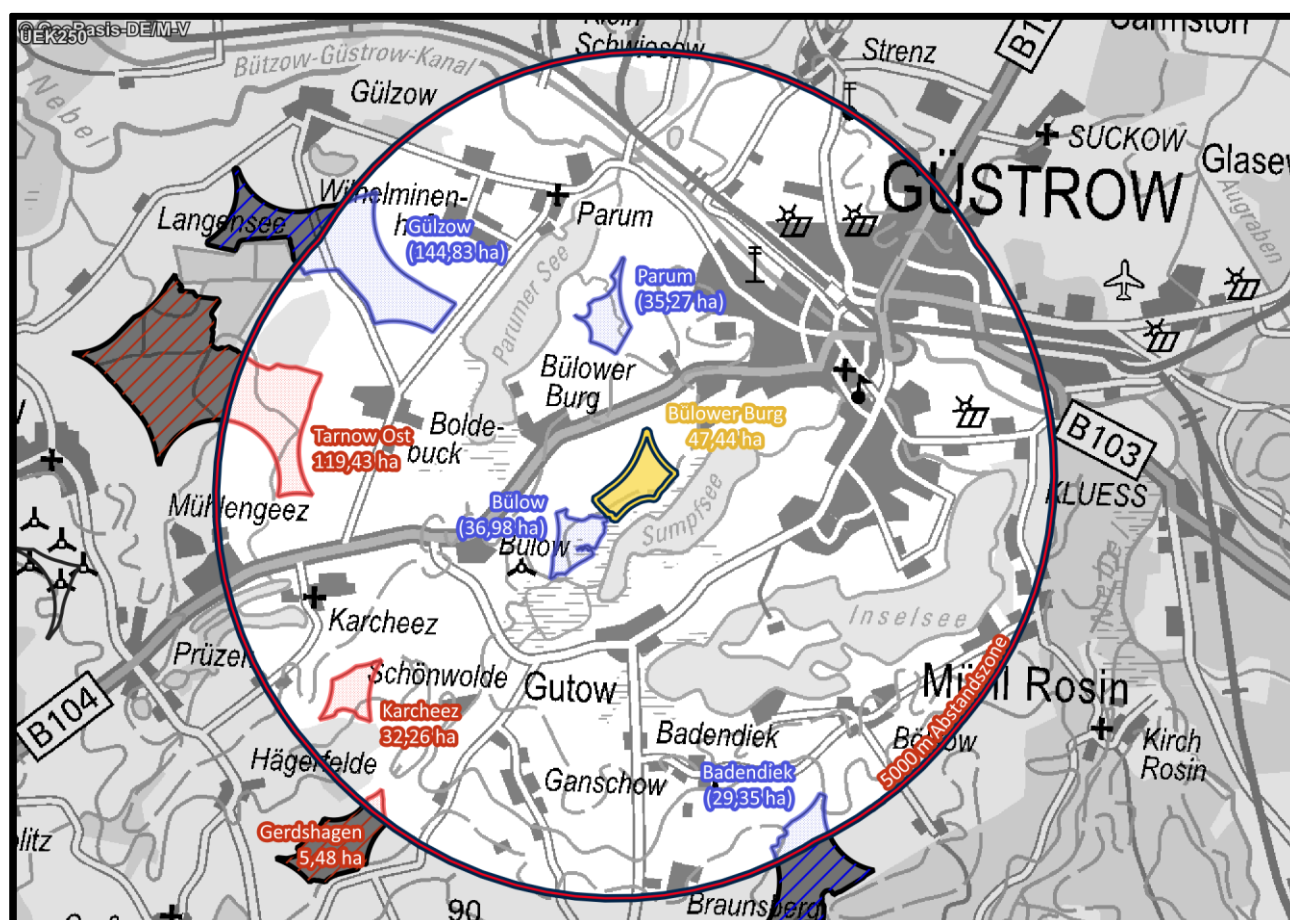


Abbildung 7 Häufungsbeitragswerte am Beispiel

Erkennbares Konfliktpotenzial:

Anrechenbare Fläche ≥ 250 ha



Natura-2000-Prüfung Windenergiegebiete

Inhalt

Prüfung der Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete	2
Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung	2
Maßstab der Verträglichkeitsprüfung	3
Voreinschätzung möglicher Beeinträchtigungen	5
Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Schutzgebiete.....	7
Gebietsbezogene Kennwerte der möglichen Beeinträchtigung.....	8
Artenvorkommen in den Schutzgebieten.....	9
Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung	9
Betroffene Schutzgebiete	11
Wismarbucht und Salzhaff (DE 1934-401)	11
Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark (DE 1941-401).....	14
Kariner Land (DE 2036-401).....	17
Schlemminer Wälder (DE 2136-401)	20
Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildnitz (DE 2137-401)	23
Nebel und Warinsee (DE 2239-401)	26
Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (DE 2242-401).....	30
Nossentiner/Schwinzer Heide (DE 2339-402)	33
Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee (DE 2441-401)	36
Westenbrügger Holz (DE_1936-301).....	38
Beketal mit Zuflüssen (DE 2037-301)	40
Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf (DE 2141-301).....	44
Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin (DE 2238-302)	46
Nebetal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern (DE 2239-301)	49



Prüfung der Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete

Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung

Die Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, die aufgrund der §§ 31 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden, umfassen in der Region Rostock etwa ein Viertel der Regi-
onsfläche. Das Natura-2000-Netz besteht einerseits aus den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, für
welche immer noch die früher eingeführte Bezeichnung *FFH-Gebiete* (entsprechend der europäischen
Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geläufig ist, sowie andererseits den europäischen Vogelschutzgebieten. Die
40 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nehmen etwa die Hälfte der Gesamtfläche des Natura-2000-Sys-
tems in der Region Rostock ein. Die 10 Vogelschutzgebiete überlagern zum Teil die Gebiete gemeinschaftli-
cher Bedeutung und nehmen insgesamt drei Viertel der gesamten Schutzgebietsfläche ein. Die größeren
Vogelschutzgebiete liegen mehrheitlich an den Grenzen der Region Rostock und erstrecken sich auch in die
Nachbarregionen.

Gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Planungen auf ihre Verträglichkeit mit den für die Na-
tura-2000-Gebiete geltenden Schutzziele zu prüfen. Mit der im Abschnitt 3.3 des Umweltberichtes be-
schriebenen Einbeziehung des Gebiets- und Artenschutzes in die umweltbezogene Konfliktbewertung
wurde bereits bei der Auswahl der Windenergiegebiete auf eine Konfliktminderung orientiert. Ziel der ge-
setzlich vorgeschriebenen Prüfung ist jedoch nicht die Minderung, sondern die sichere Vermeidung jegli-
cher erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgebiete. Somit muss die unter Umweltgesichtspunkten ge-
troffene Flächenauswahl abschließend nochmals der förmlichen Verträglichkeitsprüfung unterzogen wer-
den.

Im Umweltbericht sind die Erwägungen wiedergegeben, die der Planungsverband angestellt hat, um das
Risiko einer Beeinträchtigung der europäischen Schutzgebiete mit der Auswahl der Windenergiegebiete so
weit wie möglich zu mindern. Die an den Leitarten See- und Schreiadler mit ihren großen Raumansprüchen
sowie an den Rastzentren der Wat- und Wasservögel ausgerichtete Risikobewertung ist aus Sicht des Pla-
nungsverbandes geeignet, die Risiken auch für die Vorkommen anderer geschützter Vogelarten in den
Schutzgebieten hinreichend abzubilden und erhebliche Beeinträchtigungen dieser Vorkommen weitgehend
auszuschließen. Für die getroffene Auswahl der Vorranggebiete wurde vorläufig davon ausgegangen, dass
mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine erheblichen negativen Auswirkungen
auf das System der europäischen Schutzgebiete, die Erreichung und Sicherstellung der für diese Gebiete
geltenden Schutzziele und die Vorkommen der jeweils relevanten Zielarten sowie weiterer geschützter Ar-
ten verbunden sein würden. Die abschließende Überprüfung der Flächenauswahl und die förmliche Fest-
stellung der Verträglichkeit gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nachfolgend wiedergegeben.

Grundlage der Verträglichkeitsprüfung ist die Natura-2000-Gebiete-Landesverordnung vom Juli 2011 (Na-
tura-2000-LVO M-V) in der aktuell geltenden Fassung mit den dort aufgeführten Arten und Lebensräumen.
Weitere Informationen zu den Vogelschutzgebieten wurden insbesondere der Veröffentlichung „Important



Bird Areas in Mecklenburg-Vorpommern“ (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft MV, 2002) entnommen. Von den Naturschutzbehörden gegebene Informationen zu den Schutzgebieten und den möglichen Beeinträchtigungen sowie Daten der Lebensräume und Arten wurden ergänzend herangezogen. Nach der Natura-2000-Landesverordnung unterliegen Fischadler- und Weißstorchhorste auch außerhalb der Vogelschutzgebiete deren Schutzvorschriften, soweit sie in weniger als 2 Kilometern Entfernung zu den Schutzgebieten liegen. Daher wird für die betreffenden Vorkommen geprüft, inwieweit durch die Festlegung der Windenergiegebiete geeignete Nahrungsflächen verloren gehen oder verstellt würden.

Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der im Raumentwicklungsprogramm festgelegten Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Hinsichtlich der Eignung der Gebiete für die Windenergienutzung werden die Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes mit den entgegenstehenden Belangen abschließend abgewogen und sind dann für nachfolgende Genehmigungsentscheidungen verbindlich. Diese Verbindlichkeit ergibt sich aus dem Zielcharakter der Festlegungen gemäß § 3 Raumordnungsgesetz. Die Prüfung der Verträglichkeit bezieht sich auf die flächenmäßige Festlegung der Vorranggebiete. Mit dem Umweltbericht und der Umwelterklärung zum Raumentwicklungsprogramm wird die Verträglichkeit dieser Festlegungen mit den Natura-2000-Schutzzielen abschließend festgestellt.

Die Festlegung konkreter Standorte für einzelne Windenergieanlagen, deren Größe und technische Parameter, die Erschließung der Anlagenstandorte durch Zufahrten und Leitungen sowie der Zeitraum der Errichtung, der Ablauf der Baumaßnahmen und die spätere Wartung und Instandhaltung der Anlagen sind nicht Gegenstand der Regelungen des Raumentwicklungsprogrammes. Diese Fragen der Detailplanung sind somit auch nicht Gegenstand der bei der Aufstellung des Raumentwicklungsprogrammes vorgenommenen Verträglichkeitsprüfung. Bezüglich aller betreffenden Schutzgebiete wird davon ausgegangen, dass diese Detailfragen keinen Einfluss auf die Verträglichkeit haben, da alle neuen Vorranggebiete für Windenergieanlagen sich vollständig außerhalb der europäischen Schutzgebiete befinden und zu deren Grenzen mindestens 100 Meter Abstand aufweisen. Ergänzende Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind daher nicht erforderlich.

Gegenstand der Prüfung sind nur die neu festzulegenden Windenergiegebiete. Früher festgelegte Gebiete (Bestandsgebiete) unterliegen selbst keiner erneuten Prüfung. Dennoch sind sie hinsichtlich möglicher Summationswirkung in die Prüfung einzubeziehen, ebenso wie die Windenergiegebiete der benachbarten Planungsregionen in den entsprechenden Prüfabständen.

Maßstab der Verträglichkeitsprüfung

Die maßgebenden Schutzziele beziehen sich grundsätzlich auf die Schutzgebiete selbst und nicht auf Flächen außerhalb der Schutzgebiete. Die Inanspruchnahme von Offenlandbereichen außerhalb der Schutzgebiete für die Windenergienutzung kann nur dann eine erhebliche Wirkung im Hinblick auf die Schutzziele entfalten, wenn es dadurch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen von Zielarten



innerhalb der Schutzgebiete kommt. Als erheblich wird eine Beeinträchtigung angesehen, wenn sie nach gegenwärtiger Kenntnis zu einer nachweisbaren Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Zielart im betreffenden Schutzgebiet führen kann. Als potenzielle Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen sind folgende Wirkungen anzusehen:

- Entzug von regelmäßig aufgesuchten Nahrungsgebieten innerhalb und in der Umgebung von Schutzgebieten durch Vergrämung;
- Erhöhung des Vogelschlagrisikos bei Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Schutzgebieten.

Bezüglich der Vogelschutzgebiete wird nach den vorliegenden Informationen davon ausgegangen, dass die oben genannten Wirkungen bei allen Vorranggebieten in der Nähe der Schutzgebiete auftreten können. Im Regelfall werden diese Wirkungen als geringfügig und nicht erheblich eingeschätzt, weil die für den jeweiligen lokalen Bestand der Zielarten essenziell wichtigen und besonders zu schützenden Lebensräume innerhalb und nicht außerhalb der Schutzgebiete liegen. Die Möglichkeit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von bestimmten Zielarten kann nur dann angenommen werden, wenn

- Nahrungshabitate in Anspruch genommen werden, die aufgrund einer besonderen Biotopausstattung eine besondere Bedeutung für bestimmte Zielarten im betreffenden Schutzgebiet haben, oder
- für die aufgrund der vorliegenden Kenntnisse eine solche besondere Bedeutung angenommen werden muss, oder
- wenn Flächen mit Windenergieanlagen bebaut werden, die innerhalb von besonders häufig genutzten Flugkorridoren zu solchen Nahrungshabitaten liegen.

Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung wird außerdem nur dann angenommen, wenn

- Zielarten betroffen sind, die eine erhöhte Gefährdung durch Vogelschlag aufweisen, oder
- die aufgrund eines besonders ausgeprägten Meidungsverhaltens durch Windenergieanlagen in ihren Lebensräumen besonders eingeschränkt würden.

Neben der qualitativen Bewertung möglicher Beeinträchtigungen muss mit dem fortschreitenden Ausbau der Windenergienutzung auch deren quantitative Wirkung verstärkt in den Blick genommen werden, damit nicht durch Ballungen von Windparks rund um die Schutzgebiete deren funktionale Einbindung in den regionalen und landesweiten Biotopverbund gefährdet wird. Die Prüfung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete wird in den nachfolgend aufgeführten Schritten anhand der jeweils angegebenen Richtwerte durchgeführt:

1. Voreinschätzung möglicher Beeinträchtigungen: Ermittlung der potenziell konfliktträchtigen Konstellationen mit Windenergiegebieten in den folgenden Entfernungsbereichen um die Schutzgebiete:
 - 500 Meter um Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung,
 - 5.000 Meter um Vogelschutzgebiete.



2. Einwirkungen in die Schutzgebiete: Ermittlung der potenziell gestörten Lufträume und Offenlandbereiche in den Schutzgebieten:
 - 1 Prozent als Warnwert einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung;
 - 10 Prozent als Schwellenwert einer vermutlichen erheblichen Beeinträchtigung.
3. Störung des engeren Umfeldes der Schutzgebiete: Ermittlung der potenziell gestörten Lufträume und Offenlandbereiche im Abstand von 500 Metern um die Schutzgebiete:
 - 10 Prozent als Warnwert einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung;
 - 25 Prozent als Schwellenwert einer vermutlichen erheblichen Beeinträchtigung.
4. Beeinträchtigung des weiteren Umfeldes der Vogelschutzgebiete: Ermittlung der potenziell gestörten Lufträume und Offenlandbereiche im Abstand von 5.000 Metern um die Vogelschutzgebiete:
 - 10 Prozent als Warnwert einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung;
 - 25 Prozent als Schwellenwert einer vermutlichen erheblichen Beeinträchtigung.
5. Beschreibung und argumentative Bewertung der örtlich erkennbaren Konfliktkonstellationen.
6. Förmliche Feststellung der Verträglichkeit.

Das Erreichen der jeweils angenommenen Warnwerte indiziert eine Nachprüfung, inwieweit Bereiche mit herausgehobenem Habitatpotenzial und mutmaßlich essenzieller Bedeutung für das Schutzgebiet von der möglichen Beeinträchtigung betroffen wären. Im Fall einer solchen Betroffenheit gilt der Warnwert zugleich als Grenzwert. Die Prüfung erfolgt zunächst bezogen auf das Gesamtsystem der Natura-2000-Gebiete und dann nochmals in differenzierterer Weise bezogen auf jedes einzelne der betroffenen Schutzgebiete. Die gebietsbezogene Bewertung gründet sich in erster Linie auf die Habitatpotenziale und in zweiter Linie auf die bekannten Vorkommen bestimmter Arten im jeweiligen Schutzgebiet. Eine eingehende Bewertung des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes der jeweiligen Zielarten und besonderer Schutzerfordernisse für deren lokale Vorkommen ist aufgrund der vorliegenden Daten und Informationen nicht möglich. Sie ist auch nicht geboten, weil mit der Festlegung der neuen Windenergiegebiete in keinem Fall direkt in die Schutzgebiete eingegriffen und kein geschützter Lebensraum unmittelbar entzogen wird.

Voreinschätzung möglicher Beeinträchtigungen

Bei der Auswahl der neuen Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2026 wurden die Vogelschutzgebiete von vornherein ausgeschlossen. Die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, soweit sie außerhalb der Vogelschutzgebiete liegen, wurden dagegen bei der Vorrangauswahl möglicher Windenergiegebiete zunächst nicht ausgenommen. Im weiteren Prozess der Abwägung und Umweltprüfung wurden Flächen in Überlagerung mit solchen Schutzgebieten jedoch zurückgestellt, sodass keine der neuen Festlegungen unmittelbar in ein Schutzgebiet eingreift. 12 der im Jahr 2026 neu festgelegten Windenergiegebiete und Erweiterungen bestehender Gebiete liegen im näheren Umfeld von 500 Metern um die europäischen Schutzgebiete. Von den älteren, bis zum Jahr 2020 festgelegten



Windenergiegebieten befinden sich sechs im näheren Umfeld um die europäischen Schutzgebiete oder innerhalb dieser. In einem Fall wird das betreffende Schutzgebiet marginal geschnitten, und in einem Fall liegt das Windenergiegebiet fast vollständig innerhalb des Schutzgebietes.

Für die Vogelschutzgebiete wird entsprechend ihrem Schutzzweck ein erweitertes Umfeld bis 5.000 Meter Abstand als Prüfraum bezüglich möglicher Beeinträchtigungen angesetzt. In dieser Abstandszone liegen 24 der früher festgelegten und 26 der neu festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Dies ist die große Mehrzahl der Windenergiegebiete. Für alle Windenergiegebiete, die weiter als 500 Meter vom nächsten Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung und weiter als 5.000 Meter vom nächsten Vogelschutzgebiet entfernt liegen, ist von vornherein keine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erkennen. Die förmliche Verträglichkeitsprüfung erfolgt mit Bezug auf das Gesamtsystem der europäischen Schutzgebiete, das nach dem Willen des Gesetzgebers als ökologisches Netz, also als funktionale Einheit, zu betrachten ist. Zugleich wird für jedes einzelne betroffene Schutzgebiet geprüft, ob es für sich genommen in seiner ökologischen Funktion durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Aufgrund ihrer Nähe zu europäischen Schutzgebieten sind die im Raumentwicklungsprogramm 2026 neu festgelegten Windenergiegebiete Bandelstorf, Bansow, Dehmen, Gnemern, Groß Bäbelin, Groß Gischow, Güstrow, Hoppenrade, Klein Belitz, Linstow, Marienhof, Matersen, Mistorf (Erweiterung), Neubukow (Erweiterung), Parchow (Erweiterung), Reez, Reinstorf, Schlage (Erweiterung), Schrödershof, Stierow, Striesenow, Tarnow Ost, Vogelsang, Wardow, Wattmannshagen und Zernin in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Die Gebiete Börgerende, Kuhs (Erweiterung) und Volkenshagen sind aufgrund ihrer großen Entfernung zu den Schutzgebieten nicht einzubeziehen. Im möglichen Einflussbereich der genannten neuen Windenergiegebiete befinden sich die folgenden Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

- DE_1936-301 – Westenbrügger Holz
- DE_2037-301 – Beketal mit Zuflüssen
- DE_2141-301 – Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf
- DE_2238-302 – Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin
- DE_2239-301 – Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern

sowie die folgenden Vogelschutzgebiete:

- DE_1934-401 – Wismarbucht und Salzhaff
- DE_1941-401 – Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark
- DE_2036-401 – Kariner Land
- DE_2136-401 – Schlemminer Wälder
- DE_2137-401 – Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz
- DE_2239-401 – Nebel und Warinsee
- DE_2242-401 – Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See
- DE_2339-402 – Nossentiner/Schwinzer Heide
- DE_2441-401 – Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee.



Die einzelnen Schutzgebiete mit den örtlichen Konfliktpotenzialen sind in diesem Anhang beschreiben. Lage und Ausdehnung der Schutzgebiete sowie die räumliche Konstellation der in den Umfeldern gelegenen Windenergiegebiete sind zusätzlich in den Karten 1 bis 7 in der Anlage 4 zum Umweltbericht dargestellt.

Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Schutzgebiete

Das System der europäischen Schutzgebiete umfasst in der Region Rostock rund 900 Quadratkilometer. Der Anteil der geschützten Flächen, die innerhalb der 500-Meter-Abstandszonen um Windenergiegebiete liegen oder direkt von Windenergiegebieten überlagert werden, beträgt rund 1 Prozent. Dieser Anteilswert bezieht sich, wie auch die nachfolgend wiedergegebenen Kennwerte zur Gesamtbeeinträchtigung der Schutzgebiete, auf die Region Rostock einschließlich eines Umkreises von 5 Kilometern, umfasst also auch die in diesem Umkreis in den Nachbarregionen gelegenen Schutzgebietsflächen und Windenergiegebiete. Im regionalen Maßstab überschreitet somit die potenzielle Stör- und Gefährdungswirkung, die mittelbar von der Festlegung der Windenergiegebiete im Raumentwicklungsprogramm ausgehen kann, noch nicht die Schwelle der Erheblichkeit, erreicht jedoch bereits den eingangs bestimmten Warnwert einer möglichen Erheblichkeit. Der größte Störbeitrag geht vom 2011 festgelegten und bereits langjährig ausgenutzten Windenergiegebiet Kambs (114) aus, welches fast vollständig in einem Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung liegt. Die Betrachtung der örtlichen Situation zeigt jedoch, dass mit Bezug auf die relevanten Lebensräume und Zielarten dort keine erhebliche Beeinträchtigung ausgelöst wurde.

Mit Blick auf die Vorgaben der europäischen Verordnung zur Wiederherstellung der Natur aus dem Jahr 2024 hat der Planungsverband bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes zunächst davon Abstand genommen, nochmals Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung mit Windenergiegebieten zu überplanen. Zwar wäre bei Schutzgebieten die – wie im Fall Kambs – vornehmlich dem Amphibienschutz dienen, die Windenergienutzung im Offenland grundsätzlich mit den Schutzziele vereinbar, sie würde aber gleichwohl ein mögliches Hindernis für zukünftige Renaturierungsmaßnahmen darstellen.

Im Nahbereich bis 500 Meter um die Schutzgebiete werden insgesamt rund 500 Hektar von Windenergiegebieten eingenommen, was deutlich weniger als 1 Prozent der Gesamtfläche dieser Nahbereiche ausmacht. Wird das 500-Meter-Umfeld jedes Windenergiegebietes als potenzielle Störzone mitgerechnet, beträgt der Anteil annähernd 3 Prozent und erreicht somit nicht den eingangs bestimmten Warnwert von 10 Prozent. Der Flächenanteil der Windenergiegebiete (einschließlich 500-Meter-Umkreis) in den Abstandszonen von 5.000 Metern um die Vogelschutzgebiete beträgt rund 5 Prozent, womit die Störung von Luftraum und Offenland in diesem weiteren Umfeld ebenfalls unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit verbleibt.

In den 5.000-Meter-Zonen um die Vogelschutzgebiete sind im Jahr 2026 noch rund 100 überwiegend ältere Windenergieanlagen vorhanden, die außerhalb der für diese Anlagen festgelegten Vorranggebiete stehen. Nach geltendem Recht darf der größte Teil dieser Anlagen nicht mehr am gleichen Standort ersetzt werden. Für den Planungszeitraum des Raumentwicklungsprogrammes bis etwa 2035 kann somit davon ausgegangen werden, dass der Zubau neuer Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete mit einem Rückbau



alter Anlagen außerhalb der Vorranggebiete einhergehen wird. Aus den wenigen bereits umgesetzten oder genehmigten Vorhaben zum Ersatz alter Windparks außerhalb der Vorranggebiete ergibt sich kein nennenswerter zusätzlicher Störbeitrag, der bezüglich der Auswirkungen auf die europäischen Schutzgebiete im regionalen Maßstab als dauerhaft wirksame Vorbelastung zu berücksichtigen wäre.

Kennwerte der möglichen Beeinträchtigung	betroffener Flächenanteil
potenzielle Einwirkung in das System der Schutzgebiete	1%
Störung der Nahbereiche um die Schutzgebiete (500 Meter)	3%
Störung des weiteren Umfeldes (5.000 Meter)	5%

Gebietsbezogene Kennwerte der möglichen Beeinträchtigung

In der folgenden Tabelle sind die oben beschriebenen Kennwerte der möglichen Beeinträchtigung für die einzelnen betroffenen Schutzgebiete differenziert aufgeführt. In die Berechnung sind wie bei der oben wiedergegebenen Gesamtbilanz die Windenergiegebiete und die europäischen Schutzgebiete in der Region Rostock sowie im Abstand bis 5 Kilometer außerhalb der Regionsgrenzen eingegangen. Für die weiter entfernt liegenden Teile der großen Vogelschutzgebiete – insbesondere das Trebeltal um Demmin, wo sich in der Umgebung mehrere Windenergiegebiete befinden – kann eine funktionale Beziehung zur Region Rostock nicht erkannt werden. Die älteren und die neu festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind mit einer pauschalen Abstandszone von 500 Metern in die Berechnung eingegangen, womit das tatsächliche Stör- und Gefährdungspotenzial in seiner flächenmäßigen Auswirkung für die meisten relevanten Zielarten überzeichnet wird. Da es um die sichere Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen geht, ist dies gerechtfertigt. Im Fall der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung würde die mögliche Beeinträchtigung damit jedoch zu stark überzeichnet, sodass in der nachfolgend wiedergegebenen Einzelbewertung für diese Gebiete mit einer pauschalen Abstandszone von 100 Metern – entsprechend dem großzügig aufgerundeten Rotorhalbmesser einer Windenergieanlage – gerechnet wird.

Gebietsbezogene Kennwerte der möglichen äußeren Beeinträchtigung

Schutzgebiet	Einwirkung	500-m-Umfeld	5.000-m-Umfeld	Warnwert
GGB Westenbrügger Holz	0%	unter 1%	(nicht relevant)	nicht erreicht
GGB Beketal	unter 1%	6%	(nicht relevant)	nicht erreicht
GGB Kleingewässer Jördenstorf	0%	10%	(nicht relevant)	erreicht
GGB Groß Upahl/Boitin	unter 1%	3%	(nicht relevant)	nicht erreicht
GGB Nebetal	0%	unter 1%	(nicht relevant)	nicht erreicht
Wismarbucht/Salzhaß	unter 1%	4%	6%	nicht erreicht
Recknitz-/Trebetal	0%	unter 1%	4%	nicht erreicht



Schutzgebiet	Einwirkung	500-m-Umfeld	5.000-m-Umfeld	Warnwert
Kariner Land	2%	8%	14%	<i>erreicht</i>
Schlemminer Wälder	0%	0%	9%	nicht erreicht
Warnowtal	1%	2%	6%	nicht erreicht
Nebel/Warinsee	unter 1%	2%	11%	<i>erreicht</i>
Meckl. Schweiz/Kummerower See	0%	0%	4%	nicht erreicht
Nossentiner/Schwinzer Heide	0%	1%	6%	nicht erreicht
Klocksiner Seen	0%	0%	2%	nicht erreicht

Die Übersicht zeigt, dass die Warnwerte einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung bei den Schutzgebieten Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf, Kariner Land sowie Nebel und Warinsee erreicht werden. Maßgebend sind hier nicht direkte Einwirkungen, sondern die Verstellung des Umfeldes mit Windenergieanlagen. Das Schutzgebiet nördlich von Jördenstorf dient vornehmlich der Erhaltung von Lebensräumen für Amphibien, die jedenfalls durch Windenergieanlagen im äußeren Umfeld nicht gestört oder gefährdet werden. Somit ist hier keine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung zu erkennen.

Beim Vogelschutzgebiet Kariner Land ist bereits ein vergleichsweise hoher Grad der Umstellung durch vorhandene Windparks in früher festgelegten Vorranggebieten erreicht, der durch die neu festzulegenden Vorranggebiete noch etwas erhöht wird. Beim Vogelschutzgebiet Nebel und Warinsee sind es überwiegend die neuen Windenergiegebiete, die jetzt zu einer erhöhten Umstellungswirkung beitragen. Die Gefahr einer funktionalen Verinselung kann für beide Schutzgebiete noch nicht erkannt werden, da freie Anflugbereiche wie auch Beziehungen zu umliegenden Habitatkomplexen in großem Umfang erhalten bleiben. Wenn mit Blick auf die gesetzlichen Ausbauziele zukünftig weitere Windenergiegebiete in der Region Rostock ausgewählt werden, muss jedoch besonderes Augenmerk auf diese beiden Schutzgebiete gerichtet werden.

Artenvorkommen in den Schutzgebieten

Die vorliegenden Daten der Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen in den europäischen Schutzgebieten, soweit sie aufgrund ihrer artspezifischen Raumnutzung durch Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten gestört oder gefährdet werden könnten, geben keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich auf die jeweiligen Bestände dieser Arten erheblich auswirken könnten. Für die Vorkommen langjährig standorttreuer Arten mit geringen Bestandszahlen und großen Aktionsräumen wird die Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum Umweltbericht vorausgesetzt.

Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den dafür mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes der Region Rostock



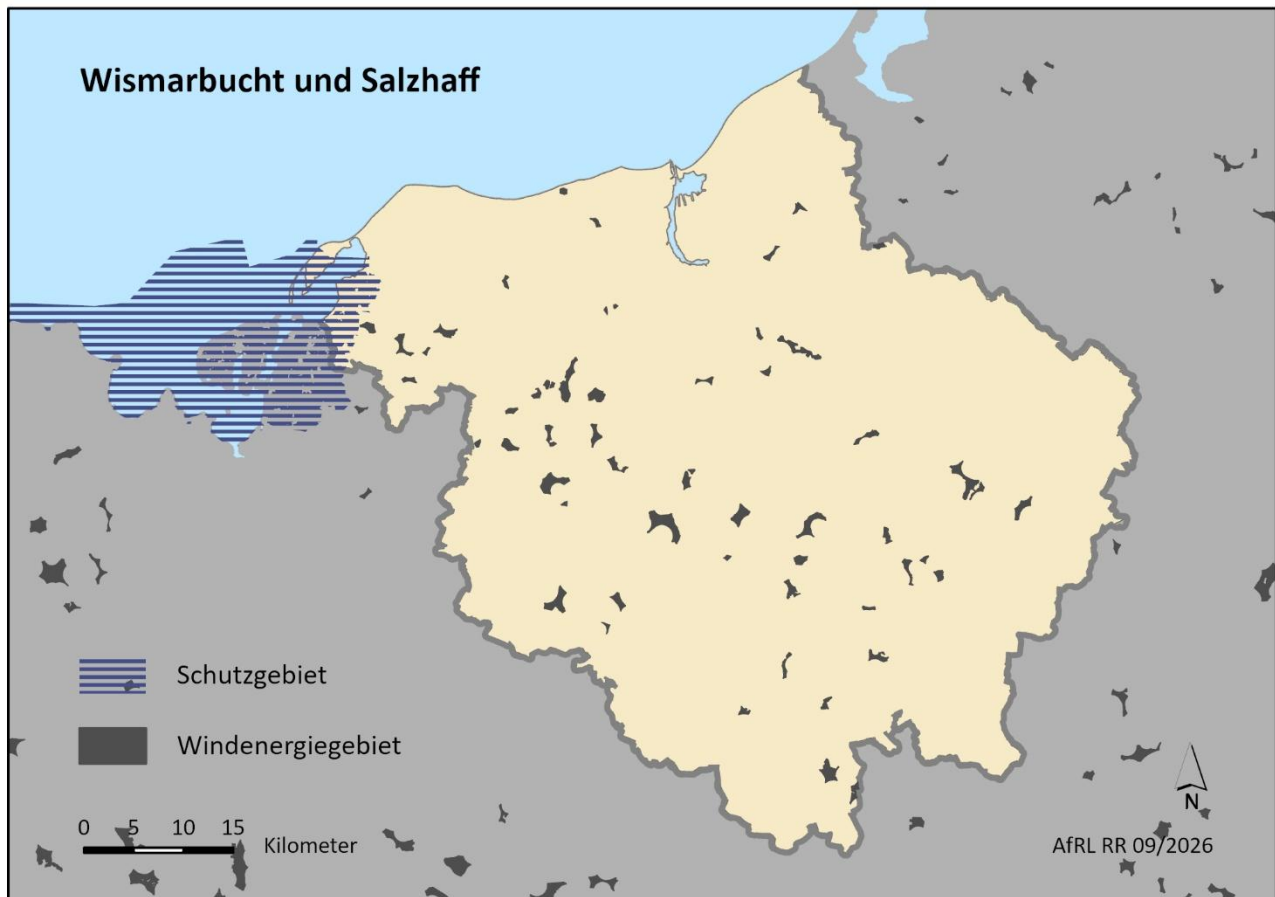
festgelegten Vorranggebieten nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ auszulösen. Die für diese Gebiete geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Windenergiegebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht erheblich berührt, und die geschützten Lebensräume sowie Vorkommen geschützter Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die einzelnen Schutzgebiete mit den umliegenden Windenergiegebieten sind im folgenden Abschnitt näher beschrieben.



Betroffene Schutzgebiete

Wismarbucht und Salzhaff (DE 1934-401)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Schutzgebiet umfasst überwiegend Wasserflächen. In der Region Rostock liegen landseitig die Halbinsel Wustrow sowie die küstennahen, an das Salzhaff angrenzenden Landflächen südlich von Rerik innerhalb des Schutzgebietes. Das Salzhaff gehört zu den bedeutendsten Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln in der Region. Auch der Seeadler kommt in der Umgebung des Salzhaffs vor. Zu den maßgebenden Zielarten des Schutzgebietes gemäß der Natura-2000-Landesverordnung gehören folgende Arten: Austernfischer, Bergente, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Brandseeschwalbe, Eiderente, Eisvogel, Fischadler, Flussee-schwalbe, Gänsesäger, Graugans, Heidelerche, Höckerschwan, Kranich, Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Mittelspecht, Neuntöter, Odinshühnchen, Ohrentaucher, Pfuhlschnepfe, Reiherente, Rohrdommel, Rohr-weihe, Rotmilan, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Schwarz-kopfmöwe, Schwarzspecht, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sturmmöwe, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschwalbe, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper, Zwergschwan und Zwergsee-schwalbe.



Wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung der see- und landseitig innerhalb des Gebietes befindlichen typischen Brut- und Nahrungshabitate sowie der Schlafgewässer und Sammelplätze der Zugvögel. Dazu gehören auch große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitate.

Für das Vogelschutzgebiet liegt derzeit ein Managementplan aus dem Jahr 2015 vor. Mit dem Plan sind auch Karten zu den vorkommenden Vogelarten veröffentlicht. Wie der Managementplan selbst sind diese aber nicht aktueller als 2015. Aus den Karten ergibt sich daher ein anderer Bestand bezüglich der Vorkommen von Arten als aus dem vorliegenden Datensatz des Landesamts für Umwelt Naturschutz und Geologie, welcher Ende 2025 dem Planungsverband übermittelt wurde. Eine neuerliche Kartierung, wie für die Vogelschutzgebiete im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, ist nicht bekannt.

Im Nahbereich des Vogelschutzgebietes befindet sich das früher festgelegte Windenergiegebiet Neubukow mit der 2026 neu festgelegten Erweiterung. Die Erweiterung erstreckt sich südlich des Bestandsgebietes hin zu den Neubukower Tannen. Das Gebiet liegt in einem durch Ackerbau geprägten Offenlandbereich. Die Habitatausstattung des Windenergiegebietes unterscheidet sich nicht von der näheren Umgebung. Struktur- und störungsarmes Ackerland bildet ein bevorzugtes Nahrungshabitat verschiedener Wat- und Wasservögel, die zu den maßgebenden Zielarten des Vogelschutzgebietes gehören. Das Windenergiegebiet Neubukow liegt damit in einem Habitat, das dem funktionalen Zusammenhang des Vogelschutzgebietes zuzuordnen ist. Allerdings wird diese Funktion schon durch den langjährig vorhandenen Windpark im Vorranggebiet beeinträchtigt. In der landesweiten Bewertung der Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln aus dem Jahr 2009, die der Planungsverband als maßgebende Grundlage herangezogen hat, war der Bereich des Windenergiegebietes, im Unterschied zu den weiter westlich und näher am Salzhaff gelegenen Bereichen, nicht den höchsten Bewertungsstufen zugeordnet. In der Neubewertung der Rastplatzfunktion, die dem Planungsverband im Jahr 2026 erst kurz vor dem Abschluss des Planungsverfahrens zugänglich gemacht wurde, ist die Umgebung des Windenergiegebietes Neubukow der dritthöchsten Bewertungsstufe zugeordnet. Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark wird die Neuinanspruchnahme von Nahrungshabitaten im Bereich der Erweiterungsfläche als nicht erheblich für die Funktion des Schutzgebietes eingeschätzt und ist in der untenstehenden Tabelle folglich als „gering“ bewertet.

Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 1934-401

Mögliche Beeinträchtigung	Neubukow Erweiterung
Direkte Einwirkung in das Schutzgebiet?	<i>gering</i>
Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Habitatausstattung?	<i>nein</i>
Besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Zielarten?	<i>gering</i>
Lage im Flugkorridor zu besonderen Nahrungshabitaten?	<i>nein</i>



Aufgrund der Nähe zur Grenze des Schutzgebietes können Windenergieanlagen im Vorranggebiet Neubukow eine gewisse Störwirkung in das Schutzgebiet hinein entfalten und die dortigen Ackerflächen in ihrer Funktion als Nahrungshabitat entwerten. Die potenziell gestörte Fläche ist jedoch so klein, dass diese Auswirkung als nicht erheblich gewertet werden kann.

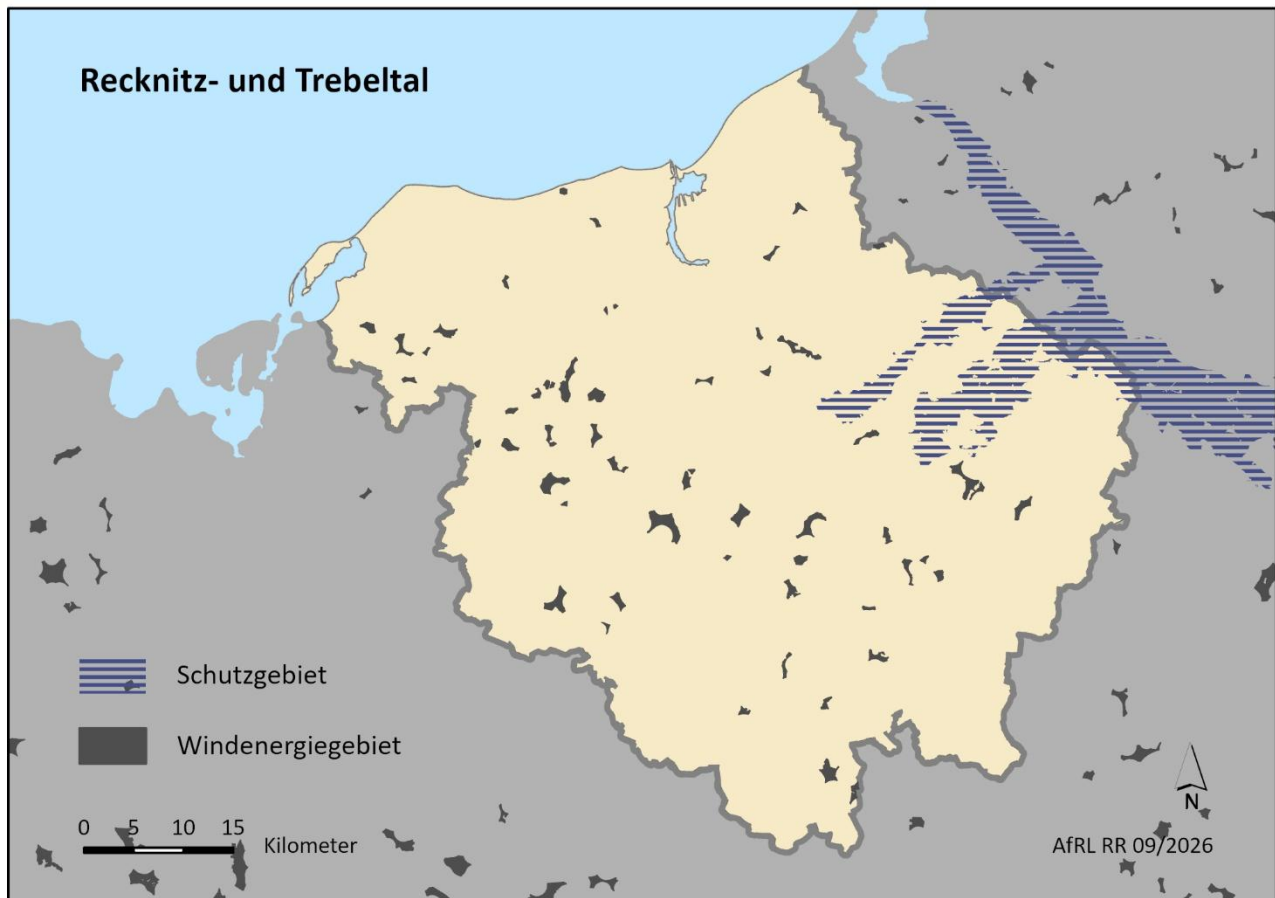
Im Umfeld des Schutzgebietes befinden sich außerdem das langjährig ausgenutzte Bestandsgebiet Carinerland West sowie in der Planungsregion Westmecklenburg das Windenergiegebiet Neuburg. Die Lage der Windenergiegebiete in der Umgebung des Schutzgebietes ist in Karte 1 der Anlage 4 zum Umweltbericht genauer dargestellt. In Anbetracht der möglichen Summationswirkung der festgelegten Windenergiegebiete ergibt sich für das engere wie das weitere Umfeld um das Schutzgebiet eine Flächeninanspruchnahme potenzieller Nahrungshabitate von jeweils etwa 5 Prozent. Die angenommenen Warnwerte werden nicht erreicht. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes Wismarbucht und Salzhaff kann dementsprechend nicht ausgegangen werden.

Die vorliegenden Daten der Brutvorkommen von Vögeln im Schutzgebiet, soweit sie aufgrund ihrer artspezifischen Raumnutzung durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet Neubukow gestört oder gefährdet werden könnten, geben keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich auf die jeweiligen Bestände dieser Arten erheblich auswirken könnten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf der neu festgelegten Erweiterungsfläche des Windenergiegebietes Neubukow nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen und des Erhaltungszustandes relevanter Zielarten im Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ hervorzurufen. Die für das Vogelschutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark (DE 1941-401)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ umfasst in der Region Rostock den größten Teil der Recknitzniederung einschließlich angrenzender, zum Teil relativ naturnaher Waldgebiete. Außerdem gehören ausgedehnte, durch Ackerland im Wechsel mit größeren Grünlandbereichen sowie Laub- und Laubmischwäldern geprägte Bereiche zwischen der Autobahn 20 und der Warbel zum Schutzgebiet. Das Vogelschutzgebiet Recknitz- und Trebeltal bietet aufgrund der spezifischen Biotopausstattung und der relativ geringen Siedlungs- und Erschließungsdichte noch ausreichende Lebensbedingungen für den bestandsgefährdeten Schreiadler, der hier ein Schwerpunkt-vorkommen hat. Die Zielarten des Gebietes entsprechen den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten. Für das Gebiet sind dies: Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flusseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Großer Silberreiher, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißbart-Seeschwalbe, Weißstirn-Seeschwalbe, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergfliegenschnäpper, Zwergmöwe, Zwergschwan (Bewick-schwan) und Zwergsumpfhuhn.



Wesentliche Schutzziele sind die Erhaltung störungsarmer, naturnah ausgeprägter Wald- und Gewässerbiotope sowie die Erhaltung möglichst unzerschnittener Offenlandbereiche mit hohen Grünlandanteilen und hoher Strukturdichte. Nach den vorliegenden Daten der windkraftsensiblen Vogelarten sind Brutvorkommen von Kranich, Rotmilan, Schreiadler, Seeadler, Wachtelkönig und Wespenbussard innerhalb des Vogelschutzgebietes bekannt.

Die Lage der Windenergiegebiete in der Umgebung des Schutzgebietes ist in Karte 2 der Anlage 4 zum Umweltbericht genauer dargestellt. Im engeren Umfeld des Schutzgebietes liegen die Windenergiegebiete Wardow, Dalwitz, Stierow und Schrödershof. Bereits 2011 wurde das Vorranggebiet Dalwitz festgelegt, das derzeit voll ausgenutzt ist und für ein Repowering weiterhin zur Verfügung stehen soll. Der bestehende Windpark Dalwitz ist als Vorbelastung der Fläche anzurechnen. Das Vorranggebiet Wardow liegt in kürzester Distanz in 1,5 Kilometern Entfernung zum Schutzgebiet und ausschließlich auf bewirtschafteten Ackerflächen, die nur sehr gering mit Gehölzen und Kleingewässern durchzogen sind. Die Vorranggebiete Stierow und Schrödershof liegen südöstlich der Bestandsfläche Dalwitz. Diese Flächen liegen ebenfalls zum überwiegenden Teil auf bewirtschaftetem Ackerland, das nur anteilig mit Grünland und Gehölzstrukturen durchzogen ist. Die Ausstattung hebt sich nicht in beachtenswerter Weise von der umgebenden Habitatausstattung ab.

Das Gebiet Wardow befindet sich zwischen den westlichen Ausläufern des Vogelschutzgebietes, die sich hier entlang der Gewässerläufe von Recknitz und Polchow erstrecken. Nördlich umfasst das Schutzgebiet die Recknitzniederung mit ausgedehnten Grünlandflächen sowie die angrenzenden, überwiegend bewaldeten Hanglagen. Entlang der Polchow im Osten befinden sich Ackerflächen im Wechsel mit Wald- und Grünlandgebieten. In den westlichen Ausläufern des Schutzgebietes, in jeweils 3 bis 5 Kilometern Entfernung vom geplanten Vorranggebiet, befinden sich mehrere Brutreviere des Schreiadlers. Das Vorranggebiet selbst liegt in einer strukturarmen Ackerfläche. Zu Zeiten von Ernte und Bodenbearbeitung werden Ackerflächen von nahrungssuchenden Schreiadlern angeflogen. Solche Flächen gehören jedoch nicht zu deren bevorzugten Nahrungshabitaten. Eine besondere Bedeutung des Vorranggebietes für die Schreiadler im Schutzgebiet kann somit ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Schreiadler überwiegend die Grünlandbereiche in der direkten Umgebung ihrer Brutwälder aufsuchen. Diese befinden sich großenteils innerhalb des Vogelschutzgebietes. Größere Grünlandbereiche außerhalb des Schutzgebietes liegen am Pludderbach südlich des Vorranggebietes. Aufgrund des großen Umfangs geeigneter Nahrungshabitate innerhalb und im näheren Umfeld des Schutzgebietes kann jedoch nicht von einer essenziellen Bedeutung dieser weiter entfernt gelegenen Flächen ausgegangen werden. Eine ähnliche Konstellation ergibt sich für die weiter östlich im Umfeld der Warbelniederung gelegenen Gebiete Stierow und Schrödershof. Auch hier würden mit der Ausnutzung dieser neuen Windenergiegebiete Grünlandkomplexe in gewissem Umfang verstellt, jedoch in größerer Entfernung von den bekannten Brutrevieren. Es befinden sich gleichwertige Habitate in wesentlich größerem Umfang in den Niederungsbereichen innerhalb des Schutzgebietes. Die teilweise gegebene Verstellung möglicher Flugkorridore aus dem Schutzgebiet in die Umgebung kann deshalb als Beeinträchtigung unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit gewertet werden.



In der weiteren Umgebung nordwestlich des Vogelschutzgebietes liegt das Vorranggebiet Schlage mit der neu festgelegten Erweiterungsfläche, die sich dem Schutzgebiet bis auf 3,5 Kilometer annähert. Die Erweiterungsfläche liegt auf strukturarmen Ackerflächen, die keine besondere Biotopausstattung aufweisen. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Vorranggebiet Schlage befinden sich die Wälder des Göldeitzer Moors. Eine besondere Bedeutung der Vorranggebiete für die relevanten Zielarten des Vogelschutzgebietes kann aufgrund der relativ großen Entfernung und der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Ausreichende Nahrungsflächen finden sich innerhalb des Schutzgebietes sowie in der direkten und engeren Umgebung in erheblicher Größe, ohne dass ein Queren der Windenergiegebiete nötig wird. Für die ebenfalls in der weiteren Umgebung des Schutzgebietes gelegenen älteren Windparks bei Gubkow und Dölitz besteht voraussichtlich keine langfristige Nutzungsperspektive.

Die vorliegenden Daten der Vorkommen von Vögeln im Schutzgebiet, soweit sie aufgrund ihrer artspezifischen Raumnutzung durch Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten gestört oder gefährdet werden könnten, geben im Übrigen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich auf die jeweiligen Bestände dieser Arten erheblich auswirken könnten. Für die Vorkommen langjährig standorttreuer Arten mit geringen Bestandszahlen und großen Aktionsräumen wird die Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum Umweltbericht vorausgesetzt.

Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 1941-401

	Wardow	Stierow	Schrödershof	Schlage Erw.
Direkte Einwirkung in das Schutzgebiet?	nein	nein	nein	nein
Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Habitatausstattung?	nein	nein	nein	nein
Besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Zielarten?	nein	nein	nein	nein
Lage im Flugkorridor zu besonderem Nahrungshabitat	ja	ja	nein	nein

In der Summation der möglichen Auswirkungen bestehender, neu festgelegter und geplanter Windenergiegebiete einschließlich der angrenzenden Teile der Nachbarregionen Vorpommern und Mecklenburgische Seenplatte ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Luftraum in der Umgebung des Schutzgebietes bleibt weitgehend störungsfrei. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Schlage (Erweiterung), Wardow, Stierow und Schrödershof nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen und des Erhaltungszustandes relevanter Zielarten im Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ hervorzurufen. Die für das Vogelschutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Kariner Land (DE 2036-401)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Vogelschutzgebiet „Kariner Land“ umfasst eine mit teilweise naturnahen Wäldern und Kleingewässern durchsetzte Ackerlandschaft, die sowohl Amphibien als auch verschiedenen Vogelarten günstige Lebensbedingungen bietet. Das Schutzgebiet ist großflächig von agrarwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen umgeben. Zu den maßgebenden Zielarten des Schutzgebietes gemäß der Natura-2000-Landesverordnung gehören: Eisvogel, Flusseeschwalbe, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper. Dem Planungsverband vorliegende Bestandsdaten weisen Vorkommen von Kranich, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Wespenbussard nach. Das Schutzgebiet liegt an der Regionsgrenze und erstreckt sich in die Planungsregion Westmecklenburg. Für diese Region ist ein Fischadlervorkommen bekannt.

Ein wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung möglichst unzerschnittener Landschaftsräume mit hoher Strukturdichte. Dazu gehört auch die Erhaltung großer, unzerschnittener und möglichst störungsarmer landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpplätze der Kraniche.

Die Lage der Windenergiegebiete in der Umgebung des Schutzgebietes ist in Karte 1 der Anlage 4 zum Umweltbericht genauer dargestellt. Im Nahbereich des Vogelschutzgebietes liegt das festgelegte und zum Teil



ausgenutzte Windenergiegebiet Parchow mit der neuen Erweiterungsfläche. Weitere Bestandsgebiete im Umfeld sind Kirch Mulsow, Carinerland (Ost und West), Brusow, Wokrent, Jürgenshagen, Radegast und Hohen Luckow. Für die bestehenden Windparks Jennewitz und Kröpelin außerhalb der festgelegten Vorranggebiete besteht voraussichtlich keine langfristige Nutzungsperspektive. In der Planungsregion Westmecklenburg liegt das Windenergiegebiet Neuburg.

Neu festgelegt werden die Gebiete Groß Gischow und Gnemern sowie am äußeren Rand der betrachtungsrelevanten Abstandszone das Gebiet Reinstorf. Die Gebiete Groß Gischow und Gnemern liegen südlich des Schutzgebietes und umfassen überwiegend bewirtschaftete Ackerlandflächen, welche nur kleinräumig Grünlandanteile oder Laubholzbestände aufweisen. Aufgrund der Biotopstruktur der Windenergiegebiete ist nicht davon auszugehen, dass sie eine herausgehobene Bedeutung als Nahrungshabitate für die maßgebenden Zielarten im Schutzgebiet haben. Dies gilt größtenteils auch für das nähere Umfeld der beiden Windenergiegebiete. Beim Gebiet Gnemern ist zusätzlich die Autobahn 20 als Vorbelastung anzusehen. Von den betrachtungsrelevanten Vogelarten sind zwei Vorkommen von Weißstörchen in der Nähe der beiden Windenergiegebiete bekannt. Aus der Lage der Horste und der umgebenden Habitate sind keine mutmaßlich bevorzugten Flugrouten durch oder in die Windenergiegebiete ersichtlich. Das Windenergiegebiet Reinstorf liegt ebenfalls überwiegend auf bewirtschafteten Ackerflächen, die nur eine geringe strukturelle Abwechslung bieten.

Die vorliegenden Daten der Vorkommen von Vögeln im Schutzgebiet, soweit sie aufgrund ihrer artspezifischen Raumnutzung durch Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten gestört oder gefährdet werden könnten, geben im Übrigen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich auf die jeweiligen Bestände dieser Arten erheblich auswirken könnten. Für die Vorkommen langjährig standorttreuer Arten mit geringen Bestandszahlen und großen Aktionsräumen wird die Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum Umweltbericht vorausgesetzt.

Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2036-401

	Parchow (Erw.)	Gnemern	Groß Gischow	Reinstorf
Direkte Einwirkung in das Schutzgebiet?	nein	nein	nein	nein
Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Habitatausstattung?	nein	gering	nein	nein
Besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Zielarten?	nein	nein	nein	nein
Lage im Flugkorridor zu besonderem Nahrungshabitat?	nein	ja	ja	nein



Um eine Störwirkung in das Vogelschutzgebiet selbst zu entfalten, befinden sich alle drei neuen Windenergiegebiete in zu großer Entfernung. Von den früher festgelegten Windenergiegebieten, insbesondere dem direkt an das Schutzgebiet angrenzenden Gebiet Parchow, geht eine potenzielle Störwirkung auf die Schutzgebietsfläche aus. Die bei Parchow neu festgelegte Erweiterungsfläche umfasst ausschließlich strukturarmes Ackerland auf der vom Schutzgebiet abgewandten Seite des Vorranggebietes. In Anbetracht der Summationswirkung der festgelegten Windenergiegebiete ergibt sich für das weitere Umfeld eine potenzielle Beeinträchtigung auf mehr als 10 Prozent der Fläche. Die Warnwerte einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch Umstellung mit Windparks werden damit überschritten, die Grenzwerte aber bei weitem noch nicht erreicht. Nach Nordosten und Südwesten verbleiben große Bereiche, in denen das Umfeld des Schutzgebietes frei von Hindernissen im Luftraum bleibt. Damit ist auf dem erreichten Stand der Gebietsfestlegungen für die Windenergienutzung noch nicht von einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch zunehmende Umstellung auszugehen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Parchow (Erweiterung), Gnemern, Groß Gischow und Reinstorf nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen und des Erhaltungszustandes relevanter Zielarten im Vogelschutzgebiet „Kariner Land“ hervorzurufen. Die für das Vogelschutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Schlemminer Wälder (DE 2136-401)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder liegt an der westlichen Grenze der Planungsregion zwischen den Städten Bützow und Warin. Die Gesamtausdehnung des Schutzgebietes reicht über die Grenzen der Planungsregion hinaus in die angrenzende Region Westmecklenburg. Dennoch liegt der Hauptteil innerhalb der Region Rostock. Südlich an das Schutzgebiet schließt sich direkt das Vogelschutzgebiet Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildernitz an, nördlich in circa 6 Kilometern Entfernung befindet sich das Vogelschutzgebiet Kariner Land.

Die Schlemminer Wälder zeigen einen charakteristischen Ausschnitt einer Endmoränenlandschaft, welche überwiegend mit Laubwäldern bestockt ist, sowie Sümpfe und Moore umfasst. Angrenzende kleingewässerreiche Offenlandschaften prägen die Umgebung. Vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes befindet sich das Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung Schlemminer Wälder und Kleingewässerlandschaft (DE 2137-302). Kohärent zu den Erhaltungs- und Schutzzielen dieses Gebietes, liegen auch die Schutzziele des Vogelschutzgebietes in der Erhaltung von Schwerpunkträumen mit herausragender Struktur. Dazu zählen die bewaldeten Höhenzüge, die Moorniederungen sowie die zahlreichen in die Landschaft eingebetteten Sölle. Zu den maßgebenden Zielarten gemäß der Natura-2000-Landesverordnung zählen folgende Arten:



Eisvogel, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper.

Nach vorliegenden Daten der Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten sind Vorkommen von Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler und Weißstorch im Vogelschutzgebiet kartiert. Im Umkreis von 2 Kilometern um das Schutzgebiet findet sich ein Fischadlerhorst.

Die Lage der Windenergiegebiete in der Umgebung des Schutzgebietes ist in Karte 3 der Anlage 4 zum Umweltbericht genauer dargestellt. Im Nahbereich des Schutzgebietes werden keine Windenergiegebiete festgelegt. Im engeren Umfeld liegen das Bestandsgebiet Kurzen Trechow und das neu festgelegte Gebiet Groß Gischow. Hinsichtlich der Ausstattung der Fläche Groß Gischow wird auf die Ausführungen zu dem Vogelschutzgebiet Kariner Land weiter oben verwiesen. Bezogen auf das Vogelschutzgebiet der Schlemminer Wälder entfaltet dieses Windenergiegebiet keine Störwirkung oder verstellt essenzielle Nahrungsflächen. Ein Bereich mit besonders hoher Biotopdichte befindet sich zwischen dem Windenergiegebiet und dem Schutzgebiet. Ein Durchfliegen der Fläche zur Nahrungssuche ist nicht notwendig.

Im weiteren Umfeld kommen das Bestandsgebiet Bützow sowie die neu festgelegten Windenergiegebiete Zernin, Reinstorf und Gnemern hinzu. Wie auch beim Gebiet Groß Gischow wird für das Gebiet Gnemern auf die vorstehenden Ausführungen zu dem Vogelschutzgebiet Kariner Land verwiesen. Für das weiter entfernte Schutzgebiet Schlemminer Wälder ergibt sich keine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung. Das Windenergiegebiet Reinstorf befindet sich östlich der Gebiete Gnemern und Groß Gischow sowie nordöstlich des Schutzgebietes. Die Fläche selbst weist keine besondere Ausstattung im Vergleich mit der Umgebung auf. Weiterhin sind keine mutmaßlichen Flugrouten betrachtungsrelevanter Arten in oder durch das Windenergiegebiet ersichtlich. Allerdings befindet sich die Fläche gemäß der neuen Bewertung der Vogelrastgebiete, welche vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zur Verfügung gestellt wurde, in einem Bereich mit herausragender Bedeutung. Der Untersuchungsrahmen der Kartierung umfasst dabei das gesamte Bundesland und ist nicht auf ausgewählte Zielarten oder Vogelschutzgebiete beschränkt. Eine besondere Bedeutung für die Zielarten der Schlemminer Wälder kann daraus nicht abgeleitet werden. Die funktionale Beziehung ist vielmehr zum nahen Rastgebiet Neukirchener Plage gegeben, das nicht im Vogelschutzgebiet liegt. Das Windenergiegebiet Zernin ist südlich des Schutzgebietes gelegen. Zudem liegt zwischen den Schlemminer Wäldern und dem Windenergiegebiet das Schutzgebiet Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz. Auf die Ausführungen bezüglich der Fläche Zernin im Zusammenhang mit dem Schutzgebiet Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz im nachfolgenden Abschnitt wird an dieser Stelle verwiesen. Diese Ausführungen sind sinngemäß übertragbar, zumal die Distanz zum Schutzgebiet Schlemminer Wälder höher ist als die Distanz zum Schutzgebiet Warnowtal.

Die vorliegenden Daten der Vorkommen von Vögeln im Schutzgebiet, soweit sie aufgrund ihrer artspezifischen Raumnutzung durch Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten gestört oder gefährdet werden könnten, geben im Übrigen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich auf die jeweiligen Bestände dieser Arten erheblich auswirken könnten. Für die Vorkommen langjährig



standorttreuer Arten mit geringen Bestandszahlen und großen Aktionsräumen wird die Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum Umweltbericht vorausgesetzt.

In der Summationswirkung der festgelegten Windenergiegebiete ergibt sich im weiteren Umfeld eine potenzielle Störung auf annähernd 10 Prozent der Fläche, womit der Warnwert beinahe erreicht ist. In der räumlichen Konstellation der Windenergiegebiete ist jedoch noch keine Gefahr einer funktionalen Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu erkennen.

Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2136-401

	Groß Gischow	Zernin	Reinstorf	Gnemern
Direkte Einwirkung in das Schutzgebiet?	nein	nein	nein	nein
Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Habitatausstattung?	nein	nein	nein	nein
Besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Zielarten?	nein	nein	nein	nein
Lage im Flugkorridor zu besonderen Nahrungshabitat?	nein	nein	nein	nein

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Groß Gischow, Zernin, Reinstorf und Gnemern nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen und des Erhaltungszustandes relevanter Zielarten im Vogelschutzgebiet Schlemminer Wälder hervorzurufen. Die für das Vogelschutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz (DE 2137-401)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Schutzgebiet umfasst die Niederung der mittleren Warnow in ihrem gesamten Verlauf durch die Region Rostock sowie die Nebelniederung zwischen Bützow und Güstrow. Das Gebiet ist geprägt durch die Flusstalmoore von Warnow und Nebel mit Bruchwäldern und ausgedehnten Grünlandbereichen. Zu den maßgebenden Zielarten des Schutzgebietes gemäß der Natura-2000-Landesverordnung gehören die Arten: Bekassine, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flusseeschwalbe, Haubentaucher, Heidelerche, Kranich, Krickente, Mittelspecht, Neuntöter, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper. Wesentliches Schutzziel neben der Erhaltung der typischen Wald-, Moor- und Fließgewässerbiotope ist die Erhaltung möglichst unzerschnittener Landschaftsräume. Bekannt sind die Vorkommen der Arten Bekassine, Heidelerche, Kranich, Wachtelkönig, Fischadler, Rotmilan, Seeadler und Weißstorch.

Die Lage der Windenergiegebiete in der Umgebung des Schutzgebietes ist in den Karten 3 und 4 der Anlage 4 zum Umweltbericht genauer dargestellt. Im Nahbereich des Schutzgebietes liegen die neu festgelegte Erweiterung des Windenergiegebietes Mistorf und das neue Windenergiegebiet Reez. Die



Erweiterung des Gebietes Mistorf liegt wie das bereits festgelegte Gebiet auf wenig strukturiertem ackerbaulich genutzten Offenland. Durch das Gebiet verlaufen parallel zueinander zwei Freileitungen. Zum Schutzgebiet hin wird die Erweiterung südlich durch eine Motocross-Strecke sowie die Landesstraße 14 abgegrenzt. Diese Anlagen sind als Vorbelastung anzusehen. Aufgrund ihrer Habitatausstattung kann der Erweiterungsfläche keine herausragende Funktion oder Bedeutung für Arten des Vogelschutzgebietes zuerkannt werden. Das Windenergiegebiet Reez liegt im unteren Bereich des Warnowtals östlich des Schutzgebietes zwischen den Ortschaften Reez, Klingendorf und Groß Viegeln. Etwa zu einer Hälfte umfasst das Gebiet Ackerflächen, zur anderen Hälfte eine Kurzumtriebsplantage zur Baumzucht. Geteilt werden diese Flächen durch die Straßen von Reez nach Groß Viegeln. In geringem Maße sind Grünlandflächen vorhanden. Das Vorranggebiet nähert sich im Westen bis auf 100 Meter den Grenzen des Schutzgebietes an. Bekannte Vorkommen geschützter Vögel konzentrieren sich hier jedoch in den Wiesen und Wäldern entlang der Warnow, zu denen das Vorranggebiet einen größeren Abstand aufweist.

Im engeren Umfeld um das Vogelschutzgebiet befinden sich die Bestandsgebiete Mistorf, Rukieten und Kambs sowie ältere Windparks bei Reez, Kavelstorf und Hohen Schwarfs. Für letztere besteht nur teilweise noch eine längerfristige Nutzungsperspektive. Neu festgelegt werden die Gebiete Zernin und Tarnow Ost. Die Fläche Tarnow Ost befindet sich nordöstlich der Ortschaft Tarnow und dem Bestandsgebiet Tarnow. Durch den südlichen Ausläufer des Gebietes verläuft eine Freileitung. Gekennzeichnet wird das Gebiet durch einen hohen Anteil an Grünlandflächen, welche mit Gräben und Hecken durchsetzt sind. In geringem Umfang finden sich ackerbaulich genutzte Flächen innerhalb des Windenergiegebietes. Damit ist die Habitateigenschaft des Windenergiegebietes Tarnow Ost eine besondere, und für die örtlichen Vorkommen von Rotmilan, Weißstorch und weiteren Arten ist hier zweifellos ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegeben. Eine essenzielle funktionale Bedeutung für die Vorkommen von Zielarten im Vogelschutzgebiet kann jedoch nicht angenommen werden, da sich innerhalb des Schutzgebietes in großem Umfang gleichartige Nahrungshabitate befinden. Die mögliche funktionale Beeinträchtigung des Schutzgebietes bleibt somit unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit.

Das Gebiet Zernin befindet sich westlich von Tarnow Ost und südlich der Ortschaft Zernin. Diese Fläche besteht fast vollständig aus ackerbaulich genutztem Offenland. Es liegen vier Kleingewässer innerhalb der Fläche, jedoch ist keines größer als 0,5 Hektar. Ebenfalls findet sich eine circa 2 Hektar große Laubholzfläche in dem Gebiet. Das Windenergiegebiet Zernin weist weder besondere Nahrungsflächen noch mutmaßliche bevorzugte Flugkorridore zu solchen Flächen auf. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Festlegung des Windenergiegebietes ausgeschlossen werden.

Im weiteren Umfeld um das Vogelschutzgebiet befinden sich die Bestandsgebiete Tarnow, Bützow und Kurzen Trechow sowie das neu festgelegte Windenergiegebiet Bandelstorf. Die Fläche Bandelstorf liegt östlich des Vogelschutzgebietes und weist zwar durch Baumreihen und einen Grünlandanteil eine gewisse Strukturierung auf, jedoch heben sich diese Merkmale nicht in besonderem Maße von der Umgebung ab. Bedeutsame Nahrungsflächen für die Zielarten des Schutzgebietes werden nicht in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung der Funktion des Schutzgebietes findet durch die Festlegung der Fläche nicht statt.



Die vorliegenden Daten der Vorkommen von Vögeln im Schutzgebiet, soweit sie aufgrund ihrer artspezifischen Raumnutzung durch Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten gestört oder gefährdet werden könnten, geben im Übrigen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich auf die jeweiligen Bestände dieser Arten erheblich auswirken könnten. Für die Vorkommen langjährig standorttreuer Arten mit geringen Bestandszahlen und großen Aktionsräumen wird die Umsetzung geeigneter Minimierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum Umweltbericht vorausgesetzt.

In der Summationswirkung der festgelegten Windenergiegebiete und der bestehenden Windparks ist keine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu erkennen.

Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2137-401

	Mistorf Erw.	Reez	Zernin	Tarnow Ost
Direkte Einwirkung in das Schutzgebiet?	<i>gering</i>	<i>gering</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Habitatausstattung?	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>
Besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Zielarten?	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>
Lage im Flugkorridor zu besonderen Nahrungshabitat?	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Mistorf Erweiterung, Reez, Tarnow Ost und Zernin nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen und des Erhaltungszustandes relevanter Zielarten im Vogelschutzgebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ hervorzurufen. Die für das Vogelschutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Nebel und Warinsee (DE 2239-401)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Schutzgebiet umfasst unter anderem östlich von Güstrow den Verlauf der Lößnitz mit angeschlossenen Seen, ausgedehnten, zum Teil naturnahen Waldgebieten und Offenlandbereichen sowie den Verlauf der Nebel zwischen Güstrow und Krakower See. Zu den maßgebenden Zielarten des Schutzgebietes gemäß der Natura-2000-Landesverordnung gehören die Arten Blaukehlchen, Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper. Wesentliches Schutzziel ist neben der Erhaltung der typischen Wald- und Gewässerbiotope die Erhaltung möglichst großer unzerschnittener Landschaftsräume insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen. Nach vorliegenden Daten sind innerhalb des Schutzgebietes die Vorkommen der windkraftsensiblen Arten Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler und Weißstorch bekannt.

Die Lage der Windenergiegebiete in der Umgebung des Schutzgebietes ist in Karte 5 der Anlage 4 zum Umweltbericht genauer dargestellt. Im Nahbereich des Schutzgebietes befindet sich das neu festgelegte Windenergiegebiet Wattmannshagen. Das Gebiet umfasst ausschließlich bewirtschaftete Ackerlandflächen und weist somit keine besondere Habitatausstattung im Vergleich mit der Umgebung auf. Eine mögliche



Störwirkung in die Fläche des Schutzgebietes ist erkennbar, jedoch ist die Überschneidung der Störfäche marginal und berührt deutlich weniger als 1 Prozent der Fläche des gesamten Schutzgebietes. Zudem liegen die beeinträchtigten Flächen in weniger als 200 Meter Entfernung zur Kreisstraße 30, die als eine Vorbelastung im Hinblick auf die Störungsfreiheit gesehen werden muss. Das Windenergiegebiet Wattmannshagen liegt anteilig in einem mutmaßlichen Flugkorridor eines Seeadlers. Die Intensität der Nutzung dieses Korridors kann als vermindert angenommen werden, da in kürzerer Distanz zum Brutplatz größere Nahrungsgräser zu finden sind.

In der engeren Umgebung des Vogelschutzgebietes liegen das Bestandsgebiet Glasewitz sowie die neu festgelegten Windenergiegebiete Hoppenrade (Nr. 134), Dehmen (Nr. 133), Vogelsang (Nr. 162), Marienhof (Nr. 178), Bansow (Nr. 161) und Groß Bäbelin (Nr. 128). Das Gebiet Hoppenrade erstreckt sich parallel zum Verlauf der Nebel in circa einem Kilometer Abstand. Es befinden sich nur kleinteilig am Rand Grünlandflächen, die übrige Fläche ist bewirtschaftetes Ackerland. Nördlich schließen in geringem Abstand Waldflächen an. Auf das Schutzgebiet selbst entfaltet das Windenergiegebiet keinen direkten Einfluss, auch ein Entzug von essenziellen Nahrungsflächen der Greifvögel ist auf Grund der strukturalarmen Beschaffenheit der Fläche nicht anzunehmen. Das Gebiet Dehmen befindet sich östlich der Ortschaft Dehmen und nordwestlich der Ortschaft Gremmelin sowie des Vogelschutzgebietes. Es wird in Längsrichtung circa hälftig von der Autobahn 20 durchschnitten. Die Ausstattung der Fläche weist große Ackerlandbereiche sowie einige Grünlandflächen und Gehölzbestände auf. In ihrem relativen Strukturreichtum unterscheidet sich die Fläche nicht in besonderem Maße von der Umgebung. In östliche Richtung setzt sich die Ackerlandschaft fort, und in westlicher Richtung geht die Kulisse in durchmischte Waldbestände über. Diese Bereiche sind aus dem Vogelschutzgebiet heraus ungehindert erreichbar, eine Verstellung der Flächen erfolgt durch das Windenergiegebiet Dehmen nicht. Einzig an zwei Randbereichen des Gebietes sind potenzielle Flugkorridore erkennbar. In beiden Fällen ist weiter ein ungehinderter Anflug auch abseits des Windenergiegebietes möglich.

Das Windenergiegebiet Vogelsang liegt zwischen den beiden Vogelschutzgebieten Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See auf der einen und Nebel und Warinsee auf der anderen Seite. Hinsichtlich der Ausstattung und Lage dieses Gebietes wird auf die Ausführungen in der Beschreibung des Vogelschutzgebietes Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See im folgenden Abschnitt verwiesen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet Nebel und Warinsee sind nicht erkennbar. Im unteren Verlauf der Nebel befindet sich westlich derer das neu festgelegte Windenergiegebiet Marienhof. Die Fläche setzt sich größtenteils aus bewirtschaftetem offenem Ackerland mit geringem randlichem Grünlandanteil zusammen. Innerhalb liegen drei Kleingewässer, deren Größe jeweils deutlich unter einem Hektar liegt. Nördlich wird die Fläche von einem Laubwald umgeben. Die Ausstattung bietet keine herausgehobenen Qualitäten gegenüber der sonstigen Umgebung. In etwa sieben Kilometern Entfernung östlich zu Marienhof befindet sich das Windenergiegebiet Bansow. Es wird im oberen Teil ebenfalls von der Autobahn 19 gequert. Das Gebiet selbst stellt sich als relativ stark strukturiert dar, jedoch sticht es dadurch nicht aus der näheren Umgebung hervor. Innerhalb des engeren Umfeldes erstreckt sich südlich des Vogelschutzgebietes das



Windenergiegebiet Groß Bäbelin. Es dehnt sich entlang der Autobahn 19 östlich, aber vorwiegend westlich aus. Das Gebiet umfasst dabei ebenso Flächen für den Kiesabbau als auch eine Freiflächenphotovoltaikanlage in einer Größe von ungefähr 70 Hektar. Ferner liegen überwiegend Ackerlandflächen und Heckenzüge innerhalb sowie an den Rändern Grünlandbereiche. Das Windenergiegebiet ist auf Grund der Nähe zur Autobahn, der Solarfläche und dem Tagebau stark anthropogen überprägt. Eine ungestörte Nahrungssuche ist für die relevanten Großvogelarten nur geringem Umfang gegeben. Das Windenergiegebiet liegt im potenzieller Flugkorridor eines Seeadlers. Es kann jedoch angenommen werden, dass die zahlreichen dichter am Brutplatz und abseitig des Windenergiegebietes gelegenen Nahrungsgewässer bevorzugt genutzt werden.

Für das seit vielen Jahren nicht mehr besetzte ehemalige Brutrevier des Schwarzstorches im Schutzgebiet ist eine funktionale Beziehung zur Augrabenniederung anzunehmen, die durch systematische Flugbeobachtungen bestätigt wurde. Das geplante Vorranggebiet Dehmen liegt in der potenziellen Flugbahn, gehörte jedoch bei den beobachteten Flügen nicht zu den besonders stark frequentierten Bereichen. Gemessen am aktuellen Erhaltungszustand der Schwarzstorchpopulation im Schutzgebiet wären die potenziellen Auswirkungen eines Windparks im geplanten Vorranggebiet Dehmen zweifelsfrei unerheblich, weil die Art im Gebiet nicht mehr vorkommt. Ebenso würde eine mögliche Wiederansiedlung des Schwarzstorches im Schutzgebiet durch einen Windpark im geplanten Vorranggebiet Dehmen nicht verhindert oder erschwert. Die gefahrlose Erreichbarkeit der potenziellen Nahrungshabitate um Lößnitz, Nebel und Teuchelbach im Südosten bliebe erhalten. Auch zur Niederung des Augrabens verbliebe weiterhin ein (allerdings eingeschränkter) hindernisfreier Flugkorridor.

Im weiteren Umfeld um das Vogelschutzgebiet liegen die Bestandsgebiete Dalkendorf und Recknitz und das neu festgelegte Windenergiegebiete Striesenow (Nr. 159). Es befinden sich keine besonderen Nahrungsflächen oder Flugkorridore innerhalb oder in der Nähe der Fläche. Von der Festlegung der Fläche werden weder die Zielarten noch die Schutzziele des Vogelschutzgebietes beeinflusst. Das Windenergiegebiet Striesenow liegt nordöstlich des Schutzgebietes. Eine höherwertige und strukturreiche Ausstattung oder potenzielle Flugkorridore von Seeadlern sind für dieses Gebiet nicht gegeben.

Die vorliegenden Daten der Vorkommen von Vögeln im Schutzgebiet, soweit sie aufgrund ihrer artspezifischen Raumnutzung durch Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten gestört oder gefährdet werden könnten, geben im Übrigen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich auf die jeweiligen Bestände dieser Arten erheblich auswirken könnten. Für die Vorkommen langjährig standorttreuer Arten mit geringen Bestandszahlen und großen Aktionsräumen wird die Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum Umweltbericht vorausgesetzt.

In der Summationswirkung der festgelegten Windenergiegebiete ergibt sich für das weitere Umfeld ein vergleichsweise hoher Grad der Umstellung, wie er in der Region Rostock sonst nur beim Vogelschutzgebiet Kariner Land erreicht wird. Aus der räumlichen Konstellation ist jedoch noch keine Gefahr einer funktionalen Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu erkennen. Große Teile des Umfeldes bleiben noch ungestört.



Bei der zukünftigen Neufestlegung von Windenergiegebieten zur Erreichung des gesetzlichen Flächenziels ist jedoch besonderes Augenmerk auf dieses Schutzgebiet zu richten.

Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2239-401

	Nr. 158	Nr. 134	Nr. 133	Nr. 162	Nr. 178	Nr. 161	Nr. 128	Nr. 159
Direkte Einwirkung in das Schutzgebiet?	<i>gering</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Habitat-ausstattung?	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Zielarten?	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Lage im Flugkorridor zu besonderen Nahrungshabitaten?	<i>gering</i>	<i>ja</i>	<i>gering</i>	<i>gering</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>gering</i>	<i>nein</i>

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Wattmannshagen (158), Hoppenrade (134), Dehmen (133), Vogelsang (162), Marienhof (178), Bansow (161), Groß Bäbelin (128) und Striesenow (159) nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen und des Erhaltungszustandes relevanter Zielarten im Vogelschutzgebiet „Nebel und Warinsee“ hervorzurufen. Die für das Vogelschutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (DE 2242-401)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Schutzgebiet umfasst am östlichen Rand der Planungsregion unter anderem ausgedehnte, von Grünland dominierte Flächen um den Teterower See sowie Waldgebiete und Grünlandbereiche am Röcknitzbach südöstlich von Gnoi. Aufgrund des Strukturreichtums und des hohen Anteils an Feuchtgebieten und naturnahen, störungsarmen Wäldern bietet das Schutzgebiet einer Vielzahl von Vogelarten gute Lebensbedingungen. Entsprechend viele Zielarten sind im Standarddatenbogen als Zielarten vermerkt. den maßgebenden Zielarten des Schutzgebietes gemäß der Natura-2000-Landesverordnung gehören: Bekassine, Blässgans, Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Graugans, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Heidelerche, Kampfläufer, Kiebitz, Kleines Sumpfhuhn, Knäkente, Kornweihe, Kranich, Löffelente, Merlin, Mittelspecht, Neuntöter, Raubseeschwalbe, Raubwürger, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Saatgans, Schnatterente, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Sperbergrasmücke, Spießente, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Uferschnepfe, Wachtel, Wachtelkönig, Weißbart-Seeschwalbe, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergrohrdommel, Zwergschnäpper, Zwergschwan und Zwergsumpfhuhn.



Wesentliche Schutzziele sind die Erhaltung störungsarmer, naturnah ausgeprägter Wald- und Gewässerbiotope sowie die Erhaltung möglichst unzerschnittener Landschaftsräume mit hohen Grünlandanteilen und hoher Strukturdichte.

Die Lage der Windenergiegebiete in der Umgebung des Schutzgebietes ist in Karte 6 der Anlage 4 zum Umweltbericht genauer dargestellt. Im Nahbereich des Schutzgebietes befinden sich keine Windenergiegebiete. Im engeren Umfeld liegen die Bestandsgebiete Jördenstorf und Appelhagen. Neu festgelegt wird das Gebiet Vogelsang. In der angrenzenden Planungsregion der Mecklenburgischen Seenplatte befinden sich die Gebiete Schorrentin, Demmin-Vorwerk, Beggerow, Scharpzow und Liepen im engeren Umfeld. Im weiteren Umfeld kommen auf der Seite des Planungsverbands Mecklenburgische Seenplatte keine Windenergiegebiete hinzu. Gemäß den verfügbaren Daten sind Vorkommen von Fischadler, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Schreiadler und Weißstorch innerhalb des Schutzgebietes bekannt.

Das Windenergiegebiet Vogelsang befindet sich im agrarwirtschaftlich genutzten Offenland. Es weist Grünlandanteile sowie in kleinerem Umfang Gehölzstrukturen auf. Insgesamt zeigt die Fläche keine wesentliche Abweichung der Habitatausstattung im Vergleich mit der weiteren Umgebung. Flächen gleichwertiger oder höherer Ausstattung liegen außerhalb des Windenergiegebietes. Im weiteren Umfeld zum Vogelschutzgebiet liegen das Bestandsgebiet Warnkenhagen und das neu festgelegte Gebiet Linstow. Die Fläche Linstow ist ein Offenlandbereich, der von Hecken durchzogen wird und zwei kleine Moore mit Röhricht und Schilfbeständen umfasst. Im Umkreis um das Gebiet befinden sich mehrere Seen. Mögliche Gefährdungen sind sowohl beim Gebiet Vogelsang als auch beim Gebiet Linstow für den Seeadler ersichtlich, jedoch nicht für dessen Vorkommen innerhalb des Schutzgebietes.

Die vorliegenden Daten der Vorkommen von Vögeln im Schutzgebiet, soweit sie aufgrund ihrer artspezifischen Raumnutzung durch Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten gestört oder gefährdet werden könnten, geben im Übrigen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich auf die jeweiligen Bestände dieser Arten erheblich auswirken könnten. Für die Vorkommen langjährig standorttreuer Arten mit geringen Bestandszahlen und großen Aktionsräumen wird die Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum Umweltbericht vorausgesetzt.

Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2242-401

	Vogelsang	Linstow
Direkte Einwirkung in das Schutzgebiet?	nein	nein
Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Habitatausstattung?	nein	ja
Besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Zielarten?	nein	nein
Lage im Flugkorridor zu besonderen Nahrungshabitat?	nein	nein



Aus der Summationswirkung der festgelegten und in der Nachbarregion geplanten Windenergiegebiete ergibt sich keine mögliche Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Vogelsang und Linstow nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen und des Erhaltungszustandes relevanter Zielarten im Vogelschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ hervorzurufen. Die für das Vogelschutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Nossentiner/Schwinzer Heide (DE 2339-402)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Vogelschutzgebiet Nossentiner/Schwinzer Heide erstreckt sich um die Stadt Krakow am See über die westliche und südliche Grenze der Planungsregion Rostock hinaus in die angrenzenden Planungsregionen Westmecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte. Circa ein Drittel der Fläche des Schutzgebietes verbleiben somit in der Planungsregion. Nördlich an das Schutzgebiet schließt das Vogelschutzgebiet Nebel und Warinsee direkt an. Östlich schließt das Schutzgebiet Klocksiner Seenkette an. Bezeichnend für das Gebiet sind vor allem im westlichen und südlichen Teil ausgedehnte und vielfach unzerschnittene Waldflächen. Im oberen Teil sind weitläufige Ackerfluren, Moore und zahlreiche Seen vorzufinden, darunter auch der Krakower See als größtes Gewässer. Diese Ausstattung bietet günstige Lebensräume für eine Vielzahl von Vogelarten. Gemäß der Natura-2000-Landesverordnung gehören die Arten Bekassine, Blässgans, Blässhuhn, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flussseseschwalbe, Graugans, Haubentaucher, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Kranich, Lachmöwe, Löffelente, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Raufußkauz, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Wachtel, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker und Zwergschnäpper zu den Zielarten des Vogelschutzgebietes. Nach vorliegenden Daten sind Vorkommen innerhalb des



Schutzgebietes von Fischadler, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke und Weißstorch bekannt.

Zu den wesentlichen Schutzzielen gehören die Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Lebensräume der geschützten Vogelarten. Darunter fallen möglichst lange störungsarme Uferlinien und Gewässerrandbereiche mit Röhricht und Schilfbeständen sowie entsprechend große Wasserflächen für Arten wie den Fisch- oder Seeadler, strukturierte Wälder mit Altholzbeständen für Rot- bzw. Schwarzmilane und Wespenbusarde, aber auch der Erhalt von Mooren und Sümpfen innerhalb des Schutzgebietes sowie auch störungsarme extensiv genutzte Grünlandflächen im Umfeld der Rastplätze der Gänse und Kraniche. Zusätzlich soll eine Offenlandschaft mit möglichst hohem Insektenreichtum erhalten bleiben, die durch Ackerflächen mit Baumreihen, Hecken und anderen Feldgehölzen geprägt ist.

Die Lage der Windenergiegebiete in der Umgebung des Schutzgebietes ist in Karte 7 der Anlage 4 zum Umweltbericht genauer dargestellt. Im Nahbereich um das Vogelschutzgebiet Nossentiner/Schwinzer Heide befinden sich keine Windenergiegebiete. Im engeren Umfeld liegen die Gebiete Linstow, Groß Bäbelin und Marienhof. Im weiteren Umfeld befindet sich das Gebiet Bansow. Alle zuvor genannten Windenergiegebiete sind weiter oben bereits im Hinblick auf ihre Wirkung auf andere Vogelschutzgebiete beschrieben. Insoweit wird auf die vorherigen Ausführungen bezüglich der Windenergiegebiete Marienhof, Bansow und Groß Bäbelin zum Vogelschutzgebiet Nebel und Warinsee verwiesen. Für das Windenergiegebiet Linstow wird auf die Ausführungen zum Schutzgebiet Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See verwiesen. In der Planungsregion Westmecklenburg befinden sich die Windenergiegebiete Sehlsdorf und Plauerhagen in der Umgebung des Vogelschutzgebietes und in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte die Gebiete Malchow sowie Alt Gaarz.

Für die innerhalb des Vogelschutzgebietes brütenden Seeadler kann davon ausgegangen werden, dass sie vorrangig den Krakower See als Nahrungsgewässer anfliegen und nur nachrangig die wesentlich kleineren und zum Teil siedlungsnahen Gewässer im Umfeld der Windenergiegebiete. Eine potenzielle Gefährdung ist hier eher für die außerhalb des Schutzgebietes in der Umgebung der Windenergiegebiete brütenden Adler erkennbar.

Die vorliegenden Daten der Vorkommen von Vögeln im Schutzgebiet, soweit sie aufgrund ihrer artspezifischen Raumnutzung durch Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten gestört oder gefährdet werden könnten, geben im Übrigen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich auf die jeweiligen Bestände dieser Arten erheblich auswirken könnten. Für die Vorkommen langjährig standorttreuer Arten mit geringen Bestandszahlen und großen Aktionsräumen wird die Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum Umweltbericht vorausgesetzt.

Aus der möglichen Summationswirkung der festgelegten und geplanten Windenergiegebiete ist keine Gefahr einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes ersichtlich.



Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2339-402

	Linstow	Groß Bäbelin	Marienhof	Bansow
Direkte Einwirkung in das Schutzgebiet?	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Habitatausstattung?	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Zielarten?	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>
Lage im Flugkorridor zu besonderen Nahrungshabitat?	<i>ja</i>	<i>gering</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Marienhof, Bansow, Groß Bäbelin und Linstow nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen und des Erhaltungszustandes relevanter Zielarten im Vogelschutzgebiet Nossentiner/Schwinzer Heide hervorzurufen. Die für das Vogelschutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee (DE 2441-401)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Vogelschutzgebiet Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee grenzt im Osten unmittelbar an das Schutzgebiet Nossentiner/Schwinzer Heide an und liegt vollständig auf dem Gebiet der Nachbarregion Mecklenburgische Seenplatte. Es ist durch die namensgebenden Seen, weitere größere Stillgewässer sowie dazwischenliegende Wald- und Offenlandbereiche geprägt. Gemäß der Natura-2000-Landesverordnung gehören die Arten Blässgans, Eisvogel, Fischadler, Graugans, Haubentaucher, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper zu den Zielarten des Vogelschutzgebietes. Wesentliche Schutzziele sind unter anderem die Erhaltung großer unzerschnittener und möglichst störungsarmer landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitate der Rastvögel sowie die Erhaltung möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche, insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen.

Die Lage der Windenergiegebiete in der Umgebung des Schutzgebietes ist in Karte 7 der Anlage 4 zum Umweltbericht genauer dargestellt. Unter den Windenergiegebieten in der Region Rostock befindet sich nur das Gebiet Linstow (Nr. 105) im weiteren Abstandsbereich um das Vogelschutzgebiet. In der Nachbarregion



ist die Festlegung eines Windenergiegebietes bei Alt Gaarz, direkt angrenzend an das Schutzgebiet, geplant. Eine besondere funktionale Beziehung des Gebietes Linstow zum Schutzgebiet kann aufgrund der Lage und Entfernung nicht angenommen werden. Malkwitzer und Kraazer See sowie der Hofsee als nächstgelegene Gewässer im Schutzgebiet befinden sich in mehr als 3 Kilometern Entfernung zum Windenergiegebiet. Die im weiteren Verlauf der Nebel folgenden Seen bei Hohen Wangelin und Linstow liegen außerhalb des Schutzgebietes und werden durch das Windenergiegebiet nicht verstellt.

Die vorliegenden Daten der Vorkommen von Vögeln im Schutzgebiet, soweit sie aufgrund ihrer artspezifischen Raumnutzung durch Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten gestört oder gefährdet werden könnten, geben im Übrigen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, die sich auf die jeweiligen Bestände dieser Arten erheblich auswirken könnten. Für die Vorkommen langjährig standort-treuer Arten mit geringen Bestandszahlen und großen Aktionsräumen wird die Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 zum Umweltbericht vorausgesetzt.

Mögliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2339-402

	Linstow
Direkte Einwirkung in das Schutzgebiet?	<i>nein</i>
Inanspruchnahme von Flächen mit besonderer Habitatausstattung?	<i>ja</i>
Besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Zielarten?	<i>nein</i>
Lage im Flugkorridor zu besonderen Nahrungshabitat?	<i>nein</i>

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Linstow nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen und des Erhaltungszustandes relevanter Zielarten im Vogelschutzgebiet Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee hervorzurufen. Die für das Vogelschutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Westenbrügger Holz (DE_1936-301)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Schutzgebiet „Westenbrügger Holz“ unterteilt sich in drei Bereiche. Die beiden größeren Teile liegen südwestlich der Ortschaft Detershagen, das kleinste Teilgebiet südlich der Ortschaft Westenbrügge. Die Gebiete sind nahezu vollständig mit Laub- und in geringerem Maß mit Nadelwald bedeckt. Grünland, sumpfige Bereiche und Moore sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Im kleinsten Teilgebiet bei Westenbrügge durchfließt der Hellbach das Schutzgebiet. Die maßgeblichen Bestandteile sind die natürlichen nährstoffreiche Seen sowie die Fließgewässer jeweils mit typischer Vegetation, Hainsimsen- und Waldmeisterbuchenwälder sowie mit Erlen und Eschen durchsetzte Auwälder. Schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind der Fischotter, der Eremit und das Bauchneunage. Ferner werden im Managementplan noch die Vorkommen von Laubfrosch, Kleinem Wasserfrosch, Teichfrosch und Moorfrosch benannt, welche nach Anhang IV zur FFH-Richtlinie ebenfalls unter strengem Schutz stehen. Entsprechende Lebensraumtypen sind nur im Teilbereich südlich von Westenbrügge kartiert. Das wesentliche Schutzziel ist die Erhaltung des guten Zustandes der Lebensraumtypen und Habitate geschützter Arten. In der näheren Umgebung befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet Kariner Land. Es liegt circa 1 Kilometer entfernt.



Potenziell einflussnehmend auf das Schutzgebiet ist nur die neu festgelegte Erweiterung des bestehenden Windenergiegebiets Parchow. Eine direkte Überschneidung der Gebiete ist nicht gegeben. Die potenzielle Störwirkung ausgehend vom Windenergiegebiet erstreckt sich auf etwa 4 Hektar. Innerhalb dieses Bereichs befindet sich das Biotop „Kleingewässer am südlichen Rand des Westenbrügger Holzes“. Der Erhaltungszustand ist mittel bis durchschnittlich. Es liegen keine Daten zu Vorkommen der geschützten Arten in diesem Biotop vor. Entlang des Hellbachs befindet sich ein ausgewiesenes Habitat für den Fischotter. Der Zustand wird mit hervorragend bewertet. Zudem ist ein Fundpunkt der Art ebenfalls vermerkt. Zwar liegt das Habitat außerhalb der potenziellen Störwirkung, allerdings fließt ein Bachlauf teilweise in weniger als 100 Metern Abstand zur Erweiterungsfläche beim Windenergiegebiet Parchow und durchfließt im oberen Lauf das früher festgelegte Windenergiegebiet. Aufgrund der Verbindung dieses Gewässers zum Hellbach bestünde die Möglichkeit, dass auch in unmittelbarer Nähe des neu festgelegten Windenergiegebiet Fischotter auftreten könnten. Eine Gefährdung der Tiere wäre allerdings nur während der Bauphase gegeben, wenn durch Zuwegungen und Baustellenfahrzeuge ein vermehrtes Verkehrsaufkommen gegeben ist. Die zwischen Schutzgebiet und Windenergiegebiet verlaufende Gemeindestraßen entfaltet jedoch schon eine größere Barrierewirkung. Eine mögliche Gefährdung oder Verschlechterung der Lebensbedingungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Vorranggebiet ist nicht anzunehmen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Erweiterung des Vorranggebiets Parchow nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Lebensräume und des Erhaltungszustandes geschützter Arten im Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Westenbrügger Holz“ hervorzurufen. Die für das Schutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Beketal mit Zuflüssen (DE 2037-301)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“ erstreckt sich über 2.227 Hektar. Es liegt westlich von Schwaan und wird vor allem durch das vielgestaltige Fließgewässerökosystem der Beke und ihrer Nebenflüsse geprägt. Zusätzlich kennzeichnen Buchenwälder, Mooregebiete sowie Erlen- und Eschenbestände mit naturnahen Gehölzen die Landschaft.

Im westlichen Abschnitt überschneidet sich das Schutzgebiet teilweise mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Kariner Land“ (DE 2036-401). Nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie besteht hier ein besonderes Schutz- und Managementinteresse für alle Arten, die in Anlage 1 der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) als Brut- und Rastvögel des jeweiligen Schutzgebietes aufgeführt wurden. Für die Brutvögel Schwarzspecht, Zwergschnäpper und Kranich hat das Schutzgebiet dabei eine besondere Bedeutung. Der überlappende Bereich spielt hingegen für Rastvögel keine relevante Rolle.

Schutzziel ist die langfristige Erhaltung und gezielte Weiterentwicklung eines Fließgewässersystems aus Haupt- und Nebengewässern. Dieses zeichnet sich durch eine natürliche beziehungsweise naturnahe Gewässerdynamik, charakteristische Uferstrukturen sowie einen geringen Nährstoffgehalt aus. Für die im Gebiet vorhandenen Kleingewässer ergeben sich aus den erfassten Erhaltungszuständen konkrete



Anforderungen an deren Schutz und zukünftige Entwicklung. Die im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen sollen ebenfalls in ihrem Bestand gesichert und teilweise weiterentwickelt werden. Darüber hinaus dient das Schutzkonzept dem Erhalt und der Förderung einer an die spezifischen Habitatbedingungen angepassten Tierwelt. Hierzu zählen neben mehreren Brutvogelarten insbesondere die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten Fischotter, Biber, Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Eremit, Bitterling und Bauchige Windelschnecke.

Zu den maßgebenden Lebensraumtypen zählen natürliche nährstoffreiche Seen mit typischer Wasserpflanzenvegetation, natürliche oder naturnahe Fließgewässer, Waldmeisterbuchenwälder, Moorwälder und Auen-Wälder. Die maßgeblichen Tier- und Pflanzenarten entsprechen den zuvor genannten nach Anhang II geschützten Arten.

Für sämtliche signifikante Lebensraumtypen und Artenhabitate gilt grundsätzlich das Ziel, ihren gemeldeten Erhaltungszustand dauerhaft zu sichern. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie, der ein Verschlechterungs- und Störungsverbot vorsieht. Im Schutzgebiet „Beketal mit Zuflüssen“ umfasst dies unter anderem:

- die Sicherung der bestehenden Wasserstände im Einzugsgebiet der Beke einschließlich der zugehörigen Binneneinzugsgebiete,
- den Erhalt der derzeitigen Gewässerbeschaffenheit hinsichtlich Hydrologie, Nährstoffhaushalt, Struktur und Gewässerrandstreifen,
- die Fortführung der bereits abschnittsweise umgesetzten, bedarfsgerechten Gewässerunterhaltung
- den Erhalt unbewirtschafteter Pufferstreifen und einer extensiven Grünlandbewirtschaftung im Umfeld der Gewässer.

Die zentralen Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung der im Gebiet vorkommenden Schutzgüter umfassen verschiedene Vorhaben zur Verbesserung der ökologischen Bedingungen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Aufwertung ausgewählter Kleingewässer, insbesondere durch Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushalts sowie die Einrichtung ausreichend großer Pufferzonen.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen vorgesehen, die zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) beitragen. Hierzu zählen insbesondere die Renaturierung und teilweise Neutrassierung von Abschnitten der Beke, des Waidbachs, der Tessenitz sowie des Moltenower Baches.

Weitere Maßnahmen sind die Anpassung von Querbauwerken, um Gefährdungen für Fischotter und Biber zu reduzieren, sowie die Einführung einer bedarfsgerechten Gewässerunterhaltung in bislang intensiv gepflegten Gewässerabschnitten. Zur Verringerung von Nährstoffeinträgen sind zudem eine extensivere Bewirtschaftung von Grünlandflächen, die Umwandlung von Acker- in Grünland sowie die Wiedervernässung der Neukirchener Pläge.



Das Schutzgebiet ist von folgenden im Raumentwicklungsprogramm neu festgelegten Windenergiegebiete umgeben:

Nr. 168 Gnemern

Das Windenergiegebiet Gnemern selbst weist keine Überschneidungen mit dem Schutzgebiet auf. Lediglich eine Fläche von 25 ha, ca. 1 % des gesamten Schutzgebietes, werden durch die 500 m Pufferzone ausgehend vom Windenergiegebiet potenziell beeinflusst. Innerhalb dieses Pufferrings befindet sich ein Abschnitt des Biotops „Seebach südwestlich bis Gnemern“. Dieser verläuft weitestgehend gesäumt von Baumbeständen. Das Windenergiegebiet liegt durchgängig in mehr als 100 m Entfernung zum Biotop. Innerhalb des Pufferrings sind keine Vorkommen geschützten Arten gemäß der Anhänge II, IV oder V der FFH-Richtlinie bekannt. Etwaige Einflüsse auf den Gewässerzustand während der Bauphase und des Betriebs von Windenergieanlagen sind auf regionalplanerischer Ebene nicht ersichtlich. Habitate, die für die besonders geschützten Vogelarten Kranich, Schwarzspecht und Zwergschnäpper relevant sind, liegen in ausreichender Entfernung nördlich zum Windenergiegebiet. Des Weiteren befinden sich alle diese Habitate im Vogelschutzgebiet „Kariner Land“. Von einer Verschlechterung der Habitatzustände ist nicht auszugehen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch die Festlegung des Windenergiegebiet eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes „Beketal mit Zuflüssen“ zu erwarten ist.

Nr. 131 Groß Gischow

Die Fläche des Windenergiegebietes Groß Gischow liegt zwischen zwei Ausläufern des Schutzgebietes, ein Flächenüberschnitt erfolgt jedoch nicht. Im Pufferbereich der potenziellen Störwirkung befinden sich die Lebensräume „Moltenower Bach zwischen L 11 und Moltenower Dorf“, Moltenower Seitenbach“, „Kleingewässer südlich von Groß Gischow“, „Kleine Beke zwischen Gnemern und Groß Gischow“, „Kleingewässer am Waldrand östlich Gnemern“, „Kleingewässer am Waldrand“ und „Kleingewässer im Wald nordöstlich von Gnemern“. Die kleine Beke und der Moltenower Bach verlaufen in dem Pufferbereich vornehmlich innerhalb von Waldflächen bzw. sind von Bäumen gesäumt. Ebenso liegen die Kleingewässer innerhalb überwachener Flächen. In der geringsten Entfernung liegt das Windenergiegebiet mindestens 100 m vom Moltenower Bach entfernt, ein Überschchnitt des Windenergiegebiets erfolgt bei keinem der Lebensraumtypen. In dem Einwirkungsbereich sind Vorkommen der geschützten Arten Grasfrosch und Teichfrosch kartiert. In dem Windenergiegebiet selbst befinden sich keine geeigneten Lebens- bzw. Nahrungshabitate für diesen Arten. Eine Gefährdung der Arten durch die Festlegung des Gebietes ist nicht anzunehmen. Dennoch kann es während der Errichtungsphase des Windparks zur Gefährdung durch Baufahrzeuge kommen. Hinsichtlich dieses Risikos ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die korrekte Anwendung von Amphibienschutzmaßnahmen festzustellen.

**Nr. 120 Klein Belitz**

Die potenzielle Störwirkung des Windenergiegebiet Klein Belitz auf das Schutzgebiet ist sehr gering. Der Überschchnitt des Pufferbereichs beträgt weniger als 1 Hektar, die Vorhabenfläche selbst befindet sich in 430 m Abstand zu den Grenzen des Schutzgebietes. Es befinden sich keine Lebensraumtypen in dem Bereich. Das Biotop „Beke zwischen Klein Belitz und Boldensdorf“ liegt in kürzester Distanz in mindestens 700 m Entfernung zu den Grenzen des Windenergiegebietes. Auf Grund der Entfernung zum Schutzgebiet und des Fehlens geschützter Arten sowie Biotope im potenziellen Störbereich sind keine Beeinträchtigungen abzusehen.

Nr. 119 Matersen

Das Windenergiegebiet Matersen entfaltet im Pufferbereich eine potenzielle Störwirkung auf circa 63 Hektar des Schutzgebietes. Innerhalb dessen liegen knapp 1 Hektar des Biotops „Beke zwischen Boldensdorf und Bröbberow“. Dieses verläuft offen und parallel zu der süd- bzw. südöstlichen Grenze des Windenergiegebietes. Die kürzeste Distanz zwischen der Beke und dem Windenergiegebiet liegt bei 110 m. Es sind keine Vorkommen geschützter Arten in diesem Bereich bekannt. Eine Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Gewässerzustandes ist durch die Festlegung des Windenergiegebietes nicht zu erwarten.

Nr. 132 Reinstorf

Das Windenergiegebiet Reinstorf wird von dem Schutzgebiet aus drei Himmelsrichtungen flankiert. Die überschschnittene Fläche des potenziellen Störpuffers mit dem Schutzgebiet beträgt circa 91 Hektar, was dennoch nur 4 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes ausmacht. Von dieser Fläche wird der überwiegende Teil landwirtschaftlich genutzt. Die Lebensräume „Torfstich westlich von Krugland“, „Kleingewässer im Grünland nordwestlich von Reinstorf“ und „Kleingewässer bei Reinstorf“ liegen außerhalb des potenziellen Störbereichs um das Windenergiegebiet. In dem Biotop „Kleingewässer bei Reinstorf“ wurde das Vorkommen einer Rotbauchunke kartiert. Wegen der Entfernung des Biotops sowie des Fehlens von geeigneten Strukturen innerhalb des Pufferbereichs und der Fläche des Windenergiegebietes selbst, kann nicht von einer Gefährdung des Vorkommens ausgegangen werden. Ferner sind keine anderen Vorkommen von geschützten Arten innerhalb dieser Bereiche bekannt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Lebensräume und des Erhaltungszustandes geschützter Arten im Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Beketal mit Zuflüssen“ hervorzurufen. Die für das Schutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf (DE 2141-301)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Schutzgebiet „Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf“ liegt nördlich von Teterow im zentralen Bereich Mecklenburg-Vorpommerns. Unmittelbar südwestlich des Schutzgebietes befindet sich die Ansiedlung Schrödershof, während die Orte Schwasdorf im Osten und Jördenstorf im Südosten jeweils etwa einen Kilometer entfernt liegen.

Die Landschaft wird durch ein abwechslungsreiches Mosaik aus Ackerflächen, Grünland und Wald geprägt. Eingestreute Feldgehölze bereichern die strukturreiche Kulturlandschaft zusätzlich. Die Waldflächen erstrecken sich in südwestlich-nordöstlicher Richtung durch das Gebiet und bestehen überwiegend aus Laubbaumarten. Nordwestlich und südöstlich schließen landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an die Waldgebiete an.

Mit ihren zahlreichen Kleingewässern sowie den im gesamten Gebiet vorkommenden Feucht- und Gehölzbiotopen bietet die vielfältige Kulturlandschaft wertvolle Lebensräume für die geschützte Arten Rotbauchunke und Kammmolch. Gleichfalls wie diese Arten zählen zu den maßgebenden Bestandteilen des



Schutzgebietes auch natürliche, klare kalkreiche Stillgewässer mit Armleuchteralgen und Waldmeisterbuchenwälder.

Das Windenergiegebiet Schrödershof liegt östlich des Schutzgebietes. Getrennt werden beide Gebiete durch eine Gemeindestraße. Die Vorhabenfläche liegt in durchgehend 100 m Entfernung zu der Straße. Innerhalb des potenziellen Störungspuffers vom Windenergiegebiet liegen 22 Hektar des Schutzgebietes. Wiederum innerhalb dieser überlagerten Fläche befinden sich die Lebensräume „Zugewachsener Feuerlöschteich des Landwirtschaftsbetriebes in Schrödershof“ und „Temporäres Kleingewässer in der Rinderkoppel bei Schrödershof“. Innerhalb der Lebensräume sind die geschützten Arten Kammolch, Teichmolch, Rotbauchunke und Teichfrosch dokumentiert. Die Biotope und Artenvorkommen werden zum einen durch die Straße als Querungshindernis vom Windenergiegebiet getrennt und zum anderen liegen weitere Lebens- und Nahrungshabitate dieser Arten entgegengesetzt zum Eignungsgebiet, so dass eine mögliche Wanderung eher in diese Richtung anzunehmen ist. Räumlich befinden sich die Biotope zudem in mindestens 200 m Distanz zum Gebiet.

Weiterhin liegen in dem potenziellen Einwirkungsbereich Offenlandbereiche in Form von Acker- sowie Grünland. Die Fläche des Windenergiegebietes selbst liegt nahezu ausschließlich auf Ackerland. Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Ackerlandes ist keine Verschlechterung des Zustandes durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet Schrödershof anzunehmen. Die Grünlandflächen dienen als potenzielle Nahrungshabitate für in der Umgebung vorkommende Weißstörche. Durch die Entfernung der Horste zu diesen Flächen, liegen sie im erweiterten Prüfbereich, teilweise auch außerhalb der Prüfbereiche. Gemäß dem Fachkonzept zur Habitatpotenzialanalyse liegt kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vor, da sich die betroffenen Grünlandflächen ohnehin nicht im Windenergiegebiet selbst, sondern in einer Pufferzone um das Gebiet herum befinden. Die Flächen werden zudem nicht vom Windenergiegebiet verstellt, so dass der Zugang zu diesen verloren gehen könnte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Festlegung des Windenergiegebietes nicht von einer Verschlechterung des Zustandes des Schutzgebietes auszugehen ist. Die maßgeblichen Schutzziele bzw. -arten sind Kammolch und Rotbauchunke, sowie die zahlreichen Gewässerbiotope. Die Schutzgüter befinden sich abseitig zum Windenergiegebiet und die Gemeindestraße entfaltet zusätzlich eine Barrierewirkung für die betroffenen Arten.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Schrödershof nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Lebensräume und des Erhaltungszustandes geschützter Arten im Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf“ hervorzurufen. Die für das Schutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin (DE 2238-302)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das etwa 3.500 Hektar große Gebiet liegt am südlichen Rand der Landschaftseinheit „Flach- und Hügelland um Warnow- und Recknitz“. Diese geomorphologisch abwechslungsreiche Seenlandschaft ist geprägt durch eine stark gegliederte gewässerreiche Ackerlandschaft. Die zahlreichen Zwischenmoore sowie wertvollen Edellaubholzbestände sind ein besonderes Merkmal dieses Schutzgebietes. Dieser großräumige strukturreiche Naturraum bietet Lebensraum für eine Vielfalt an Arten und Ökosystemen. Das Gebiet unterteilt sich in drei Teilbereiche. Nördlich der B 104 erstreckt sich eine Fläche zwischen Tarnow und Diedrichshof, südlich der Bundesstraße schließt sich ein weiteres Areal an, in dem der Lenzener See und der Upahler See liegen und im Westen befindet sich ein dritter Bereich zwischen Hägerfelde und Schönwolde. Südlich wird das Schutzgebiet zudem von dem europäischen Vogelschutzgebiet „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ überlagert.

Fast die Hälfte des Schutzgebietes wird ackerbaulich genutzt, wobei die Ackerflächen über das gesamte Gebiet verteilt sind. Eine Ausnahme bildet das Naturschutzgebiet „Upahler und Lenzener See“, in dem keine Ackerflächen ausgewiesen sind. Die rund 670 Hektar Grünland konzentrieren sich vor allem um den Upahler und Lenzener See. Innerhalb des Naturschutzgebietes werden viele dieser Flächen extensiv



bewirtschaftet. Weitere Grünlandbereiche finden sich entlang der Rinne des Boitiner Sees, nordöstlich von Lübz, bei Tarnow sowie südlich von Schönwolde.

Ziel des Schutzgebietes ist der Erhalt und die Entwicklung der maßgebenden Bestandteile. Darunter zählen mittelmäßig nährstoffreiche kalkhaltige Gewässer wie der Upahler und Lenzener See, nährstoffreiche Kleingewässer sowie Schwingrasenmoore. Darüber hinaus gilt es den günstigen Erhaltungszustand von Schneidesümpfen, Pfeifengraswiesen, Waldmeister-Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Moorwäldern und Auenwäldern zu sichern. Gleichzeitig sollen die Vorkommen der geschützten Arten wie Fischotter, Rotbauchunke, Kammmolch, Steinbeißer, Bauchige Windelschnecke und Große Moosjungfer erhalten werden. Voraussetzungen hierfür sind ein ungestörter Wasser- und Stoffhaushalt sowie eine angepasste Nutzung im Einzugsgebiet der Gewässer und Moore. Besonders wichtig dabei sind die Lebensraumtypen Schneidesümpfe, Moorwälder und Auenwälder.

In dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) sind gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 24 Brutvogelarten sowie 20 Zugvogelarten managementrelevant. Die zentralen Ziele umfassen den Erhalt bestehender Lebensraumtypen sowie die Sicherung und Schutz besiedelter Habitate der relevanten Vogelarten. Die Lebensräume dieser Vogelarten liegen im Wesentlichen innerhalb des Vogelschutzgebietes. Notwendige Habitatelemente sind halboffene und offene Landschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und angrenzende Wälder. Der sich überlagernde Teilbereich des Vogelschutzgebietes zeichnet sich durch eine reich gegliederte Landschaft aus.

Das Schutzgebiet „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ erstreckt sich anteilig über die Grenzen der Planungsregion hinaus. Eine Umstellung des Gebietes durch Windenergiegebiete in der Region Rostock in Kombination mit ausgewiesenen bzw. in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten der Planungsregion Westmecklenburg findet nicht statt.

In der Planungsregion Rostock wird das Schutzgebiet von folgenden ausgewiesenen Windenergiegebieten beeinflusst:

Nr. 150 Zernin

Das Vorranggebiet Zernin liegt nördlich des Schutzgebietes. Es überschneidet mit seinem potenziellen Störbereich eine Fläche von 41 Hektar im Schutzgebiet. Es befinden sich keine Lebensraumtypen oder Vorkommen geschützter Arten in dem Überschchnitt. Gleichwohl sind in der Umgebung des Vorranggebietes Zernin Kraniche, Rotmilane, ein Weißstorch und ein langjährig besetzter Seeadlerhorst sowie drei nicht langjährig besetzte Seeadlerhorste zu verzeichnen. Das Windenergiegebiet befindet sich nahezu vollständig auf Ackerflächen, nur sehr geringfügig – weniger als 1% der Fläche – sind mit Gehölzen und Röhricht bzw. Schilfbeständen bedeckt. Entsprechende Nahrungshabitate in relevanter Größe für die vorgenannten Vogelarten sind, mit Ausnahme des Rotmilans, nicht zu verzeichnen. Ferner sind großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche außerhalb des Windenergiegebietes so gelegen, dass ein Durchfliegen der Fläche nicht



zwingend notwendig ist und von einer signifikanten Gefährdung der Vogelarten nicht ausgegangen werden kann.

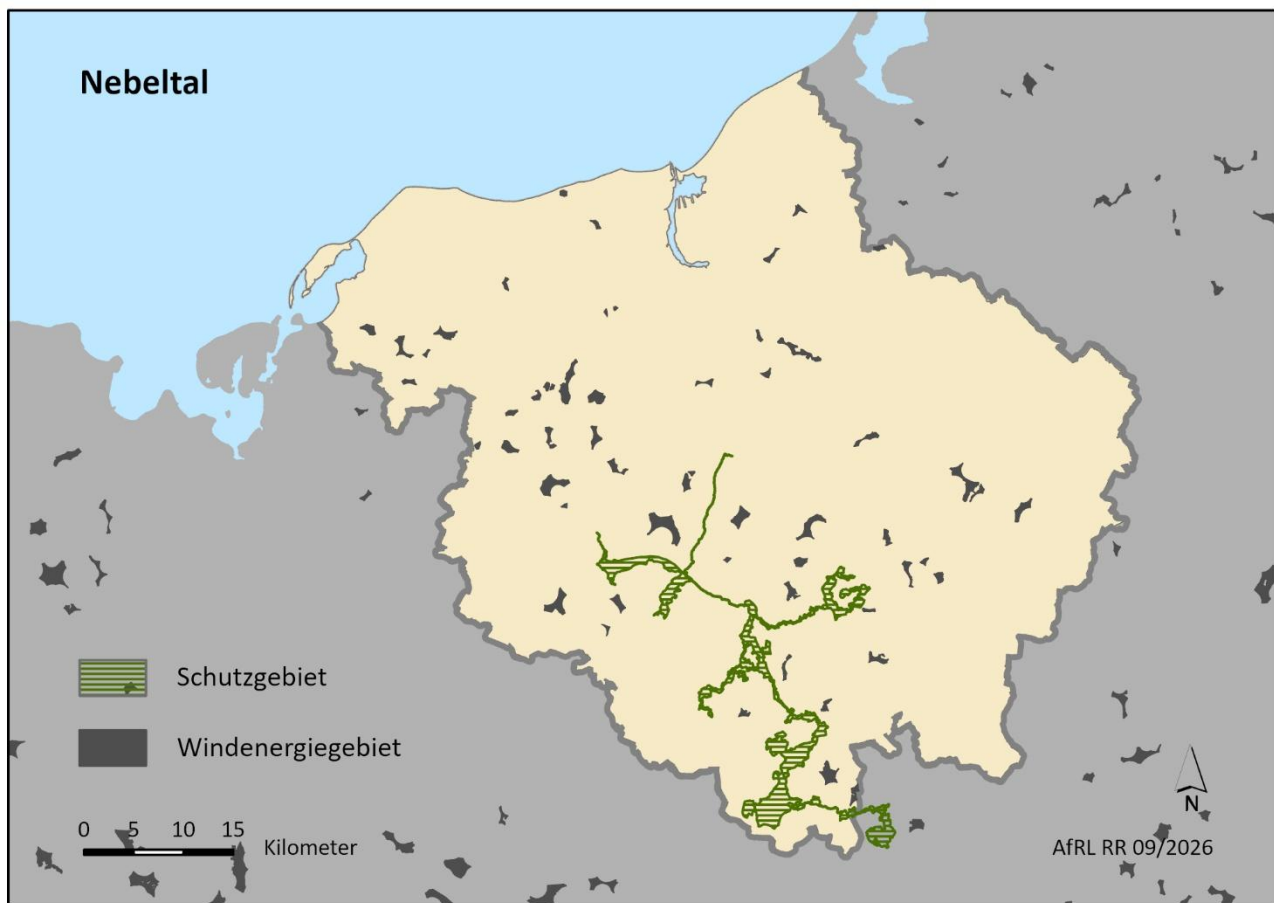
Nr. 71 Tarnow

Das Gebiet Tarnow ist ein bereits langjährig festgelegtes und genutztes Bestandsgebiet. In dem Windenergiegebiet sowie auf den Flurstücken nördlich angrenzend befinden sich Windenergieanlagen im Betrieb. Die Verträglichkeit des Gebietes bzw. der Anlagen und deren Standorte sind in Bezug auf das Schutzgebiet bereits auf Genehmigungsebene geprüft worden. Eine Weiternutzung des Gebiets im Rahmen von Repowering-Vorhaben ist geplant. Die räumliche Überlagerung mit dem Schutzgebiet beträgt weniger als 2.000 Quadratmeter.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Zernin nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Lebensräume und des Erhaltungszustandes geschützter Arten im Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ hervorzurufen. Die für das Schutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern (DE 2239-301)



Grundlagen: GeoBasis-DE/MV, LUNG MV, ÄfRL WM/RR/MS/VP

Das Schutzgebiet liegt zentral in der Planungsregion und erstreckt sich nach Süden fast bis an die Grenze zur Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Es umfasst dabei das weit verzweigte Gewässersystem der Nebel mit den umliegenden Seen und Feuchtwiesen. Weitere maßgebliche Bestandteile sind die Moore sowie die Buchen-, Hang- und Schluchtwälder. Ferner wird im Managementplan eine aquatische Fauna in außerordentlich gutem Zustand vermerkt. Zahlreiche Lebensraumtypen und Vorkommen geschützter Arten sind in dem Schutzgebiet beheimatet. Die Abgrenzung des Schutzgebietes folgt im Wesentlichen dem natürlichen Verlauf der Nebel. Die Gebietsgrenzen umschließen demnach die Quellregion gefolgt vom Krakower See einschließlich des Bossower Sees sowie deren Uferzonen. Weiter nördlich bei der Ortschaft Kirch-Rosin tritt die Nebel in ein breites Talmoor ein. In diesem Bereich erfolgt eine deutliche Ausdehnung des Schutzgebietes, denn es münden mehrere Gewässer in den Verlauf ein. Innerhalb der Planungsregion überlagert das Schutzgebiet in verschiedenen Teilarealen mit weiteren Schutzgebieten wie den Naturschutzgebieten Schlichtes Moor, Nebel, Ahrenshäger See und Krakower Obersee. Der südliche Teil, zwischen den Orten Krakow am See und Hohen Wangelin, befindet sich gleichzeitig auch im Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide. Beides wird von dem Landschaftsschutzgebiet Krakower Seenlandschaft überlagert. Zwischen Güstrow und Mühl-Rosin liegt das Landschaftsschutzgebiet Inselfee und Heidberge, das in seinem



östlichen Ausläufer mit dem Schutzgebiet Nebeltal überlagert. Letztlich überschneiden sich drei Europäische Vogelschutzgebiete – Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz, Nebel und Warinsee und Nossentiner/ Schwinzer Heide – mit dem Schutzgebiet Nebeltal. Als managementrelevante Brutvogelarten werden deswegen folgende Arten angeführt: Rohrdommel, Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Fischadler, Wachtelkönig, Kranich, Flusseeschwalbe, Eisvogel, Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper und Neuntöter. Bei den Rastvögeln gelten die Saatgans und die Blässgans als besonders schützenswert. Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines Fließgewässersystems mit einem guten ökologischen Zustand gemäß den Kriterien der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie. Im Wesentlichen werden somit die Erhaltung und Entwicklung einer natürlichen Gewässerdynamik mit typischen Uferstrukturen, einer hoher Sauerstoffkonzentration und geringer organischer Belastungen in den Fließgewässern angestrebt. Neben den Fließgewässern selbst sind die angeschlossenen Komplexe bestehend aus natürlichen Seen, Kleingewässern, Sümpfen und Mooren sowie talbegleitenden Feuchtwiesen zu erhalten bzw. ein naturnaher Landschaftswasserhaushalt zu entwickeln. Weiter sind für die managementrelevanten Arten die lebensnotwendigen Habitate zu erhalten bzw. bei einem ungünstigen Zustand diesen in einen günstigeren zu entwickeln.

Das Schutzgebiet wird zwar von mehreren Windenergiegebieten umgeben, es entfalten jedoch alleinig zwei von ihnen eine potenzielle Störwirkung in das Schutzgebiet hinein. Dies sind das im nordöstlichen Teil gelegene Windenergiegebiet Wattmannshagen zwischen Lalendorf und Warnkenhagen und das im südlichen Teil befindliche Windenergiegebiet Linstow, welches zwischen Krakow am See und Hohen Wangelin liegt.

Das Windenergiegebiet Wattmannshagen befindet sich östlich des Schutzgebietes. Die Fläche selbst überschneidet es nicht. Beide Gebiete sind durch die Kreisstraße LRO 30 voneinander getrennt. Die kürzeste Entfernung zwischen beiden beträgt etwa 260 Meter, somit sind von der möglichen Störwirkung etwa 11 Hektar betroffen. Innerhalb dieser liegen die Lebensräume „Flachland-Mähwiese südöstlich des Krummen Sees“ und anteilig „See südöstlich Niegleve (Krummer See)“. Dort sind Vorkommen der Arten Neuntöter, Haubentaucher, Rohrdommel und Rohrweihe bekannt. Alle Arten stehen unter strengem Schutz. Das Windenergiegebiet liegt vollständig auf strukturarmem bewirtschaftetem Ackerland. Für den Neuntöter, Haubentaucher und Rohrdommel bietet dies kein geeignetes Nahrungshabitat. Solche sind abseitig zum Windenergiegebiet innerhalb des Schutzgebietes zu finden. Bei der Rohrweihe wird kleinräumig der zentrale Prüfbereich angeschnitten, zudem jagt sie auch über offenem Gelände bzw. Ackerland. Von einer allgemeinen Verschlechterung des Zustandes im Schutzgebiet oder einer erheblichen Gefährdung der vorkommenden Arten ist nicht auszugehen.

Das Windenergiegebiet Linstow weist ebenfalls keinen flächenmäßigen Überschchnitt mit dem Schutzgebiet auf. Die mögliche Störwirkung umfasst grob 11 Hektar. Innerhalb dessen befindet sich der Lebensraumtyp „See südöstlich von Linstow (Linstower See)“, allerdings mit weniger als 0,3 Hektar. Die Windenergiefläche selbst und das Schutzgebiet bzw. der Lebensraumtyp werden durch eine Gemeindestraße zwischen Linstow und Hohen Wangelin räumlich getrennt. In kürzerer Distanz zu dem Störpuffer sind Vorkommen der geschützten Arten Ringelnatter, Waldeichdechse und Blindschleiche bekannt. Die Straße wirkt hier als



Barriere bzw. Querungshindernis. Zudem sind die Entfernung und das Fehlen von ansprechenden Habitaten innerhalb des Windenergiegebietes Faktoren, die gegen eine Gefährdung der Arten durch die Festlegung sprechen. Konkrete Vorkommen von Vogelarten sind in den zur Verfügung stehenden Daten ersichtlich. Im Managementplan werden als relevante Vorkommen in diesem Bereich die Rohrweihe, der Neuntöter sowie Habitate von Eisvogel und Rohrdommel benannt. Der mögliche Störbereich wirkt nicht in die verzeichneten Habitate oder Sichtungen hinein. Gleichwohl bietet die Fläche des Windenergiegebietes geeignete Jagdbereiche für mögliche Vorkommen von Rohrweihen und Neuntöter. Mit der Festlegung des Gebietes sind entsprechende Minderungsmaßnahmen zum vorsorgenden Schutz zu beauftragen. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Schutzgebietes und seiner Funktion kann nicht angenommen werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den betreffenden Vorranggebieten nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Lebensräume und des Erhaltungszustandes geschützter Arten im Schutzgebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ hervorzurufen. Die für das Schutzgebiet geltenden Schutzziele werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht verletzt.



Beschleunigungsgebiete und Minderungsregeln

Inhalt

Regionale Vorkommen windkraftsensibler Arten 2

Auswahl der Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung 21

Begründung der Regeln zur Minderung der Umweltauswirkungen 23

Maßgaben zur Anwendung der Minderungsregeln 26

Gebietsbezogene Regeln 27



Regionale Vorkommen windkraftsensibler Arten

Verwendete Daten

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben zu den Brutvorkommen der Adler und Störche beruhen auf den Daten der jährlichen landesweiten Erfassung der Brutplätze durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) bis einschließlich 2023. Für die Arten Fischadler, Schreiadler, Seeadler und Weißstorch liegen damit annähernd vollständige Informationen über die Brutreviere vor. Der ebenfalls landesweit erfasste Schwarzstorch kommt in der Region Rostock nicht vor.

Angaben zu örtlichen Vorkommen weiterer windkraftsensibler Großvogelarten wie Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und Wespenbussard beruhen auf Bestandserfassungen, die innerhalb der europäischen Vogelschutzgebiete durchgeführt wurden. Für die Bereiche außerhalb der Schutzgebiete liegen nur Daten aus Einzelbeobachtungen vor, die dem Landesamt gemeldet wurden und in den Datenbestand eingegangen sind. Diese Angaben können auf eine gegebene Habitateignung hinweisen, lassen im Übrigen jedoch keine verlässlichen Rückschlüsse auf Bestand und Verbreitung der betreffenden Arten in der gesamten Region und in der Umgebung der Windenergiegebiete zu.

Die im Bezug auf die Windenergienutzung in Mecklenburg-Vorpommern vornehmlich betrachtungsrelevanten Arten sind nachfolgend beschrieben.

Baumfalke

Laut Umweltbericht zum RREP 2020 belief sich der Brutpaarbestand des Baumfalken in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 1994–1998 auf 188 bis 250 Paare und stieg im Zeitraum 2005–2009 auf 290 bis 340 Paare an. Eine Übersicht des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) vom November 2016 gibt jedoch einen Rückgang auf 185 bis 257 Brutpaare an. Damit lässt sich für Mecklenburg-Vorpommern eine Abnahme des Gesamtbestands feststellen. Im bundesweiten Vergleich wird der Bestand des Baumfalken mit 5.000 bis 6.500 Brutpaaren angegeben. Obwohl der Trend als stabil (1980–2025) eingestuft wird, ist die Art in der Roten Liste Deutschland seit 1996 als „3 – gefährdet“ eingestuft. In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2014) gilt sie hingegen als „ungefährdet“. Für die Region Rostock sind im Datensatz des LUNG fünf Brutplätze verzeichnet.

Der Baumfalke besiedelt vorzugsweise halboffene bis offene Feuchtgebiete (z. B. Niederungen) oder Trockengebiete (z. B. Heidelandschaften), sofern diese zumindest kleinflächig Waldanteile aufweisen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen die Brutplätze vor allem in Kiefernbeständen, in waldarmen Gebieten wurden jedoch auch Bruten an Hochspannungsmasten dokumentiert. Häufig werden aufgegebene Krähenester als Horste genutzt. Die Region Rostock stellt dabei keinen Verbreitungsschwerpunkt dar. Die Jagd des Baumfalken erfolgt in fast allen Landschaftsbereichen, darunter Siedlungen, Moore, Gewässer, Heiden, Trockenrasen sowie Waldränder und -lichtungen. Entscheidend ist dabei ein attraktives Nahrungsangebot.



Eine erhebliche Gefährdung stellt die Zerstörung von Lebensräumen dar, insbesondere der Verlust von Brutplätzen oder Nahrungsgebieten. Das Nahrungsangebot ist stark abhängig von der Verfügbarkeit von Großinsekten und Kleinvögeln, die durch die Intensivierung der Landwirtschaft verknappt werden. Regionale Bestandsrückgänge des Baumfalke werden zudem mit der Bejagung und Verfolgung von Rabenvögeln in Verbindung gebracht, da hierdurch das Angebot an nachnutzbaren Nestern sinkt.

Zu den Schutzmaßnahmen zählen Verbesserung der Lebens- und Nahrungsbedingungen, z. B. durch Extensivierung der Landwirtschaft und reduzierten Pestizideinsatz und Förderung artenreicher Grünländer und Brachflächen, um das Nahrungsangebot zu erhöhen.

Die AAB-WEA Teil Vogel sieht für den Baumfalke einen Ausschlussbereich von 350 m und einen Prüfbereich von 500 m vor. Tötungs- und/oder Schädigungsverbote unterliegen der Einzelfallprüfung. Gemäß den neueren Regelungen zum Artenschutz (Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) wird ein Nahbereich von 350 m festgelegt, während der Prüfbereich auf 450 m reduziert wurde.

Aus den Veröffentlichungen der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg über die Einflüsse von Windenergienutzung auf Vögel, lässt sich ableiten, dass der Baumfalke grundsätzlich Windenergieanlagen bei der (Wieder-)Besetzung von Brutplätzen nicht meidet. So sind Brutplätze in Entfernungen zwischen 200 und 600 m zu bestehenden WEA nicht ungewöhnlich. Bisherige Untersuchungen zum Brutverhalten in Windparks ergaben, dass keine signifikanten Auswirkungen auf den Bruterfolg – auch innerhalb von Windparks – feststellbar sind. Weiterführende Untersuchungen hierzu werden von fachlicher Seite dennoch gewünscht.

Baumfalken reagieren empfindlich auf Erschließungs- und Errichtungsarbeiten von WEA. Bei Bauarbeiten während der Brutzeit kann es zu Umsiedlungen oder Revieraufgaben kommen. Ein bis drei Jahre nach Errichtung der WEA werden die Reviere jedoch oft wiederbesetzt. Zum vorsorgenden Schutz des Baumfalke wird empfohlen, bei gesichertem Brutvorkommen innerhalb des 450-m-Prüfbereichs die Bauzeiten für die Errichtung von WEA außerhalb der Brutperiode festzulegen.

In der Region Rostock liegen für zwei Windenergie-Vorranggebiete Hinweise auf Vorkommen des Baumfalke in der näheren Umgebung aus den vergangenen Jahren vor.

Fischadler

Nach Angaben der Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern betrug der Bestand des Fischadlers im Jahr 2015 193 Brutpaare, was einen zunehmenden Trend im Vergleich zu den Vorjahren 2013 und 2014 zeigt. In der Region Rostock ist die Art – mit einer Ausnahme bei Rostock – vor allem im südlichen Landesteil verbreitet. Seit 2013 ist jedoch eine leicht Ausbreitungstendenz des Brutareals in Richtung Norden bzw. Nordosten erkennbar (Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern, 2016). Im Datensatz des LUNG (Stand November 2016) werden 161 Brutpaare für Mecklenburg-Vorpommern angegeben. Deutschlandweit liegt der Bestand bei 800 bis 850 Brutpaaren, wobei der Trend seit 1980 eine Zunahme zeigt. Trotz dieser positiven Entwicklung wird der Fischadler in der bundesweiten Roten Liste seit



1996 als „3 – gefährdet“ geführt. In Mecklenburg-Vorpommern gilt er hingegen als „ungefährdet“. In der Region Rostock wurden 56 Brutplätze kartiert.

Der Fischadler besiedelt vor allem flache Süßwasserseen oder küstennahe Brackgewässer. In Deutschland kommt er primär in Mecklenburg-Vorpommern vor, weitere Vorkommen gibt es in Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Mecklenburg-Vorpommern trägt eine besonders hohe Verantwortung für den Bestandserhalt des Fischadlers in Deutschland, da es nach Brandenburg (322 Brutpaare im Jahr 2010) die zweitgrößte Population beherbergt – etwa 30 % des deutschen Gesamtbestands. Die Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gelten als Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Süden und Westen. Für eine Ansiedlung benötigen Fischadler Brutplätze mit freiem Anflug und gutem Überblick. Die Nester können direkt am Ufer oder in mehreren Kilometern Entfernung vom Nahrungsgewässer liegen, oft in lichten Altbaumbeständen, an Waldrändern oder in der offenen Feldflur. Der Nahrungserwerb erfolgt an langsam fließenden oder stehenden Gewässern wie Fischteichen, Seen, Flüssen, Kanälen und Küstengewässern.

Zu den Hauptgefährdungen des Fischadlers zählen Stromtod an nicht gesicherten Leitungsmasten, das Verfangen in Abspannnetzen von Fischzuchtanlagen, Störungen durch Forstwirtschaft und Tourismus, die zur Aufgabe von Brutten führen können sowie ein Mangel an geeigneten Nistmöglichkeiten durch Wirtschaftswälder oder Kahlschlag. Das Mortalitätsrisiko an Windenergieanlagen (WEA) wird als „sehr hoch“ eingeschätzt. Zum Schutz der Art können Horstschutzzonen Störungen in der Nähe von Brutplätzen oder Nahrungsreviere vermeiden. Die Renaturierung von fischreichen Oberflächengewässern kann die Nahrungsverfügbarkeit verbessern.

Die AAB Vögel sieht als Ausschlussbereich um Fischadlerhorste einen Radius von 1 km vor. Als Prüfbereich werden 3 km angesetzt, wobei zusätzlich ein ca. 1 km breiter Flugkorridor zwischen dem Horst und den umliegenden Gewässern freizuhalten ist. Betrachtet werden hierbei Gewässer mit einer Mindestgröße von 5 ha. Deren Ufer sollen ebenfalls in einem Pufferbereich von 200 m freigehalten werden. Im Anhang des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Vorgaben weniger streng. Es werden als Ausschlussbereich 500 m und als Prüfbereich 1 km angesetzt. Angaben zu Flugkorridoren oder zusätzliche Maßgaben zu Nahrungsgewässern werden nicht gemacht.

Obwohl der Fischadler als stark mortalitätsgefährdet gilt, wurden deutschlandweit WEA in Prüfbereichen von Fischadlern errichtet. Ein regelmäßiges Meideverhalten gegenüber Windparks im Betrieb ist nicht dokumentiert. Teilweise siedeln sich Fischadler sogar in oder sehr nah an Windparks neu an. Beeinträchtigungen treten vor allem während der Bauphase und/oder bei Wartungsarbeiten an den WEA auf.

In der Region Rostock überlagert sich der Prüfbereich des Fischadlers mit neuen Windenergiegebieten in sechs Fällen. In den meisten Fällen liegt die Vorrangfläche so, dass die Flugroute zu einem Gewässer nicht verstellt wird bzw. parallel oder in entgegengesetzte Richtung verläuft. Auf Grund des geringen Meideverhaltens gegenüber WEA/Windparks und der Beobachtung, dass die Störung der Art vorrangig während der



Errichtungsphase stattfindet, erscheint bei der Ausweisung der Gebiete eine Anordnung zur Regelung der Bauzeit sinnvoll. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei Kenntnis der genauen Standorte der WEA festzulegen.

Fledermäuse

Für alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten sind die §§ 44 bis 47 Bundesnaturschutzgesetz einschlägig. Es sind 17 Arten heimisch. Derzeit sind davon 16 Arten dokumentiert, die Nordfledermaus gilt nach der Roten Liste M-V als „ausgestorben/verschollen“, was bedeutet, dass ein aktuelles Vorkommen nicht sicher nachgewiesen werden kann. Der Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -Forschung unterteilt die Fledermäuse in Waldbewohner und Siedlungsbewohner. Wobei dies nicht als strenge Einteilung der Lebensräume zu verstehen ist. Sie beruht auf den ökologisch präferierten Habitaten der Art, sollten diese nicht zur Verfügung stehen, weichen die Tiere auf andere geeignete Plätze aus. Im Allgemeinen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es in jedem Waldareal zu einem potenziellen Vorkommen von Fledermäusen kommen kann.

Einteilung der heimischen Fledermausarten nach dem Landesfachausschuss

Waldbewohner	Siedlungsbewohner
Mopsfledermaus	Graues Langohr
Abendsegler	Braunes Langohr
Kleiner Abendsegler	Zweifarbfladermaus
Rauhautfledermaus	Nordfledermaus
Wasserfledermaus	Breitflügelfledermaus
Fransenfledermaus	Zwergfledermaus
Große Bartfledermaus	Mückenfledermaus
Kleine Bartfledermaus	Mausohr
	Teichfledermaus

In der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe Teil Fledermäuse (Stand 2016) verweist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie auf ein hohes Kollisionsrisiko der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus. Bedingt durch die großen Jagdradien der Fledermäuse können so auch



Tiere, die siedlungsnah oder in Ortschaften ihr Quartier haben, an Windrädern verunglücken. Wichtige Jagdgebiete sind bspw. Gewässer, Waldränder oder gehölzreiches Grünland.

Bedingt durch die flächige Verbreitung der Arten und deren Jagdrevieren geht von jeder errichteten Windenergieanlage ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Tiere aus. Dies vor allem durch die sich bewegendenden Rotorblätter sowie die rückläufig erzeugten Windverwirbelungen, die zu starken Druckunterschieden führen. Ferner kann es durch Gehölzentnahme bei der Errichtung der Anlagen zu einem Verlust von Quartieren oder Jagdhabitaten kommen. Da alle in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Arten zu den streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zählen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Ein Ausbleiben der Betroffenheit von Individuen kann nicht sicher im Vorfeld ausgeschlossen werden. Das Abstellen oder der Verweis auf Populationsbestände ist ebenfalls nicht zulässig. Dementsprechend sind für alle Beschleunigungsgebiete pauschale Abschaltzeiten als Standardminderungsmaßnahme zu beauftragen. Der genaue Zeitraum sowie weitere Witterungsvoraussetzungen sind von der Zulassungsbehörde festzulegen. Daneben ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überprüfen, ob sich Fledermausquartiere oder anderweitig bedeutende Lebensräume im Vorhabenbereich befinden, um gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der jeweilige Vorhabenträger kann durch freiwillige Vorlage geeigneter Untersuchungen und durch ein Höhenmonitoring die beauftragten Maßnahmen modifizieren bzw. reduzieren. Dies geschieht allerdings auf der Zulassungsebene.

Goldregenpfeifer

Der Goldregenpfeifer tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und bevorzugt zur Rast Nahrungsgründe mit ausreichendem Nahrungsangebot, wie frisch umgebrochene Äcker, kurzrasige Grünländer sowie Wintergetreide. Seine Brutgebiete liegen vor allem in Skandinavien und im Baltikum. Ab Mitte August, mit einem Höhepunkt im Oktober, durchziehen die Goldregenpfeifer – mit kurzem Rastaufenthalt auf geeigneten Nahrungsflächen – das deutsche Tiefland. Der Rückzug erfolgt von Mitte März bis Anfang Mai. Die Überwinterung findet in West- und Südeuropa sowie in Nordafrika statt. Ob Goldregenpfeifer Flächen zur Rast nutzen, hängt in hohem Maße von der Ausstattung der Biotope bzw. dem vorgefundenen Zustand von Ackerstandorten im Zuge der herbstlichen und frühjährlichen Feldbearbeitung ab.

Laut der Datenbank des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) gilt der Goldregenpfeifer in Deutschland als ausgestorben. Letztmalig wurden für das Jahr 2005 deutschlandweit acht Brutpaare erfasst, während im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2022 kein Brutpaar mehr verzeichnet wurde. Auch in der Liste der heimischen Vogelarten des LUNG wird die Art als ausgestorben geführt. Zudem wird vermerkt, dass eine Wiederansiedlung nicht zu erwarten ist, der Goldregenpfeifer aber weiterhin als Durchzügler in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen kann. Es liegen keine Daten zu Vorkommen oder Zug-/Rastplätzen in der Region Rostock vor.



Kornweihe

Der Brutbestand der Kornweihe in Mecklenburg-Vorpommern wurde für den Zeitraum 1994 bis 1998 mit 0 bis 10 Brutpaaren und für 2005 bis 2009 mit 0 Brutpaaren angegeben, wobei kein Gebiet mit beständigen Brutvorkommen nachgewiesen wurde. Auch der Bericht der Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2013 bis 2015 verzeichnet keine Brutnachweise. Laut LUNG (Stand November 2016) gab es in Mecklenburg-Vorpommern 0 bis 10 Brutpaare, wobei die Kornweihe als Wintergast vorkommt und ihr Gefährdungsstatus als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft wird. In der AAB Teil Vögel wird die Kornweihe als sehr seltene Art genannt, jedoch werden keine spezifischen Vorgaben oder Restriktionen für diese Art aufgeführt. In Deutschland gilt sie als Brutvogel, der nur in bestimmten Regionen vorkommt. Für den Zeitraum 2017 bis 2022 wurden lediglich fünf bis zehn Brutpaare gemeldet, wobei der Trend seit 1980 einen starken Rückgang zeigt.

Für die Region Rostock ist insgesamt daher nur mit einer geringen Häufigkeit eines Auftretens der Kornweihe zu rechnen. In dem vorliegenden Datensatz des LUNG sind keine Vorkommen von Kornweihen verzeichnet.

Kranich

Der Brutbestand des Kranichs in Mecklenburg-Vorpommern wurde von der Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2015 auf etwa 4.250 Brutpaare geschätzt. Für 2016 gibt das LUNG 1.900 bis 2.000 Brutpaare an, wobei die Art auch als Durchzügler vorkommt. In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns gilt der Kranich als „ungefährdet“, und auch deutschlandweit ist er ein weit verbreiteter Brutvogel. Der Trend seit 1980 zeigt eine Bestandszunahme, und seit 2007 ist die Art auf der bundesweiten Roten Liste als „ungefährdet“ eingestuft. In der Region Rostock liegt der Schwerpunkt der Brutvorkommen überwiegend im südlichen Teil, wobei für die gesamte Region 290 Vorkommen kartiert wurden.

Der Kranich benötigt als Bruthabitat vor allem überstaute Bruchwälder, Waldmoore oder ruhige Verlandungszonen von Gewässern mit lückigem Gebüschbestand. Aufgrund des positiven Bestandstrends in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland sowie des starken Populationsdrucks in Nordostdeutschland werden inzwischen auch andere Bruthabitate wie Pappelforste genutzt. Grundvoraussetzung bleibt jedoch ein ausreichend hoher Wasserstand, um Schutz vor Bodenprädatoren zu bieten. Als Nahrungshabitate dienen in der Kulturlandschaft Grünland- und Ackerkomplexe. Während des Zuges rastet der Kranich häufig auf Feldern und übernachtet an störungsfreien Gewässern.

Zu den Hauptgefährdungen zählen Entwässerung und Grundwasserabsenkung, die zum Verlust geeigneter Bruthabitate führen können. Lebensraumzerstörung entsteht zudem durch Feuchtwiesen- und Grünlandumbruch, Torfabbau, Aufforstungen und Landerschließung. Störungen können Brutaufgaben und geringen Bruterfolg zur Folge haben. Zu den wichtigsten Schutzmaßnahmen gehören der Erhalt und Schutz großräumig halboffener Lebensräume mit ausreichender Feuchte, wobei dem Wasserhaushalt eine entscheidende Rolle zukommt. Wiederaufstauungen trockengefallener Moore und Bruchwälder können das



Angebot an geeigneten Bruthabitaten erweitern, während eine Rückkehr zu traditionellen, extensiven Bewirtschaftungsformen das Nahrungsangebot in Rast- und Überwinterungsgebieten erhöhen kann.

In der AAB Teil Vögel wird kein Ausschlussbereich für den Kranich festgelegt, jedoch ein Prüfbereich von 500 m um die Nistplätze vorgeschlagen, da Windenergieanlagen eine Störwirkung auf die Art haben können, die dazu führt, dass der Kranich den Nistplatz meidet. In diesem Fall läge ein Schädigungsverbot gemäß § 44 I Nr. 3 BNatSchG vor. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Kranich nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart geführt. Das Kollisionsrisiko ist zwar gering, aber nicht ausgeschlossen. Hauptsächlich wird der Kranich während der Bauphase von Windparks und bei Wartungsarbeiten an WEA gestört.

Eine Regelung der Bauzeiten zum Schutz des Kranichs für auszuweisende Gebiete, in deren Nähe Nistplätze gemeldet sind, erscheint zweckdienlich.

Rohrdommel

Der Brutbestand der Rohrdommel in Mecklenburg-Vorpommern wurde für den Zeitraum 1994 bis 1998 mit 100 bis 150 Brutpaaren und für 2005 bis 2009 mit 330 bis 380 Brutpaaren angegeben. Stand 2016 sind für Mecklenburg-Vorpommern erneut 100 bis 150 Brutpaare verzeichnet. Der DDA beschreibt die Rohrdommel als regional auftretenden Brutvogel mit einem stabilen Bestand seit 1980. Dennoch ist die bundesweite Anzahl an Brutpaaren für den Zeitraum 2017 bis 2022 unbekannt. In früheren Erfassungszeiten wurden nur besetzte Reviere gemeldet, wobei die letzten Angaben zu Brutpaaren aus dem Jahr 2005 stammen und 580 bis 640 Brutpaare deutschlandweit verzeichneten. Während die Rohrdommel in Mecklenburg-Vorpommern auf der Roten Liste als „ungefährdet“ eingestuft wird, gilt sie auf der bundesweiten Roten Liste als „3 – gefährdet“. In der Planungsregion sind zwei Vorkommen in den vorliegenden Daten verzeichnet.

Als Brutlebensraum dienen der Rohrdommel störungsarme Röhrichbestände an Seen, Teichen und Flüssen, die wasserdurchflutet und strukturreich sein müssen. Dabei handelt es sich vor allem um mehrjährige Schilf- und Großseggenbestände mit Flachwasserbereichen, die sich insbesondere in den Verlandungszonen von Seen, seltener auch an Fließgewässern finden. Auch Niederungsmoore, Fischteiche und Spülflächen können als Brutplätze dienen.

Die größte Gefährdung besteht durch die Zerstörung geeigneter Lebensräume, etwa durch Gewässerausbau und Verbau, Entwässerung von Niederungen, Verlandung oder starke Grundwasserschwankungen. Fisch- und Schilfsterben durch Eutrophierung oder Gewässerverschmutzung können ebenfalls zum Verlust als Brutlebensraum führen. Rohrdommeln weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber akustischen Beeinträchtigungen auf, was die Gefahr einer Meidung von WEA-Standorten birgt. Untersuchungen zu Meidedistanzen liegen bisher nicht vor. Durch die Ausweisung von Ruhe- und Tabuzonen können Störungen minimiert werden. Verbliebene Lebensräume sollten vor allem vor Zerstörung durch Grundwasserabsenkungen und Drainage bewahrt werden.



In der AAB Teil Vögel wird ein Ausschlussbereich von 500 m um das Revier vorgeschlagen. Bei Unterschreitung dieses Schutzbereichs läge ein Verstoß gegen das Störungsverbot aufgrund der Schallemissionen der WEA vor. Als kritischer Schallpegel wird ein Wert von 52 dB(A) genannt. Aktuell gebaute WEA liegen im Durchschnitt bei einer Schallemission im Bereich von 95 bis 110 dB(A). Das Bundesnaturschutzgesetz enthält keine Vorschriften zu Prüfbereichen oder Ausschlusszonen für Rohrdommeln.

Die zwei in der Region Rostock gemeldeten Vorkommen befanden sich zwischen drei Windeignungsgebieten. Alle Gebiete befinden sich in mindestens 670 m Entfernung zu dem Schutzradius, welcher vom LUNG hier mit 1.000m angesetzt wurde.

Rohrweihe

Der Brutbestand der Rohrweihe in Mecklenburg-Vorpommern wurde für den Zeitraum 1994 bis 1997 mit 1.400 bis 2.600 Brutpaaren und für 2005 bis 2009 mit 1.500 bis 2.000 Brutpaaren angegeben, wobei die Art flächendeckend verbreitet ist. Stand 2016 sind in Mecklenburg-Vorpommern erneut 1.400 bis 2.600 Brutpaare gemeldet. Deutschlandweit wurden laut DDA im Zeitraum 2017 bis 2022 6.500 bis 8.500 Revierpaare verzeichnet, mit einem stabilen Trend seit 1980. Die Rohrweihe ist in Deutschland ein weit verbreiteter Brutvogel und wird sowohl in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als auch in der bundesweiten Roten Liste als „ungefährdet“ eingestuft. In der Region Rostock sind 19 Brutvorkommen gemeldet.

In Deutschland sind Rohrweihen vor allem in Seen- und Teichlandschaften, Ästuaren und Flussauen mit großflächigen Schilfröhrichten, schilfbestandenen Altarmen, Dünentälern sowie Grünland- und Ackerbaugebieten zu finden. Sie brüten vorzugsweise in Röhrichtbeständen ab einer Größe von 0,5 Hektar. In der Feldflur nutzen sie bei fehlenden Röhrichtbeständen Raps- oder Getreideschläge als Horststandort. Die umliegenden Grünländer und Ackerflächen dienen zur Nahrungssuche. Radikaler Schilfschnitt oder zu frühe Ernte- oder Mahdtermine können zur Zerstörung von Nestern und Brutverlusten führen. Lebensraumveränderungen durch veränderte Landnutzung, Entwässerung, Flurbereinigung oder Meliorationsmaßnahmen führen zum Rückgang der Nahrungsgrundlagen. Als wertvolle Schutzmaßnahme gilt der Erhalt und die Förderung von Feuchtgebieten und Röhrichten als Brut- und Nahrungsrevier. Zudem ist Nestschutz in Getreidefeldern zur Sicherung der Bruten erforderlich.

In der AAB wird ein Ausschlussbereich von 500 Metern um Brutplätze vorgeschrieben, ausgenommen reine Getreidebruten, da diese selten vorkommen. Der Prüfbereich ist auf 1 Kilometer festgelegt, wobei dieser für WEA mit einem niedrigen Rotorgang (< 50 Meter) als Ausschlussbereich gilt. Im Bundesnaturschutzgesetz wird in einer Fußnote vermerkt, dass Rohrweihen nur dann kollisionsgefährdet sind, wenn die Höhe des Rotorgangs einen bestimmten Wert unterschreitet: in Küstennähe < 30 Meter, im Flachland < 50 Meter und in hügeligem Gelände < 80 Meter. Im Gegensatz zur AAB sind in der Anlage 1 zum BNatSchG ein Ausschlussbereich von 400 Metern und ein Prüfbereich von 500 Metern festgelegt.



Zusammenfassend ergibt die Literaturübersicht der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg das Bild, dass Rohrweihen kein explizites Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen oder Windparks zeigen. Auch der Einfluss auf die Nutzung von Brutplatz oder Bruterfolg sei statistisch nicht signifikant. Es ist im Einzelfall zu prüfen, inwiefern eine Beeinträchtigung durch konkrete Windparkkonfigurationen eintreten könnte und unter welchen Bedingungen diese artenschutzrechtlich als erheblich einzustufen ist. Dabei sind die Lebensweise der Art und die realen Gegebenheiten am Standort zu berücksichtigen.

Von den 19 gemeldeten Vorkommen der Rohrweihe in der Planungsregion tangieren lediglich drei Windenergiegebiete mit ihren Prüfbereichen. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung/Störung wird auf die vorgenannten Erkenntnisse verwiesen.

Rotmilan

Der Brutbestand des Rotmilan in Mecklenburg-Vorpommern wird in den Jahren 2011 und 2012 auf etwa 1.200 Brutpaare geschätzt. Die Art ist landesweit in allen Regionen verbreitet. Für das Jahr 2016 gibt das LUNG einen Bestand von rund 1.400 bis 2.400 Brutpaaren an und führt die Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern. Bundesweit wird der Bestand für den Zeitraum 2017 bis 2022 durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) auf etwa 14.500 bis 22.000 Revierpaare geschätzt. Der Bestandstrend gilt seit den 1980er Jahren insgesamt als stabil; seit 2020 wird die Art in der bundesweiten Roten Liste nicht mehr geführt. In den vorliegenden Daten der Region Rostock sind 73 Nachweise des Rotmilans enthalten.

Der Rotmilan besiedelt zur Brutzeit vor allem strukturreiche Landschaften mit einem Wechsel aus offenen und bewaldeten Bereichen, insbesondere Feldgehölzen sowie Waldrandstrukturen. Bevorzugt werden dabei Flussniederungen und feuchtere Grünlandstandorte gegenüber trockenen, sandgeprägten Lebensräumen. Die Art tritt insbesondere in intensiv genutzten Agrarlandschaften regelmäßig auf. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend in der offenen Feldflur, in Grünland- und Ackerbereichen, entlang von Gewässern, Straßen sowie in Siedlungsrandlagen. Häufig werden auch frisch bearbeitete Ackerflächen zur Nahrungssuche genutzt; zudem kann die Art opportunistisch menschliche Nahrungsquellen, einschließlich Abfällen, verwerten.

Als Gefährdungsfaktoren gelten insbesondere der Verlust geeigneter Lebensräume infolge agrarstruktureller Veränderungen, Nutzungsintensivierung sowie die Beseitigung alter Baumbestände beziehungsweise kurze forstliche Umtriebszeiten. Zusätzlich wirkt sich eine verringerte Nahrungsverfügbarkeit durch ausgeräumte Agrarlandschaften negativ aus. Das Mortalitätsrisiko an Windenergieanlagen wird für die Art als hoch eingestuft. Schutz- und Minderungsmaßnahmen zielen daher insbesondere auf die Verbesserung der Habitat- und Nahrungsbedingungen ab und umfassen unter anderem die Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland, Biotopaufwertungen durch Mahd sowie die Anlage von Feldgehölzen und die Förderung geeigneter Horstbäume.



Ergänzend können Abstandsregelungen sowie eine an das Aktivitätsmuster der Art angepasste Betriebssteuerung von Windenergieanlagen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos beitragen.

Nach den artenschutzrechtlichen Abstandsempfehlungen gelten ein Ausschlussbereich von 1.000 m sowie ein Prüfbereich von 2.000 m um Horststandorte. Bei einer Lage von Windenergieanlagen innerhalb dieser Abstände bestehen Hinweise auf ein potenziell erhöhtes Risiko eines Verstoßes gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot. Zur Konfliktminderung werden unter anderem Maßnahmen wie die Anlage von Lenkungsflächen zur Nahrungssuche diskutiert, die den Rotmilan gezielt aus dem Wirkbereich von Windparks lenken sollen. Auch im Bundesnaturschutzgesetz werden entsprechende Minderungsmaßnahmen adressiert, wobei dort teilweise engere Prüfabstände (500 m bzw. 1.200 m) zugrunde gelegt werden.

Da der Rotmilan als Art mit gering ausgeprägtem Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen gilt, ist grundsätzlich von einem erhöhten Schlagrisiko auszugehen. Dabei können auch standorttreue, mehrjährige Brutvögel unabhängig von einer möglichen Gewöhnung an Windparks an Anlagen kollidieren. Es wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen vom Rotmilan weder visuell noch aufgrund akustischer Emissionen zuverlässig als Störkulisse wahrgenommen werden. Daher ist im Rahmen von Zulassungsverfahren im Einzelfall insbesondere zu prüfen, ob geplante Anlagen in essenziellen Nahrungshabitaten liegen oder Barrierewirkungen zwischen Brut- und Nahrungshabitaten verursachen können.

Durch die flächige Verbreitung der Art sind zahlreiche neue Windenergiegebiete von Überlappungen mit dem Prüfbereich des Rotmilans betroffen. Es sind für die Art zahlreiche Minderungsmaßnahmen sowohl in der Anlage 2 des §45b BNatSchG und der Anlage 1 der AAB Teil Vögel verzeichnet. Die Beurteilung der Auflage dieser sowie die jeweilige Eignung bzw. Wirkung der einzelnen Maßnahmen erfolgen im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde.

Schreiadler

In Mecklenburg-Vorpommern wurde der Brutbestand des Schreiadlers für das Jahr 2015 durch die Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern mit 87 Brutpaaren beziffert, während das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) für das Folgejahr einen Bestand von 83 Brutpaaren ausweist. Die Art ist sowohl auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommern als auch bundesweit seit 2007 in der Roten Liste in der Kategorie „1 – vom Aussterben bedroht“ geführt. Für das Jahr 2022 werden deutschlandweit 130 bis 140 Revierpaare angegeben. Vor diesem Hintergrund kommt Mecklenburg-Vorpommern eine herausragende Verantwortung für den Erhalt der Art auf Bundesebene zu, da sich etwa 80% des Gesamtbestandes innerhalb des Landes konzentrieren. Das Vorkommen des Schreiadlers innerhalb der Region Rostock ist räumlich auf den östlichen Teil beschränkt, in dem derzeit 44 Schutzareale in Form von Brutwäldern ausgewiesen sind.

Die für den Schreiadler geeigneten Bruthabitate befinden sich im nordostdeutschen Verbreitungsgebiet überwiegend in grundwassernahen, großflächigen Waldkomplexen mit einer Mindestgröße von über



100 ha, die durch einen hohen Anteil strukturreicher Laubholzbestände sowie ausgeprägte, lineare Übergangsbereiche zum angrenzenden Offenland gekennzeichnet sind. Von wesentlicher Bedeutung ist darüber hinaus eine hohe strukturelle Diversität der angrenzenden Offenlandbiotop, insbesondere unter Einbeziehung eines ausreichenden Anteils an Grünlandflächen. Habitatökologische Untersuchungen belegen, dass die Art komplexe und spezifische Habitatansprüche aufweist und bevorzugt großräumige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume mit geringer anthropogener Prägung besiedelt.

Als maßgebliche Gefährdungsursachen sind die Zerstörung und funktionale Zerschneidung von Bruthabitaten zu benennen, insbesondere infolge des Verlustes von Altholzbeständen sowie durch die Entwässerung von Feuchtlebensräumen; ergänzend wirken sich landwirtschaftliche Intensivierungsprozesse, die Wiedernanspruchnahme von Brachflächen, der verstärkte Anbau von Energiepflanzen sowie Grünlandumbruch negativ auf die Habitatqualität aus. Ein entscheidender limitierender Faktor für den Bruterfolg und die Bestandsentwicklung ist die Verfügbarkeit geeigneter Nahrungsflächen im Horstumfeld, insbesondere von Grünland sowie Ackerbrachen. Darüber hinaus führt der Ausbau der Windenergienutzung zu einer weiteren Einschränkung des funktionalen Lebensraumes, wobei neben indirekten Habitatverlusten insbesondere ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, das für den Schreiadler als äußerst hoch einzustufen ist. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Lebensraumzerschneidung, zum Erhalt geeigneter Waldstrukturen sowie zur Minimierung störungsbedingter Beeinträchtigungen durch die Ausweisung von Schutzzonen und Waldschutzarealen zwingend erforderlich; im Zusammenhang mit Windenergieanlagen sind artspezifisch geeignete Mindestabstände einzuhalten.

Gemäß den Vorgaben der AAB wird ein Radius von 3 km um die Schutzareale als Ausschlussbereich definiert, während sich der Prüfbereich auf 6 km erstreckt; innerhalb dieses Wirkraumes sind regelmäßig genutzte Nahrungsflächen sowie funktionale Flugkorridore von Beeinträchtigungen freizuhalten, ergänzend werden konkrete Vermeidungsmaßnahmen zur Einhaltung der Verbote des § 44 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) in Anlage 1 spezifiziert. Demgegenüber differenziert das Bundesnaturschutzgesetz die Prüfradien in einen Nahbereich von 1,5 km (Ausschlussbereich), einen zentralen Prüfbereich von 3 km sowie einen erweiterten Prüfbereich von 5 km.

Nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Avifauna ist das Kollisionsrisiko für den Schreiadler als äußerst hoch zu bewerten, da eine generelle Meidung von Windparks nicht erfolgt. Bereits der Verlust eines einzelnen Individuums oder Brutpaares kann aufgrund der geringen Populationsgröße erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population sowie den Erhaltungszustand der Art auf Bundesebene entfalten, wobei zusätzlich individuelle Meideeffekte mit funktionalen Habitatverlusten zu berücksichtigen sind.

Wegen der hohen Schutzwürdigkeit des Schreiadlers sind Windenergiegebiete in dem Schwerpunktverkommen der Art in der Region Rostock grundsätzlich nicht als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.



Schwarzmilan

In Mecklenburg-Vorpommern lag der Brutbestand des Schwarzmilans im Zeitraum 1994 bis 1998 bei etwa 250 bis 270 Brutpaaren und stieg im Zeitraum 2005 bis 2009 auf 450 bis 500 Brutpaare an, während im Rahmen der Erfassung 2016 erneut ein Bestand von 250 bis 270 Brutpaaren festgestellt wurde. Auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns wird die Art als „ungefährdet“ geführt, ebenso ist sie seit Beginn der 2000er Jahre auch bundesweit in dieser Kategorie eingestuft. Nach Angaben des DDA handelt es sich um einen in weiten Teilen Deutschlands verbreiteten Brutvogel, für den im Zeitraum 2017 bis 2022 ein Bestand von etwa 7.000 bis 10.500 Revierpaaren angegeben wird. Innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns liegt ein Dichteschwerpunkt im südöstlichen Bereich entlang größerer Seen und Fließgewässer, während die Küstenregionen sowie das angrenzende Hinterland nur vergleichsweise gering besiedelt sind. Für die Region Rostock sind in den vorliegenden Daten sechs Meldungen von Brutplätzen des Schwarzmilans verzeichnet.

Der Schwarzmilan nutzt während der Brutzeit bevorzugt strukturreiche Landschaften mit Wäldern und Feldgehölzen in räumlicher Nähe zu Gewässern, Feuchtgrünland und weiteren Feuchtlebensräumen, wobei sich die Horststandorte häufig in Waldrandlage befinden. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend in einem langsamen Suchflug in Höhen zwischen etwa 10 und 60 m über angrenzendem Offenland sowie über Gewässerflächen, wobei insbesondere frisch bearbeitete, gemähte oder abgeerntete Flächen gezielt und kleinräumig abgesucht werden. Zu den wesentlichen Gefährdungsursachen zählen die Entwässerung sowie die Zerstörung naturnaher Auenlandschaften und der Verlust von Horstbäumen, daneben wirken sich Gewässerverschmutzungen und Vergiftungen negativ aus, da Fische einen bedeutenden Anteil an der Nahrung ausmachen. Sowohl das Bundesamt für Naturschutz als auch die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg bewerten das Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen für den Schwarzmilan als hoch, wobei ein generelles Meideverhalten gegenüber Windparks während der Nahrungssuche nicht festzustellen ist. Vielmehr zeigen lediglich einzelne Individuen veränderte Flugreaktionen, ohne dass hieraus ein arttypisches Meideverhalten abgeleitet werden kann. Weitere Gefährdungsaspekte ergeben sich aus zunehmendem Freizeit- und Erholungsdruck im Bereich von Gewässern sowie aus der fortschreitenden Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung.

Gemäß den fachlichen Vorgaben der AAB wird ein Ausschlussbereich von 500 m um bekannte Horststandorte definiert, während sich der Prüfbereich auf einen Radius von 2 km erstreckt, innerhalb dessen insbesondere regelmäßig genutzte Flugrouten zu potenziellen Nahrungsgewässern von Beeinträchtigungen freizuhalten sind. Zur Reduktion des Kollisionsrisikos können zudem Lenkungsmaßnahmen, etwa durch die Anlage geeigneter Nahrungsflächen abseits von Windenergieanlagen beziehungsweise Windparks, wirksam eingesetzt werden. Abweichend hiervon legt das Bundesnaturschutzgesetz einen einheitlichen Prüfbereich von 1 km um den Horststandort zugrunde, ergänzt durch weitere in Anlage 2 benannte Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos.



Ein gelegentliches Auftreten des Schwarzmilans im Umfeld von geplanten Windeignungsgebieten führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von Einzelexemplaren des Schwarzmilans. In der Region Rostock träte dieser Fall ohnehin nur bei einem der neuen Windenergiegebiete auf.

Schwarzstorch

In Mecklenburg-Vorpommern verläuft die nördliche Arealgrenze des Schwarzstorches, was die insgesamt geringe Verbreitung und Seltenheit der Art innerhalb des Bundeslandes erklärt. Nach Angaben der Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern schwankte der Brutbestand im Zeitraum von 2013 bis 2015 zwischen vier und elf Revierpaaren. Die Mehrzahl der Brutvorkommen konzentrierte sich dabei auf den südlichen Landesteil. Im Rahmen der Bestandserfassung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aus dem Jahr 2016 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 17 Brutpaare festgestellt. In der Roten Liste des Landes wird die Art in der Kategorie „1 – vom Aussterben oder Erlöschen bedroht“ geführt.

Auf Bundesebene zeigt sich hingegen eine abweichende Entwicklung. Nach Angaben des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten wurden im Zeitraum von 2017 bis 2022 zwischen 800 und 900 Revierpaare erfasst. Darüber hinaus ist seit den 1980er Jahren eine kontinuierliche Bestandszunahme dokumentiert. Entsprechend wird der Schwarzstorch seit dem Jahr 2007 in der bundesweiten Roten Liste als „ungefährdet“ eingestuft. Für die Planungsregion Rostock sind derzeit keine Vorkommen bekannt.

Seeadler

Der Bestand des Seeadlers wurde für Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2015 durch die Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern mit 364 Brutrevierpaaren angegeben. Nach den vorliegenden Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie weist für das Jahr 2016 hingegen 197 Brutpaare aus. Aktuellere Bestandszahlen wurden dem Planungsverband im Jahr 2026 mitgeteilt. So seien nach einer erneuten Erhebung im Jahr 2021 durch die Projektgruppe Großvogelschutz 418 Revierpaare erfasst worden. Die Differenzen sind nicht zwingend als Bestandsrückgang zu interpretieren, sondern auf unterschiedliche Erfassungsmethoden zurückzuführen, da Brutrevierpaare auch nicht brütende Paare umfassen, während Brutpaare ausschließlich tatsächlich reproduzierende Paare berücksichtigen. Entsprechend wird der Seeadler in Mecklenburg-Vorpommern in der Roten Liste als „ungefährdet“ geführt. Dies gilt ebenso für die bundesweite Einstufung, für die zuletzt etwa 1.100 Revierpaare angegeben wurden. Zudem ist ein anhaltender Bestandsanstieg zu verzeichnen. Die Art ist flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Für die Region Rostock sind aktuell 63 Horststandorte dokumentiert.

Der Seeadler besiedelt bevorzugt großflächige, störungsarme Altholzbestände in räumlicher Nähe zu größeren, nahrungsreichen Gewässern des Flach- und Hügellandes. In jüngerer Zeit ist zudem eine zunehmende Nutzung kleinerer Gehölzstrukturen sowie einzelnstehender Bäume als Horststandorte zu beobachten, wobei gleichzeitig eine verringerte Distanz zu Siedlungen und Verkehrswegen festgestellt wird. Die Nähe zu Küstenbereichen, Stromtälern, Flussauen sowie größeren Seen und Teichlandschaften ist für die



Nahrungsverfügbarkeit von zentraler Bedeutung, wenngleich Brutplätze auch in größerer Entfernung zu Gewässern liegen können. Verluste entstehen insbesondere durch Kollisionen im Straßen- und Schienenverkehr sowie an Freileitungen und Windenergieanlagen, wobei das Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen als sehr hoch einzustufen ist. Darüber hinaus können anthropogene Störungen durch Freizeitnutzung oder forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie Eingriffe in die Bestandsstruktur, insbesondere durch Fällung von Horstbäumen oder Durchforstung, die Habitategnung erheblich beeinträchtigen. Zu den wesentlichen Schutzmaßnahmen zählen der Erhalt geeigneter Bruthabitate und Horststandorte, insbesondere durch Sicherung von Altholzbeständen und eine an die Brutzeiten angepasste Steuerung forstwirtschaftlicher Aktivitäten im Horstumfeld. Ergänzend kann eine Verbesserung der Gewässerqualität zu einer erhöhten Nahrungsverfügbarkeit beitragen.

Die fachlichen Vorgaben der AAB definieren für den Seeadler einen Ausschlussbereich von 2 km um bekannte Horststandorte. Darüber hinaus wird ein Prüfbereich von 6 km festgelegt, innerhalb dessen insbesondere funktionale Flugkorridore zwischen Horsten und regelmäßig genutzten Nahrungsgewässern von Beeinträchtigungen freizuhalten sind. Die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Abstandsregelungen bleiben hinter diesen fachlichen Empfehlungen zurück, da hier ein Nahbereich von 500 m, ein zentraler Prüfbereich von 2 km sowie ein erweiterter Prüfbereich von 5 km zugrunde gelegt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Mortalitätsrisiko des Seeadlers im Zusammenhang mit Windenergieanlagen als sehr hoch einzustufen. Diese Bewertung basiert auf einer vergleichsweise hohen Zahl dokumentierter Kollisionsopfer und wird unter anderem damit erklärt, dass die Art kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigt. Der genutzte Luftraum wird auch im Bereich von Windparks weiterhin frequentiert und Nahrungsflächen werden selbst dann aufgesucht, wenn sie innerhalb entsprechender Anlagenstandorte liegen. Zudem sind Brutansiedlungen in vergleichsweise geringer Distanz zu Windparks nachgewiesen. Auswertungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg weisen darauf hin, dass Störungen vor allem während der Bauphase sowie im Zuge regelmäßig stattfindender Wartungsarbeiten auftreten, während der laufende Betrieb der Anlagen eine geringere Störwirkung entfaltet.

Bedingt durch die hohe Anzahl an gemeldeten Vorkommen sowie einer räumlich weit gestreuten Verbreitung des Seeadler in der Planungsregion, liegen bei mehreren neuen Windenergiegebieten Horste im mittelbaren Umfeld (zentraler sowie erweiterter Prüfbereich) dieser. Zum vorsorgenden Schutz sind Maßnahmen wie Bauzeitbeschränkungen und Anti-Kollisionssysteme anzuwenden.

Sumpfohreule

Für die Sumpfohreule wird für Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum von 2005 bis 2009 ein Bestand von null bis maximal einem Brutpaar angegeben. Auch im Rahmen der Bestandserfassung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aus dem Jahr 2016 liegen keine konkreten Angaben zu Brut- oder Revierpaaren vor, vielmehr wird das Brutvorkommen im Land als unregelmäßig beschrieben. Die Art ist sowohl bundesweit als auch in Mecklenburg-Vorpommern in der Roten Liste in der Kategorie „vom



Aussterben bedroht“ geführt. Landesweite fachliche Vorgaben, insbesondere in Bezug auf Prüfradien oder Abstandsregelungen, sind in der AAB für diese Art nicht definiert.

Die Region Rostock stellt kein wesentliches Verbreitungsgebiet der Sumpfohreule dar. Nachweise liegen insbesondere aus dem Umfeld des Salzhaffs im Bereich Nordwestmecklenburg vor, sodass ein sporadisches Auftreten im nordwestlichen Teil der Region Rostock nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Nach aktuellem Datenstand sind in der Planregion keine Vorkommen gemeldet.

Uhu

Für Mecklenburg-Vorpommern wird für den Zeitraum von 1999 bis 2004 ein Bestand von null bis einem Brutpaar angegeben, während für den Zeitraum von 2005 bis 2009 ein Anstieg auf sechs Brutpaare dokumentiert ist. Im Rahmen der Bestandserfassung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aus dem Jahr 2016 wurden ein bis drei Brutpaare festgestellt. In der Veröffentlichung „Avifauna Mecklenburg-Vorpommerns“, Heft 3 aus dem Jahr 2019, wird der aktuelle Bestand mit sechs bis maximal acht Brutpaaren beziffert. Trotz der insgesamt sehr geringen Bestandszahlen und der Einordnung der Art als selten wird der Uhu in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns in der Kategorie „3 – gefährdet“ geführt. Auf Bundesebene gilt die Art hingegen als „ungefährdet“. Ergänzend ist in Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz vermerkt, dass ein signifikantes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen für den Uhu in der Regel nur dann gegeben ist, wenn sich der Rotordurchgang in vergleichsweise geringer Höhe befindet.

Es liegen derzeit keine Hinweise auf Vorkommen des Uhus in der Region Rostock vor.

Wachtelkönig

Für Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand des Wachtelkönigs im Zeitraum von 2005 bis 2009 mit etwa 700 bis 1.000 Brutpaaren angegeben. Im Rahmen der Bestandserfassung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie mit Stand November 2016 wurden hingegen landesweit nur noch 200 bis 600 Brutpaare festgestellt. Die Art ist in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns in der Kategorie „3 – gefährdet“ geführt. Auf Bundesebene wird der Wachtelkönig seit dem Jahr 2020 als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft.

Ein Auftreten umherstreifender Individuen ist insbesondere in den Monaten Mai und Juni im Zusammenhang mit Reviergründung und Paarbildungsphase nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten in weiten Teilen des norddeutschen Tieflandes grundsätzlich möglich. Derartige Vorkommen erfolgen in der Regel unregelmäßig und sind räumlich wie zeitlich nicht verlässlich prognostizierbar.

Für die Planregion sind gegenwärtig nur Vorkommen in den Europäischen Vogelschutzgebieten bekannt. In der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe wird ein Prüfabstand von 500 m empfohlen. Es liegen keine Windenergiegebiete in dem betreffenden Prüfbereich.



Wanderfalke

Die Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern gibt den Bestand des Wanderfalken für das Jahr 2015 mit 22 Brutpaaren an, während für das Jahr 2016 ein Bestand von 12 bis 15 Brutpaaren ausgewiesen wird. Die Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als sehr selten und wird in der Roten Liste in der Kategorie „3 – gefährdet“ geführt. Demgegenüber steht ein bundesweiter Bestand von etwa 1.600 bis 1.800 Revierpaaren. Der Dachverband Deutscher Avifaunisten beschreibt den Wanderfalken als weit verbreiteten Brutvogel, sofern geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Seit den 1980er Jahren ist eine deutliche Bestandszunahme zu verzeichnen, zudem wird die Art seit dem Jahr 2007 nicht mehr in der bundesweiten Roten Liste geführt. Innerhalb der Region Rostock konzentriert sich das regelmäßige Vorkommen überwiegend auf den südlichen Teil, wobei aktuell 11 Vorkommen innerhalb der Planungsregion kartiert sind.

Der Wanderfalke besiedelt in Deutschland ein breites Spektrum an Natur- und Kulturlandschaften sowie urbane Räume, sofern ein ausreichendes Nahrungsangebot und geeignete Nistmöglichkeiten vorhanden sind. In Mecklenburg-Vorpommern nutzt die Baumbrüterpopulation bevorzugt Kiefern in Gewässernähe als Brutstandorte. Verluste treten unter anderem durch Kollisionen oder Störungen im Bereich von Freileitungen, Strommasten und Industrieanlagen auf. Darüber hinaus können Zersiedelung, der Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sowie die zunehmende technische Überprägung der Landschaft zu einem Verlust geeigneter Lebensräume führen. Störungen an Brutplätzen infolge von Freizeitnutzung oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen stellen aktuell einen wesentlichen Gefährdungsfaktor dar. Als geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Sicherung störungsarmer Brutplätze, beispielsweise durch die Ausweisung geeigneter Strukturen als geschützte Flächen, die Bereitstellung geeigneter, witterungsgeschützter Nistmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Verfolgung zu nennen.

Die AAB sieht für Wanderfalken einen Ausschlussbereich von 1 km um Horste und einen Prüfbereich von 3 km vor. Im Gegensatz dazu legt das Bundesnaturschutzgesetz einen Ausschlussbereich von 500 m und einen Prüfbereich von 1 km fest. Weitere spezifische Anmerkungen enthalten beide Vorschriften nicht.

In der Dokumentation der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg finden sich keine konkreten Aussagen zum Meideverhalten von Wanderfalken gegenüber Windenergieanlagen. Zwar wird ein Störpotenzial durch WEA anerkannt, dieses wird jedoch nicht weiter differenziert. Seit Beginn der Aufzeichnungen wurden 34 Schlagopfer dokumentiert, da Wanderfalken Jagdflüge in Höhen durchführen, die mit den gängigen Rotorständen von WEA übereinstimmen. Besonders hervorgehoben wird die höhere Schutzwürdigkeit der „Baumbrüterpopulation“, da dieser Populationsstrang in den 1970er-Jahren durch den Einsatz chlorierter Kohlenwasserstoffe (Insektizide) in Land- und Forstwirtschaft ausgelöscht wurde. Obwohl die Population wiederangesiedelt werden konnte, verfügt sie noch immer über einen geringen Bestand, sodass der Verlust jedes Brutpaares erhebliche Auswirkungen auf den Erhalt der Art hat.

In der Region Rostock schneidet nur eines der neuen Windenergiegebiete den Prüfbereich eines Wanderfalken. Durch die unklare Lage bzgl. des Meideverhaltens oder der Störanfälligkeit, kann keine hinreichend bestimmte Minderungsmaßnahme vorgeschlagen werden.



Weißstorch

Zwischen 1994 und 1997 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 1.016 bis 1.237 Brutpaare des Weißstorchs verzeichnet, während für den Zeitraum 2005 bis 2009 775 bis 877 Brutpaare dokumentiert sind. Das LUNG gibt für 2004 bis 2011 822 bis 1.142 Brutpaare an, und laut aktueller Erfassung (Stand 2016) liegen die Bestände in Mecklenburg-Vorpommern bei 1.000 bis 1.200 Brutpaaren. In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns wird der Weißstorch als „2 – stark gefährdet“ eingestuft. Bundesweit wurden laut DDA für den Zeitraum 2017 bis 2022 9.600 bis 10.600 Brutpaare kartiert. Auf der bundesweiten Roten Liste erfolgte 2020 eine Herabstufung auf die Vorwarnliste, wobei der Bestand als zunehmend gilt. In der Region Rostock sind derzeit 125 Vorkommen bekannt.

In Deutschland besiedeln Weißstörche bevorzugt naturnahe Niederungen mit hohem Grünlandanteil und hoch anstehendem Grundwasser, während sich die Neststandorte heute überwiegend in Siedlungen auf Horstplattformen auf Gebäuden oder Masten befinden. Als Nahrungshabitate dienen vor allem Grünlandflächen, Graben- und Gewässerränder. Zu den größten Gefährdungen zählen die Intensivierung der Landwirtschaft, Entwässerungen sowie Landnutzungsänderungen. Windenergieanlagen können für den Weißstorch ein Störpotenzial entfalten. Das Mortalitätsrisiko des Weißstorchs an Windenergieanlagen wird als „hoch“ eingeschätzt.

Zu den wichtigsten Schutzmaßnahmen gehören der Erhalt und die Wiederherstellung geeigneter, großflächiger Lebensräume. Dazu zählen insbesondere die Schaffung von Feuchtgrünland durch den Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen, eine extensive Wiesennutzung sowie die Einschränkung des Pestizideinsatzes, um die Nahrungshabitate zu verbessern.

In der AAB wird für den Weißstorch ein Ausschlussbereich von 1 km um die Brutplätze festgelegt. Der Prüfbereich beträgt 2 km, wobei in diesem Bereich Ausgleichs- oder Lenkungsflächen anzulegen sind, sofern Grünlandflächen oder andere geeignete Nahrungsflächen durch Windenergieanlagen (WEA) überbaut oder verstellt werden. Diese Flächen sollen so positioniert werden, dass sie in der entgegengesetzten Richtung der versperrten Flächen liegen, um ein Durchfliegen des Windparks möglichst zu vermeiden. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterschreiten die der AAB um jeweils die Hälfte (Ausschlussbereich: 500 m, Prüfbereich: 1 km). Dennoch wird auch hier das Anlegen von Ausweichflächen als geeignete Kollisionsminderungsmaßnahme empfohlen.

Im Hinblick auf die tatsächliche Verteilung der Weißstorchvorkommen, welche sich nahezu ausschließlich in bzw. auf Siedlungsflächen befinden, sind keine neuen Windeignungsgebiete im Prüfbereich der Art. Die Nahrungssuche erfolgt im näheren Umfeld der jeweiligen Horste, so dass sich diese Flächen überwiegend mit dem regulären Siedlungsabstand überlagern. Eine gelegentliche Nutzung von abgeernteten Ackerflächen zur Nahrungssuche ist jederzeit möglich, stellt aber keine Bevorzugung entsprechender Flächen dar. Daher ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Festlegung von Windenergiegebieten auf Ackerflächen nicht gegeben.



Wiesenweihe

Die Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern gibt für 2013 einen Brutbestand von 21 Paaren in Mecklenburg-Vorpommern an, während für 2014 acht Revierpaare verzeichnet wurden, wobei die niedrige Zahl auf eine lückenhafte Erfassung zurückzuführen ist. Für 2016 wurden landesweit 32 bis 38 Brutpaare erfasst. In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Wiesenweihe als „vom Aussterben bedroht“. Bundesweit wurden zuletzt 400 bis 550 Revierpaare gemeldet, wobei die Art seit 2002 als „2 –stark gefährdet“ eingestuft wird.

Die Wiesenweihe bewohnt vorrangig feuchte, offene Landschaften, insbesondere Flusstäler. Neben diesen natürlichen Lebensräumen nutzt sie zunehmend künstlich geschaffene Habitate, etwa intensiv genutzte Äcker, um dort ihre Bruten anzulegen. Typische Brutplätze finden sich dabei in Wintergetreide wie Gerste oder Weizen, wo sie ihre Nester am Boden anlegt. Auffällig ist, dass die Art keine Scheu vor Windenergieanlagen zeigt – weder meidet sie diese, noch lässt sich eine nennenswerte Beeinträchtigung durch deren Betrieb erkennen. Es sind liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Wiesenweihen in der Planregion vor.

Ziegenmelker

Der Bestand des Ziegenmelkers wurde für den Zeitraum 2005 bis 2009 auf 330 bis 440 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern geschätzt. 2016 wurden noch 150 bis 200 Brutpaare gemeldet. Die Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als vom Aussterben bedroht. Deutschlandweit wird der Ziegenmelker als gefährdet eingestuft.

Die Rostocker Heide stellt allerdings ein ehemaliges Bruthabitat dar. Gelegentliche Beobachtungen der Art in der Region Rostock geben Anlass zu der Vermutung, dass ein Vorkommen in der Region nicht vollständig auszuschließen ist. Für die Region Rostock sind aktuell keine Bestände bekannt.

Zwergdommel

Für Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand an Brutpaaren der Zwergdommel für den Zeitraum 2005 bis 2009 mit 2 bis 4 angegeben. In der Bestandserfassung des LUNG 2016 werden weniger als zehn Brutpaare angegeben.

Die Zwergdommel besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vor allem Ufer- und Verlandungsbereiche von Seen und langsam fließenden Gewässern mit mehrjährigen Schilf- und Rohrkolbenbeständen sowie vereinzelt Weidengebüsch. Die Art erreicht in Mecklenburg-Vorpommern ihre nördliche Verbreitungsgrenze im mitteleuropäischen Areal. Ein Auftreten der Art ist lediglich im südlichen Teil der Region Rostock wahrscheinlich, es liegen aber keine Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen der Zwergdommel vor.



Weitere Arten

In den vom LUNG übermittelten Daten zu den bekannten Vorkommen geschützter Vögel befanden sich zusätzlich zusammengefasst auch Angaben zu folgenden Arten: Lachmöwe, Heidelerche, Feldlerche, Sandregenpfeifer und Kiebitz.

Auf diese Arten können Windkraftanlagen eine potenzielle Störwirkung entfalten. Dessen ungeachtet ist keine der Arten in der AAB Teil Vögel oder der Anlage 1 zum §45b BNatSchG mit Abstandsempfehlungen beschrieben. Der Vollständigkeit halber seien die Vorkommen aber benannt:

- **Lachmöwe:** Vorkommen außerhalb der Planregion
- **Heidelerche:** ein Vorkommen innerhalb der Region, ca. 2 km von WEG Wardow entfernt
- **Feldlerche:** Vorkommen außerhalb der Planregion
- **Sandregenpfeifer:** ein Vorkommen innerhalb der Region, ca. 4 km von WEG Börgerende entfernt
- **Kiebitz:** ein Vorkommen innerhalb der Region, ca. 2 km von WEG Radegast entfernt

Die Entfernungen liegen jeweils deutlich über den vermerkten Prüfradien der Arten.



Auswahl der Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung

Der § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erklärt Windenergiegebiete, die vor dem 19.05.2024 festgelegt wurden, zu Beschleunigungsgebieten, sofern sie einer Umweltprüfung unterlagen und nicht mit einem Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder einer Kern- bzw. Pflegezone eines Biosphärenreservats überlagern. Für die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm 2026 neu festgelegten Windenergiegebiete gilt der § 28 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Gemäß Absatz 2 sind alle Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete festzulegen, vorausgesetzt sie überlagern nicht mit den Schutzgebieten, welche bereits im § 6a (1) Nr. 2 WindBG aufgezählt sind und sie befinden sich nicht in einem Gebiet mit landesweit bedeutsamen Vorkommen einer geschützten Vogelart. Die Berührung eines solchen Gebietes verhindert nicht die Festlegung eines Windenergiegebietes, sondern lediglich dessen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Im Ergebnis fachlicher Abstimmungen der Regionalen Planungsverbände mit der obersten Landeplanungsbehörde und der obersten Naturschutzbehörde des Landes sind für die Region Rostock folgende Räume als Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen bestimmt:

- Dichtezentren der Schreiadlervorkommen,
- Vogelrastgebiete der Bewertungsstufen „herausragend“ und „maximal“,
- Vogelzugkorridore der Dichtezone A.

Das Dichtemodell der Schreiadlervorkommen wurde vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) berechnet und den Regionalen Planungsverbänden zur Verfügung gestellt. Die Dichtemodelle des Vogelzuges und der Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln beruhen auf aktuellen Gutachten, die im Auftrag des LUNG erarbeitet worden sind. Sie ersetzen die älteren Bewertungen der räumlichen Ausprägung des Zug- und Rastgeschehens, die bislang in der Planung verwendet worden waren und zum Teil noch bei der Auswahl der neuen Windenergiegebiete in der Region Rostock genutzt wurden.

Da die im landesweiten Maßstab berechneten Dichtemodelle nur räumlich diffus abgegrenzte Zonen wiedergeben, ist bei Windenergiegebieten in den Übergangsbereichen im Einzelfall über die richtige Zuordnung zu entscheiden. Die Zuordnung erfolgt dann zu derjenigen Dichtezone, in der augenscheinlich der räumliche Schwerpunkt des betreffenden Windenergiegebietes liegt. Davon ausgehend sind die folgenden neuen Vorranggebiete für Windenergieanlagen in der Region Rostock den Räumen mit landesweit bedeutsamen Vorkommen geschützter Vögel zuzuordnen:

- Nr. 22 Erweiterung Neubukow (Vogelzug),
- Nr. 108 Stierow (Schreiadlergebiet),
- Nr. 124 Wardow (Schreiadlergebiet),
- Nr. 130 Erweiterung Schlage (Schreiadlergebiet),
- Nr. 132 Reinstorf (Rastgebiet),



- Nr. 138 Börgerende (Vogelzug),
- Nr. 165 Schrödershof (Schreiadlergebiet).

Diese Vorranggebiete sind von der Festlegung als Beschleunigungsgebiete ausgenommen. Die Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten unterliegt nochmals einer förmlichen Umweltprüfung, deren Gegenstand allerdings nicht mehr die vorrangige Nutzung selbst ist, sondern nur noch die Art und der Umfang geeigneter Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umweltauswirkungen.

Alle übrigen neuen Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind gemäß § 28 ROG zugleich als Beschleunigungsgebiete festgelegt. Dies sind die Gebiete: Bandelstorf, Bansow, Dehmen, Gnemern, Groß Bäbelin, Groß Gischow, Güstrow, Hoppenrade, Klein Belitz, Kuhs (Erweiterung), Linstow, Marienhof, Matersen, Mistorf (Erweiterung), Parchow (Erweiterung), Reez, Striesenow, Tarnow Ost, Vogelsang, Volkenshagen, Wattmannshagen und Zernin. Für diese Vorrang- und Beschleunigungsgebiete sind im folgenden Regeln für geeignete Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umweltauswirkungen im Sinne des § 28 ROG bestimmt.

Für die älteren Vorranggebiete, denen die Beschleunigungswirkung bereits durch Gesetz zugewiesen wurde, erfolgt diese Zuweisung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm nur deklaratorisch. Diese Gebiete sind überwiegend bereits ausgenutzt, oder es sind bereits Windenergieanlagen genehmigt. Im Fall des Ersatzes alter Windenergieanlagen in diesen Gebieten gelten die für solche Vorhaben einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.



Begründung der Regeln zur Minderung der Umweltauswirkungen

Art der Umweltauswirkungen

Mit der Festlegung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet sind gemäß § 28 Raumordnungsgesetz Regeln für Minderungsmaßnahmen zu bestimmen, soweit im Einzelfall erhebliche negative Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Solche Auswirkungen können im Sinne des Gesetzes die folgenden Schutzgüter betreffen:

- Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nr. 9 Bundesnaturschutzgesetz,
- europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz,
- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten, die nach einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz für schutzwürdig erklärt werden,
- die Bewirtschaftungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz.

Auf der Planungsebene ist die Festlegung von Minderungsmaßnahmen so zu verstehen, dass ein Katalog geeigneter Arten von Maßnahmen entsprechend der Anlage 3 zu § 28 Raumordnungsgesetz und der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz erstellt wird.

Auswirkungen auf die Schutzgebiete und die geschützten Arten

In Anlehnung an die Auflistung der kollisionsgefährdeten Brutvögel in der Anlage 1 zum Bundesnaturschutzgesetz wird nachfolgend eine Übersicht über die regional vorkommenden Großvogelarten und den artspezifischen Maßnahmenkatalog gegeben. Ferner erfolgt eine Orientierung an der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe Teil Vögel (2016) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für Arten, die nicht von der Anlage 1 Abschnitt 2 Bundesnaturschutzgesetz abgedeckt sind und deren Vorkommen bekannt sind. Soweit sich die für einzelne Windenergiegebiete aufgestellten Minderungsregeln auf Brutplätze von Großvögeln in den europäischen Schutzgebieten beziehen, dienen die Minderungsmaßnahmen zugleich der Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betreffenden Art im jeweiligen Schutzgebiet.

In der Anlage zum Bundesnaturschutzgesetz ist der Einsatz technischer Antikollisionssysteme für mehrere Arten von Großvögeln als geeignete Maßnahme benannt. Bis zum Jahr 2026 ist der Einsatz solcher Systeme nur für den Rotmilan hinreichend ausgereift. Da der Gesetzgeber selbst jedoch von einer laufenden Weiterentwicklung der Technik ausgeht, wird für die dort benannten Arten der Einsatz technischer Antikollisionssysteme in den Katalog der Minderungsmaßnahmen aufgenommen. Sofern die Wirksamkeit für eine Art validiert wurde, kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf diese Maßnahme zurückgegriffen werden. Die Maßnahmen der kleinräumigen Standortwahl und der phänologiebedingten Abschaltung gelten nach dem Gesetz für alle im Anhang 1 benannten Arten als wirksame Minderungsmaßnahme.



Geeignete Minderungsmaßnahmen für die regionalen Großvogelarten

Art	Prüfradius ausgehend vom Horst	Maßnahmen
Seeadler	Nahbereich: 500m zentraler Prüfbereich: 2.000m erweiterter Prüfbereich: 5.000m	➤ Kleinräumige Standortwahl ➤ Antikollisionssystem ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
Fischadler	Nahbereich: 500m zentraler Prüfbereich: 1.000m erweiterter Prüfbereich: 3.000m	➤ Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten ➤ Kleinräumige Standortwahl ➤ Antikollisionssystem ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
Schreiadler	Nahbereich: 500m zentraler Prüfbereich: 2.000m erweiterter Prüfbereich: 5.000m	➤ Anlage von attraktivem Ausweichnahrungshabitaten ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl ➤ Antikollisionssystem ➤ Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
Rohrweihe	Nahbereich: 400m zentraler Prüfbereich: 500m erweiterter Prüfbereich: 2.500m	➤ Kleinräumige Standortwahl ➤ Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
Rotmilan	Nahbereich: 500m zentraler Prüfbereich: 1.200m erweiterter Prüfbereich: 3.500m	➤ Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl ➤ Antikollisionssystem ➤ Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
Schwarzmilan	Nahbereich: 500m zentraler Prüfbereich: 1.000m erweiterter Prüfbereich: 2.500m	➤ Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl ➤ Antikollisionssystem ➤ Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
Wanderfalke	Nahbereich: 500m zentraler Prüfbereich: 1.000m erweiterter Prüfbereich: 2.500m	➤ Einhaltung eines Ausschlussbereichs von 1 Kilometer um den Horststandort ➤ Kleinräumige Standortwahl ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
Baumfalke	Nahbereich: 350m zentraler Prüfbereich: 450m erweiterter Prüfbereich: 2.000m	➤ Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten ➤ Kleinräumige Standortwahl ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
Wespenbussard	Nahbereich: 500m zentraler Prüfbereich: 1.000m erweiterter Prüfbereich: 2.000m	➤ Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
Weißstorch	Nahbereich: 500m zentraler Prüfbereich: 1.000m erweiterter Prüfbereich: 2.000m	➤ Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl ➤ Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
Kranich	Prüfbereich: 500m	➤ Bauzeitenregelung ➤ Schaffung von attraktiven Brutbiotopen im räumlichen Zusammenhang ➤ Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten ➤ Kleinräumige Standortwahl



Auswirkungen auf Gewässer

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bleiben in der Regel ohne erhebliche negative Auswirkungen auf die oberirdischen Gewässer, soweit die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässer- und Biotopschutzes eingehalten werden. Unter den Fließgewässern sind von der Festlegung der neuen Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausschließlich Gewässer zweiter Ordnung und solche von geringer Bedeutung betroffen.

Von den neuen Windenergiegebieten, die zugleich Beschleunigungsgebiete sind, berühren die Gebiete Dehmen, Linstow, Marienhof, Matersen, Tarnow Ost, Vogelsang und Zernin Fließgewässer, für die zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands Gewässerentwicklungsräume bestimmt wurden. In die nachfolgenden gebietsbezogenen Maßnahmenbeschreibungen ist für die betreffenden Gebiete die Freihaltung dieser Entwicklungsräume als Standardmaßnahme aufgeführt.



Maßgaben zur Anwendung der Minderungsregeln

In der gebietsbezogenen Auflistung im nachfolgenden Abschnitt ist unterschieden in Standardmaßnahmen, welche für jedes Beschleunigungsgebiet gelten, und anlassbezogenen Maßnahmen, welche gebietsspezifisch festgelegt sind. Bei der Wiedergabe der lokalen Vogelvorkommen und der zugeordneten Maßnahmen ist wie folgt unterschieden.

- **Ohne Kennzeichnung:** Angabe bekannter Vorkommen von Adlern und Weißstörchen aus der landesweiten Erfassung, für die aufgrund der vorliegenden Daten und der räumlichen Lage des betreffenden Windenergiegebietes von einer im rechtlichen Sinne erheblichen negativen Auswirkung auszugehen ist.
- **Kennzeichnung mit Stern (*):** Hinweise auf
 - *bekannte Vorkommen von Adlern und Weißstörchen, die im Abstand des erweiterten Prüfbereiches um das betreffende Windenergiegebiet liegen, für die auf der Planungsebene jedoch keine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung erkannt wurde;*
 - *Einzelnachweise von Vorkommen nicht systematisch erfasster/nicht standorttreuer Arten.*

Die nach dem Gesetz von der Genehmigungsbehörde vorzunehmende Überprüfung, die der verbindlichen Festlegung von Minderungsmaßnahmen bei der Zulassung von Windenergieanlagen vorausgehen muss, umfasst grundsätzlich beide oben genannten Kategorien von Vorkommen. Werden bei der Überprüfung weitere oder neue Brutvorkommen von Arten festgestellt, mit deren Auftreten aufgrund hoher Bestandsdichte oder variabler Brutplatzwahl überall in der Region gerechnet werden muss, so bleiben die mit der Festlegung der Beschleunigungsgebiete verbundenen Verfahrensregelungen davon unberührt.

Die Auswahl der notwendigen Maßnahmen unter Beachtung der Zumutbarkeit und der rechtlichen Vorrangwirkung der Windenergiegebiete obliegt der Genehmigungsbehörde. Es gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5. Vereinfacht bedeutet dies, dass in dem jeweiligen Nah- und zentralen Prüfbereich eines Brutplatzes das Risiko der Verletzung oder Tötung des Individuums als signifikant erhöht gilt, wohingegen im erweiterten Prüfbereich ein signifikantes Risiko nur dann anzunehmen ist, wenn bevorzugte Habitate und mutmaßlich besonders häufig frequentierte Flugkorridore berührt werden. Aufgrund dieser Regelvermutung kommen in den erweiterten Prüfbereichen Minderungsmaßnahmen nur dann zum Tragen, wenn solche besonderen Bedingungen festgestellt wurden.

Auflagen zur kleinräumigen Standortwahl von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten dürfen nur erteilt werden, soweit sie zur Freihaltung bevorzugter Habitate im betreffenden Gebiet erforderlich sind. Sie dürfen die zweckmäßige Ausnutzung des Vorranggebietes nicht wesentlich einschränken. Die bloße Einhaltung pauschaler Abstandsrichtwerte mit Bezug auf örtliche Brutplätze rechtfertigt solche Auflagen nicht und wäre mit dem Gebot der bestmöglichen Ausnutzung der Vorranggebiete nicht vereinbar.



Gebietsbezogene Regeln

Nr. 141 Bandelstorf	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
Weißstorch (zentraler Prüfbereich)	➤ Anlegen von attraktivem Ausweichnahrungshabitat ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Schreiadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Anlegen von attraktivem Ausweichnahrungshabitat ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 161 Bansow	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
betroffene Art	Maßnahmenkatalog
Kranich (Prüfbereich)	➤ Bauzeitenregelung ➤ Schaffung von attraktiven Brutbiotopen im räumlichen Zusammenhang ➤ Aufwertung bestehender Habitate und Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkungsbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting
Fischadler (erweiterter Prüfbereich, Flugkorridor)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkungsbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Seeadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (zentraler Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkungsbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rohrweihe (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 133 Dehmen	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ➤ Freihaltung der Entwicklungskorridore der Fließgewässer	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
Seeadler (zentraler Prüfbereich, Flugkorridor)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 168 Gnemern	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
betroffene Art	Maßnahmenkatalog
Seeadler (zentraler Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (zentraler Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 128 Groß Bäbelin	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
Kranich (Prüfbereich)	➤ Bauzeitenregelung ➤ Schaffung von attraktiven Brutbiotopen im räumlichen Zusammenhang ➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting
Seeadler (erweiterter Prüfbereich, Flugkorridor)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Wanderfalke (erweiterter Prüfbereich)	➤ Einhaltung eines Ausschlussbereichs von 1 Kilometer um den Horststandort ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
*Fischadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 131 Groß Gischow	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
betroffene Art	Maßnahmenkatalog
*Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rohrweihe (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 192 Güstrow	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
betroffene Art	Maßnahmenkatalog
Kranich (Prüfbereich)	➤ Bauzeitenregelung ➤ Schaffung von attraktiven Brutbiotopen im räumlichen Zusammenhang ➤ Aufwertung bestehender Habitats und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting
*Wanderfalke (erweiterter Prüfbereich)	➤ Einhaltung eines Ausschlussbereichs von 1 Kilometer um den Horststandort ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
*Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitats und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitats im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitats und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitats im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Seeadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 134 Hoppenrade	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
betreffende Art	Maßnahmenkatalog
Fischadler (zentraler Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (Nahbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Seeadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Wespenbussard (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 120 Klein Belitz	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
betroffene Art	Maßnahmenkatalog
*Rotmilan (zentraler Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 72 Kuhs Erweiterung	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
*Seeadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 105 Linstow	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ➤ Freihaltung der Entwicklungskorridore der Fließgewässer	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
Kranich (Prüfbereich)	➤ Bauzeitenregelung ➤ Schaffung von attraktiven Brutbiotopen im räumlichen Zusammenhang ➤ Aufwertung bestehender Habitats und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting
Seeadler (zentraler Prüfbereich, Flugkorridor)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (zentraler Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitats und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitats im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Wanderfalke (erweiterter Prüfbereich)	➤ Einhaltung eines Ausschlussbereichs von 1 Kilometer um den Horststandort ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
*Fischadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitats und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 178 Marienhof	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ➤ Freihaltung der Entwicklungskorridore der Fließgewässer	
anlassbezogene Maßnahmen	
betroffene Art	Maßnahmenkatalog
*Rotmilan (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Fischadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Seeadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 119 Matersen	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ➤ Freihaltung der Entwicklungskorridore der Fließgewässer	
anlassbezogene Maßnahmen	
betroffene Art	Maßnahmenkatalog
Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 55/58 Mistorf Erweiterung	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
betroffene Art	Maßnahmenkatalog
*Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Fischadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



<i>*Schwarzmilan</i> <i>(erweiterter Prüfbereich)</i>	➤ <i>Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen</i> ➤ <i>Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</i> ➤ <i>Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting</i> ➤ <i>Installation eines Antikollisionssystems</i> <i>ODER</i> <i>Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen</i> <i>ODER</i> <i>Phänologiebedingte Abschaltung</i>
---	---



Nr. 116 Parchow	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
betroffene Art	Maßnahmenkatalog
Kranich (Prüfbereich)	➤ Bauzeitenregelung ➤ Schaffung von attraktiven Brutbiotopen im räumlichen Zusammenhang ➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting
*Rotmilan (zentraler Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rohrweihe (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 140 Reez	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
Weißstorch (erweiterter Prüfbereich, Flugkorridor)	➤ Aufwertung bestehender Habitats und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitats im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (zentraler Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitats und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitats im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Wanderfalke (erweiterter Prüfbereich)	➤ Einhaltung eines Ausschlussbereichs von 1 Kilometer um den Horststandort ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Phänologiebedingte Abschaltung
*Seeadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung



<i>*Schwarzmilan</i> <i>(erweiterter Prüfbereich)</i>	➤ <i>Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen</i> ➤ <i>Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</i> ➤ <i>Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting</i> ➤ <i>Installation eines Antikollisionssystems</i> <i>ODER</i> <i>Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen</i> <i>ODER</i> <i>Phänologiebedingte Abschaltung</i>
---	---



Nr. 159 Striesenow	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
Weißstorch (erweiterter Prüfbereich, Flugkorridor)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 122 Tarnow Ost	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ➤ Freihaltung der Entwicklungskorridore der Fließgewässer	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
Seeadler (zentraler Prüfbereich, Flugkorridor)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 162 Vogelsang	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ➤ Freihaltung der Entwicklungskorridore der Fließgewässer	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
Kranich (Prüfbereich)	➤ Bauzeitenregelung ➤ Schaffung von attraktiven Brutbiotopen im räumlichen Zusammenhang ➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting
Seeadler (zentraler Prüfbereich, Flugkorridor)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rohrweihe (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 167 Volkenshagen	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
betroffene Art	Maßnahmenkatalog
*Rotmilan (Nahbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



Nr. 158 Wattmannshagen	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
Seeadler (erweiterter Prüfbereich, Flugkorridor)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rohrweihe (zentraler Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Rotmilan (zentraler Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung



<i>*Schwarzmilan</i> <i>(erweiterter Prüfbereich)</i>	➤ <i>Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen</i> ➤ <i>Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</i> ➤ <i>Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting</i> ➤ <i>Installation eines Antikollisionssystems</i> <i>ODER</i> <i>Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen</i> <i>ODER</i> <i>Phänologiebedingte Abschaltung</i>
---	---



Nr. 150 Zernin	
Standardmaßnahmen	
➤ Maßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung von ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen) ➤ Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter ➤ Maßnahmen zum Amphibien- und Reptilienschutz ➤ Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ➤ Freihaltung der Entwicklungskorridore der Fließgewässer	
anlassbezogene Maßnahmen	
<i>betroffene Art</i>	<i>Maßnahmenkatalog</i>
Kranich (Prüfbereich)	➤ Bauzeitenregelung ➤ Schaffung von attraktiven Brutbiotopen im räumlichen Zusammenhang ➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting
*Rotmilan (Nahbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Weißstorch (erweiterter Prüfbereich)	➤ Aufwertung bestehender Habitate und/oder Neuanlage von Nahrungsflächen außerhalb des Einwirkbereichs von Windenergieanlagen ➤ Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ODER Phänologiebedingte Abschaltung
*Seeadler (erweiterter Prüfbereich)	➤ Kleinräumige Standortwahl/ Micro-Siting ➤ Installation eines Antikollisionssystems ODER Phänologiebedingte Abschaltung